

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Gründlicher Bericht Von Der Beschaffenheit Des  
Ostfriesischen Reichs-Mann-Lehns, Und der dem Königl.  
Chur-Hause, Preussen und Brandenburg, In diesem  
Ostfriesischen Reichs-Lehn, Vermöge der Von Weyl. ...**

**Homfeld, Sebastian Anton**

**[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1744**

**VD18 11823143**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-17368**

1.

# Gründlicher Bericht

Von  
Der Beschaffenheit  
Des

## Ostfriesischen

## Reichs-Mann-Lehns,

Und der dem Königl.  
Chur-Hause, Preussen und Brandenburg,

In diesem  
Ostfriesischen  
Reichs-Lehn,

Vermöge der  
Von Beyl. Kayser's Leopoldi Majestät Anno 1694. Reichs-  
Constitutions-mässig ertheilten,

Und sowohl  
Anno 1706. von Beyl. Kayser's Josephi Majestät,  
Als auch

Anno 1715. von  
CAROLIVI. Kayserl. Majestät,  
IN AMPLISSIMA FORMA  
CONFIRMIRten EXPECTANTZ,

Auf Abgang des Ostfriesischen Hauses  
Manns-Stammes,  
ohnstreitig zustehenden SVCCESION.

---

Gedruckt im Jahr 1744.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

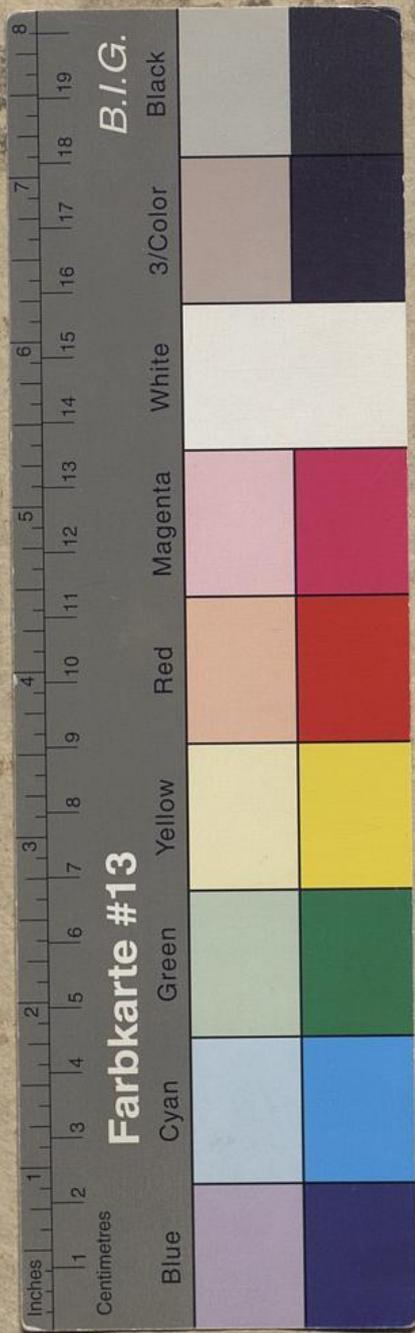
EX BIBLIOTHECA  
OLDENBURGENSI.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

CAROLUS VI  
IN AMPLISSIMA FORMA  
CONFIRMATIONIS EXPECTANT  
*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text at the bottom of the page.]*

Brandes  
Zinc: B VII 3 VI / 84





# Gründlicher Bericht

Von

Der Beschaffenheit des Ostfriesischen  
Reichs-Mann-Lehn, und der dem Königl. Chur-Hause,  
Preussen und Brandenburg, darinnen, auf Ab-  
gang des Ostfriesischen Mannes-Stammes,  
zustehenden Succession.

§. 1.

**E**s ist mehr dann Reichskündig, was massen Sr. Churfürstl. Durchl. Weyl. Sr.  
zu Brandenburg, weyl. Herrn Friederich Wilhelm, Hochsel. Churfürstl.  
Andenkens, durch Käyserliche Majestät und des Reichs instän- Durchl. zu  
digstes Ersuchen, auch auf versprochene Guarantie, bewogen worden, in dem Branden-  
vormahligen wieder die Cronen, Frankreich, und Schweden, geführten burg, Hrn.  
durch den Nimwegischen Friedens-Schluß geendigten Reichs-Kriege, sich der Friederich  
Reichs-Defension, als ein getreuer Reichs-Chur-Fürst, und Patriot, mit al- Wilhelm,  
len Jhren Kräften, anzunehmen, ob Sie wohl, allen vorgewalteten Um- ist von ge-  
ständen nach, in gesicherter Ruhe bleiben können, dadurch aber Dero so in- samte Reich  
als ausserhalb Reichs gelegene Provinzien in großen Ruin gesetzt, und Th- durch solene  
ro ein unsäglicher Schaden zugezogen, deshalb auch von gesammten Reich vo- ne Conclusa  
höchst-billig erkannt worden: Sr. Churfürstl. Durchl. durch solenne und wie- sa Imperii  
derholte *Conclusa Imperii*, absonderlich vom 17. Jan. und 1. Martii 1675. nebst vom 17. Jan.  
dem Reichs-Gutachten vom 17. Jul. besagten Jahres, eine Guarantie und In- 1. Martii II,  
demnification, auf die bündigste Weise, zu versprechen und zu versichern: (1) indem vort- 17 Jul. 1675  
wegen des,  
U 2 S. 2. gen wieder

die Cronen, Frankreich, und Schweden, geführten durch den Nimwegischen Friedens- Schluß, ge-  
endigtem Reichs-Kriege, erlittenen großen Schadens, und Ungemachs, eine Guarantie und Indemnif-  
sation ver-  
sprochen.

(1) Die hier angezogene *Conclusa Imperii* sind zwar satfam bekannt, man hat aber  
das Reichs-Gutachten vom 17. Jul. 1675. zur geschwinden Einsicht Num. I. an-  
zuschliessen, vor nöthig erachtet, umb zu zeigen: Daß das Königliche Chur-  
Satz, Preussen und Brandenburg, die Kayserliche Expektanz auf  
die

Zu einiger Erfüllung der versprochenen Indemnification ist von Weyl. Kayser. Leopold. Majestät, Weyl. Herrn Friederich dem II. Chur-Fürsten zu Brandenburg, und Dero Männliche Descendenten, die Anwartsung auf die Graffschafft Ostfriesland, auf Abgang des Ostfriesischen Hauses Mannes Stammes, alle ngegründeten Wiederrede unerachtet, unterm 10. Dec. 1694. auf das bündigste verurtheilt.

§. 2.  
Ob nun wohl Hochgedachte Se. Chur-Fürstliche Durchl. davon die wesentliche Wirkung nicht empfinden mögen, wie Sie gleichwohl billiger Weise erwarten können, da Sie Anno 1680. (umb dem Reich am allerwenigsten beschwerlich zu fallen) auf die Einräumung gewisser æquivalent-flüsse, sodann auf die Succession in der Graffschafft, Ostfriesland, wenn dieselbe durch Abgang des Ostfriesischen Hauses Mannes Stammes, Kayserl. Majestät, und dem Reich, eröffnet, und in Ansehung Ostfrieslandes auf eine deshalb von Kayserl. Majestät, mit Bewilligung derer Herren Chur-Fürsten, und also nach Anleitung des 30. Articuli der Kayserl. Leopoldinischen Wahl-Capitulation, Reichs-Constitutions-mässig, zu ertheilende Anwartsung angetragen, 2) Solches aber allerhand Widerspruch gefunden, und insonderheit wegen der Anwartsung auf Ostfriesland eingewandt werden wollen: als wenn dieselbe tacite ein Votum captandæ mortis mit sich führete: Und obgleich die Capitulatio Leopoldina zugebe; Daß ein Römischer Kayser solcherley feuda, cum consensu Electorum, wiederum verleihen könnte; So wäre doch solche Verleihung auf den Tod, oder Verwückung des Possessoris, restringiret, so aber bey dem Hause, Ostfriesland, nicht vorhanden, sondern vielmehr ein junger Herr, cum spe prolis, überdem auch andere Männliche Successores, sowohl von der alten Gräfflichen Rittbergischen Linie, als sonst, im Leben, (ohne, welches wohl zu mercken, der Weiblichen Succession im geringsten Erwähnung zu thun, nebst gnugsam deutlicher Einräumung der Eigenschafft des Ostfriesischen Reichs-Mann-Lehns, massen davon vornehmlich die an Kayserl. Majestät, von Seiten des Ostfriesischen Hauses am 30. Decemb. 1687. gebrachte Vorstellung, 3) Und die durch den druck im jahre 1688. mit An-

mer die Graffschafft, Ostfriesland, nicht etwa titulo lucrativo, wie man zu reden pfleget, oder wie der AvCTOR des Europäischen Serolds.

Part. I. Sect. 2. Memb. 25. pag. 582.

vermeynen wollen, allein wegen Dero besondern meriten gegen das Erz-Herzogliche Haus, Oesterreich, obwohl auch dieselbe ihre reflexion allerdings verdient; sondern titulo satis oneroso, und zwar nur zu einigen, Dero Chur-Hause, von gesammten Reich versprochenen Indemnification, da deren gänzliche Erfüllung bis hero ausgestellet geblieben, erlanget, immassen der Kayserl. Expedantz-Brief bald beglauben wird, mithin Kayserl. Majestät, und dem Reich selbst, unter andern auch zu Abwendung der sonst billigen Gewehr-Leistung. vid. TITIVS im Teutschen Lehn-Recht cap. 7. §. 23. & cap. 9. §. 48. seqq. daran gelegen, daß diese Anwartsung allerdings unangefochten verbleibe, und wann nach Gottes Willen, der Eröffnungs-Fall geschehen sollte, dieselbe in ihre wesentliche Erfüllung trete.

(2) Von diesem Verlauff kan des Freyherrn von Puffendorffs Brandenburgischen Historie Lib. 18. §. 8. und der Europäische Serold Part. I. Sect. II. membr. 25. p. 582. nachgelesen werden.

Num. 2.

(3) Diese Vorstellung, welche Num. 2. angefüget, ist zwar in sehr vehementen und unanständigen, jedoch, worauf es hier ankommt, in überzeugenden terminis gefasset, daß man nehmlich sich, Ostfriesischer Seits, nicht in die Gedanken kommen lassen, als wann, bey Abgang des Mann-Stammes, die Weibliche Erben, in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, zur Succession gelangen müsten; Da die damahlige Vormundschafftliche Ostfriesische Regentin, eine gebohrne Herzogin zu Württemberg und verwittibte Fürstin zu Ostfriesland, welche sich des ro Zeit, nehmlich Anno 1687. selbst in Person, am Kayserlichen Hefflager befunden, und wegen der Ostfriesischen Streitigkeiten, Ihren Cansler, von Stämmer, zur Seiten gehabt, als aus dessen Feder die hier angeregte Vorstellung ohne Zweifel geflossen, dem es aber, nach den thatsam zeugenden Ver-

merkungen publicirte vermeynete Rationes gegen die Chur Brandenburgische  
Conclusa Imperii versprochene, und bey dem Reich gesuchte Satisfaction,  
B 4) mit

laut damahliger Ostfriesländischer Differentien, weder an Wissenschaft, noch  
Einsicht, und Euffer vor das Interesse des regierenden Ostfriesischen Hauses ge-  
fehlet, bey diesem Memorial angeführet:

„Es wäre mit dem Fürst- und Gräfflich-Ostfriesischem Hause, noch nicht so weit in  
„Abnehmen gekommen; Daß jemanden anders / die Anwartsung auf selbige Reichs-  
„Lehn, und andere Lande, zu ertheilen nöthig; Sintemahl (wie Ihre Worte lau-  
„ten) auffer Ihres Sohns, der seine Majorenität noch nicht erreicht, und gu-  
„te Gesundheit, und Leibes-Kräfte, hätte ic. noch zwey seiner nächsten Vette-  
„rn, Graffen von Ostfriesland, auch jünger von Jahren, und starcker Leibes  
„Constitution. auch noch ein Graff von Rittberg / der nach jenen das näch-  
„ste Recht an der Succession hätte, jung, und unverheyrathet, übrig wären.  
„Und der Weibliche Lehens-Folge mit keinem Worte gedacht, welches doch, umb  
die weite Entfernung des Eröffnungs-Falls desto mehr zu zeigen, nicht würde mit  
Stillschweigen übergangen seyn, wann man Ostfriesischer Seits / sich hätte statui-  
ren können, auch nur einiges zu Recht beständiges Fundament zum Behuff der Weib-  
lichen Succession, für sich zu behaupten / sondern man hat nur lediglich die Männ-  
liche Lehens-Folgerer berührt / und darauf geäußert: Daß, wann schon dieselbe  
abgehen möchten, oder wann der Fall / und Abgang des Fürst- und Gräfflich Ost-  
friesischen Stammes sich begeben sollte, dieselbe Lande, ihrer Situation und Gelegen-  
heit nach, dem Reich, und dessen Kaysern, oder Königen, zum besten, einzuziehen  
wären, mithin deutlich genug eingestanden: Daß bloß und allein der Mannes-  
Stamm / und die Weibliche Descendenten, Successions fähig wären, und man un-  
ter denen Worten: Des Fürst- und Gräfflichen Ostfriesischen Stammes  
nur allein die Männliche, als wobon ausdrücklich im vorhergehenden geredet / und  
nicht die Weibliche Descendenten, begriffen: Bevorab, da unter dem Worte: Stamm  
eine andere, als Männlichen Geschlechtes, pflegen verstanden zu werden, und ein  
Stamm-Lehn, als ein Männlich Lehn zu seyn geachtet wird.

vid WEHNER, *obs. pract. voc. Stamm pag. 449.*

BESOLD. *thesaur. pract. lit. S. num. 101. & 102. p. 898.*

Dabeneben auch das Fürstl. Ostfriesische Regier Haus, in demselben 1687ten Jah-  
re / einen Aufsat, oder eine so genannte kurze wohlgegründete Anweisung der Land-  
des Fürstl. Ostfriesischen Territorial-Superiorität / durch den Druck publiciren las-  
sen, und darinnen insonderheit pag. 2. in den Worten:

„Denn was das erste betrifft, (nehmlich die Kayserliche Investituren / und Beleh-  
„nungen) ist bekannt / und weist solches die verhandene Kayserliche Investitur Sono-  
„nen-Klarlich an Tag; Daß Weyland Herr Graff, Ulrich, der erste, als damahls  
„schon Herr zu Ostfriesland / vom Kayser Friederich dem Dritten / im Jahre 1454  
„nicht alleine in des Heiligen Reichs-Graffen-Stand / mit allen dazu gehörigen dig-  
„nitäten / Würden und Gerechtigkeiten / erhoben, sondern auch mit Ostfriesland,  
„und denen in der Investitur benannten Schlässern, Nemtem, Städten und Herr-  
„schaften / und andern Pertinentien, und zwar mit allen Dero Reukungen, Herr-  
„lichkeiten und Rechten, per modum contractus feudalis perpetui, für sich, und  
„seine Männliche Descendenten, und Lehens-Folgerer, nach dem Recht der  
„Erstgebohrtheit, wie solches hiernächst auch zu Recht erstritten, und von Rö-  
„mischen Kaysern und Königen, laut davon verhandener Original-Kayserl. Confir-  
„mation, bestätigten Primogenitur, vere & realiter belehnet worden.

Die ursprüngliche Ostfriesische Männliche Reichs-Lehnschaft / der Graffschaft/  
Ostfriesland, mit durren deutlichen Worten, dem Publico vor Augen geleyet /  
und also selbst erkläret: Daß man durch den Fürst- und Gräfflich-Ostfriesischen  
Lehns-Stamm eine andere, als Männliche Lehns-Folgerer, verstanden habe.

4) mit mehrern zeügen: ) So haben dennoch Kayfers Leopoldi Majestät, Glorwürdigster Gedächtniß, auf dergleichen ungegründete, und sich selbst wiederlegende Einwendungen, nicht reflectiren können, sondern, nach so langem Verzug, zu einiger Erfüllung der bündigsten Reichs-Schlüsse, mithin zur Ehre, und zum Nutzen des Reichs, die selbst redende Billigkeit vordringen lassen, und in Betrachtung der sowohl von gesammten Reich Weyl. Sr. Chur-Fürstl Durchl. Herrn Friederich Wilhelm, berührtermassen versprochener Guarandie, als auch Dero von Deroselben dem werthen Vaterlande, Teutscher Nation, mit ungemeinen Kosten und Schaden, geleisteter, und von Dero Nachfolger in der Regierung Sr. damahligen Chur-Fürstl Durchl. Herrn Friederich dem III. unverdrossen continuirender kostbarer und ersprieslicher Dienste, Hochgedachter Sr. Chur-Fürstl Durchl. Herrn Friederich dem III. zu einiger Dero Chur-Hause von gesammten Reich versprochenen Indemnifation, Ihres, in dem vorigen, wieder die Cronen, Frankreich und Schweden, geführten Reichs-Kriege, erlittenen grossen Schadens und Ungemachs, die Anwartsung auf die Graffschafft Ostfriesland, mit Vorbehalt derer Herrn Chur-Fürsten erforderlichen Consensus, unterm 10. Decembr. 1694. also, und dergestalt, verliehen: Daß, so bald gemeldte Graffschafft Ostfriesland, durch Abgang derer Fürsten und Graffen zu Ostfriesland, und derer Männlichen Lehns-Erben, Ihre Kayserlichen Majestät, und dem Reich, eröffnet und heimfallen würde, selbige Graffschafft, mit allen darzu gehörigen Pertinentien und Dependencien, von Ihre, als Römischen Kayser, oder Ihre Nachkommen am Reich, des damahls regierenden Churfürsten zu Brandenburg Durchl. Dero Herrn Batern descendirenden Männlichen Lehns-Erben, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, zu einem rechten Lehn wirklich conferiret werden solte, Ihre Kayserl. Majestät auch und Ihre Successores am Reich, Sie damit alsdann so fort investiren, zu der Possession verhelffen, und dabey nachdrücklich maintainiren und schützen, 5) auch wieder

Num. 3.

(4) In denen hier berührten, und in der Beilage Num. 3. befindlichen Anmerkungen, sind alle Einwendungen, welche wieder die gesuchte Anwartsung erregt, gründlich wiederleget, und ist insonderheit zu bemerken, daß es gar keine Widerrede gefunden, gestalt Ostfriesland nicht ein Männliches Reichs-Lehn seyn solte, sondern die gesuchte Expectantz nur aus andern weit hergehoblen ungegründeten, und / unter andern, insonderheit wegen der Beschaffenheit, und Situation des Landes, (worauf doch nach Kayfers Rudolphi II. Majestät, in Dero in den Ostfriesischen Sachen Anno 1597. gethanen Ausspruch,

vid Fürst. Ostf. Hist. Tom. 2. Lib. 1. Num. 14 art. 1. pag. 79. als eine feste Vormauer und Gränz des geliebten Vaterlandes, Teutscher Nation des Orths / und desselben ewighen Besitzer, von Kayserl. Majestät eine besondere Aufsicht zu haben, und Ihre mit emsiger Sorgfältigkeit angelegen seyn zu lassen, dasselbe zu des Reichs und des Crayses besten, bey ersprieslichen Wohlstande zu erhalten) eingewandten unbedachtsamen Ursachen, zu hintertreiben, getrachtet worden.

(5) Ob wohl dem Königl. Chur-Hause, Preussen und Brandenburg, in Krafft der verliehenen Anwartsung / und der darab / in dem Eröfnungs-Fall, zustehenden Succession, allerdings unverwehret, die Graffschafft, Ostfriesland, Selbst in Possession zu nehmen.

vid.

wieder sothane Expectantz nichts bewilligen wolten, und, da es bereits geschehen, solches ohne Brafft, aufgehabet und gerödtet seyn solte, 6) massen die Formalien des Kayserlichen Expectantz Brieffes, dergestalt, wie angeführet lauten. 7)

Nachdem nun sowohl Kayser Josephi Majestät, Glorwürdigsten An-  
 dendens unterm 3. Jul. 1706. 8.) als auch die jetzt Glorwürdigst regierende  
 Herrn Caroli VI. Kayserliche Majestät, die mehr berührte Expectantz un-  
 term 6. Novembr. 1715. 9.) mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und  
 rechtem Wissen, in amplissima forma dahin confirmiret, daß Se. Königliche  
 Majestät in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, deren Er-  
 ben, und Nachkommen, sich derselben freuen, gebrauchen, und genießen  
 sollen, und mögen, von allermänniglich unverbindert, und des Ends man-  
 niglich, bey Vermeidung Kayserlicher und des Reichs schwerer Ungnade, und  
 dabey einer absonderlichen Pœn von fünfzig Mark löthigen Goldes, ange-  
 wiesen: Sie bey der mehrbesagten Expectantz, und denen mit zeitigem Rath  
 ertheilten Kayserlichen Confirmationen, ruhiglich verbleiben, gebrauchen,  
 und genießen zu lassen, Sie daran nicht zu hindern, oder zu irren, noch sol-  
 ches jemand andern zu thun, zu gestatten, und aller derer Herrn Chur-  
 fürstl. Einwilligung, welche, zur Zeit der verliehenen Expectantz, Sitz,  
 Stimme, im Churfürstlichen Collegio gehabt, mithin im Stande gewesen,  
 Ihren Consens zu ertheilen, hinzugekommen: so wird niemand, der unpar-  
 theyisch ist, einigen Zweifel tragen, daß nicht die berührte Expectantz in  
 re, & modo, ihre völlige Reichs-Constitutions-mässige Gültigkeit habe, und  
 die daherrührige Succession, auf gänzlichen Abgang des Ostfriesischen  
 Manns-Stamms, dem Königlichen Chur-Hause, Preussen und Branden-  
 burg, auf keine Weise mit einigem Fuge Rechts zu streiten; Da nach  
 der Leopoldinischen Wahl Capitulation Kayserl. Majestät Befugniß, die  
 Expectantz oder Anwartsung, cum consensu Electorum, welcher hier vor-  
 handen, zu ertheilen, durchaus nicht in Zweifel zu ziehen, und dabey, wie  
 angeführet, des Königlichen Chur-Hauses, Preussen, und Brandenburg,  
 Succession in der Provinz Ostfriesland, auf Abgang des Ostfriesischen  
 Manns-Stamms, nicht etwan ohne Erkenntniß der Sache, sondern  
 mit

B 2

tigit.

vid. STRUV. S. 7. F. cap. 7. §. 7. num. 6.

VITTIUS in L. P. R. Germanico Lib. II. cap. 6. §. 14. pag. 1411.

ab EYBEN, Elect. Feud. cap. 4. §. fin. & cap. 5. §. 11.

de COCCII Hypomn. feud. tit. 6. §. 18.

so ist dennoch von Kayserlicher Majestät, umb Dero Ernst desto mehr zu zeigen / die Verhelfung zur Possession, und Manutenez bey derselben, auf bedürffenden Fall nehmlich allermildest versprochen.

(6) Dieses hat sonder Zweifel seine Absicht darauf gehabt: so ferne etwan jemand vorhin in der Ostfriesischen Anwartschaft / wie sich einige dessen flattiret / Hoffnung gemachet seyn möchte / ob es wohl damit nie zu keiner Wirklichkeit gekommen, oder auch daferne sonst heimliche Absichten geheget worden, umb dieweil falls das Königliche Chur-Haus, Preussen und Brandenburg, durch diese clause, wieder allen Anspruch und Sperrung, bey dem Anwartsungs-Recht, in völlige Sicherheit zu setzen.

(7) Obiges alles wird durch die Anlage Num. 4. beglaubet.

(8) Dieses wird durch die Anlage Num. 5. verificiret.

(9) vid. appositum Num. 6.

Num. 4.

Num. 5.

Num. 6.

mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Wissen, aller eingewandten ungegründeten Wiederrede ohnerachtet, mithin gleichsam in contradictorio, mit durren Worten fest gesetzt, und denen etwahigen Weiblichen Erben des Hauses, Ostfriesland, die Succession so wenig vorbehalten, als wenig dasselbe die Weibliche Lehns-Folge zu pretendiren, und dahin anzutragen, sich einfallen lassen.

## §. 4.

Das expectantische Recht, kan durch die in dem Expectantische Brieffe befindliche clausul, gestalt die concession dem Fürst- und Gräffl. Hause Ostfriesland, dessen Männlichen Lehns Erben, und Weiblichen Erben, vom Hause Ostfriesland, das geringste Recht, die Succession zu behaupten, übrig gelassen, oder vorbehalten worden.

Zwar ist nicht in Abrede zu setzen, daß nicht in dem Kayserlichen Expectantische Brieffe die Clausul verfasst: Gestalt sothane Concession, dem Fürst und Gräfflichen Hause, Ostfriesland, dessen Männlichen Lehns Erben, und Männlich an ihren Rechten, so bereits erwiesen, oder inskünfftige erwiesen werden mögten, benanntlich aber auch denen Häusern Lichtenstein, und Rittberg, an den Ihnen auf die Herrschafften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, competirenden juribus, unvorgriffen und unschädlich seyn solle; Allein, es kan diese Clausul, wieder des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg, Succession, auf Abgang des Ostfriesischen Manns-Stammes, um so weniger zum Behelff genommen werden, jemehr bekannt ist, und unwillkürlich vor Augen lieget; Daß überhaupt dergleichen Clausulen, zum Abbruch desjenigen, was vorher specificae ausgedrückt und concediret, nicht allein keinesweges zu deuten, (10) sondern auch durch die angeregte clausul selbst aller Zweifel, so einiger aufgeworffen werden könnte, ganz deutlich gehoben; Da vermöge derselben die verlichene Expectantz, dem Fürst- und Gräfflichen Hause, Ostfriesland, und dessen nur Männlichen Lehns Erben, unschädlich seyn solle, und folglich dadurch das expectantische Successions-Recht, auf Abgang des Ostfriesischen Manns-Stammes, vielmehr bestärket, denn daß denen Weiblichen Erben, vom Hause Ostfriesland, das geringste Recht, die Succession zu behaupten, übrig gelassen, oder vorbehalten worden.

§. 5.  
Rechten, unschädlich seyn solle, keinen Abbruch leiden, oder dieselbe kan denen Weiblichen Erben vom Ostfriesischen Hause keinen Vorschub geben, für sich die Lehns-Folge zu behaupten.

(10) Überhaupt läset sich von selbst ermessen; Daß dergleichen Vorbehalt keinen Vorschub geben könne, die bey denen Kayserlichen Expectantz Brieffen, fest gestellte Eigenschaft der Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehnbarkeit, und das dadurch auf gänzlichem Abgang des Fürst- und Gräfflichen Ostfriesischen Mannes-Stammes begründete Successions-Recht des Königl. Chur-Hauses, Preussen und Brandenburg, in dem Männlichen Ostfriesischen Reichs-Lehn / zu bestreiten, oder nur einiger massen, zur Contestation zu ziehen: Weil wieder alle Rechte und alle vernünftige Erklärungs-Regulen anlauffen würde, dergleichen Clausulen also zu verstehen; Daß es eine offenbare contradiction involviren müste: Die Expectantz auf Abgang des Mannes-Stammes zu verleihen, und gleichwohl ein vermeintliches Recht, wegen der etwahigen Weiblichen Succession, zu reserviren, und also gleichsam mit der einen Hand zu benehmen, was mit der andern gegeben, und verliehen, welches aber keine vernünftige juris prudentz gestatten kan.

vid. BESOLD. *Thesaur. pract. Voc. Lehn pag. m. 550.*

SCHRADER *de feud. part. 6. cap. 3. n. 36. & seq. part 8. cap. 4. num. 31.*

HARTM PISTOR. *lib. 2. quest. 48. n. 32.*

PETR. HEIG. *part. 2. quest. 20. num. II & seq.*

STRYCK *Vol. 6. Disputat. de jure eler. ationum: 9. cap. 5. n. 19. & seq.*

## S. 5.

Und wie die dem Hause, Ostfriesland, und dessen Männlichen Die in dem  
Lehns-Erben zu gute, beschene Reservation, die Weibliche Erben von Expectantz-  
der Succession unwidersprechlich excludiret, so ist solches durch den auf das Driefse des  
so genannte Harlingerland nahmentlich restringirten Vorbehalt; Gestalt nen Häu-  
die Expectantz denen Häusern, Lichtenstein, und Rittberg, an denen sernlichte-  
Ihnen auf die Herrschafften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, com- stein und  
petirenden juribus unschädlich seyn solle, noch stärker befestiget, 11) und Rittberg zu  
hier um so vielmehr anzumercken; Da man, wieder die vormahls angesuch- gute gesche-  
te Expectantz, die Einwendung gemachet; Daß, auffer dem Hause, Ost- hene reserva-  
friesland, noch andere Successores, von der alten Gräfflichen Rittbergi- tion, ihrer,  
schen Linie, im Leben, denenselben aber gleichwohl bey der verliehenen auf die zu  
Expectantz auf das ganze Ostfriesland durchaus nichts reserviret, welches dem Ost-  
doch geschehen müssen, wenn insonderheit die Weibliche Erben vom Hause, friesischen  
Ostfriesland, zur Succession gelangen, und nicht vielmehr davon ausge- Reichs-Lehn  
schlossen seyn sollen. 12) Denn nachdem der Ostfriesische Graff, Enno III. gehörige  
sich mit der Gräfflichen Rittbergischen Tochter, Walpurgis, vermählet, und Herrschaff-  
mit derselben zwei Töchter, Sabinam Catharinam, und Agnes, erzeuge, ten Esens,  
und davon die Häuser, Lichtenstein, Gundacarischer Linie, und Rittberg, Stedes-  
oder die jetzige Rittbergische Erbin Maria Ernestina Francisca vermählte, dorff und  
Gräffin von Kaunig herkommen, so müsten auch diese Häuser Successions- Wittmund  
fähig, in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, erkläret worden seyn, wenn die etwa com-  
Weibliche Succession Statt haben, oder des Hauses, Ostfriesland, Weib- petirenden  
licher Erben Descendenten, zur Ostfriesischen Succession gelangen können, jurium ex-  
und folglich denen Häusern, Lichtenstein, und Rittberg, nicht blosserdinge- cludiret die  
sche Erben Weibliche  
ihre an denen berührten Herrschafften competirende jura (welche das expe- von aller  
stuirte Königliche Chur-Haus, Preussen und Brandenburg, mit denen Successions-  
gedachten Häusern, auszuführen, und Ihnen, in dem Eröfnungs Fall, alle Fähigkeit.  
billige Satisfaction zu geben, sich nicht entziehen wird) reserviret; sondern  
auch

(11) Die iura, welche die Häuser, Lichtenstein und Rittberg, an denen besagten Herrschafften zu präzendiren haben möchten, werden nach dem zwischen dem Ostfriesischen Graffen, Enno dem Dritten, und dessen beeden Töchtern, Sabine Catharine, und Agnes, Anno 1600. getroffenen, und von Kayserlicher Majestät confirmirten Num. 7. abgebogenen Vergleich vermuthlich zu beurtheilen seyn; Es ist Num 7.  
aber daraus zu ersehen: Daß eben bey solchen Vergleich die alleiniae Männliche Lehns-Folge, auch in Ansehung angeregter Herrschafften, als Pertinenz-Stücken, von Ostfriesland, solenniter agnosciret worden, immassen bey dem §. 27. mit mehreren vorkommen wird.

(12) Bey dem §. 2. Num. 3. ist bereits angemercket, daß man Ostfriesischer Seite wieder die gesuchte Expectantz, unter andern, eingewandt, daß noch ein Graff von Rittberg damahlen im Leben gewesen, der auch Recht zur Succession gehabt, aber nicht von den Weiblichen Ostfriesischen Erben; sondern von dem Ostfriesischen Graffen, Johann, des Graffen Enno, des Dritten, Bruder entsprossen, und also, wann er im Leben geblieben, freylich in so weit Recht zur Ostfriesischen Succession haben mögen, nicht aber die Weibliche Descendenten. Gleich nun die Expectantz auf abgang des Fürst- und Gräfflichen Mannes Stammes verliehen, der Rittbergische Graff Ferdinandus Maximilianus aber, als ein Enckel des besagten Ostfriesischen Graffen Johans, zur Zeit der ertheilten Anwartsung, bereits das Zeitliche geseegnet gehabt; So ergiebet sich ganz klärlich, daß zu Ausschließung der Weiblichen Succession, denen Häusern, Lichtenstein und Rittberg, nur ihre an denen gedachten Herrschafften etwa competirende iura, reserviret worden.

auch zugleich statuiret werden müssen, daß Ihnen die Expectantz, an ihrem Ostfriesischen Successions-Recht, unschädlich seyn solte, zum abermahligem untrüglichen Beweise, daß die Graffschafft, Ostfriesland, als ein Reichs-Mann-Lehn consideriret, und, wie die durren Worte der Expectantz lauten, die Succession in derselben, und allen derselben Dependencien, lediglich auf Abgang des Ostfriesischen Manns-Stammes, determiniret sey.

## §. 6.

An einem und andern Expectantz nicht etwan im verborgen, sondern allenthalben bekannt gewesenen, und Se. Königl. Majestät in Preussen zu desto mehrern Bevestigung man sich vor Dero Ostfriesischen Successions-Rechts Anno 1732. dem Titul, und das Wapen, von Ostfriesland angenommen, und darüber behörige Notificationes hin und wieder ergehen lassen, ohne daß jemand damahls daher Anlaß genommen, oder auch mit Fug und Recht, nehmen können, über die Qualität des Ostfriesischen Reichs-Mann-Lehns, einige contestation zu erregen, so hat des Königl. man wohl nichts weniger zu vermuthen gehabt, Denn daß man sich an einem Chur Hau- und andern Orthe nachmahls wollen bengehen lassen, viel besagtes Expectantz-Preussen Recht, in contestation zu ziehen, unter dem Vorwand, als wenn disputiret und Bran- würde: Ob Ostfriesland ein Männlich Lehn, oder aber ein Lehn wäre, worinnen die Weiber, in Abgang des Manns-Stammes, succediren könnten, und sich darüber zu nöthigender Weise zu bemühen, und das Expectantz-Recht, in contestation zu ziehen, wie besaget, gleichsam in Contestation zu bringen.

## §. 7.

Nun wird man zwar Königl. Preussischer Seits sich gar nicht bereuen lassen; Daß Sr. Kayserl. Majestät, die auf den Grund der von gesammten Reich solenniter versprochenen Indemnification, mit vollkommener Erkenntnis der Sache, verliehene, und auf das bündigste confirmirte Expectantz, solten bestreiten lassen, und am allerwenigsten darüber, als in einer das Reich priuative angehenden Sache, zur intendirten Verkürzung, Irrung und Verhinderung derselben, wieder den klaren Buchstaben Jhro allerhöchst selbst eigenen ertheilte Confirmation, denen etwa wiedrigen Insinuationen, werden Statt geben wollen, damit aber das Publicum, ausser dem Kayserl. Expectants-Brieffe, und dessen Kayserl. Confirmationen, zu allem Überfluß überzeuget werden möge; Daß die Anwartung auf Abgang des Ostfriesischen Manns-Stammes mit allem Recht ertheilet sey, so hat man den Ungrund der verlauteten und geäußerten Einwendungen kürzlich, doch nach der Wahrheit, deutlich darstellen wollen.

## §. 8.

Gründe, worauf die Neusserung des Auctors der Anno 1720. ans Licht getretenen Fürstl. so genann- ten Ostfriesischen Historie und Landes-Verfassung, anführee wollen: Daß, lich beruhet, bey Abgang des Ostfriesischen Männlichen-Stammes, die Töchter, oder Weibliche Erben, sowohl in der Regierung, als in denen Güthern succediren müsten, 13) um dzuwillen; Daß (2) das vereinigte Ostfriesland, vor werden.

(13) Die eine geraume Zeit hers bekannt gewordene bittere Klagen derer Ostfriesischen Land-Ständen, wieder den Auctorem der sogenannten Fürstl. Ostfriesischen Historie

der eingeführten Lehnbarkeit, aus verschiedenen Herrlichkeiten bestanden, 14) welche die Hauptlinge iure allodii, und als Ihr Eigenthum besessen 15) und darüber frey disponiret, auch dieselbe durch Succession sowohl der Töchter als Söhne, auf andere devoluiret hätten; 16) Und nachdem der Hauptling zu Greet Syhl, Ulrich genannt, Anno 1453. die Regierung des ganzen Landes bekommen, 17) habe er Kayser Friderico III. dasselbe zu Lehn aufgetragen, 18) und sey (b) Er und seine Eheliche Leibes-Erben, damit Anno 1454. nicht allein belehnet, 19) sondern auch (c) Ihm, und seinen Ehelichen Leibes-Erben, die alten Rechte und Freyheiten, ausdrücklich vorbehalten; 20) Und daß endlich (d) Ihm, Graffen Ulrich, und allen seinen Erben, durch einen specialen Revers von 1454 ganz deutlich prospiciret; Gestalt Ihm, seinen Erben, und Landen, die Belehnung an ihren bis dahin gehabten Gerechtigkeiten nicht nachtheilig seyn solte. 21)

## S. 9. 1

In diesen vier Stücken wird es, vermuthlich, beruhen, warum, wie vorhin angeführet, man sich an einem und anderen Orte wollen begenhen lassen, die so ohnstreitige Männliche Lehnbarkeit vom Reich, in Zweifel zu ziehen, und vorzugeben, Daß disputiret werde: Ob Ostfriesland ein Männlich Lehn, oder aberein solches Lehn wäre, worinnen die Weibliche Erben, in Mangel der Männlichen Erben, succediren könnten. Wann man aber die berührte Einwürffe, nach denen gemeinen Rechts-principiis regulatius sowohl, als auch insonderheit nach denen Ostfriesischen Actis publicis, examini-

C 2

mini-

storie, und Landes-Verfassung; Daß er nemlich, alle zum Geist- und Weltlichen Regiment, in Ostfriesland / von Zeit zu Zeit, fest gestellte Verfassungen, und Verordnungen, ob er gleich auf deren punctuelle Observanz mit leiblichen Eyde verbunden gemesen, umzulehren, getrachtet, läffet man zwar dahin gestellt seyn; Es ist aber hiebey ganz deutlich wahrzunehmen: Daß er wieder alle Historische Wahrheit, Kayserliche Decreta. Resolutiones, Verordnungen, und Diplomata, auch derer Ostfriesischen Landes-Herren, und des ganzen Landes selbst eigene Geständnisse, der Ostfriesischen Succession halber, einen Zunder zu vermeintlichen Streitigkeiten suppeditiren, und öffentlich souteniren wollen: Daß es allerdings die Meynung hätte, daß, bey Abgang des Ostfriesischen Männlichen Stammes, die Töchter sowohl in den Güttern, als in der Regierung, succediren müßten.

vid. Fürstl. Ostfr. Hist. Tom. I. Lib. 1. cap. 8. part. 3. S. 4. pag. 70.

(14) vid. Fürstl. Ostfr. Hist. Tom. I. Lib. 1. cap. 4. S. 4. pag. 27.

(15) *ibid* S. 8. pag. 29.

(16) *ibid* S. 10. pag. 31.

(17) *ibid* cap. 5. part. 6. S. 9. pag. 49.

(18) *ibid* cap. 5. part. 6. S. 10. pag. 49.

(19) *ibid* cit. S. 10. & Lib. 3. Num. 29. pag. 75. Zum voraus, bevor man zur Wiederlegung schreitet, will man hier Kayser's Friderici III. Lehn-Brief an Ulrich, den ersten Ostfriesischen Graffen, wie derselbe in den Fürstl. Ostfr. Hist. cit. loc. publiciret, Num. 8. anschließen.

(20) vid. Fürstl. Ostfr. Hist. Tom. 1. lib. 1. cap. 5. part. 6. S. 10. p. 49. & cap. 4. S. 12. p. 31. cap. 8. S. 4. p. 70. Num. 8.

(21) vid. Fürstl. Ostfr. Hist. Tom. 1. lib. 1. cap. 5. part. 6. S. 10. p. 49. & lib. 3. Num. XXX. p. 77. Was von diesem angegebenen Num. 9. hiebey befindlichen Num. 9. Revers zu halten, wird man S. 13. näher beleuchten.

miniret; So ergiebet sich unwidersprechlich, mit welchem Unfug, die Eigenschaft des Ostfriesischen Mann-Lehns, zur contestation zu ziehen, etwa getrachtet werde.

## §. 10.

Wiederlesung der ex natura feudi oblati hergenommenen Einwendung.

Denn, so viel den erstern ex natura feudi oblati hergenommenen Vorwurf anbelanget, (22) findet man zwar bey einigen Rechts-Lehrern; Daß die Weibliche Erben billig zur Succession gelangen: Weil der Vasallus das beneficium mehr dem Domino directo conferiret, als er selbiges von ihm empfangen; Allein, zu geschweigen: daß andere Rechts-Gelehrte, secundum communem feudorum naturam, ein speciale pactum circa Successionem Fœminarum erfordern, (23) und ganz vernünftig davor halten; Daß die Feuda oblata so lange propriam feudorum indolem behalten, so lange kein anders

(22) Das regierende Fürstl. Ostfriesische Haus: hat bey seiner an Kayserl. Majestät Anno 1687. gebrachten, Num. 2. berührten Vorstellung zwar ebenfalls eine freywillige Lehns-Austragung vorgegeben, dabey aber sich nicht in die Gedanken kommen lassen, daher die Weibliche Succession, bey Abgang des Manns, Stammes, zu pretendiren; sonderen vielmehr die alleinige Männliche Succession deutlich genug agnosciret, und öffentlich durch ein gedrucktes Scriptum declariret; Daß der erste Ostfriesische Graff, Ulrich, per modum contractus feudalis perpetui, für sich, und seine Männliche Descendenten und Lehns-Folgere, belehnet worden, massen bey dem §. 2. Num. 3. mit mehreren gezeiget, mithin auch die Austragung nicht anders kan geschehen seyn, und dabero ganz impertinent heraus kommt, wenn man bey einer klaren und unwidersprechlichen Geständnuß, sich mit demjenigen aufhalten will, was allensfalls in Zweifel möchte disputiret werden können.

(23) Bey denen Feudisten ist eine unbestrittene Sache, daß de Fœminæ nicht anders ad successionem feudalem admittiret werden; sie seyn dann in litteris investituræ expresso mit begriffen, oder daß es die natura feudi und pacta specialia & expressa, mit sich bringen.

vid. HORNIVS *Iurispr. feudal.* ibique annexa *consultatio prima n. 27.* pag. 9. & num. 96. pag. 47.

de COCCII *Vol. 1. Dissert. 64. de Successionibus Regum & Principum, familiarumque illustrium.* §. 13.

STRUV. *Synt. Iur. Feud. c. 7. aph. 10. num 10.*

Woselbst dieser solide ICrus bemercket; Daß in Reichs-Lehnen, die von Weiblichen Geschlecht nicht Successions-fähig, wo nicht solches singulari jure recipiret. Und hat sich derjenige, der ein Land zu Lehn aufgetragen, selbst beyzumessen; daß Er seinen Weiblichen Erben nicht per pacta specialiter prospiciret.

B. STRYCK. *Vol. 6. Dissert. 8. de Successione in feudo masculis & foeminis concessio Cap. 1. n. 36, 37. & cap. 2. n. 1, 2.*

Und wie ferner aus denen Rechten bekannt, daß ein jedweddes Lehn, in dubio, ein eigentliches und Männliches Lehn zu seyn, præsumiret werde.

vid. HORNIVS in *Iurispr. feud. cap. 3. §. 6. cap. 4. §. 6.*

de COCCII *Vol. 1. dissertat. 94. de probatione feudali cap. 5. §. 13. p. 1587. & Vol. 2. disputat. 35. Sect. 2. §. 23. pag. 682.*

B. STRYCK *Vol. 4. dissert. 21. de præsumptione feud. cap. 2. num. 55. & seq.* und solches insonderheit so viel die Reichs-Lehne anbelanget, in seinem gesunden Verstande, ganz keinem Zweifel unterworfen.

vid. KLOCK. *vol. 1. cons. 7. num. 953. & 954.*

Dabe

anders per pacta oder leges singulares ausgemacht, 24) und dahero dem Weiblichen Geschlechte keine Succession gestatten, 25) so ist über dies aus der Ostfriesischen Historie satzsam, und von Seiten des Fürstl. Ostfriesischen Hauses selbst ausgeföhret; Daß die Haupt-Ursache, die den erstern Ostfriesischen Graffen, Ulrich, bewogen, seine so ansehnliche Güter dem Kayser zu Lehn aufzutragen, keine andere, wie man selber redet, gewesen sey; Als sich dadurch, der Kayserlichen Protection und Beystandes, desto mehr zu versichern; Da er sich sonst bey der Anno 1453. überkommenen Regierung des Landes, nicht würde haben maintainiren können. 26) Und da folglich die Lehns-Auftragung

D

tragung

Dabeneben auch die Auftragung des Lehns, an sich, dessen Eigenschafft nicht verändern kan, und hier keine pacta noch singulares leges, Pro Successione Feodinarum in feudo Ostfrisco, aufzubringen, so läst sich leicht der Schluß vom selbst machen; daß mit dem Vorwand, gestalt Ostfriesland Kayserl. Majestät zu Lehn aufgetragen, vor die Weibliche Succession, nichts ausgerichtet sey. Weil, kurz gesagt, dieselbe weder ex natura feudi, noch pactis specialibus & expressis, zu begünden, mithin es bey der ordinairn Qualicät eines Reichs Lehns sein bewenden haben müsse. Der JCtus GEORGIVS BEYER. hat in seiner *Delineatione iuris Germanici*

*Lib. 3. cap. 21 §. 8. 9.*

mit gewöhnlichem judicio angemercket: Daß die feuda oblata, ratione modi constituendi, freylich ad irregulariagehörig, wann sie aber einmahl constituiret, und contra naturam feudi regularis dabey nichts statuiret, dieselbe allerdings ad feuda propria zu referiren. Er schreibet: Feudum oblatum & emtum, ratione modi constituendi, procul dubio irregularia sunt. Quia vero, quod quam semel constituta sunt, naturam feudi regularis per omnia sequuntur, ea subinde ad feuda propria referri solent. Nec incongrua est distinctio inter *naturalia transeuntia*, quæ semel tantum, & in feudo constituendo conspiciuntur, constituti vero *naturam non mutant*; & *permanensia*, quibus feudum constitutum perpetuo ab ordinaria natura deslectir. *Hæc, non vero illa*, feudum improprium constituunt.

(24) Dieses ist von dem vormahligen Giessischen Cankler, HEERT, der bey vielen, vor den größten Juristen, in Deutschen Sachen, so jemahls gelebet, gehalten wird, *Vol. I. Opusc. Tom. II. Dissertat. de feudis oblati part. 2. §. 40. pag. 556. & seq.*

Conf. de RHETZ in *commentario ad ius feud. commune ad tit. I. lib. I. num. 41.*

ITTFERS de *feudis Imperii cap. 15. §. 5.*

KLOCK. *Relat. Camer. 138.*

ROSENTHAL de *feudis lib. 2. conclus. 24. & Lib. 6. conclus. 68.*

Consl. *Marpurg. 12. n. 191.*

MERCKELBACH. 1. *Conf. 17. n. 80. & seq.*

zur Gnüge ausgeföhret; Daß es also ein unnützer Überfluß seyn würde, sich hinbey weitläufftig aufzuhalten.

(25) vid. HEERT. *cit. loc. ibique cit. Dd.*

(26) In der Fürstl. Ostfriesischen Historie *Tom. I. lib. I. cap. 5. part. 6. §. 10. pag. 49.* heißt es:

„Die Haupt Ursache, die Herrn Ulrich bewogen hat, seine ansehnliche Güther, dem Kayser zu Lehn aufzutragen, ist keine andere gewesen, als sich dadurch der Kayserlichen Protection und Beystandes desto mehr zu versichern, weil sich einige unwillige Hauptlinge an die Herzoge in Burgundien gehangen hatten, wie schon oben erzählet, wovieder auch Kayserliche Majestät ausdrückliche Befehle ergehen lassen, so *tom. 1. lib. 3. n. 23. und 24.* zu lesen sind. Von welcher Sache, unerachtet sie ein großes Licht in diesem Werck giebet, Emmius kein einziges Wort gemeldet hat. Graff Ulrich war zu dieser Auftragung des Lehns

tragung aus höchst dringender Noth geschehen, und die Belehnung so gewiß als ein wahres Kayserliches beneficium anzusehen, so gewiß der Graff, Ulrich, das vereinigte Ostfriesland, eben dadurch unter seiner Bothmässigkeit erhalten, so wird, dem zu folge, ex natura feudi oblatis, ob cessantem rationem, um so viel weniger einige auch nur die geringste præsumtion pro Successione Fœminarum in feudo Ostfrisco zu nehmen; sondern Ostfriesland als ein proprium feudum Imperii Masculinum, nach, wie vorhin, zu achten seyn.

§. 11.

Lehns desto mehr bewogen, weil damahliger Zeit auch andere Herrn, theils dem Kayser, theils andern mächtigen Herren, aus solcher Ursache ihre Güther zu Lehn aufgetragen haben, davon HEERTIVS *Dissertat. de feudis oblatis* S. 8. mit mehrern handelt.

Freylieh giebt diese Ursache grosses Licht bey diesem Werck; Daß man nemlich deutlich sehen könne, wie es mit der prætendirten freywilligen Lehns-Austragung beschaffen gewesen, um, kurz gesagt, sich in dem Landes-Herrlichen Regiment, durch Kayserliche Auctorität fest zu setzen, und das ganze Ostfriesland, in einer vollständigen Vereinignng unter seiner Bothmässigkeit zu bringen, und die Wiedewärtige, welche Ihn annoch nicht als ein Ober-Haupt erkennen wollen, zum Zweck zu lencken, und solcher gestalt alle Theile des Landes, unter Kayserl. Schuß, und Auctorität zu vereinigen, als wohin der Kayserliche Lehn-Brieff auch ausdrücklich anweist, mithin, sich aus Kayserlicher Begnadiung, zum Ostfriesischen Graffen und Landes-Herrn gemacht zu sehen, und dazu zu gelangen, welches Er ohne Kayserliche Belehnung, Schuß und Auctorität, nicht würde haben zum Stande bringen können, und daher zur Lehns-Austragung geschritten, perinde ut illi, apud LIVIVM

Lib. I. cap. 17.

offerendum vltro rati, quod fortean amissuri erant. Und wenn man nur überhaupt betrachtet, was der Friesische Historicus, vobbo EMMIVS, von diesem Belehnungs-Werck geschrieben, und aus der Fürstl. Ostfriesischen Historie extrahiret, hiebey Num. 10. angefüget; so gehet es dar auf hinaus, was gleich jeho dabon bemercket, nicht so wohl ex liberalitate Ulrici, Vasalli, (welcher, wieder JCtus und Weyl. Ostfriesischen Hof-Gerichts Assessor GERHARDVS FELTMANN, in

*Tractat. de titulis honorum lib. 1. cap. 45. §. 230*

und aus demselben, der JCtus HEERTIVS, in

*Vol. I. Opuscul. tom. 2. dissertat. de feudis oblatis §. 13. pag. 506.*

angezogen, zur Lehns-Austragung geschritten, damit nicht das Volk das Joch vom Hals schütteln möchte) als vielmehr aus Kayserlicher Begnadiung, ihren Ursprung genommen, und des erstern Ostfriesischen Graffen, Ulrici, Antrag bey Kayserlicher Majestät, und Austragung an Deroselben, in der That und Wahrheit, darinnen bestanden: Wie die Provinz, Ostfriesland, worinnen er starck interessiret war, und verschiedene Districten unter seiner Bothmässigkeit hatte, zum ordentlichen Reichs-Lehn gemacht, und ihm als einem Reichs-Vasallen und Ostfriesischen Landes-Herrn, in gebührender Ordnung zu theil werden, und er sich dabey erhalten sehen möchte, welches aber von einem eigentlich freywillig aufgetragenen Lehn weit unterschieden ist, und keinen Vorschub geben kan, aus der blossen Austragung, und der etwa hien Præsumtion, daß er sich selbst, und seinen Erben, unter dem Belehnungs-Werck, nicht benachtheiligen wollen, contra naturam proprii feudi die Succession auf das Fräuliche Geschlecht zu extendiren. Causa efficiens remota feudi oblatis, saget MEIER, in *iur. feud. pag. 59.* est antiquissima, & fieri consuevit olim variis ex causis, vel ex singulari deuotione, siue utilitatis, & aliquid inde lucrandi gratia, vel luti: si vendat quispiam dominium directum, siue ex necessitate, vt scilicet hac ratione patrociniū potentioris quis acquirat, quod, ante ducentos annos, quum adhuc diffidationes / die Befehdungen, in usu erant, plurimos Germaniz nobiles, vt hac ratione in potentioris alicuius tutelam, & patrociniū, venirent, factitasse

testa-

Num. 10.

S. II.

Und wenn man in Ansehung der zweiten Einwendung nur die an sich Die in dem ungezweiffelte principia communia regulativa consideriret; Daß nicht allein Lehene in Zweifel ein jedes Lehn, ein Männliches Lehn zu seyn præsumiret, 27) Briefe be sondern auch dasjenige, welches jemand für sich und seine eheliche Leibes-Erben findliche verließen, als ein Männliches Lehn geachtet werde, 28) und daß die Weibliche Worte Erben, ad Successionem feudalem, nicht anders zu admittiren, sie seyn dann Erben, in eheliche Leibes-

D 2

Erben, sind von keinen andern, als Männlichen Erben zu erklären.

testatur SPEIDEL, STRUV, HARPRECHT &c. und daß auch bey dem Ostfriesischen Lehns-Austrag dieses die causa impulsiva gewesen, um vor den Männlichen Lehns-Stamm etwas zu befestigen, als alles erworbene Land in Gefahr zu lassen, giebet die hierunter angeführte Beylage sub Num. 31. genugsam zu erkennen. Dahero der JCtus HEERTIUS cit. Dissertat. de feudis oblatiis part. 2. §. 8. nicht unrecht geurtheilet, wenn er geschrieben: Huc etiam pertinet. quod multis in ore est: Oblaturos non id agere, vt sibi, rebusue suis, detrimentum inferant, verum, vt securitati suæ in longitudinem & prouide consulant. Quod vtique verum est, quantum attinet illa, quæ extra feudorum sunt naturam: und wiederum MAJER d. l. & in hoc quidem feudo etiam foeminas succedere, tradit BESOLD, sed verior est negatiua sententia STRUVII c. 7. §. F. aph; 10. n. 10. vt & BOCERI, de iur. Succ. in feud. qu. 28. cum feudum hoc eandem cum alio feudo proprio habeat naturam THOMAS, de feud. oblat. c. 2. §. 55. vti quoque sentit Facultas nostra in Anno 1678.

(27) vid. ad §. 10. Not. 23.

(28) Die Feudisten pflegen zwar weitläufig zu disputiren, woraus ein feudum hereditarium, sive merum, sive mixtum, imgleichen woraus ein feudum ex pacto, & providentia, zu ermessen, wie, andere zu geschweigen, zur Gnüge aus dem einigen, was

HARTM. PISTOR in quest. 1. Lib. 2. questionum.

anführet, zu sehen, und die Variationes dermassen viel, und groß seyn; daß der tieffsinnige berühmte

MOLINEVS, in addit. ad Alexandr. conf. 30. n. 11. Vol.

von sich geschrieben, jemehr er in diesem Articulo jurnlese, und nachschlage, je weniger er unterscheiden könne, welches vor die gemeinste Meynung der Feudisten zu halten, so stimmen dennoch die bewehrteste Rechts-Lehrer darin überein: Daß die Worte, nach der Eigenschaft der Sache, wovon gehandelt wird, oder pro subiecta materia zu erklären, so, daß auch dieselbe als überflüssig, und ohne alle Wirkung seyn, wann sie wieder die Natur des Geschäfts anlauffen.

vid. HORNIVS in iurispr. feudal. cap. 1. §. 44. ibique adnexa consultatio prima num. 20.

ZIEGLER de iure Majest. Lib. 1. cap. 6. §. 12.

woselbst dieser JCtus gelehret: Daß in Lehn-Sachen, die Lehn-Briefe, und deren Worte, und generaler Inhalt, pro substrata materia, anzunehmen, und zu verstehen. Dahero der JCtus de COCCHEI, der alle Sachen mit behrlicher Solidität und dexterität, abzuhandeln pflegen,

vol. 2. Disputat. 28. de feudo hereditario mixto §. 35. & seqq.

mit gutem iudicio angemercket: daß die Doctores den Unterscheid derer Lehne, ohne Regul und Richtschnur, öftters untersuchten, und vorstellten, und sich dabey mit den Wörtern marterten, und denenselben lediglich inharrirten, also vor keine solide Meynung zu halten, welche auf das ungewisse und vielerley Deutung unterworfenne Wort: Erben, als das ganze principium, und einzige Fundament, beruhete, mithin pro feudo hereditario mixto schliessen wolte, sondern, nebst andern Rechts-Gelehrten,

diß. Vol. 2. Dissertat. 35. de eo, quod iustum est in dubio, Sect.

20. §. 16. pag. 680. Hypomm. iur. feudalis tit. 3. §. 28.

ganz

in Litteris inuestitura expresse mit begriffen, 29.) so brauchet es keiner weitläufftigen Ausführung; Daß, da die Graffschafft Ostfriesland, nebst dazu gehörigen Herrschafften, Reichs-Lehne seyn, in dubio aber alle Lehne, und insonderheit die Reichs-Lehne pro feudis Masculinis gehalten werden, 30.) es mit Ostfriesland keine andere Bewandniß habe, und durch die in dem Lehn-Brieffe benannte Erben, oder Eheliche Leibes-Erben, keine andere, als Männliche Erben, verstanden werden können 31).

S. 120

ganz richtig geurtheilet; daß das Wort: Erben, in Lehns-Sachen, nicht von allen Erben, ohne Unterscheid, sondern von Lehns mithin von Männlichen Erben, zu Ausschließung derer Weiblichen Erben, zu verstehen: und, weil der Graff, Ulrich, den Lehns-Auftrag so gar freywillig, dem Vorgesetzten nach, gethan haben will, die interpretation wieder denselben, und das nachkommende Weibliche Geschlecht zu machen, weil er solchergestalt deutlicher reden und auftragen, und das Weibliche Geschlecht nach Abgang des Männlichen, disertis verbis in den ersten Kayserlichen Lehn-Brieffe bzingen lassen können und sollen, wenn er anders nicht froh gewesen, daß er, necessitate ductus, nur vor sich, und seine Männliche Erben vor einen Reichs-Lehns-Mann angenommen, und mit Ostfriesland beneficiret, so mit seiner neuen Regentschafft Schutz verheiffen worden.

Conf. GAILL. Lib. 2. obs. 154. n. 20.

HORNIVS in iurispr. feud. cap. 1. §. 44. &amp; cap. 4. §. 36.

ZIEGLER de iur. Maiestat. Lib. 1. cap. 6. §. 12.

STRUV. S. Iur. F. cap. 4. aph. 12.

ANTHON. in Iur. Feud. disp. 1. th. 8. lit. d. in fn. pag. 56.

so, daß auch die Ausschließung des Weiblichen Geschlechts Statt habe, wenn gleich jemand vor sich, und alle seine Erben, belehnet worden.

vid. KLOCKIVS vol. 2. conf. 10.

STRYCK. vol. 4. disp. 21. de presuntione feudali cap. 2. num. 88. &amp; seq.

L. B. de LYNCKER. decis. 1464.

(29) vid. ad §. 10. Not. 23.

(30) ibid.

(31) Alles, was vor der etwa zu prärendirenden Weiblichen Succession, aus dem Kayserlichen Lehn-Brieffe Num. 8. kan angeführet werden, bestehet blosserding dar in, daß §. 3. gesehet zu finden.

So soll der obbemeldte Graff, Ulrich, und seine Eheliche Leibes-Erben, für und für, die gemeldte Graffschafft inun hinführo, als oft sich gebühren würde, von unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern und Königen, als des Heiligen Reichs-Lehn erkennen; und empfaben.

Wie nun aber satssam angewiesen: daß unter Eheliche Leibes-Erben, keine andere, als Männliche-Erben, verstanden werden können, solcher Bestand auch von Kayserlicher Majestät als Lehns-Herrn sowohl, als auch insonderheit selbst von dem Ostfriesischen Hause, so deutlich, als es immer seyn können, agnosciret, massen davon bereits ab §. 2. Notat. 3. in Ansehung des Ostfriesischen Hauses, eine überzeugende Probe beygebracht, und dergleichen in mehrern folgen werden, dabeneben auch durch die, die Ostfriesische Männliche Lehnbarkeit vom Reich, erklärende Kayserliche Expectantz-Brieffe, zum voraus bewähret worden, bedorab, da Kayserl. Majestät, als Ober- und Lehns-Herrn, Declaration, in solchem Fall, da der Lehn-Brieffe weder directe, noch indirecte, obtiret, gewiß einen untrüglichen Ausschlag von der Lehns-Folge, und der Eigenschaft des Lehns, geben kan.

vid. STRYCK. Vol. 6. Disp. 8. de successione in feudo, Masculis &amp; foemimis, concesso cap. 3. §. 34.

So siehet man nicht, wie aus denen blossen Worten derer Ehelichen Leibes-Erben, der geringste Zweifel vorwalten sollte.

## §. 12.

Wie denn auch der in dem Lehn-Brieffe, dem Graffen Ulrich, und Die in dem  
 feinen Erben, zu gute, begriffene Vorbehalt der alten Rechten und Freyhei- Lehn-Brieffe  
 ten, da wieder um so weniger etwas erheben mag, als ohnstreitig aller Na- begriffene  
 tur und Eigenschaft der eingeführten Lehnbarkeit würde wiederprochen, und clausula ju-  
 die wesentlichste essentialia feudi gänzlich aufgehoben werden, wenn nemlich rium & be-  
 der Vorbehalt der alten Rechten und Freyheiten, dahin zu deuten, daß Graff neficiorum  
 Ulrich, und seine Erben, über das vereinigte und Lehn-bahr gemachte Ostr- reservatos  
 riesland, die freye Disposition haben, und durch Succession sowohl der Töch- ria, und  
 ter, als der Söhne, oder sowohl Weiblicher als Männlicher Erben, auf dem Ange- darüber  
 andere zu deuoluiren, bemächtigt seyn sollten. Nachdem aber der Lehn-Brieffe ben nach ers-  
 den Graffen, Ulrich, und seine Eheliche Leibes-Erben, (ohne von der eigent- folgte Re-  
 lichen Beschaffenheit der Lehnbarkeit im geringsten abzugehen) verpflichtet, servirung,  
 die Graffschafft, Ostfriesland, zu allen Zeiten, wann es sich gebühret, von Landie Qua-  
 Kayserlicher Majestät, als des Heiligen Reichs-Lehn, zu erkennen und zu litat des  
 empfangen; So ist nach aller vernünftigen Erklärungs-Art wohl ohnmög- schen Mann  
 lich, aus der bey dem Kayserlichen Lehn-Brieffe beschehenen Confirmation Lehns nicht  
 der alten Freyheiten, ex feudo Ostfrifico proprio, ein improprium feudum alteriren.  
 zu machen; oder einen von der ordinairn Lehns-Art abgängigen Ordinem  
 succedendi, und also die successionem foeminarum zu erzwingen, zumahl nicht  
 zu zweiffeln, daß wenn es mit der clausula jurium & beneficiorum reservato-  
 ria die Meynung gehabt, auch die Weibliche Erben Successions-fähig zu ma-  
 chen, solches ausdrücklich wäre statuiret worden, und also, wie vorgedacht,  
 specialiter disponiret werden müssen, welches aber nicht geschehen; Wie-  
 wohl man auch Fürstl. Ostfriesischer Seits sothane reservatoir-Clausul ander-  
 wärts gar nicht von der Lehns-Folge, sondern von denen Rechten, welche  
 denen Lehns-Folgern in dem Lande zuständig, selber will erkläret und ver-  
 standen haben (32): Und kan also diesfalls, nach des Fürstl. Ostfriesischen  
 Hauses selbst eigenem Geständniß, um so viel weniger einiger Zweifel erre-  
 get werden.

## §. 13

Allermassen dann auch endlich keinen wiedrigen Umstand erwecken  
 kan: daß Graff Ulrich, durch einen specialen Revers von 1454, für sich, und  
 alle seine Erben, bedungen; Daß Ihm, und allen seinen Erben, die Beleh-  
 nung nicht nachtheilig seyn sollte, oder wie in dem Revers geredet wird; Daß  
 Ihm, und seinen Erben, und Landen der Gnaden, Freyheit und Gerechtig-  
 keit, die Er und seine Vorfahren, bis dahin von dem Heiligen Reich ge-  
 braucht und gehabt hätten, unternommen seyn sollten: Sintemahlen (a) pro  
 natura damahligen negotii dergleichen Revers ehender von dem hohen Lehen-  
 Herrn, quoad clausulam concernentem, ausbedungen werden sollen in der  
 Form eines Kayserlichen Versicherung- oder Salvations-Decreti, als daß der  
 offerirende neue Lehen-Mann zu obigen Behuff dergleichen von sich geben mö-  
 gen: (b) sothaner in der Fürstl. Ostfriesischen Histone publicirter Revers kei-  
 nen Glauben verdienet, so lange nicht derselbe originaliter produciret, be-  
 vorab, da weder der Friesische Historicus, Ubbo Emmius, der doch sonst  
 das

(32) vid. Fürstl. Ostfr. Hist. Tom. 1. Lib. 1. cap. 4. S. 12. pag. 31. & cap. 7. S. 9.  
 pag. 63.

das Belehnungs-Werck ausführlich beschrieben, von diesem Revers im geringsten etwas gedacht, noch einige Spuhr zu finden; daß dergleichen Reservation von Kayserlicher Majestät agnosciere, und viel weniger bey denen erfolgten Belehnungen wiederholet wäre; Zumahlen derselbe ohne das (c) nicht de natura feudi, oder von der Successions-Ordnung in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, sondern, von denen hergebrachten Gnaden und Freyheiten des Landes, redet, dadurch aber, sowohl nach dem Wort-Berstande, als der Natur der Sache selbst, kein speciale & singulare reservatum iuris succedendi Faeminarum, contra communem feudorum naturam, sub generali scilicet reservatione jurium & beneficiorum ohnmöglich kan vorbehalten, oder verstanden seyn; sondern sothaner Vorbehalt weiter nichts, als die in dem Lehn-Brieffe selbst geschene confirmation der alten Rechten und Freyheiten, mit sich führet, so aber, wie angezeigt, vor Weiblichen Erben keine Successions-Fähigkeit erwürden mag: Wie denn auch (d) man selbst von Seiten des Fürstl. Ostfriesischen Hauses, die Reservation der alten Rechten Gnaden und Freyheiten von denen Rechten des Landes-Herrn, und des Landes, erkläret, und davon, angezeigter massen, verstanden haben wollen, welcher Verstand, allenfalls (e) um so mehr der Wahrheit am nächsten käme, als bekanntlich der Ulrich Sirkfina selbiger Zeit den Graffen-Stand sowohl, als den Lehen-Auftrag, ohne Vorwissen des Landes, heimlich erlanget, und gethan, auch beydes einige Jahr hindurch, wie solches Ubbo Emmius, rer. Frisicar. lib. 24. & 25. pag. 373. und 389. bemercket, verschwiegen gehalten, solchemnach, als ein vorsichtiger Herr, sich auf den Fuß setzen wollen, daß er auf einer Seite ihme an seiner präterdirten Herrlichkeit nichts vergeben, auf der andern aber auch das Ansehen haben möchte, als ob er ebenfalls des Landes Freyheiten, wenn die Sache kund würde, und es darüber zur Sprache käme, nichts zum Abbruch gethan hätte.

## S. 14.

Die Ostfriesische Acta publica zeigen, daß Ostfries-land nie anders als ein Männliches Reichs-Lehn

Gleichwie man nun gesehen; daß nach denen gemeinen Reichs- und Lehn-Rechten, und dem wahren Verstande, des primordialen Lehn-Brieffes von 1454, die Provinz, Ostfries-land, ein Männliches Reichs-Lehn sey, so wird sich solches noch weit mehr überzeugend ergeben, wenn man aus der Ostfriesischen Historie, und denen Ostfriesischen Actis publicis, anweisen wird: Daß, von Zeit zu Zeit, sowohl von Kayserlicher Majestät, als Lehnsherrn, als auch von dem Ostfriesischen Hause, und denen Land-Ständen, die Provinz, Ostfries-land, nie anders, als ein Männliches Reichs-Lehn, consideriret worden.

## S. 15.

Nach des Fürstl. Ostfriesischen Hauses selbst eigener Ausfüh- rung, hat der erste Ostfriesische Graff Ulrich, und seine Gemahlinne,

Dahero dann zu fordern; daß man in der Fürstl. Ostfriesischen Historie, unter anderen, angeführet: Gestalt die Ursache, warum die würckliche Belehnung bis 1464. ausgestellt geblieben, da doch der Lehn-Brieff schon Anno 1454. ausgefertigt gewesen, darinnen vornehmlich mit beruhet habe: Daß Graff Ulrich damahls, wie der Lehn-Brieff ausgefertigt worden, mit feinen Leibes-Erben geseegnet gewesen, weswegen er Ursache gehabt, in dem Belehnungs-Werck behutsam zu handeln, und daß seine Gemahlin, die Gräffin Theda, welche Ihm so ansehnliche Gütther zugebracht, ehe Ihr Gott Kinder gegeben, Schwürigkeit bey der Sache würde, die Gräffinne Theda, davon keine andere Meynung gehabt.

würde gefunden haben: 33) angesehen hieraus ganz klärllich zu schliessen, daß Graff Ulrich, und seine Gemahlin, sich gar nicht bengehen lassen, als wenn Ihnen, durch die Confirmation der alten Rechten und Freyheiten, die freye Disposition über das Lehnbar gemachte Land, vorbehalten blieben; Da sie sonst nicht die geringste Schwürigkeit bey der Sache haben können, um die würckliche Belehnung zu befördern; sondern über das Reichs-Lehn, als ein vermeintliches feudum mere hæreditarium, zu disponiren, befüget gewesen, Sie mögten Leibes-Erben haben, oder nicht. 34) So wenig sie nun vermenet, daß ihnen die freye Disposition vorbehalten worden, so wenig wird ihnen auch eingefallen seyn, das Land auf die Weibliche sowohl als die Männliche Erben, contra communem feudorum naturam, deuoluiren zu können. 35)

E 2

S. 16.

(33) Der Friesische Historicus, UBBO EMMIUS, hatte in seiner *Historia rerum Friesicarum*, nach laut der Beilage Num. 10: unter andern,

*Lib. 25. ad annum 1468. pag. 389.*

angeführet: Daß Graff Ulrich bis dahin nicht für rathsam gehalten, das Kayserliche Belehnungs-Diploma ans Licht zu bringen; Er hätte auch nicht dürfen den Gräfflichen Titel führen, und wohl gesehen; daß Ihm fast das ganze beneficium, das er mit so vieler Bitte, und schweren Kosten, erhalten hätte, da er so grosse Dinge begehret, würde zu Wasser werden. Um nun diese Historische Erzählung, und die daher in die Augen fallende vernünftige Præsumption; daß es mit dem Belehnungs-Wercke wenigstens so leicht nicht hergegangen, und die Belehnung, dem Graffen, Ulrich, als ein wahres Kayserliches beneficium ange-diehen, und es mit der gerühmten freywilligen Auftragung, ganz anders beschaffen, vermeintlich abzulehnen, ist in der Fürstl. Ostfriesischen Historie.

*Tom. 1. lib. 1. cap. 6. S. 10. pag. 57.*

berühmter massen und sonst, davon die Anlage Num 11. mit mehreren zeüget, der Num. 11. ren Einhalt man übrigens dahin gestellet seyn läset, raionniret, dadurch aber an den Tag geleet worden, was bey diesem S. 15. angezeiget.

(34) Denn es ist keiner Ausführung bedürfftig; Daß, supposito feudo mere hæreditario, der Graff, Ulrich, über das Lehn, sowohl inter vivos, als per ultimam voluntatem, disponiren können.

vid. STRYCK. *Exam. J. Feud. cap. 4. quæst. 45. ibique cit. DD.*

und ihm durch die Belehnung desfalls nichts abgegangen; Da er aber gleichwohl Schwürigkeit gemachet, die würckliche Belehnung zu befördern, um deswillen; Daß er bis dahin keine Leibes-Erben gehabt, so kan man hiebey ganz überzeugent bemercken; Daß gedachter Graff, Ulrich, die Belehnung nach der ordinären Lehns-Art, nothwendig müsse consideriret haben, und gar nicht auf die Gedanken gekommen seyn, als wenn ihm die freye Disposition über das Lehn, als ein wahres Erb-Lehn, nachgelassen.

(35) Nach des Fürstl. Ostfriesischen Hauses selbst eigener Anführung in der Anlage Num. 11. hat Graff Ulrich, die würckliche Belehnung bis 1464. um deswillen vornehmlich ausgestellt seyn lassen, weil der älteste Sohn erst 1460. und der zweyte Anno 1462. geboren, weswegen er dann wohl vorhin grosse Ursache gehabt, in Ansehung seiner grossen Güther, und dabey habenden Gerechtsamen, in dem Belehnungs-Werck behutsam zu handeln, und sich nicht zu præcipiren, zumahl die Gräffin, Theda, selbst, als welche ihm so ansehnliche Güther zugebracht, ehe ihr Gott Kinder gegeben, Schwürigkeit bey der Sache würde gefunden haben: Nun ist hieraus vernünftiger Weise nichts anders zu schliessen, denn daß Graff Ulrich, und die Gräffin, Theda, vor ungezweifelt gehalten: Daß sie (1) über das Lehnbar gemachte Ostfriesland nicht disponiren könnten; sondern (2) wann sie ohne Männliche Leibes-Erben versterben würden. dasselbe Kayserl. Majestät, und dem Reich, eröffnet, und heimfallen würde, mithin bey dem Wercke bekümmert

## §. 16.

Die Gräffinne Theda, Sondern es hat die Gräffin Theda, in ihrem angegebenen Testament von 1494. §. 1. selbst anerkannt; daß ihre mit Grafen Ulrich, erzeugte hat in ihrem Söhne Edzard I. und Uco (und nicht die in besagten Testament §. 8. benannte Tochter, Almuht) die rechte Folgere und Erben zu ihres Vatern, des von 1494. Grafen, Ulrich, und ihren Güttern, wären, 36) und sich gar nicht ange- alleine ihre Söhne, als masset, über die Succession in der Landes-Regierung zu disponiren. 37).

die rechte Folgere und Erben in dem Ostfriesischen Reichs-Lehne agnosciret.

## §. 17.

Und obwohl in der Fürstl. Ostfriesischen Historie, aus eben demselben Testament, und zwar aus der darinnen §. 8. enthaltenen Clausul; Wie nemlich die Gräffin, Theda, es mit ihren Vermächtnissen, im Fall die Söhne ohne Leibes-Erben versterben mögten, und ihre Töchter, Almuht, bey dem Lande und Leuthen bleiben würde, wolte gehalten wissen, gefolgert worden; Daß es allerdings die Meynung habe, gestalt, bey Abgang des Männlichen Stamms, die Töchter sowohl in der Regierung, als in den Güttern, succediren müssen; 38) So ist dennoch daher nichts weniger denn dieses,

mert seyn müssen, da der älteste Sohn, Eono, erst 1460. und der zweyte, Edzardus 1462. gebohren, und vorher nemlich vor 1460. die eine Tochter, Heba, Anno 1457. welche an den Schaumburgischen Grafen, Arico, verheprathet gewesen, und 1476. ohne Leibes-Erben verstorben, und die zweyte Tochter, Gela, Anno 1459. zur Welt gekommen, welche aber nicht Successions-fähig seyn können. Sietemahlen man dadurch deutlich genug zu erkennen gegeben; daß man keine andere Meynung von der Ostfriesischen Lehnbarkeit gehabt, denn daß nur die Männliche Descendenten zur Succession gelangen könten, da man blosserding derer Söhnen, mit keinem Worte aber derer vor den Söhnen gebohrenen beeden Töchtern gedacht, und den Abgang jener, derer Söhne, als eine bewegende Ursache, warum die würckliche Belehnung bis nach derer Gebuhr, um zuvorderst Successions-fähige Erben zu sehen, ausgestellt geblieben.

(36) Der Gräffin, Theda, angegebenes Testament von 1494. ist in der Ostfriesischen Historie

Tom. I. Lib. 4. Num. 13. pag. 108.

mit mehreren zu lesen. Zur Zeit dieses errichteten Testaments, waren zwey Söhne, als Edzardus, und Uco, sodann eine Tochter, Almuht, im Leben. Von denen Söhnen nun wird §. 1. gesaget; Daß sie nach allen Rechten, die rechte Folgere, und Erben, zu denen nachzulassenden Güttern wären, in verbis „Welche Wy also begehren und willen gehalten hebben, und verfolget, van uns „leben Soons, der rechte Folger und Erven sinnen, toe oeren saligen Vaders und unsen nachgelathen Gudern. Und wird §. 4. nur von dem Unterhalt der Tochter disponiret.

(37) Es ist kein Zweifel; daß nicht die Gräffin, Theda, wann sie bemeynet hätte, befüget zu seyn, über das Ostfriesische Reichs-Lehn, als ein wahres Erb-Lehn, oder zum wenigsten über ihr zugebrachtes, darunter begriffenes, etwa zu restituiren, dazu würde geschritten haben. Allein, sie hat bey ihrem gedachten Testament §. 7. lediglich einige Vermächtnisse an Kirchen und Klösters, verordnet, auf den Fall ihre beyde Söhne, ohne Leibes-Erben, mit Tode abgehen mögten. Zum untrüglichen Beweise, daß sie sich nicht einfallen lassen, die Eigenschafft des Ostfriesischen Mann-Lehns in Abrede zu setzen.

(38) Man will zur geschwinden Einsicht, aus der Fürstl. Ostfriesischen Historie

Tom. I. Lib. 1. cap. 8. part. 3. §. 4. pag. 70.

dasje-

dieses, sondern vielmehr zu schließen; Daß die Gräffin, Theda, die Succession ihrer Söhne, und hingegen die Ausschließung ihrer Töchter von der Lehns-Folge, als eine ungezweiffelte Sache angesehen, und vielleicht damit mag umgegangen seyn, die Successions-Fähigkeit, für ihre Tochter ex nova gratia Imperatoris, auf Abgang der Männlichen Erben, zu erwürcken: Daß sie in ihrem Testament einfließen lassen, wenn ihre Tochter bey dem Lande, und Leuthen, bleiben würde; Da sonst die Tochter, supposito feudo mere hæreditario vel mixto, allerdings hätte succediren können, und die Gräffin, Theda, solches, und daß dieselbe auf ihrer Brüder Absterben ohne Leibes-Erben, die rechte Erbin und Folgerin wäre, deutlich würde ausgedrückt, nicht aber gesetzt haben, wenn sie bey dem Lande und Leuthen bliebe. 39).

## §. 18.

Nachdem nun des Graffen Ulrichs Sohn, Graff Edzard I. 40) die Graffschafft, Ostfriesland, von sein selbst und seines Brudern, Uco, we- und Succession gen, von Kayser, Maximilian, zu Lehn empfangen, und damit ferner von Kayser Caroli V. im Jahre 1521. auf den Fuß des erstern Lehn-Brieffes, be-  
 net worden; (41) so hat derselbe in seinem davor Anno 1512. errichteten Testament, die Succession in der Landes-Regierung, auf seine Söhne und Männliche Erben, ohne dabey seiner zweien Töchtern, oder Weiblichen Er-  
 geund Succession in der Landes-Regierung auf die Männliche Erben mit dem Vorzugs-Recht der Erstge-  
 bornheit, ausdrücklich restringiret.

GraffenUl-  
 richs Sohn  
 und Success  
 for Graff  
 Edzard I.  
 hat in sei  
 nem Testa  
 ment von  
 1512, die  
 ben, Lehns-Fol  
 gen

dasjenige, was hier berührt *Num. 12.* einschließen, und nur dieses dabey erin-  
 nern; Daß es von keiner Erheblichkeit sey, wenn man einwendet; Daß die Lehns-  
 bar gemachte Stücke, vorhin als Allodialia besessen worden: Weil solche Be-  
 wandniß, nach der eingeführten Lehnbarkeit, der Natur und Eigenschaft eines  
 Lehns, nichts nehmen könne.

*Num. 12.*

(39) Die Worte der Gräffin Theda, angegebenen Testaments, welche §. 8. diese  
 seyn: "Dann wert Gaecle, dat Godt verbede, unse leden Soone sinder Lies  
 "des Erven in Gott verfürven, unde unse Dochter, Jünffer Almoet, by den  
 "Landen und Lüiden bleve.

zeigen obangeführtes klärlich genug. Und wann dabey, wie billig, erwogen  
 wird; daß der Gräffin, Theda, Sohn, Graff Edzard I. der seiner Mutter Te-  
 staments, und Absichten, nicht unwissend seyn können, als er zur Landes-Regie-  
 rung gekommen, die alleinige Männliche Lehns-Folge, auf eine solemnelle  
 Weise, agnosciret, und mit dem Recht der Erstgeborenen fest gestellt, massen  
 bey dem §. 18. und 19. mit mehrern vorkommen wird, so wird man den Un-  
 grund des Vorgebens von der Weiblichen Succession, nach der Gräffin, The-  
 da, präterdirten Testament, welches ohne das keine Regul noch Maasse geben  
 kan, desto mehr erkennen müssen.

(40) Wie der Friesische Historicus, *URBIO EMMIVS*, in seinem Tractat, von Ost-  
 friesland, pag. 5. von diesem Graffen Edzard I. also geredet.

"Der andere Sohn aber, Graff Edzard I. welcher ein berühmter und tapferer  
 "Held, und unter den Friesen von Zeiten der Könige der mächtigste gewesen, und  
 "nicht nur seine Untertanen ungemein geliebet; sondern auch von denselbigen  
 "fast mehr, als sich geziemete, oder als man glauben könnte, geliebet wurde, hat  
 "seine Regierung so gemässigt; daß er seines Hauses Vortheil nicht vergessen.  
 "so ist dessen hier und folgend angezogene Disposition von der Männlichen Lehns-  
 "Folge, desto mehr zu bemerken, als welcher Graff, dem es an Einsicht nicht  
 "gefehlet, und das Interesse seines Hauses gar wohl verstanden, denen Weiblichen  
 "Descendenten, die Successions-Fähigkeit würde misgönnet haben; wenn er dazu  
 "einigen Grund hätte auszufinden gewußt.

(41) Dieser Lehn-Brieff ist in der Fürstl. Ostfriesischen Zistorie

*Tom. I. Lib. 5. Num. 32. pag. 140. & seq.*

zu lesen.

ben, mit dem geringsten Worte zu gedenken, ausdrücklich restringiret / und mit Rath, Zuthun, und Einwilligung der Ständen des Landes, 42) verordnet; Daß der älteste Sohn, und seine Erben, so weiter der regierende Herr seyn, wo aber derselbe zum Regiment untüchtig, der nächste dem ältesten folgen, und im Fall der regierende Herr keine Leibes Erben hinterliesse, alsdan einer der andern Gebrüdern, oder der rechte nächste Erbe im Geblüth succediren, und solches zu ewigen Tagen unverbrüchlich dergestalt gehalten werden sollte. Zum untrüglichen Beweise, daß die Graffen von Ostfries-land, und die Stände desselben Landes, von der Weiblichen Succession nicht die geringste Gedanken geäußert; sondern vielmehr durch die hier berührte Disposition, die ordinaire Eigenschafft des Ostfriesischen Reichs-Lehns agnosceiret, und die daher rührende alleinige Männliche Succession zu ewigen Tagen fest gesetzt. 43)

## §. 19.

**Graff Edzard I.** hat in seinem Testament von 1527, nicht allein wiederholet / sondern auch die Verord- nung in sei- nem Testa- ment von 1527. wie derholet, und von sei- nen dreyen Söhnen, ohne Zuthun seiner Töchtern, solenniter agnosceiren lassen.

Allenmassen dann gedachter Graff Edzard I. die angeregte Verord- nung in seinem Testament von 1527, nicht allein wiederholet / sondern auch die Verord- nung in sei- nem Testa- ment von 1527. wie derholet, und von sei- nen dreyen Söhnen, ohne Zuthun seiner Töchtern, solenniter agnosceiren lassen.

seinen zweyten Sohn, da der älteste Sohn zu regieren nicht geneigt, den Graffen Enno, und falls derselbe ohne Leibes-Erben versterben mögte, sei- nen jüngsten Sohn, oder dessen Erben, zu Lehns-Folgern ernannt. 44) Wie den die drey Gebrüdere, die Graffen Ulrich, Enno und Johann, ohne Zuthun ihrer dreyen Schwestern, die Väterliche Successions-Verordnung in demselben Jahre solenniter approbiret, und zur genauen Nachlebung ange- nommen. 45).

## §. 20.

**Graffen Edzardi Iste.** berührten Successions-Ordnung, und dem dabey eingeführten Rechte der Sohn und Erstgebohrtheit, desto mehr gesichert seyn möchten, hat Graff Enno II der Successor, seinem Vater, Graffen Edzard I. in der Landes-Regierung succediret, sel- ber erwürdet; Daß die vielgedachte auf die Männliche Erben restringirte Successions-Ordnung, vom Kayser Carolo V. in dem ihm Anno 1528. ertheil- ten Lehn-Brieffe confirmiret, und ist also vom Lehn-Herrn und Vasallen, die Qualität des Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehns, nochmalen ag- nosceiret und bestätigt worden. 46).

firmation der auf die Männliche Erben restringirte Successions-Ordnung erwürdet.

## §. 21.

- (42) vid. UEBBO EMMIVS in *Histor. rerum Frisicarum ad Annum 1511. lib. 44. p. 680. 681.*
- (43) Dieser §. ist keiner Erläuterung weiter bedürftig; sondern man will sich nur zu dessen verificirung, auf die Anlage Num. 13. blosserdings beziehen.
- Num. 13. (44) Dieses ist der Anlage Num. 14. mit mehreren zu lesen.
- Num. 14. (45) vid. Adjunct. Num. 15.
- Num. 15. (46) Der Lehn-Brieff von 1528. findet sich in der Fürstl. Ostfr. Hist. Tom. I. Lib. 5. Num. 1. pag. 148.
- Num. 16. Und ist der hieher gehörige Einhalt Num. 16. angeschlossen, davon in der Fürstl. Ostfriesischen Historie cit. loc. pag. 151. unter diesen Lehn-Brieffe, unter andern wieder den emmivus angemerket:
- ”Von diesem Lehn-Brieffe hat emmivus nichts gemeldet, ungeachtet derselbige, sowohl in Ansehung der darin geschehenen Confirmation des Lehn-Brieffs des Graff Ulrichs von 1454. als des Graff Edzards Testaments, von grof- ser Wichtigkeit ist.
- Die

## S. 21.

Ob nun wohl Graffen Enno II. drey Söhne Edzard II., Christoph und Johann, vom Kayser Ferdinand im Jahre 1558. (vid. F. D. H. Tom. I. Lib. 5. Num. 52. pag. 240 & seq.) sämtlich belehnet, und in so weit von dem Rechte der Erstgebornheit abgegangen, So ist dennoch die Belehnung auf den fest gestellten Fuß, mit Ausschließung der Weiblichen Erben nicht allein geschehen, 47) sondern es hat auch Graff Edzard II., in seinen mit Königes Gustavi in Schweden Prinzessin Tochter, Catharina, oder von ihrentwegen, mit ihrem Herrn Vater, in demselben 1558sten Jahre eingegangenen Ehe-Pacten S. 8. solenniter erkannt; Daß seine Söhne und Männliche Erben nur alleine zur Succession gelangen könnten, und von der Weiblichen Successions-Fähigkeit, nicht das geringste Wort erwehnet. 48).

Graffen anno II. drey Söhne, Edzard II., Christoph und Johann, haben mit Ausschließung der Weiblichen Erben Anno 1558. die gesammte Kayserl.

Belehnung erhalten: Und Graff Edzard II. hat in seincu mit der Kön. Schwedische Prinzessin Catharina An. 1558. eingegangenen Ehe-Pacten, die alleine Männliche Lehnfolge fest gestellt.

## S. 22.

Und diesergestalt haben auch die Successores, und Erben des Ostfriesischen Graffen, Edzardi I. Tochter Margaretha, welche an Graffen Philipp zu Waldeck Anno 1522. vermählet, nehmlich die Graffen zu Waldeck, Graff Samuel, Graff Daniel und Graff Heinrich, die Successions-Gerechtigkeit an der Graffschafft, Ostfriesland, verstanden; Nachdem sie in Anno 1566. und wieder die Ostfriesische Gräffliche Gebrüder, Edzardum II. Christophorum und Johannem, an dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht, eine Klage erhoben, und an statt ihrer abgelebten Mutter, von Deroselben

Ben denen Graffen Philipp zu Waldeck, als Successoren ihrer Mutter Margaretha, einer gebohrnen Gräffinne von Ostfriesland,

F 2

Dieser Lehn-Brieff ist seylich von der Wichtigkeit; daß man daraus zu erkennen habe; wie die alleinige Männliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, auf Anlangen des Ostfriesischen Graffen, Enno II. von Kayserlicher Majestät bestätigt, und sothane immerwährende Successions-Ordnung, zu Ausschließung derer Weiblichen Erben, vorgeschrieben.

[47] Dieses wird durch den in der Fürstl. Ostfr. Historie

Tom. I. lib. 5. num. 52. pag. 240 & seq.

befindlichen Kayserlichen Lehn-Brieff beglaubet.

[48] In denen ersagten Ehe-Pacten in der Fürstl. Ostfriesischen Historie

Tom. I. Lib. 5. Num. 54 pag. 244. & seq.

heisset es S. 8. diesergestalt:

So sichs auch, nach Schickung und Verlehnung des Allmächtigen, begeben würde: Daß Wir mit J. L. Leibes-Erben, als Söhne und Töchter, überkommen und zeugen/ und die nach unserm Abgang verlassen würden; so soll unser ältester Sohn, so fern er dazu tüglich, zu der Regierung in Ostfriesland der nächste seyn, und wo nicht ein anderer unserer Söhne, ob wir deren mehr dan einen haben würden/ der dazu geschickt, und für andern gelassen, die andern aber unserer Söhne und Töchter mit Ehe-Geld, Kleinod, Kleinodien, Geschmuck, vermöge der Land-Rechte zu Ostfriesland, begiffigt, versorgt, und versehen werden, davon sie ihr stattlich und gebührende Enthaltung und Auskommen ehrlichen und wohl haben mögen, und die Fräulein zu ihres gleichen ehelichen, berathen und versorget werden mögen. Wie nun diese Successions-Berozdnung, nach des Graffen Edzardi I. Testamenten von 1512. und 1527. (vid. S. 18. 19.) und der darüber erfolgten Kayserlichen Lehn-Herrlichen Confirmation (vid. S. 20.) wobey die alleinige Männliche Succession festgestellt, zu erklären, und anzunehmen; so siehet man leicht, das es sei-

men

Edzardi I. Tochter, wieder die Graffen zu Ostfries- land Anno 1566. beym Kayserl. und des Reichs Cammer- Gericht erhobene Klage, und dem darab geführten Proceß, ist auf selbst eigene Geständniß und Ausfüh- rung derselben so Männlichen als Weiblichen Erben vom Hause Ostfries- land, die Männliche Reichs- Lehn- schaft der Graffschafft Ostfries- land, sammt allen Appertinentien und Zugehör, so gar durch Urtheil und Recht ausgemacht.

Edzardi I. und Mutters Elisabethæ, und ohne Leibes- Erben verstorbe- nen vier Geschwistern, als Ulrici, Annæ, Thedæ und Irmigardæ, allen Gra- ffen und Gräffinnen zu Ostfries- land, ganzen Verlassenschaft, eine Erb- Portion erfordert, der Lehns- Folge halber aber in der Graffschafft Ostfries- land, ihrer Mutter wegen, nicht die geringste Præten- sion formiret; 49) Sondern wie die Graffen zu Ostfries- land litem negative contestiret, und end- lich in Anno 1655. am Kayserlichen und des Reichs Cammer- Gericht ein Ur- theil erfolget, krafft deren die Graffen zu Waldeck gemessener Gestalt, und insonderheit ausgenommen der Graffschafft Ostfries- land, sammt aller im Lehn- Brieffe begriffener Appertinentien und Zugehör, zu Erben declariret; so haben beyde streitende Theile die Qualität des Ostfriesischen Reichs- Mann- Lehns beständig agnosciret, massen auch per dictam sententiam zu al- lem Ueberfluß determiniret, und die Graffen zu Waldeck als Descendenten von einer gebohrnen Gräffin von Ostfries- land, von der Succession in dem Ostfriesischen Reichs- Lehn ausgeschlossen, oder dieselbe, ausgenommen der Graffschafft, Ostfries- land, sammt aller im Lehn- Brieffe begriffener Apper- tinentien und Zugehör, als Successores und Erben erkläret worden; 50.) Und man hat, dem zu folge, von Seiten Waldeck die zum Ostfriesischen Männlichen Reichs- Lehn gehörige Reyderlande, als allodial in Anspruch ge- nommen; Es hat aber Ostfries- land die von Waldeck præten- dirte qualitatem allodialem abgestanden, und durch vielfältige Gründe, und unter andern auch durch ein von Bürgermeistern und Rath, der Stadt Emden, Anno 1671. ausgestelltet Attestatum beständig angezeigt, daß Ostfries- land ein Männ- liches Reichs- Lehn wäre, und die Reyderlande zum Männlichen Ostfriesi- schen Reichs- Lehn gehörig. 51) Gleichwie nun Ostfries- land, durch die An- no 1673.

nen ohnstreitigen Grund habe, gestalt sowohl von dem Königl. Schwedischen Hofe, als auch dem Graffen, edzard II., die Männliche Lehns- Folge, mit Ausschließung der Weiblichen Erben, auf das bündigste agnosciret worden.

(49) Es ist leicht zu ermessen; Daß die Graffen von Waldeck, welche, als Descen- denten von des Ostfriesischen Graffen, edzard I. Tochter, mit denen auch Ost- friesischen Graffen vor dem Kayserlichen und des Reichs Cammer- Gericht in Reichs- Streit gerathen, und wieder diese allodiale Erbs- Portiones eingeklaget, nicht würden unterlassen haben, auch auf die eventuale Lehns- Folge dabey zu re- flectiren, und die selbe durch Urtheil und Recht / in Richtigkeit gesezet zu sehen, sich zu bemühen; Es haben aber dieselbe, wie angeführet, davon gänzlich abstrahiret.

(50) Die vor dem Kayserlichen und des Reichs Cammer- Gerichte in Sachen: Wal- deck, contra Ostfries- land, gepflogene Acta, sind voll von beyderseitiger Parthey- en Geständnissen, in Absicht der Ostfriesischen Männlichen Lehnbarkeit, und der Num. 17. beygehende extract, einer Fürstl. Ostfriesischer Seits im Jahre 1671, durch den Druck publicirten Relation, und gründlicher Vorstellung, zeigt mit mehrern; Daß auf den Grund solcher beyderseitigen ausgeführten Geständnis- sen am Kayserl. und des Reichs Cammer- Gericht, vor die Ostfriesische Männ- liche Reichs- Lehnbarkeit Anno 1655. geurtheilet worden.

(51) Aus dem bey dem extract Num. 17. am Ende desselben befindlichen hier berührten Attestat des Emdischen Magistrats, erhellet ganz deutlich; Daß die damalige Ost- friesische Fürst Vormundliche Regentin, dem gedachten Magistrat vorstellen lassen: Ob nicht das Reyderland, von Anfang der Gräfflichen Regierung, und jederzeit, zum Männlichen Reichs- Lehn zu Ostfries- land gehöret? Und derselbe darüber attestiret: Daß solches Land allerdings zu dem Ostfriesischen Männlichen, oder wie

Num. 17.

no 1673. erfolgte Urtheil, von der Waldeckischen Anforderung absolviret, und die Graffen zu Waldeck als Descendenten einer gebohrnen Ostfriesischen Gräfinne, der Succession in der Graffschafft, Ostfriesland, durch das dabevor Anno 1655. ergangene Urtheil unfähig erkläret; So kan man mit Wahrheit sagen; daß auf selbst eigene Geständniß und Ausführung derer so Männlichen als Weiblichen Erben vom Hause, Ostfriesland, die Männliche Reichs-Lehnschafft der Graffschafft, Ostfriesland, samt allen Appertinentien, und Zugehör durch Urtheil und Recht, vorlängst ausgemachet. 52)

## §. 23

Was nun die Graffen zu Waldeck durch ihre Anno 1566. wieder die Graffen zu Ostfriesland, erhobene Klage anerkannt, und von dem Ostfriesischen Hause selbst behauptet, auch durch Urtheil und Recht, bestätigt worden, das haben auch nicht lange hernacher die Königl. Schwedische Gesandten, welche wegen der Bröderlichen Streitigkeiten, zwischen Graffen Edzard II. als der Königl. Schwedischen Prinzessin Gemahl, und Graffen Johann, seinem Bruder, im Jahre 1572. nach Ostfriesland gekommen, mit vielen vigueur getrieben, und die alleinige Landes-Regierung für Graffen Edzard II. und die Succession dessen Männlicher Erben in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, nach Einhalt Edzardi I. Testamenten von 1512. und 1527. Dieses haben gleichfalls die Königl. Schwedische Gesandten, welche im Jahr 1572. wegen derer zwischen den beiden

G

wie die Worte lauten, zu hochgemeldetem, nemlich, nach der vorgestellten Frage, Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehn, gehörig, und also so wohl von Seiten des Fürstl. Ostfriesischen Hauses, als auch der Stadt, Emden, die Männliche Ostfriesische Reichs-Lehnschafft, als ungezweifelt auch hiebey agnosciret ist.

(52) Daß dieses wahr sey, und das Cameral-Urtheil von 1655. nicht anders zu denken, ergiebet sich unwidersprechlich daher: Weil (1) die Graffen von Waldeck, als Descendenten von der Ostfriesischen Gräfin, Margrethe, des Graffen Edzardi I. Tochter, nur gewisse allodiale Erbs-Portiones, ohne einige Reservation der Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, bey Abgang des Ostfriesischen Manns-Stammes, eingeklaget, und dieselbe (2) zwar durch besagte Cameral-Urtheil von 1655. als Successores und Erben gemessener gestalt declariret, jedoch (3) zu Vermeidung aller Zweydeutung, ausgenommen der Graffschafft, Ostfriesland samt aller im Lehn-Brieff begriffener Pertinentien und Zugehör, als Reichs-Lehn, ohne ihnen die eventuale Succession in demselben, bey Abgang des Manns-Stammes, zu reserviren, mithin (4) sothaner Succession virtualiter unfähig erkläret, auch (5) mit ihrer Anforderung auf die Keyder-Lande, als angegebene allodiale von Ostfriesland aber, als zu dem Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehn gehörige Stücke, behauptet, durch das erfolgte Cameral-Urtheil von 1673, ohne einigen Vorbehalt der Successions-Fähigkeit, bey Ermangelung Männlicher Descendenten vom Hause Ostfriesland, abgewiesen, mithin vor der Ostfriesischen Männlichen Lehnschafft deutlich genug cognosciret worden. Was nun aber von der Qualität des Ostfriesischen Reichs-Lehns, wieder die Graffen von Waldeck auserkant, und Rechtskräftig geworden, das wird auch wieder alle andere Fräulichen Geschlechts-Erben, und Descendenten vom Hause Ostfriesland, dieselbige Kraft Rechtens haben müssen, als welche kein anders und mehrers Recht, der Succession halber, haben können, als die Graffen von Waldeck gehabt, oder auch deren Erben und Nachkommen et wa pretendiren mögen, bey welcher Bewandniß aber, das Cameral-Ertantniß, auch wieder andere, welche nicht in lite gewesen, ex eadem vincendi causa, das Recht und den Ausschlag geben muß.

vid. STRYCK. Vol. 8. Dissert. 33. de Autoritate rei iudicate contra tertium cap. 1. §. 17. & seq. ibique cit. DD.

Graffe Edzard II. und der erfolgten Kayserlichen Confirmationen von 1528, (vid. §. 18. & 19.) mit allem Ernst behauptet; 53) Da doch leicht zu ermessen, daß es dem Königl. Schwedischen Hofe weder an gutem Willen, noch Einsicht, und Macht, würde gefehlet haben, die Successions-Fähigkeit in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, auch für die Weibliche Descendenten von der Königlichen Prinzessin, zum Stande zu bringen, wenn man dazu den geringsten Grund hätte ausfinden können.

men, mit allem Ernst argiret, und in Conformität Edzardi I. Testamenten von 1512. und 1527. die alleinige Männliche Lehns-Folge behauptet.

## §. 24.

Durch Interposition einer Kayserlichen Commission sind Anno 1588 zwischen denen beyden Graffen Edzard II. und Johann die Streitigkeiten gehoben, und ist dabey die Männliche Lehns-Folge ausdrücklich agnosceiret.

Gleichwie aber die Brüderliche Streitigkeiten, wegen der Regierung des Landes, bey Anwesenheit der Königl. Schwedischen Gesandten, nicht gehoben werden können, und Graff Johann auf die sämtliche Communion, oder, an deren Statt, auf eine durchgehende gleichmäßige Theilung der ganzen Graffschafft; bestanden, und endlich, durch Interposition einer Kayserlichen Commission, die beyde Gebrüder, Graff Edzard II. und Graff Johann, im Jahre 1588. dahin verglichen, 54) Daß Graff, Johann, die drey Gräfflichen Aemter, und Häuser, Lehrohrt, Greetshyl, und Stickenhausen, zu gänglicher Abfindung, dergestalt zugestanden; Daß auch solche Häuser, nach seinem, Graffen Johann, tödtlichen Abschied seinen ehelichen Männlichen Lehns-Erben seyn und bleiben, 55) nach seinem, und deren Verster-

- (53) Daß Protocollum derer Königl. Schwedischen Handlung, wegen der Brüderlichen Streitigkeiten zwischen Graffen Edzard II. und Graffen Johann, in der Fürstl. Ostfriesischen Historie.

Tom. 1. Lib. 7. Num. 3. pag. 333. & seqq.

zeigt ausführlich; Daß die Königl. Schwedische Gesandten die Männliche Succession, nach dem Recht der Erstgebohrtheit, als ganz außer allem Zweifel angemercket. Wie denn auch unter diesem Protocoll in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Pag. 341. annotiret.

Daß sich die Sache mit der Succession dergestalt verhalte, wie die Herrn Gesandten in ihren propositionen vorgestellet, solches zeigen die oben communicirte Acta, und Documenta, welches eben diejenige sind, worauf sie sich beruffen, und umstößlich an: Und war über das in dem Kayserlichen Lehn-Brieff, Graff Edzards I. Testament, Anno 1528. schon confirmiret, so, daß die Prætension Graffen Johans, von gemeinsamer Regierung, allerdings höchst-unbillig, und wiederrechtlich gewesen.

Was man nun von solcher Prætension geduffert, das kan, mit gleichem Juge und Recht, auch von der Weiblichen Succession, wenn man, dieselbe zu Prætendiren, sich wolte einfallen lassen, gesagt werden; Weil in denselbigen Acten und Documenten die alleinige Männliche Lehns-Folge nicht weniger, als die alleinige Regierung eines Männlichen Successoren, nach dem Recht der Erstgebohrtheit, festgestellt.

- (54) Der Vergleich, oder der Kayserl. Commissarien Lehrlicher Abschied vom 31. Jul. 1538. ist in der Fürstl. Ostfriesischen Historie

Tom. 2. Lib. 1. Num. 62. pag. 403. & seqq.

Num. 18.

mit mehrern zu lesen, und dessen hieher gehöriger paragraphus 2. hiebey Num. 18. angefüget.

- (55) Deutlicher hat man wohl von der Sache nicht reden können, als hier geschehen, um anzuzeigen; Daß nur alleine die Männliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn Statt haben könnte; Da bey der verglichenen Theilung, Graff Johann,

Versterben aber, solche Gräffliche Aemter, und Häuser, 56) an Graff Edzardten, oder dessen ältesten Sohn, oder welchen er, an seiner Statt, zu derselben Lehns-Folger und Regenten, ernennen würde, wiederum zurückfallen, oder dessen Stamm-Erben, und Lehns-Folgern, eröffnet und gefolget werden, 57) alle übrige Häuser, Aemter, Städte und Schlösser, der Graffschafft, Ostfriesland, Graffen Edzard und seinen nächsten Stamm- und Lehns-Folgern, seyn und bleiben solten; 58) So kan niemand, der unpartheyisch ist, auch nur bey dieser einzigen Bewandnuß, an der Eigenschaft des Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehns einigen Zweifel tragen, da sonst die dem Graffen, Johann, abgestandene Häuser, und Aemter, iuxta naturam feudi mere hæreditarii, vel mixti, seinen sowohl Weiblichen, als Männlichen Erben, wie angeführet, seyn und bleiben müssen, hier aber nur denen Männlichen Lehns-Erben, die Succession, und Graffen, Edzard/ und seinen Männlichen Erben, der Rückfall, und ihm, und seinen nächsten Stamm-Lehns-Folgern, (worunter keine andere, als Männliche Erben, verstanden werden können) alle übrige Häuser, Aemter, Städte und Schlösser, der Graffschafft, Ostfriesland, vorbehalten, und gelassen worden.

## §. 25.

Gleich dann auch Kayser's Rudolphi II. Majestät diesen Vergleich, mit Diesem ist  
telst eines solennen Anno 1589. erteilten Decreti, Art. 1. 2. 3. & 4. als das von Kayser  
Oberhaupt, und beyder Theile einige ordentliche Obrigkeit, und Lehns-Zerr, Rudolph II.  
S 2 nicht durch ein  
Anno 1589,  
förmlich er-

hann, und seinen Weiblichen nur Männlichen Lehns-Erben, die berührte Aemter, und Häuser, zugestanden. Denn wenn man das Ostfriesische Lehn, als ein feudum mere hæreditarium, oder mixtum, angesehen hätte, und Graff, Johann, die Stücke des Landes einmahl an sich absonderlich gebracht, würde er die Succession seiner Weiblichen Descendenten und Erben, nicht nachgeben; sondern dieselbe mit allem Recht prætendiret haben.

- (56) Der Rückfall ist, auf sein, Graffen Johannis, und seiner Männlichen Leibes-Lehns-Erben, Absterben, beliebt, und sind also die Weibliche Leibes-Erben gänzlich ausgeschlossen, welches aber iuxta naturam feudi mere hæreditarii, vel mixti, wiederum nicht hätte geschehen können; sondern sowohl die Weibliche, als Männliche Erben zur Succession zugelassen werden müssen, und so lange jemand von beyderley Geschlecht vorhanden, von denen Lehnbahren Stücken nicht verdrungen werden mögen.

vid. STRYCK. Vol. 6. Dissert. 8. de successione in feudo masculis & feminis concessio cap. 3. num. 33.

- (57) Der berührte Rückfall ist nicht für Graffen, Edzard, und dessen Erben, ohne Unterscheid; sondern nahmentlich für dessen Sohn, oder Stamm-Erben, und Lehns-Folgern, bedungen, folglich die Succession abermahlen auf das Männliche Geschlecht restringiret.
- (58) Was Graff Edzard von Lande behalten, ist wiederum ihm, und seinen nächsten alleinigen Stamm- und Lehns-Folgern gelassen, um die Succession derer Männlichen Lehns-Folgern, und damit die Eigenschaft des Ostfriesischen Mann-Lehns, desto deutlicher auszudrücken.

theiltes Decretum, und von Dero Kayf Com missarien Anno 1590. verfassten Executions Reces, und nachmahls von Kayserl. Majestät selbst mittelst Dero Resolution von 1597. bestätiget,

nicht allein wiederholend bestättiget, 59) sondern es findet sich auch in dem Kayserlichen Emdischen Executions-Reces von 1590 Art. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. und vornehmlich in dem siebenden Articul, daß der dem Graffen, Edzard II. und seinen Stamm-Lehns-Folgern, vorbehaltenen Rückfall, und die Succession in dem übrigen Theil des Landes, von dessen Männlichen-Erben ausdrücklich erkläret, 60) und dergestalt von Kayserlicher Majestät selbst, in der Anno 1597. erfolgten Kayserlichen Resolution Art. 2. mit vollkommener Erkänntniß der Sache, confirmiret worden. 61)

## §. 26.

Durch das Kayf. Diploma iuris Primogenituræ von 1597, ist die Männliche Successions-Ordnung, nebst ausdrücklicher

Und wie allenfalls kein Rechts-Verständiger in Abrede setzen wird, daß nicht dem Lehns-Herrn, nachgelassen, die Beschaffenheit des Lehns, und die daherrührige Successions-Ordnung, insonderheit wenn dieselbe nicht bereits wesentlich durch die Lehns-Folge, noch durch deutlichen Inhalt derer Lehn-Brieffen anders determiniret, zu declariren, 62) so ist solches von Kayser Rudolph II. in dem Anno 1595 dem Graffen Edzardo II. und desselben ehelich gebohrnen Männlichen Lehns-Erben, ertheilten Diplomate des Rechts der Erstgeburch, zur Bestätigung der Ostfriesischen Männlichen Lehnbarkeit, dermassen ausführlich, deutlich, und ausdrücklich geschehen, daß desfalls

Num. 19. (59) Dieses ist in der Anlage Num. 19. ausführlich zu lesen. Und ist hiebei nur zu erinnern; Daß, wenn man zweifeln wolte, ob durch die Brüderliche Vergleichung, die Lehns-Folge zu Recht beständig determiniret werden können, oder, ob bishero die Ostfriesische Männliche Reichs-Lehnschaft ausgemachet gewesen, durch das hier angezogene Kayserliche Decretum, welches von Kayserlicher Majestät, als von dem allerhöchsten Ober-Haupt, und beyder Theilen einiger ordentlichen Obrigkeit, und Lehns-Herrn, wie die Formalien dieses Decreti Articulo I. lauten, ertheilet, und als ein Ostfriesisches Landes-Gesetz, von denen Ostfriesischen Landes-Herren, und Land-Ständen, bis auf den heutigen Tag, geachtet, respectiret, dieses Werk, zu gänzlichlicher Benennung aller etwaigen Einwendung, so vom Hause, Ostfriesland, als denen Land-Ständen, in seine ungezweiffelte Richtigkeit gesetzt, und die Graffschaft, Ostfriesland, als ein Reichs-Manns Lehn erkläret worden.

Num. 20.

(60) Wie die Theilung des Landes zwischen denen Gräfflichen Gebrüdern, nach ihrer von Kayserlicher Majestät confirmirten Vergleichung, durch Ihre Kayserliche Commission, zum Stande gebracht werden müssen, davon der Verlauff ab der Befüge Num. 20. zu vernehmen; So ist von der Kayserlichen Commission in dem angezogenen siebenden Articul ihres Executions-Recessus, wohlbedächtlich declariret; Daß Graff Edzard, und seinen Männlichen Lehns-Erben, alle Stücke des Landes, was nicht Graff Johann von dem Lande, mit Bedingniß des Rückfalls, an Graff Edzard, und seinen Männlichen Nachkommen, zugetheilet, gelassen worden. Damit man eigentlich wissen mögte, was vor Erben und Descendenten, unter Stamm-Erben, und Lehns-Folgern, auch Nachkommen verstanden würden, wann die Benennung etwa an sich nicht deutlich genug, wie sie doch ungezweiffelt ist.

Num. 21.

(61) Der zweyte Articul besagter Kayserlichen Resolution Num. 21. verfaßt buchstäblich; Daß der Kayserliche Commissarische Executions-Reces von 1590., und was dabey, vermög Kayserlichen Decreti von 1589. verabschiedet, von Kayserlicher Majestät genehmiget, und daß von dem Kayserlichen Ausspruch de Anno 1589. nicht gewichen, sondern derselbige ungeschmälert vollzogen werden solte, declariret, mithin auch nebst andern Punkten die Ostfriesische Reichs-Männliche Lehnbarkeit, nochmahlen auffer aller contestation gesetzt worden.

(62) vid. ad §. 11. Notat. 31.

falls nicht der geringste Zweifel übrig bleiben könne: Denn nach dem buchstäblichen Inhalt des angeregten Kayserlichen Diplomatis, ist von Kayserlicher Majestät auf die selbst eigene Geständniß des Graffen Edzard II. die Graffschafft, Ostfriesland, als ein ohnstreitiges Mann-Lehn erklärt und verordnet; Daß, nach tödtlichem Abgang Graffen Edzards, künftig zu ewigen Tagen, die ganze Graffschafft, Ostfriesland, folgen und bleiben sollte, seinem Erstgebohrnen ehelich erzeugten Sohn, oder auch nach Ableiben desselben abermahl seinem Erstgebohrnen Sohne, oder da sich zutrüge, daß dieselbe erstere Linie an Männlichen Leibes-Lehns-Erben gänglich verfiere, alsdann Graff Edzards ander gebohrnen Sohne, ob der noch im Leben wäre, oder da er tödtlich abgangen, seinem Primogenito, und Erstgebohrnem ehelich erzeugtem, und da auch desselben absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolge also fort auf den dritten, vierten, und Nachgebohrnen, und derselben absteigende Linien, Männlicher ehelicher Gebuhrt, immer und ewiglich dahin zu verstehen; daß zwischen den Graffen und Herren zu Ostfriesland, und derselben Geschlecht, Männliches Stammes, zum ewigen unaufhörlichen Recht, die Succession der Graffschafft, Ostfriesland, nach Ordnung und Erbgangs-Recht der Primogenitur, und Erstgebuhrts-Gerechtigkeit, auf den Primogenitum und ehelich Erstgebohrnen und dem es aus rechtem ehelichen Männlichen Ostfriesischen Stamme, jetzt verstandener Ordnung und Maasse nach, gebühret, vererbet seyn, und mit dieser Ordnung, Confirmation, und Bestätigung, auch die andern Dritt- und Nachgebohrnen Brüder sowohl, als derselben Schwestern und Weibliche Erben, durchaus zufrieden seyn, sich daran begnügen, und dawieder keine Einrede haben sollen. 63)

## S. 27.

In Conformität dieses Kayserlichen Diplomatis, und derer dabeorigen Successions-Verordnungen, hat Graff Enno III. der die Landes-Regierung auf Absterben seines Vatters Edzard II. angetreten, die alleinige Männliche Succession dermassen außer allem Zweifel zu seyn gehalten, daß er bey Abfindung seiner beyden mit der Rittbergischen Gräfin, Walpurgis, erzeugten Töchtern, Sabina Catharina, und Agnes, von selbigen seinen Töchtern gar keine Renunciation auf den, durch Erlöschung des Mannes Stammes, sich etwa begebenden ledigen Anfall der Graffschafft, Ostfriesland, desideriret; Sondern, um allen Irrungen, so wegen der Lehns-Folge in denen zur Graffschafft, Ostfriesland, gehörigen Herrschafften, Stedes-

erzeugten  
Töchtern,  
Sabina Ca-  
tharina und

- (63) Alles, was bishero von der Männlichen Lehns-Folge und Graff Edzards Testamenten von 1522. 1527. wie auch denen ergangenen Kayserlichen Decretis an- und ausgeführet, ist in dem Kayserlichen Diplomate des Rechts der Erstgebohrtheit von 1595, Num. 22. zusammen verfasst, und auf den Grund sothaner Verfassungen, Graff Edzard, und dessen Ehelichen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, das Kayserliche Diploma verliehen, und dabey die Männliche Successions-Ordnung ausführlich vorgeschrieben, auch dadurch die Eigenschaft des Ostfriesischen Reichs-Lehns dermassen deutlich erkläret, daß wer besagtes Diploma nur liest, davon so fort überzeuget seyn, und erkennen muß, mit welchem Ungrund noch die Frage von der Weiblichen Succession kan aufgeworffen werden.

Agnes: in dem zwi-  
schen ihnen  
zu Recht be-  
ständig An-  
1600. ein-  
geganges  
nen / von  
Kaysrl.  
Majestät  
confirmirt  
Vergleich,  
auch in An-  
sehung der  
Herrschaft  
ten, Esens,  
Stedes-  
dorff und  
Wittmund  
, als Parti-  
nentz: stü-  
cken der  
Graffschaft  
Ostfries-  
land, sonach  
drücklich  
als es im-  
mer gesche-  
hen können,  
anerkannt.

Stedesdorff und Wittmund, als worauf die angeregte Tochter von wegen ihrer abgelebten Mutter Spruch und Forderung machen möchten, entstehen könnten, aus dem Grunde vorzubauen, hat ermeldter Graff, Enno, sich mit seinen auch berührten beyden Töchtern, in einem Anno 1600. am 28ten Januar. zu Behrum, (64) mit allen Rechts erforderlichen Solennitäten eingegangenen, und von denen Töchtern mittelst eines leiblichen Und-Schwurs am 4ten Februar. 1600. bestätigten (65) und von Kayserlicher Majestät, auf beyderseitiges Unhalten, unterm 19ten Septembr. 1600. confirmirten, (66) auch hernachmahls von denen Interessenten öftters, und in specie von der Tochter Sabina Catharina am 11ten Martii 1601, (67) und am 22. Septembr. 1617, (68) auf das bündigste agnoscirten Vergleich, dahin beständiglich verbündet; Daß Sie, die Tochter, sich der etwa zu prärendirenden Succession in denen Herrschaften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund für sich, Herrschaft und alle ihre Erben und Successoren, wie die Nahmen haben mögten, zu ten, Esens, faveur des Ostfriesischen Manns-Stammes und der alleinigen Männlichen Lehns-Folge, auf ewig begeben, und also auch hiedurch ganz klärllich an den Tag geleyet worden; Daß so Männliche als Weibliche Erben von dem Hause, Ostfriesland, keine andere als Männliche Succession und Lehns-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, statuiret haben: Da supposito feudo mere hæreditario, vel mixto, die Gräfliche Töchter sich sowohl zur Succession in der ganzen Graffschaft, Ostfriesland, als in dem Harrelinger-Lande, oder in denen Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, berechtigt zu seyn, erachten können; Und wenn dieselbe davon ausgeschloffen werden sollen, eine gleichmäßige Renunciacion wäre erforderlich gewesen, man hat aber solche Renunciacion nach der anerkannten Eigenschaft des Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehns, ohnndthig ermessen, und nur wegen derer wiederum mit Ostfriesland unirten Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, und dererselben Männlichen Lehnbarkeit, durch die zu faveur des Manns-Stammes beschehene Renunciacion allen Zweifel heben, mithin die ganze Graffschaft, Ostfriesland, mit seinen Dependencien, als ein proprium feudum Masculinum abermahlen declariren wollen.

## §. 28.

Auf Anlan-  
gen des Gra-  
ffen Enno III.  
und seiner  
Brüder, ist  
bey der  
Kays. Bes-  
lehnung  
von 1600,

Insonderheit aber ist auf Anlangen des Ostfriesischen Regierenden Graffen Enno III. und seiner Brüder, Gustavus, Johann, Christoph und Carl Otto, die berührte Kayserliche Confirmation, so viel die dem Hause, Ostfriesland, Lehnbar angehörige und mit demselben zu allem U-berfluß von neuen unirten Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund

- (64) Der sogenannte Behrumische Vertrag von 1600, ist bereits vorhin Num. 7. eingeführet, so wie derselbe bey dem Hochpreislichen Reichs-Hofrath von dem Fürstlichen Anwaldt, in Sachen: Rittberg Graffschaft contra Ostfriesland, die Herrschaften Esens, Stedesdorff, und Wittmund betreffend am 3. May 1729, als auch von dem Gräfflichen Kaunischen Anwaldt am 3. April 1730, exhibiret.
- Num. 23. (65) vid. Adjunctum Num. 23.
- (66) Die Kayserliche Confirmation findet sich, bey der Anlage Num. 7.
- Num. 24. [67] vid. Adjunctum Num. 24.
- Num. 25. [68] vid. Adjunctum Num. 25.

mund angehet, in der darauf in demselbigen 1600. Jahre unterm 19ten Sep- die Confir-  
tembr. von Kayser Rudolphi II. erfolgten Belehnung, 69) nochmahls nicht mation des  
allein wiederholet, sondern auch dabey die Succession und Lehns-Folge sowohl angeregten  
in diesen Herrschafften, als der ganzen Graffschafft, Ostfriesland, auf die Vergleichs  
Lehns Erben, in absteigender Linie, Männlichen Stammes, ausdrücklich nicht allein  
restringiret, und zwar zugleich auf die Collateral Erben, jedoch keine ander- wiederho-  
re, als Männlichen Stammes, extendiret worden. let, sondern  
auch die

Lehns-Folge in dem gesammten Ostfrieslande, auf die Erben Männlichen Stammes,  
so in absteigender als Collateral-Linie, ausdrücklich restringiret worden.

## §. 29.

Und als gedachter Graff Enno III. mit seinen Brüdern, Graff Gu- Graff Enno  
stav, und Graff Johann. vor sich und ihre abwesende Brüder, Graff Chri- III. hat  
stoph, und Graff Carl Otto, Anno 1601. am Tage polycarpi, war der 26te nebst seinen  
Tag Januarii, eine ewige Erbvereinigung aufgerichtet, ist nicht allein darin- in der zwis-  
nen der Berumsche Vertrag von 1600. (vid. §. 27.) wegen der erneuerten schen ihnen  
Union der Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund, mit der Graf- untern 26.  
schafft Ostfriesland, und der Männlichen Lehns-Folge, in dem gesammten Janua. 1601.  
Ostfrieslande, pro basi & fundamento bestätiget, sondern auch in specie die errichteten  
von Graffen Edzard I. vormahls in seinen Testamenten von 1512. und 1527. Erbvereini-  
(vid. §. 18. & 19.) gemachte, auf das Männliche Geschlecht restringirte Suc- gung, alle  
cessions-Ordnung, und Lehns-Folge, zur immerwährenden Wirkung, auf dabevorige  
das verbindlichste nochmahlen angenommen. 70) zur alleinige  
Männliche

Lehns-Folge gemachten Verordnungen, zur immerwährenden Wirkung nochmahlen an-  
genommen, und festgesetzt.

## §. 30.

Ingleichen hat Graff Johann, dieses in seiner untern 11ten Martii Graff Jo-  
1601. ausgestellten Renunciations-acte 71) noch weiter erkläret; Da er auf hann, hat  
die ganze Graffschafft, Ostfriesland, und deren incorporirte Herrschafften, dieses noch  
vor Sich, und alle seine Erben und Nachkommen, auf dat bündigste renun- näher in sei-  
ciiret, und sich, und seinen Erben, nur darinnen die Lehns-Folge, nach ner Renun-  
Maasgabe der angeregten Erbvereinigung, und des dabevor Anno 1600 er- ciations ac-  
richteten Berumschen Vertrags, vorbehalten, dabey aber nur die alleinige te vom 11.  
Männliche Succession und Lehns-Folge begündet, und agnosciret worden. Mart. 1601  
erkläret und  
agnosciret.

## §. 31.

Noch klärer haben die drey Gräffliche Gebrüder, Graff Enno III, Ein-gleiches  
Graff Johann, und Graff Christoph, in dem zwischen ihnen am 13ten De- ist von des  
cembr. 1606. erfolgten Vergleich, die alleinige Männliche Lehns-Folge ist von des  
anerkannt; Nachdem sie vor sich, Ihre Erben und Nachkommen, sich ver- nen dreyen  
bunden, alles dasjenige getreulich und unverbrüchlich zu erhalten, zu beschir- Gräfflichen  
men, und zu vertheidigen, was unter andern wegen des iuris primogenitu Gebrüdern,  
ræ, und der Succession in der Lehns-Folge (vid. §. 26.) dann auch wegen Graf Enno,  
Graff Jo-  
hann und  
Christoph

§ 2

Union Graff Chri

(69) vid. Adjunctum Num. 26.

(70) vid. Adjunctum Num. 27.

(71) vid. Adjunctum Num. 28.

Num. 26.

Num. 27.

Num. 28.

stoph, durch  
einen aber  
mahligen  
solennen  
Vergleich  
vom 13. Dec  
emb. 1606  
ausfühlich  
geschehen,  
und von  
Graff Jo-  
hann noch  
mahls Ann.  
1617 wie  
derholet.

Union und erneueter Vereinigung der Herrschafften Esens, Stedesdorff, und Wittmund, mit der ganzen Graffschafft, Ostfriesland, und sonst dem Gräfflichen Männlichen Stamm zu Ehren, und Gutem, von Weyland Kayser Friederich dem Dritten, und allen nachfolgenden Römischen Kaysern, verordnet, durch Weyland Grafen Edzarden, den Ersten des Nahmens, in zweyen Testamentis von 1512. und 1527. (vid. §. §. 18. 19.) wie imgleichen von Weyland Grafen Enno I. den 20ten Januar. 1539. dann auch von Weyland Grafen Edzarden, dem andern, beständiglich erkläret und verthädiget, von der Römisch Kayserlichen Majestät Rudolphi II. bey der von Graff Edzard II. gesuchter und ertheilter Confirmation des juris primogeniturae, wie auch in dero durch Jhu Grafen Enno III. den 19ten Septembr. 1600. erlangter Reichs-Belehnung bestätigt, und was über dies den 28ten Januar. 1600. zu Behrum verglichen und verabschiedet, und von Kayserlicher Majestät confirmiret und bekräftiget worden, mit der angehängten, nahmentlichen Erläuterung und Erklärung, Daß, so viel die Gerechtigkeit der Succession und Lehns-Folge an der Graffschafft, Ostfriesland, und deren zugehörige Herrschafften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, anbelangete, in deren einem jedem des Grafen Enno III. Bruder, Grafen Johann, und Grafen Christoph, und ihren Männlichen Successoren und Nachkommen, alle dasjenige frey und bevor bleiben solte, was die Kayserliche Confirmation und andere der Primogenitur halber aufgerichtete Verträge, auch die jüngsthin erhaltene Reichs-Belehnung, auf alle zutragende Fälle, einem jeden gönnete, und gebe, und daß zu desto besserer Unterhaltung desselben, der jederzeit regierende Graf zu Ostfriesland schuldig seyn solte, so oft die Lehne zu erneuren, solches den beyden ältesten Brüdern, oder Vettern aus den andern beyden Linien, zeitlich anzukündigen, und zu vermelden. 72) Immassen auch Graff Johann insonderheit obiges alles bey seiner Renunciations-Acte vom 22ten Sept. 1617. nachdrücklich erwiedert. 73)

## §. 32.

Diese Gräff  
liche Gebäu-  
der nebst  
Grafgustav  
und Carl  
Orto, ha-  
ben darüber  
bey der Bes

Und über obiges alles ist annoch anzumercken; Daß die besagte Ostfriesische Graffen um die alleinige Männliche Lehns-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, destomehr ausser allen Zweifel zu setzen, nach buchstäblicher Vermeldung Kayser Rudolphi II. Belehnung von 1600. und Kayser Matthiae von 1613. wie auch Kayser Ferdinandi II. von 1621, 74) durch eine

Num. 29.

(72) vid. Adjunctum Num. 29.

Num. 30.

(73) vid. Adjunctum Num. 30. Die Worte in dieser Renunciations-Acte des Graff Johans sind mercklich, unter andern diese: "Zedoch, so viel die Gerechtigkeit der Succession, und Lehns-Folge an der Graffschafft, Ostfriesland, und deren zugehörigen Herrschafften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, belanget; "Daß in denen Uns, und Unfern Männlichen Successoren, und Nachkommen, solle alle dasjenige frey, und fürbehalten bleiben, was die Kayserliche Confirmation, und andere, der Primogenitur halber, aufgerichtete Verträge, auch die erhaltene Reichs Belehnungen, auf alle zutragende Fälle, uns giebet, und gönnet. Denn nachdem er bey dieser Acte die alleinige Männliche Lehns-Folge ganz ausführlich agnosciert, so hat er sich nur den ledigen Anfall, in Ansehung seiner, und seiner Männlichen Nachkommen, reserviret; Zum abermahligen untrüglichen Beweise; Daß die Graffen von Ostfriesland, von Zeit zu Zeit, die Ostfriesische Männliche Reichs-Lehnbarkeit, ausser allem Zweifel zu seyn, anerkannt.

(74) vid. Adjunctum Num. 26. Welches zwar nur verificiret; Daß bey Kayser Rudolph

eine abermahlige sonderbare schriftliche Ansuchung, und Vollmacht, wegen der Männlichen Lehns-Folge speciale Fürscheidung zu thun, Graff Enno III nebst seinen Brüdern, Grafen Gustav, Grafen Johann, Grafen Christoph, und Grafen Carl Otto begehret, und also selber erwürket; Daß in denen angeregten Lehn-Briefsen, die Kayserliche Verordnung ergangen; gestalt die Kayserliche Confirmation, Erneuerung, Belehnung und Extension, nicht allein Grafen Enno III. seinen Lehns-Folgern und Erben absteigender Linie zu gutem gedeihen und gereichen, sondern wann auch Er, Graf Enno, oder seine Eheliche Männliche Lehns-Folgere, absteigender Linie, durch den zeitlichen Tod erlöschen und abgehen würde, alsdann die Succession in dessen Reichs-Lehen, der Graffschafft Ostfriesland sowohl; als derer Pertinentien und Zugehör, an die Collaterales, Männlichen Stammes, in conformität des Kayserlichen Diplomatis iuris Primogenituræ von 1795, als wobey die Weibliche Erben ausdrücklich excludiret, kommen, stammen, und fallen sollte. Lehns-Folge, nachmahlige ausführliche Kayserl. Confirmationes und ausdrückliche Declarationes erwürket.

## §. 33.

Es fehlet auch in der Ostfriesischen Lehns-Folge nicht an einem Exempel; Daß Weibliche Erben vorhanden gewesen, welche nothwendig hätten succediren müssen, von einem Männlichen Collateral-Erben aber wirklich ausgeschlossen worden. Angesehen der regierende Fürst, Enno Ludewig Anno 1660. mit Hinterlassung zweier Töchtern, Juliane Louise, und Sophie Wilhelmine, verstorben, und dessen Bruder, Graf hernach Fürst, Georg Christian, mit Ausschließung besagter Töchtern, in der Landes-Regierung succediret. Nun ist aber bekannt: daß es mit der Succession in der Lehns-Folge also gehalten werde; Daß, so lange jemand von der Linie, bey welcher das Lehn eingetreten, vorhanden, derselbe ein vorzügliches Recht zur Succession habe, und daher, wann das Lehn Männlichen und Weiblichen Erben verliehen, die Töchter, von der Linie der Erstgebohrnen, denen Männlichen Erben von der zwenten Linie vorgezogen werden müssen: So hätte des Fürsten Enno Ludewigs Töchtern supposito feudo hæreditario, vel mixto, masculis & foeminis concessio, die Succession allerdings gebühret, und von ihres Vattern Bruder, nicht ausgeschlossen werden können, wann der Fürst Georg Christian, in eine wesentliche Übung gesetzt.

dolphi II. Lehn-Briefse von 1600, die hier berührte Vernehmung geschehen; es ist aber Fürstl. Ostfriesischer Seits dieser extract, als von gleichem Inhalt, mit Kayser's Matthiæ Belehnung von 1613, wie auch Kayser's Ferdinandi II. von 1621. eingeführet. Und hiebey kan man zum Beschluß von besagten Grafen Enno III. nicht unberühret lassen: Daß er, bey denen mit seinen Ständen gehabten, und Anno 1611. durch die Herren General-Staaten, der vereinigten Niederlande, vermittelten Streitigkeiten/ bey denen Herren Staaten, eine schriftliche Anweisung von dem Zustand in Ostfriesland, welche in der Fürstl. Ostfriesischen Historie

Tom. 2. Lib. 1. Num. 49. pag. 377. & seqq.

zu lesen, übergeben lassen, und darin S. 2. gesaget; Daß Er in der Regierungs-Form, keine Veränderung machen könnte; weil Ostfriesland ein Männlich Lehn des Reichs wäre. Seine eigene Worte sind diese:

„Welches aber der Herr Graff, wann er schon wolte, nicht zugeben kan; massen die Graffschafft, Ostfriesland, ein Männliches Lehn des Reichs ist, worin der Lehenträger keine Veränderung, so vornehmlich den Staat betrifft, machen, oder zugeben kan.“

nicht, durch alle dabevorige Successions-Berordnungen, und insonderheit durch das mehr berührte Kayserliche Diploma des Rechts der Erstgeburth, von 1595, die Weibliche Succession, iuxta naturam proprii feudii masculini, deutlich genug ausgeschlossen gewesen. 75)

## §. 34.

Dieser Fürst Georg Christian, bey denen mit den Ständen des Landes gehabten Streitigkeiten, und an hat bey dem zu Beylegung derselben Anno 1662. von denen Herrn General-Staaten vermittelten Hagischen Vergleich, und zwar auf das, bey dem vierdten dem durch Capitel, und dem ersten Articul, von den Ständen formirte Gravamen, als die General-Staate der vereinigten Niederlande wenn die Regierung des Landes mit der Ständen consens angetreten werden müßte, sich erkläret, und öffentlich gestanden; Das die Grafen zu Ostfriesland die Landes-Regierung, ex pacto, & providentia maiorum, immediate von dem Römischen Kayser, und dem Reich, in feudum hæreditarium 1662. mit recognoscirten, und also qualitatem feudi ex pacto, & providentia maiorum masculini, adeoque quoad sexum Masculinum, hæreditarii, factam agnosciret. 76).

schen Vergleich, sich auf die Qualitatem feudi Ostfrifici ex pacto & providentia maiorum Masculini, ausdrücklich kundiret.

## §. 35.

(75) Hieraus ergiebet sich eine überzeugende Probe, Daß man nach Art und Eigenschaft eines Mann-Lehns, es mit der Succession gehalten. Denn so lange ein Successor, bey der Linie, wobey das Lehn eingetretten, vorhanden, muß es dabey gelassen werden.

STRUV. de feud. cap. 9. th. 7. n. 4.

SONSBECK de feud part. 9. 112.

ANDR. KNICHEN de Vestitur. pact. 3 cap. 3. n. 41.

Und wird in solchen Lehnen, worin die Erben von beyderley Geschlecht succediren können, die Töchter in der erstgebohrnen Linie denen Manns-Persohnen von der zweyten Linie allerdings vorgezogen.

MOLIN. de iur. Primogen. Lib. 3. cap. 4.

COVARRVV. Pract. Quæst. cap. 39. n. 6, & 8.

MENOCH. cons. 1082. n. 14.

GROTIUS de I. B. & P. lib. 2. cap. 7. §. 22.

STRYCK. Examen I. Feud. cap. 15 quæst. 7.

IDEM in Pract. de Success. ab intest. Dissert. cap. 3. §. 32.

Nun hat man aber die Töchter des Fürsten, Enno Ludewigs, von der Succession ausgeschlossen, also müssen auch andere Weibliche Erben excludiret seyn und bleiben, wenn gleich der Ostfriesische Mannes-Stamm abgehen mögte.

vid. COCCII Vol. I. Disp. 64. §. 13.

CARPZ. Disput. Feud. V. th. 57. & 58. & Disputat. de Iure foeminarum singulari Dec. 8. pos. 10. n. 14.

Wiemohl es hier darauf nicht ankommt; Da die Ostfriesische Männliche Lehnbareit gnugsam ausgemachet, und obberührtes Exempel nur beyläufig angemerket wird.

(76) Was Graff Enno III. dem Staat der vereinigten Niederlande zu erkennen gegeben, wie ad §. 32. Not. 74. angezogen, dasselbe hat auch dessen Successor in der Landes-Regierung, Fürst Georg Christian, bey dem berührten Hagischen Vergleich von 1662, in der Fürstl. Ostfriesischen Historie

Tom. 2. Lib. 4. Num. 2, pag. 791.

auszusprechen, kein bedencken gefunden. Er saget daselbst in seiner Erklärung, auf das angeregte Gravamen:

Im

S. 35.

Diese Geständnuß, ist von Seiten des Ostfriesischen Hauses, da auf Dessen den Sohn des Fürsten, Georg Christian, den Fürsten, Christian Eberhard, Sohn und das Ostfriesische Reichs-Lehn verstatmet war, dermassen wiederholet; Daß man kein Bedencken gefunden, in dem von der Ostfriesischen Landes-Fürstlichen Territorial-Superiorität, Anno 1687. durch öffentlichen Druck publicirten Tractat, pag. 2. & 26. zu lesen: Gestalt die vorhandene Kayserliche Investitur Sonnenklährlich an den Tag lege: Daß Graff Ulrich, der erste, von Kayser Friederich dem Dritten, im Jahr 1454. mit Ostfriesland, per modum contractus feudalis perpetui, für sich, und seine Männliche Descendenten und Lehns-Folgere, belehnet worden (77) und daß die Ostfriesische Lehns-Folgere in feudo Ostfrisco, ex pacto primi acquirentis, & providentia maiorum, ex lege & moribus Imperii constituto, (78) succedirten. Was nun die Leges und Moris Imperii pro feudo Masculino, als ungezweiffelt halten, und man selbst als Sonnenklährlich nach dem primordialen Lehn-Brieffe von 1454. vor Augen zu seyn, öffentlich gestanden, das wird wohl unter keinem Schein-Rechtens, oder der Billigkeit, weiter in Zweifel gezogen werden können.

§ 2

ret; Daß der erste Graff Ulrich per modum Contractus feudalis perpetui, für seine Männliche Descendenten und Lehns-Folgere, belehnet worden.

Im Gegentheil ist notoir; daß die Herren Graffen zu Ostfriesland, die Landes Regierung, ex pacto, & providentia maiorum, immediate von dem Römischen Kayser, und dem Reich, in feudum hæreditarium recognosciren, und erheben. mithin hat dieser Fürst, Georg Christian, als eine notoire, und insonderheit dem Staat der vereinigten Niederlanden ganz wohl bekannte, und derselben vor mehr dann 40. Jahren von Graf Enno III. mit deutlichen Worten, declarirte Sache, angesehen; Daß die Graffschafft, Ostfriesland, als ein feudum Imperii, ex pacto, & providentia maiorum hæreditarium, oder als ein Männliches Reichs-Lehn, so auf den Ostfriesischen Männlichen Stamm, für und für, wieder Lehns-Brieffe Num. 8. redet, oder so lange jemand von dem Mannes-Stamm vorhanden, kommen und fallen müsse, und solchergestalt als ein feudum Imperii, ex pacto, & providentia maiorum hæreditarium, vel quoad masculos descendentes perpetuum, zu consideriren, und folglich denen Weiblichen Descendenten, und Erben darinnen keine Succession zu gestatten; sondern denen Männlichen Descendenten, und Lehns-Folgern, dieselbe nur alleine zukommen:

vid. HORNIVS in iur. feud. cap. 4. §. 33.

Denn so bald man saeet; daß es sey ein feudum ex pacto, & providentia, so bald weiß man auch; Daß es ratione transmissionis, ein proprium feudum sey, und auf die Weibliche Erben nicht kommen könne.

vid. ICTUS BEYER, in Posit. iur. feud. cap. 3. posit. 7. & seq.

- (77) Die eigene Worte sind in ihren formalien, ad §. 2. Not. 3. eingerückt zu finden. Und wird hiedurch; daß nehmlich Graff Ulrich per modum contractus feudalis perpetui, für sich, und seine Männliche Descendenten, belehnet worden, deutlich erkläret, was von dem Fürsten, Georg Christian, bey dem vorhergehenden §. berühret: Gestalt die Ostfriesische Landes-Herrn das Land von dem Römischen Kayser, und dem Reich, ex pacto & providentia maiorum, in feudum hæreditarium, vel perpetuum, quoad Masculos descendentes per modum contractus feudalis perpetui constitutum, recognoscirten.
- (78) Diese Geständnuß bewähret abermahlen unterneinlich; Daß bey der Belehnung nichts besonders, von der ordinären Lehns-Art abgehendes, vorgegangen; sondern die Belehnung secundum leges & mores Imperii eingerichtet, und darnach auch

## §. 36.

Vontwegen  
derselbe ist  
vor Kayf.  
Majestät in  
der an  
Anno 1687.  
gebrachten  
Vorstel-  
lung, und  
vor dem  
ganzen  
Reich durch  
das Anno  
1688. per  
dictaturam

Gleich denn auch, nach dieser selbst eigenen Erklärung, von der Beschaffenheit des Ostfriesischen Reichs-Lehns, das Fürstl. Ostfriesische Haus, weder in demselben 1687. Jahre an Kayserliche Majestät gebrachten, vorhin §. 2. Not. 3. an- und eingeführten Vorstellung, noch in seinem an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung gerichteten, am 4ten May Anno 1688. zur öffentlichen/gewöhnlichen Dictatur gekommenen Memorial, einiges Wort von der Weiblichen Succession, und Lehns-Folge einfließen lassen, und also vor Kayserliche Majestät, und dem ganzen Reich, die Unfähigkeit der Weiblichen Erben zur Lehns-Folge, deutlich genug abermahlen agnosciret; Da es gewiß Zeit gewesen wäre, davon zu sprechen, wenn man geglaubet hätte, einigen Grund dazu zu haben. 79)

§. 37  
publicam, an die Höchlöbl. Reichs-Versammlung gekommene Memorial, die Unfähigkeit der Weibl. Erben zur Lehns-Folge deutlich genug anerkannt.

auch zu verstehen, und anzunehmen, mithin die Ostfriesische Männliche Lehnbareit, außer aller contestation sey.

Num. 31.

(79) Bey der angezogenen Vorstellung, hat man zwar wiederum gestehen müssen; daß nur alleine die Männliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn Statt habe, davon der Num. 31. beygehende extract mit mehrern zeuget, jedoch dabey die seltsame Gedanken geäußert: Als wann der letzte Männliche Lehns-Erbe befuget sey, über die Succession in dem Ostfriesischen Lehn, mit zu disponiren, um deswillen; Daß Graff Ulrich, bey der ersten Belehnung, in einem ausgestellten Revers, sich, und seinen Erben, seine Freyheiten, und Gerechtigkeiten, besonders vorbehalten, und ein Regierender Landes-Fürst nach dem Kayserlichen Decret von 1589. bemächtiget, einen Lehns-Folger, an seiner Statt, zu benennen. Die Worte in dem extract lauten also: „Dabe y (bey der ersten Belehnung) Er aber auch in einem ausgestellten Revers, Ihm, und seinen Erben, und Landen, seine Freyheiten und Gerechtigkeiten, besonders vorbehalten hat, so, daß, allenfalls, auch der letzte Männliche Lehns-Erbe, über der Succession mit zu disponiren, ja selbst ein Regierender Landes-Fürst, in Ostfriesland, vermöge von Weyland Kayser Rudolpho dem II. im Jahr 1589 publicirten Decrets, Macht haben kan, und also befüget gehalten wird, in gewissen Fällen, doch sonst ohne Einbruch, und Nachtheil, des bey dem Hause hergebrachten zu Recht erstrittenen und von Kaysern und Königen, confirmirten juris Primogenituræ, einen Lehns-Folger, und Regenten, an seiner Statt, zu benennen. Allein es ist bereits bey dem §. 12. und 13. eines theils ausführlich genug gezeigt; Daß die dem Grafen, Ulrich, seinen Erben, und Landen, vorbehaltene Freyheiten, und Gerechtigkeiten, nicht den geringsten Vorschub geben können, etwa daher die Weibliche Succession zu präcendiren, oder einigermaßen über das Lehn, also um so viel weniger insonderheit über die Succession, bey Abgang des Männlichen Stammes, mit zu disponiren, und so gar einen Lehns-Folger zu benennen, und dadurch Kayserl. Majestät, und dem Reich, des Lehns Eröffnung, und Rückfall, auf ewig zu benehmen, und das eigentliche Wesen der Lehnbareit, und das wesentlichste naturale eines feudi Proprii Matculini, gänzlich aufzuheben. Dieses kommt eben so ungereimt heraus, als wann die Ostfriesische Land-Stände, sich wolten einfallen lassen, aus dem Vorbehalt der alten Freyheiten, und Gerechtigkeiten, herzuleiten; Nach dem, denen Friesen Anno 1417 angeblich verliehenen Privilegio Kayseris Sigismundi, in der Fürstl. Ostfriesische Historie

Tom. I. Lib. 2. Num. 17. pag. 32. & seq.

Krafft dessen, ihnen, denen Friesen, verheissen; Daß ihnen keine Obrigkeiten vorgesetzt werden; sondern sie sich selbst Richter und Regenten, zu erwählen, berechtigt seyn solten, mit Abgang des Ostfriesischen Mannes-Stammes, in den vorigen Stand gesetzt, Ostfrieslandes Lehnbareit aufgehoben, oder aufgehört, und die

die Land-Stände bemächtigt seyn, sich selbst wiederum einen Regenten zu erwählen. Denn man hält ohnmöglich, hier weitläufftig anzuführen; Daß man Fürstl. Ostfriesischer Seits davor gehalten; Daß besagtes Privilegium Kayser's Sigismundi, auf die Westfriesen eigentlich gerichtet sey, und man dessen fidem so wenig erwiesen, als wenig die Ostfriesische Land-Stände, die Anno 1598. gesuchte Confirmation desselben, von Kayserl. Majestät erlangen können.

vid. Fürstl. Ostfriesischer Zitt. Tom. 1. Lib. 2. Num. 17. pag. 32. & Tom. 2. Lib. 7. Num. 5. pag. 1101.

sondern man will nur hiebey so viel erinnern: Nachdem die Graffschafft, Ostfriesland, vom Kayser und dem Reich, einmahl zu ewigen Tagen lehnbar geworden, die Stände des Landes auch sothane Lehnbarkeit so wohl anfänglich, ohne einige Restriction, oder Bedingung, nur daß Ihnen, so viel die innerliche Landes-Regierung anbelanget, alle ihre Rechten und Freyheiten, vorbehalten, als auch hernacher, von Zeit zu Zeit, agnosciret, und in den Landes Accorden vielfältig bestätigt, sich mit gütlicher Vernunft begreifen lasse: Daß die Land-Stände, wann sie gleich wieder die eingeführte Lehnbarkeit ein jus contradicendi gehabt, oder die Lehns-Austragung ohne ihren Consens nicht geschehen mögen, womieder gleichwohl in der Fürstl. Ostfriesischen Historie

Tom. 1. Lib. 1. cap. 6. S. 8. pag. 57.

sehr geeyffert und soureniret worden; Daß Graff Ulrich die Belehnung, ohne Consens des Landes-Einwohnern, mit allem Recht gesucht, sie dennoch mittelst der in perpetuum gestifteten und agnoscirten Lehnschafft, sich des dabevozt vermeintlich zugestandenen Wahl-Rechts, eines Regenten, so gewiß auf ewig begeben, so gewiß die Lehnbarkeit auf ewig festgesetzt, und es ein nur gar zu eiteler, mit solcher Beschaffenheit offenbahr streitender Bahn seyn würde, als wenn ihnen, durch Vorbehaltung ihrer Freyheiten und Rechten, auch das präterdirte Wahl-Recht reserviret, und also, nach Erlöschung des Ostfriesischen Mannes-Stammes die Lehnschafft vom Reich ebenfalls aufgehört, und sie gleichsam in präterfam pristinam libertatem iure quasi postliminii verfallen, oder auch allenfalls einen Lehns-Folger wiederum benennen könnten, mithin das Lehn nicht Kayserlicher Majestät und dem Reich, sondern ihnen, eröffnet und zur Disposition heimgefallen. Dergleichen irregularitäten wird sich wohl niemand beygehen lassen, zumahl keine Spuhr anzutreffen; Daß, bey Stiftung des Lehns, wieder die ordinaire Natur desselben, im geringsten etwas darnach schmeckendes pacisciret, oder reserviret worden. Wie denn auch, andern theils, sehr extravagant ist, daß man sich wegen Benennung eines Lehns-Folgers, auf das Kayserliche Decret von 1589. beruffen dürfften; Da zwar dabey art. 2. (vid. Adiunctum Num. 19.) dem damaligen Grafen, Edzard II. in conformität seines Vektern Graff Edzardi I. Testaments von 1512. und 1527. (vid. Adiunctum Num. 13. 14.) nachgelassen, einen Lehns-Folger, und Regenten, aus seinen Söhnen, wann etwa der älteste Sohn zur Landes-Regierung nicht geneigt, noch geschickt, zu benennen; Es ist aber so ungerheimt, als etwas erdacht werden kan, aus dergleichen Disposition, ein Benennungs-Recht eines Lehn-Folgers, bey gänglichen Abgang des Männlichen Stammes, für den letzten Männlichen Lehns-Erben zu erzwingen, und demselben die Disposition über die Succession in dem Lehn, wieder alle Lehn-Rechte, zum präiudiz des Lehns-Herrn, bezulegen, und aus einem ordentlichen Männlichen Lehn, in effectu, ein feudum mere hereditarium zu machen, und nach dessen Eigenschaft, darüber die freye Disposition zu präterdiren. Selbst die Ostfriesische Land-Stände haben solchem ungegründeten postulato zu widersprechen, vormahl kein Bedencken gehabt. Denn es wird sich in denen Ostfriesischen Land-Tags Acten, vom Jahre 1697 finden; Daß die Fürstliche zum Land-Tage Committirte Rächte, auf dem Land-Tage am 20ten Merz, in die Stände starck gedrungen; Daß man sich der, dem nunmehrigen Könialichen Chur-Hause, Preussen und Brandenburg, verlichenen Kayserlichen Ostfriesischen expectantz, auf alle Art und Weise, wiedersehen mögte, bevorab, weil dergleichen expectantzen wohl vor diesem zum effect gekommen, obgleich 6. oder mehr Prinzen in einens Hause vorhanden gewesen, selbige aber insgesamt ohne Männliche

B

Leis.

Welches  
imgleichen,  
bey der zwo-  
dem nunmehrigen  
Königlichen Chur-  
Hause Preussen und  
Brandenburg,  
im Jahre 1694. nicht  
abgeneigt gewesen,  
mit dem Hause Ost-  
friesland, eine Erb-  
Verbrüderung, wegen  
des Fürstenthums  
Minden und  
Ostfries-  
land.

Es hat sich nicht weniger weiter eräugnet; Daß wie man bey dem nunmehrigen Königlichen Chur-Hause Preussen und Brandenburg, im Jahre 1694. nicht abgeneigt gewesen, mit dem Hause Ostfriesland, eine Erb-Verbrüderung, wegen des Fürstenthums Minden und

Leibes Lebens-Erben gestorben, und da, bey denen darüber gepflogenen deliberationen, die Frage vorgekommen: Wie es bey Abgang des Fürst- und Gräfflich-Ostfriesischen Mannes-Stammes, mit der Succession gehen sollte? Die Fürstliche Räthe sich geäußert: daß der letzte Lehns-Folger einen Successorem benennen würde, die Stände aber regeriret: Daß sie mit dem Fürsten, in solchem Fall, nicht aus solcher Ursache, keine gemeinsame Sache machen könnten, weil sie allerdings davor hielten: daß der letztere Lehns-Folger, Männlicher Lienie, keine Befugsamkeit hätte, einen Successorem zu benennen; Als woraus dann zugleich erhellet: daß man, sowohl Fürstlicher als Ständischer Seits, der Zeit vor gewiß und ungezweifelt gehalten; daß die Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn bloß dem Mannes-Stamm gebührete. Siehet man auch den ersten Kayserl. Lehen-Brieff de anno 1454. an: so findet man darinnen: daß von dem Kayser Friedrich III. Glorwürdigsten Gedächtniß dem neuen Grafen nur diejenige Gnade, Freyheit, und Gerechtigkeit, die Er, und seine Vorfahren, von alter löblicher Gewohnheit, herbracht haben, und NB. damit sie von Römischen Kaysern, und Königen begnadet seyn, confirmiret und bestätiget seyn sollen (den neuen Grafen-Stand ausgenommen) Betrachtet man den Revers de anno 1464. so enthält wiederum derselbe, wenn er auch sonst seine Richtigkeit hätte, nichts zur Weiblichen Lehns-Folge dienliches; sondern sagt ebenfalls bloß von Gnaden, Freyheit und Gerechtigkeit, die Graff Ulrich und seine Vorfahren von dem Zeitigen Reich bishero gebraucht und gehabt haben. Erwäget man das Kayserliche Decret de anno 1589. so sub Num. 19. dieses Berichts anlieget, so wollen die Worte: oder seinen ältesten Sohn, oder wen Er, an seine Statt zu Regenten und Lehns-Folgern, benennen wird, nichts anders, als was in excellentiori longe casu die Aurea bulla von der Succession in der Chur- und Lande saget: primogenitus filius succedat in eis, sibi que soli ius ac dominium competat, nisi forte mente captus, fatuus, seu alterius famosi, & notabilis defectus, existeret propter quem non deberet, seu posset, hominibus principari. In quo casu, inhibita sibi successione, secundo genitum, si fuerit in ea progenie, seu alium seniore, fratrem, vel consanguineum laicum, qui paterno stirpi in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus successurum. Und wenn man sich mit eben dergleichen in denen pactis familiar. illustrium, Primogenitur-Dispositionen, Kayserlichen Confirmationen enthaltenen Clausulen und dem Erfolg davon, aufhalten wolte, so würde eine ganze Menge anzuführen seyn, ohne daß vor das Weibliche Geschlecht der geringste Vortheil daraus jemahls zugewachsen sey: Es giebet aber auch selbst die Primogenitur-Confirmation Rudolphi II. sub. Num. 22. anliegend, hierunter das Licht: wann daselbst in narratis herkommet: ohnzertheilet vom ältesten, oder erstgebohrnen Sohne, und Männlichen ehelichen Leibes-Erben, und in Abgang dessen, oder auch Mangel seiner *habilität*, alsdann der Erstgebohrne nach der prærogativ. und Succession, oder Primogenitur, alleinig und vollkommenlich regieret &c. &c. und noch deutlicher die Confirmations Worte: folgen und bleiben solle dem erstgebohrnen ehlich erzeugten Sohne, als dem einigen Lehns-Folger, der eines Lebens fähig, und der Regierung, Land und Leute, vorstehen mag, es wäre dann, daß der selbe *Primogenitus* der Sinnen und Witz beraubet, oder sonst eines andern merklichen Gebrechens halber zur Regierung untüchtig befunden, auf denselben Fall &c. &c. item: taugentliche Leibes-Lebens-Erben, item: und zur Regierung *qualificirt*, und taugentlich: item: sowohl denen zur Regierung untüchtigen sich brüderlich, mild und freundlich zu erzeigen.

und Ostfriesland, einzugehen, man in dem darüber zu Papier gebrachten Proiect, 80) welches von Braunschweig-Lüneburg, zu vermitteln, getrachtet worden, der Weiblichen Succession nicht nur gar keine Erwähnung gethan; sondern auch die Succession wegen Minden und Ostfriesland, auf Abgang eines oder andern Hauses Manns-Stammes, ausdrücklich eingeschräncket, und in denen von dem Ostfriesischen Hause über das angeregte Proiect gemachten Monitis, 81) auch nicht das mindeste dawieder erinnert, oder eingewandt worden, welches doch ganz gewiß geschehen seyn würde, wenn man auf einige Weise, die Weibliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn zu prätextiren, sich nur hätte beygehen lassen.

## S. 38.

Und dieses alles findet endlich durch die von jetzt gloriwürdigst regierenden Kayser's Herrn Caroli VI. Kayserliche Majestät, dem jüngst abgetretenen Fürsten zu Ostfriesland, Georg Albrecht, Anno 1713. sowohl, als auch dessen Lehns-Folgern, dem gegenwärtig regierenden Fürsten zu Ostfriesland, Carl Edzard, Anno 1736. ertheilte Lehn-Brieffe, um so mehr seine ungeweißelte legale Bestärkung, je deutlicher dabey alle dabevorige Successions-Berordnungen, und insonderheit das Kayserliche Diploma iuris primogenituræ von 1595. und die daher rührende alleinige Männliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, nicht nur confirmiret; sondern auch wie vorhin geschehen, die Lehns-Folge nur auf die Collaterales, Männlichen Stammes, extendiret, und also, von Zeit zu Zeit, und bis auf den heutigen Tag die declarirte und respective extendirte Successions-Ordnung, sowohl in absteigender, als Collateral-Linie, alleine auf das Männliche Geschlecht determiniret worden.

bis auf den heutigen Tag, die Successions Ordnung in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, sowohl in absteigender als Collateral-Linie, allein auf das Männliche Geschlecht eingeschräncket.

## S. 39.

Gleichwie nun nicht allein nach Vorschrift der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XI. alle von Ihro Kayserl. Majestät Vorfahren am Reich, denen Ständen, propter bene Merita ertheilte, und denen Reichs-Constitutionen gemässe Anwartsungen auß künftigt sich erledigende Reichs-Lehen, ihre Krafft und Bündigkeit haben sollen, sondern auch aus der Richtschnur des Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. XI. §. 6. sowohl als dem buchstäblichen Inhalt und Verstand anderer älterer und neuerer Kayserlichen Expectantz-Brieffe, imgleichen denen Lehen-Rechten und Observantz bekant, und der Naturæ Negotii, denen Gerechtsamen, ja der Obliegenheit eines expectativi und künftigen Lehen-Mannes gemäs ist, bey ereignen Erledigungs-Fall zu invigiliren, sich der possession sofort zu versichern und sich deren zu erfreuen, damit insonderheit auch nicht dazu unberechtigte, oder nach gestalter situation derer Länder und Umstände, wohl gar Frembde, zu präjuditz Kayserlicher Majestät und des Reichs-Lehen und Lebens-Obrigkeit, zusamt derer Landes-

R 2

Einge-

(80) vid. Adjunctum Num. 32.

(81) vid. Adjunctum Num. 33.

(82) Obiges wird durch das Fürstl. Ostfriesische an Kayserliche Majestät von dem Fürstl. Anwalde am 11ten May 1735. gebrachte Memorial, und dessen Beylagen, Num. 34. beglaubet.

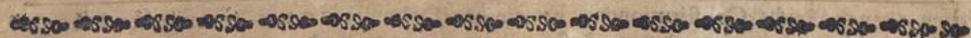
Num. 32.

Num. 33.

Num. 34.

Eingefessenen und Unterthanen, sich einiger Anmassungen unterziehen, die hernach so leicht nicht zu redressiren stehen möchten; und dieses in gegenwärtigen Fall um so mehr, als schon Kayser Rudolphi II. Majestät in dero Ostfriesischen Resolution de anno 1597. Art. I. bemercket: Wie Dero Chur-Ostfriesische Vorfahren, Römische Kayser und Könige, stets dahin ein besonder Aufacht und Auge gehabt: und Ihnen mit emsiger Sorgfalt angelegen seyn lassen, die uhralte vortreffliche Provinz Ostfriesland (als welche wegen ihrer ansehnlichen See-Porten und Haffen, eine feste Vormauer und Grenz Unsers geliebten Vaterlandes deutscher Nation dies Orts ist,) unter dem Heiligen Reich bey ersprieslichem Wohlstand zu erhalten, in welcher nehmlich höchst-rühmlichen Mitabsicht dann auffer der Erledigung Kayserlicher Majestät, und des Reichs Verbindlichkeit gegen das Chur-Haus Brandenburg, sonder allen Zweifel, eben so wohl das Kayserliche Expectantz-Decret noch besonders die Gewähr, durch die allenfalls nöthige Verhelfung zur possession, nebst der Manutenentz und Schutz bey derselben so nachdrücklich und bündig, verheisset: Gleichwie nicht weniger in dem Kayserlichen Decreto de anno 1589. Art. 3. wohlbedächtlich versehen: das die Grafschafft Ostfriesland, cum annexis nicht zerrissen werden solle, und ferner die vorhöchstgedachte Kayserliche Wahl-Capitulation Art. XI. verordnet: das die Lehen und Lehen-Brieffe, denen Churfürsten und Ständen jedesmahl, nach dem vorigen tenor, unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren sollen, und aber die letzte Ostfriesische Lehn-Brieffe der ganzen Reichs-Lehnbaren Grafschafft Ostfriesland und derer zugehörigen Ober- und Nieder-Neuder-Lande, in ihrem völligen Complexu An- und Zugehörungen, nichts davon ausgenommen, mit deutlichen Worten und Bemerkungen gedencken und belehnen/ also kan und muß sich auch das hohe Königliche und Chur-Haus Brandenburg Thro Kayserlichen Majestät und des Reichs, ohnweigerlich ohngehinderten Investitur, nach dem bisherigen Inhalt und Begreiffung, ohne alle Contradiction und der mächtigsten Manutenentz bey der, nach solchem tenor unter Zuziehung der in dem Lande, schon zeit langen Jahren, mit gutem Willen und auf Ersuchen der Ostfriesischen Ritter- und Landschafft beybehaltene Chur-Brandenburgische Mannschafft rechtmäßig ergriffenen possession der gesammten Grafschafft, wie auch insonderheit derer dazu gehörigen Neuder-Landen, Esens, Stedesdorff und Wittmund cum quisbuscunque adnexis, & pertinentibus allerdings versehen, wohingegen dasselbe demnächst sich keinesweges entlegen wird, dem oder denenjenigen, so ein oder anderen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen solten, in seiner Ordnung behörigen Ortes, nach Billigkeit gerecht zu werden.





# Beylagen,

Zum

## Gründlichen Bericht,

Von

Der Beschaffenheit des Styrriesschen  
Reichs-Mann-Lehns, und der darinnen, dem König-  
lichen Chur-Hause Preussen und Brandenburg,  
zustehenden Succession.

Num. I.

Der Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände am 17.  
Jul. 1675. publicirtes allerunterthänigstes Gutachten an die Römische-Kay-  
serliche Majestät, wieder den Schwedischen Friedens-Bruch; Woraus, un-  
ter andern, zu sehen, Daß dem nunmehrigen Königlichen Chur-Hause Preus-  
sen und Brandenburg, wegen der Überziehung, und des erlittenen  
Schadens, von gesammten Reichs wegen, eine Garantie und  
Indemnification, versprochen.

**D**er Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegen-  
wärtigem Reichs-Convenc, bevollmächtigtem Höchstanselichen Principale Com-  
missario, dem Hochwürdigem Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bis-  
choffen, und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Eychstätt, bleibet,  
im Namen Chur-Fürsten und Ständen hiermit gebührend unverhalten; was  
massen dero den 15. Martii und 18. Jun. ergangenen Commissions-Decreta, wie auch an  
Seiten Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg übergebene Me-  
moriale, und von denen Nieder-Sächsischen Creysen eingekommene Schreiben,  
laut Beilage sub Num. 1. und 2. die garantierung jetztgedachter Ihrer Chur-Fürstli-  
chen Durchlaucht wieder die Eron Schweden, betreffend, in denen dreyen Reichs-Col-  
legis in behörige Deliberation gezogen worden: Nun ist zwar zu verhoffen gewesen, es wür-  
den Ihre Kayserliche Majestät an ernannte Eron Schweden, abgange nehortato-  
rien so viel gefruchtet haben, daß die Chur-Brandenburgische Lande von denen Schwe-  
dischen Böckern wären ohnerühret verblieben; Nachdem aber, solcher Kayserlicher be-  
weglicher und Reichs-Väterlicher Abmahnungen unerachtet, mehrgemeldte Eron erstli-  
chen eine vollige Armade hat darein rücken, und nachgehends mit öffentlichen Feindselige  
zeiten grassiren lassen, sodann mehr Höchsterevchnte Chur Fürstliche Durchlaucht  
contra quoscunque aggressores, von Reichs wegen zu garantiren, vermöge des den 17. Ja-  
nuarii laufsenden Jahres, ergangenen, und von allerhöchst erwehnten Kayserlichen Ma-  
jestät allergnädigst approbirten Reichs-Gutachtens bereits resolviret worden, als hat man off-  
höchstberühret Churfürstlichen Durchlaucht gegen vor angeregte Gewaltigung und Thätliche  
zeiten,

keiten, denen Reichs-Constitutionen, Executions-Ordnungen, und Instrumento Pacis gemäß, sich kräftiglich anzunehmen, desto billiger erachtet, und geschlossen: Daß Deroselben, wie auch allen andern gegen dem Friedens-Schluß bedrängeten Ständen, die Reichs-Guarantie, sowohl wieder oft ernannte Czou Schweden, als auch contra quoscunque Aggressores, und Helffershelfer, cum effectu angezeyhen zu lassen, auch zu solchem Ende Ihre Kayserliche Majestät für die zu Rettung höchstermeldter Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, bereits angewendete Bemühunge, und verordnete Assistance, schuldigster allerunterthänigster Danck erkattet wird, gehorsamst, wie hiermit geschicht, zu ersuchen wären, in solcher höchstrühmlicher Kayserlicher Vorsorge, noch ferners allergnädigst zu continuiren, und nicht allein Mandata inhibitoria, und Avocatoria, gegen die besagte Czou Schweden, Dero Befehlshabere, und Soldaten, insgemein ergehen zu lassen, sondern auch vorgemeldten Reichs-Satzungen, und Friedens-Schluß zufolge, die, denen Chur-Brandenburgischen Landen nächstgelegene Ober- und Nieder-Sächsische auch Westphälische Crayße, zu schleuniger würcklicher Hülffleistung, mit dem Anhang, daß erstgedachte drey Crayßauschreibende Fürsten, und Crayß-Obristen, die Anstellung der schuldigen Mannschafft, und andere gebühersamige Stände, mehrgemeldten Reichs-Satzungen und Executions-Ordnungen nach, auch da sie es nöthig ermessen würden, einige derer etwa in der Nähe sich befindenden Kayserlichen oder Reichs- und Crayß-Völcker an sich ziehen, und mit Hülff Deroselben, zu Leistung der Schuldigkeit würcklich anhalten sollen, aufzunehmen, und was sonst oft angezogene Reichs-Constitutionen, Executions-Ordnungen, und Instrumentum Pacis in dergleichen Begebenheiten denen angegriffenen Reichs-Ständen zum guten noch weiters an Hand geben, und verordnen, zu ergreifen, damit viel Höchsterverehrte Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg sowohl, als auch vorgedachte alle übrige dem Friedens-Schluß zuwieder bedrängte und beleidigte Reichs-Stände der erlittenen auch noch weiters besorgenden gewaltsamer und feindthätiger invasion, fordersamst wiederum besreyet werden, und benebst, wegen des erlittenen Schadens, behörige Satisfaction erhalten mögen, 2c. Womit 2c Regenspurg, den 17. Julii 1675.

## Des Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegii Conclusum.

Welches auf den Reichs-Tag zu Regenspurg den 13ten Jul. 1675.  
wieder Schweden gemachet worden.

**M**it Seiten eines Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegii, hat man nicht ermangelt, die in Ansfag gebrachte den 16ten Martii und 20ten Jun. dictirte Kayserliche Commissions-Decreta, wie auch den 22ten besagten Monats Martii, ebenmäßig per dictaturam publicam communicirte Chur-Brandenburgische Memorial, samt dem am 3ten Julii darauf gefolgten Nieder-Sächsischen Crayß-Schreiben, die von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht wieder die Czou Schweden, suchende Reichs-Hülff betreffend, in ordentliche deliberation zu ziehen. Nun hat man zwar verhofft gehabt, es würden Ihrer Kayserlichen Majestät an ernannte Czou Schweden, abgegangene dehortatorien so viel ge-fruchtet haben, daß die Chur-Brandenburgische Lande wären unberührt verblieben; Nachdeme aber, solcher Kayserlicher beweglicher und Reichs-Väterlicher Abmahnungen unerachtet, mehrgedachte Czou Schweden, in erstbesagte Chur-Brandenburgische Lande mit einer völligen Artnada gerücket, auch folgend, mit öffentlichen Feindseligkeiten darinnen zu graf-fren, angefangen, so dann Höchsterverehrte Ihre Churfürstlichen Durchlaucht contra quoscunque Aggressores von Reichs wegen zu garantiren, mit Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Approbation bereits resolviret worden; Als hat man sich Deroselben auch gegen vorangeregte Thätigkeiten, denen Reichs-Constitutionen, Executions-Ordnung, und Instrumento Pacis gemäß, kräftiglich anzunehmen, desto billiger erachtet, und solchemnach geschlossen: es wären Ihre Kayserliche Majestät neben allerunterthänigster Dancksagung, vor die zu Beschüzung mehr Höchsterverehrter Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, als schon angewandten Bemühung, und verordnete würckliche Assistentz, allergehorsamst zu ersuchen, in solcher höchstrühmlichen Kayserlichen Vorsorge noch ferners allergnädigst zu continuiren, und nicht allein mit Mandatis avocatoriis, und inhibitoriis, gegen mehr besagte Czou Schweden, derer Befehlshaber und Soldaten, insgemein zu verfahren; son-  
derh

dem auch, vorgemeldten Reichs-Satzungen und Friedens-Schluss zu Folge, die benachbarten Crayse, daß sie Höchstermeldter Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Hülffe, Ihre Reichs-Quantia unverlangt würcklichen anziehen lassen wollen, durch Mandata auxiliatoria und Excitatoria, nachdrücklich zu erinnern, damit Höchsterwehnte Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg solcher gewaltsamer und feindlicher invasion forderfamst wieder befreuet werden, und benebenst, wegen erlittenen Schadens, behörige Satisfaction erhalten mögen. Welches alles Ihre Kayserliche Majestät durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, zu hinterbringen, und darinnen zugleich zu wiederholen, was zu Rettung übriger bedrängten Reichs-Stände in theils vorhergehenden Reichs-Bedencken enthalten ist.

## Des Hochlöblichen Fürstlichen Collegii Conclusum.

Auf dem Reichs-Tage zu Regensburg wieder Schweden publiciret  
den 13ten Junii 1675.

**N**ach in dem Fürstlichen Collegio die, den 10ten Martii und 20ten Junii nächsthin die dritte Kayserliche Commissions-Decreta, wie auch bis an Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, verinöge dictati, vom 22ten beflagten Monats Martii, einkommene Memorial, Deroselben Garancirung gegen die Czou Schweden, betreffend, in Berathschlagung gezogen worden, hat man, nach Anleitung dabeuvorigen, von der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigst approbirter Conclusorum, für billig gehalten, und geschlossen: Daß Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wie auch ändern wieder den Friedens-Schluss bedrängten Ständen, die Reichs-Garantie nicht nur wieder gedachte Czou Schweden, sondern auch contro quoscumque aggressores, und Helffershelffer, cum effectu angegehent, zu solchem Ende auch Ihre Kayserlichen Majestät advocatorien, inhibitorien und dehortatorien an mehrbemeldte Czou Schweden, und Dero Befehlshaber, und Militz, item Monitoria, oder auxiliatoria, an die ausschreibende Fürsten des Ober- und Nieder-Sächsischen, auch Westphälischen Crayses, ergehen zu lassen, und was sonst die Reichs-Satzung die Executio-Ordnung und Instrumentum Pacis in dergleichen Begebenheiten denen aggressis zu gutem an Hand geben, und verordnen, zu ergreifen, allergehorsamst ersucht werden sollen.

## Num. 2.

Im Kayser's Leopoldi Majestät von dem Fürstlichen Ostfriesischen Regier-Hause, wegen der von Chur-Brandenburg auf Ostfries-land gesuchten Expectantz, unterm 30ten Dec. 1687. gebrachte Vorstellung, woraus zu ersehen, daß man Fürstl. Ostfriesischer Seits, der Graffschafft, Ostfries-land, Männliche Lehnbarkeit vom Reich agnosciret.

**E**urer Kayserlichen Majestät wird ohne Zweifel zur Gnüge bereits hinterbracht und bewußt seyn; Was des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden der wegen des letzten Reichs-Krieges verlangter Satisfaction und Indemnisation halber, nicht allein an unterschiedliche, sonderlich Geistliche Reichs-Fürsten, durch besondere Schreiben, gelangen lassen und recommandiret hat; sondern auch darauf neulichst, durch seine Gesandten bey dem Reichs-Convent zu Regensburg; in einem Memorial dem ganzen Reich hat vorragen lassen, und daß darinnen, unter andern, zur Satisfaction vorgeschlagenen stücken, die expectantz auf ein notables und importantes Reichs-Lehen, in specie Ostfries-land, und dessen incorporirte Landt, deut- und nahmentlich begehret hat, welches vorher nur unter der Hand, auffer vorgedachtem Schreiben, bey einigen zu bernehmen gegeben und insinuiret worden. Nun habe ich zwar an diesem Orth die abseiten Seiner Liebden insgemein angeführte Befügnuß der so eyffrig geforderten Satisfaction vor Ihre, gegen die damahls dafür erkantte Reichs-Feinde, gethanen expeditionen, und dabey erlittenen so

hoch geschätzten Schaden, nicht zu examiniren; sondern nur mit einem Worte dabey anzuführen; Daß auch ich nicht weniger, als viele andere Reichs-Fürsten und Stände, zu selbigem Kriege von meines Sohns Liebden Ostfriesischen Landen, in Vormundschaft desselben, nicht allein das gewöhnliche Contingent richtig beytragen lassen, sondern auch die schwere, theils würckliche, theils mit großem Gelde abgehandelte Quartier-Last, bald von diesen, bald von jenen Völkern, sowohl auf Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigste Assignationes, als sonst zu des ganzen Landes, auch besonders mit zu meines Sohns Liebden eigenthümlicher Güther sehr grossen, auf viele Tonnen Goldes sich erstreckende Schaden, solche Jahre über, ja auch noch hernach eine Zeitlang erduldet habe, dafür Ich, oder mein Sohn, weder bey Eurer Kayserlichen Majestät noch andern Mit-Ständen des Reichs, gestalten Sachen nach, einige Erstattung suchen mögen, oder damit gehöret werden würden. Wir möge beederseits auch sonst des Herrn Churfürsten Liebden allen Vortheil, welcher Derselben rechtmäßig, und ohne gemeinen, auch besondern Unsern Schaden, kan zuerkannt werden, gerne gönnen; Daß aber Dieselbe, zu Dero verlangten Satisfaction, auf meines Sohns Liebden Ostfriesische und andere incorporirte Lande, Ihre Augen so fest geworffen, und ein so merckliches Absehen gemacht, hat bey mir nicht geringe Besürzung, und Besorgnuß erwecket, glaube auch, daß Eure Kayserliche Majestät selbst darüber nicht wenig besremdet worden, und wird derowegen, verhoffentlich, weder bey Derselben, noch sonst jemand, mir verübelt werden, daß ich gegen die Bewilligung solcher Lebens-Anwartsung, meine Nothdurfft, und zwar zuodert bey Eurer Kayserlichen Majestät, allergehorsamst und geziemend, anbringe. Ob nun zwar, nach dem klaren Inhalt und Buchstaben der von Eurer Kayserlichen Majestät, und vorhin von Dero Glorwürdigsten Herren Vorfahren am Reich, bey Dero allerhöchst gesegneten Kayserlichen Wahl getroffenen Capitulation, solcherley Lebens- und expectantz-Verleihungen, nicht statt haben, oder darüber disponiret werden kan, als wann bey Zeit Dero Kayserlichen Regierung, einige Lehen durch Todes-Fall, oder Verwürckung, eröffnet, und lediglich heimfallen würden, so was merckliches ertragen zc. die solten und wolten, Eurer Kayserlichen Majestät ohne Vorwissen der sieben Churfürsten, ferner Niemand lehen, auch Niemanden einige Expectantz darauf geben zc. Welcherley Fall weder vorhanden, noch bey Eurer Kayserlichen Majestät Regierung zu hermuthen ist, und ich also der allerunterthänigsten Zuversicht lebe, daß Eure Kayserliche Majestät dem entgegen, ohne mein und meines Sohnes einiger Schuld, oder Veranlassung, zu dessen und seiner nächsten Anverwandten Nachtheil, etwas zu verhängen, sich nicht bewegen lassen werden; So nöthiget mich doch meine Sorgfalt, daß Eurer Kayserlichen Majestät ich ausser demselben, in den Reichs-Sakungen berührten, und anderen gegen sothane Expectantz-Verleihung lauffenden, das gemeine Wesen betreffenden Ursachen, welche Eure Kayserliche Majestät verhoffentlich von selbst allererleuchtest erkennen, und nicht hindansetzen werden, besonders allerunterthänigst zu Gemüth führe; Daß Dieselbe ja schon aus so vielen, und nun etliche Jahr her, seit dem übel gerathenen, des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden vor meine Land-Stände durch übel wollender Getrieb aufgetragenen, oder vielfältig mißbrauchten Conservatorio, fast continue nach einander vorgekommenen Fällen und Begebennissen, überflüssig werden wahrgenommen haben, wie Seine Liebden auf alle Weise und Wege dahin trachten; Daß Sie einen beständigen Fuß in Ostfriesland setzen und behalten, und Ihre, wieder Eurer Kayserlichen Majestät allgergerechteste intention, Willen, und rescripta, dahin eingebrachte, und noch verhandene, von einer Zeit zur andern vermehrte, auf des Landes und derer Unterthanen Kosten unterhaltene Mannschafft, immer auf allerley Begebenheiten bereits stehen lassen möge. Und wie dadurch Meines Sohnes Land-Stände nicht allein gegen Mich, und Ihn, sondern auch selbst gegen Eurer Kayserlichen Majestät allgergerechteste Mandata und Verordnungen / in ihrer Wiederseßlichkeit gesteißet, und darüber die eingerißene verderbliche Unruhen, welches dieser Zeit, Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigstem gnug bezeugtem Willen und Vorhaben nach, besser als vorhin, seit deren ersten Anfang von 90. Jahren her, geschehen könnte, nicht mit Güte gestillet werden mögen.

Nun geruhen Eure Kayserliche Majestät allergnädigst zu bedencken, und zu urtheilen, wie mehr Hochgedachtes Herrn Churfürsten Liebden, wann Ihre die mehrberührte Expectantz, wieder alle Noth, und Vermuthen, auch die obangeführte Reichs-Fundamentals-Gesetze, einjermassen verwilliget, oder nur die geringste Hoffnung dazu gemacht, oder gelassen würde, sich der Gelegenheit und des pretextus, um die Hand stets an dem Ostfriesischen Wesen mit zu haben, und zu behalten, wie auch wohl bisweilen anderwärts unter gleichem Vorwand geschicht, begierigt, und solcher Art bedienen würde, als einige jeso nicht vermuthen möchten, gleichwie die, so zu dem Conservatorio gerathen und geholfen haben, ihnen

ihnen der Zeit wohl nicht eingebildet; daß solches so üble Consequenz haben würde, und solches um so vielmehr, weil, leyder; einiger Lande Stände, und durch dieselbe verleiteter anderer Unterthanen Wiederseßlichkeit, nachdem sie den fremden Schutz, unter dem Schein des mehrberührten Conservatorii, auch selbst wieder Eurer Kayserlichen Majestät *Sauve-Guards*, wie die tägliche Erfahrung zeigt, zu ihrem Willen und Gefallen haben, immer grösser wird, und, um daß Sie darüber nicht zur gebührenden Rechenschaft gezogen werden mögten, sich in eines jeglichen fremden Händen zu werffen, bereit seyn würden, wann ihnen die gerin. ste Gelegenheit gelassen wird, wie solches bey wiederseßlichen Unterthanen zu geschehen pfeget, und selbst das Ostfriesische Exempel / darum die daran schuldige in dem Reichs-Abschied Anno 1603. vor Rebellen und Abtrünnige erkläret worden, auch andere noch neuerliche kaum gedämpfte, davon Zeugniß geben. Wie nun eines theils solches Begehren meines Sohns Liebden und dessen Lande-Fürstlichen Rechten und Hoheiten, ja selbst dem Lande sehr gefährlich ist, um von den benachbarten, bey welchen dasselbe auch nicht wenig Aufsehen und Nachdenken verursachen würde, nichts zu sagen; So ist es auch, GOTT sey dank! mit dem Fürst- und Gräfflichen Ostfriesischen Hause, noch nicht so weit in Abnehmen gekommen; daß jemand anders die Anwarthung auf Dero Reichs-Lehn, und andere Lande, zu ertheilen, etwa nöthig, oder desto eher zu entschuldigen wäre; Sintemahl, ausser mehr besagten meines Sohns, der seine *Majorennität* noch nicht erreicht, und gute Gesundheit und Leibes-Träfte hat, dessen Frau Gemahlin auch wieder gesegneten Leibes ist, noch zwey seiner nächsten Vettern, Graffen zu Ostfriesland, auch jünger von Jahren, und starker Leibes-Constitution, auch noch ein Graff von Rittberg, der nach jenen das nächste Recht an der *Succession* hat, jung und unverheyrathet, übrig sind; Zugeschweigen: daß solche *Espectantz* und Anwartungen, oder deren Begehren, weder *antiquo iure Civili*, noch *Canonico*, gebilliget werden; sondern den Rahmen haben, *quod inducant votum, captandæ mortis alienæ*. Und wann schon (welches verhoffentlich GOTT lang verhüten wird) dergleichen Fall und Abgang des Fürst- und Gräfflichen Ostfriesischen Stammes sich begeben solte, würden dieselbe Lande, ihrer *Situation* und Gelegenheit nach, dem Reich (welches seit obangezogener, Eurer Kayserlichen Majestät *Capitulation*, leyder! mehr Abgang gehabt, als daß es wieder zu Wesen und Aufnehmen, gekommen seyn solte) und dessen Kaysern, oder Königen, zum Besten, einzuziehen, so dienstsam und vortheilhaft als nicht leicht einige andere seyn mögen; Und ist wohl höchst zu verwundern, und von mir, und meines Sohns Liebden sehr zu beklagen; Daß mehrhochgemeldte Herren Chur-Fürsten Liebden, welcher GOTT so viele, von einem Ende des Reichs, bis zum andern, auf etliche hundert Meilen, sich erstreckende Lande, gegeben hat, eine so grosse Begierde spühren lassen, auch in denen, auf meinen Sohn, von Eltern und Vor-Eltern, in gerader Linie, angestammten, und durch best rechtliche Mittel, als Erbschaften, *contracten*, auch rechtmäßige Kriege, und sonst, von Ihnen erworbenen, dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen freiwillig aufgetragenen Ostfriesischen, zwar engen, und in wenig Meilen begriffenen, aber sonst sehr considerablen Landen, einen festen Fuß zu setzen, und bald durch eigenmächtige, von Eurer Kayserlichen Majestät nie anbefohlene, oder gebilligte *Occupation*. eines vornehmen Hafens und festen Hauses, bald durch unbefugte und wieder die beschworne *Pacta Familiae* streitende *Cession*, fremder Schuld, und nun gar durch so eyfferig begehrte Lehen-Anwartung, mit zu herrschen, oder dieselbe, wo möglich, ganz an sich und sein ohnedem so mächtiges Haus, zu bringen.

Eure Kayserliche Majestät werden sich nicht befremden lassen; daß ich bey der Bedrückung und Bekümmerniß, darin ich schon vorhin stehe, dieses dazu kommende ganz unermuthliche *Incidens*, mir desto mehr zu Herzen ziehe, und besorget bin, daß, wofern Eure Kayserliche Majestät die Sache nicht also, wie ich, der rechten Beschaffenheit nach, allergerhorsamst einiger massen vorgestellt habe, allergnädigst ansehen, und dawieder Ihre allerhöchste *authorität* nicht von Anfang kräftig *interponiren*, so leicht etwas dem *publico*, und mir, verhängliches, durch wiederige und verkehrte Vorstellung, bey Dero selben möchte zuwege gebracht werden, als das mehrgedachte mir und meinem Sohn *fatale Conservatorium*, und die höchstgefährliche voraneregte *Cession*, und Lichtensteinische Schuld-Forderung, bey meines Sohns Liebden, theils dessen Lande-Ständen, theils des Herrn Chur-Fürsten Liebden zu gefallen, durch übel wollende angerathen, und ausgebracht ist, und zwar nach gnug erkann-

ter derselben üblen Befugnisses, und Ausschlages, dannoch bis zu dieser Stunde entweder gar nicht, oder nicht gnugsam, abgethan, und im vorigen Stande gesehet ist.

Meine Besorge wird auch vermehret, wann ich betrachte; Daß nach dem in den beiden letztern Wahl-Capitalationen, die Herren Chur-Fürsten den Consens, oder Vorwissen, von wieder zu vergebenden Reichs-Lehn, und zu ertheilenden Anwartsungen, welche vorhin in allen anderen ausgegangenen Capitalationen schlechterdings verbothen gewesen, sich alleine haben zuschreiben wollen, wogegen gleichwohl andere Reichs-Fürsten, und Stände, ihre Monita eingebracht, und, als selbige nicht attendirt werden wollen, darüber solennissime protestiret haben, dero selben Collegium, wie es sonst leicht übereinstimmet, also auch in dieser Sache, welche als nicht leicht begeblich, oder als noch weit entfernt, möchte angesehen werden, des Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden Ihre Stimmen, wie man doch nicht hoffen, sondern sich zu ihrer hohen æquanimität eines bessern versehen will, geben, und damit prävaliren dörfsten; ja; daß auch die andere Geistliche Fürsten, durch die von Chur-Brandenburg dem obangezogenen Memorial ausdrücklich mit ein verleibte Commination: daß Seine Liebden wiedrigenfalls die in denen von Reichs wegen Ihre vercedirten Stiffftern, noch übrige Präbenden, und Canonicaten, einzuziehen, entschlossen, welches auch insonderheit die Geistliche Herren Chur-Fürsten desto mehr bewegen kan, sich zu gleicher Beystimmung desto leichter induciren lassen möchten.

Solcher und noch mehr anderer Ursachen wegen, gelanget an Eure Kayserliche Majestät! mein allerdemüthigstes Bitten und Flehen: daß Sie, Ihres allerhöchsten Orths, demselben Churfürstlich Brandenburgischen Gesuch wieder directe, noch indirecte, expresso vel tacito consensu, nicht allein nicht statt geben; sondern auch Dero höchstansehnlichen Kayserlichen Commission, und Oesterreichischen Gesandtschaft bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, dahin allergnädigst zu befehlen, geruhen wolten; Daß dieselbe so wenig zu dem Vortrag und deliberation solcher höchst bedenk- und gefährlicher Sache, sondern vielmehr zu deren Abwendung beförderlich, daß derselben, wann sie ja zur Berathschlagung und Umfrag kommen solte, zustimmig seyn, noch durch solche ihre insonderheit bey hochgedachten Geistlichen Fürsten sehr viel vermögende Bestimmen, andere zu meinem und meines Sohns Liebden Schaden und Gefahr nach sich ziehen, sondern derselbigen habende Auctorität und Vermögen, zu Abkehrung alles dessen, was aus solchem Anbringen und Begehren zu bezogen ist, anwenden mögen. Und damit oft hochgemeltes Herrn Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden von solchen Gedancken und Hoffnung, auch anderem bisherigen überflüssig bekannten Bornehmen, bey dem Ostfriesischen Wesen, desto mehr und zu einem mahl abgelenket werde; So wiederhole ich hiebey die vorhin so oft gethane allerunterthänigste flehentliche Bitte; Daß Eure Kayserliche Majestät mehr erwehntes Conservatorium, welches zu so viel Ungelegenheit, Gefahr und Verdruß, Anlaß gegeben hat, und so lang es einigen Schein oder Krafft behält, ferner geben wird, dermahleins ausdrück- und öffentlich zu cassiren und abzuthun, geruhen wollen; Welches ja Eure Kayserliche Majestät nicht weniger Macht, und nicht mehr Ursach dazu haben, als sie es zu ertheilen gehabt, auch aus derselben abolition und Aufhebung, so wenig etwas zu befahren haben, als hingegen des Herrn Chur-Fürstens Liebden um einer so gerechten Verordnung willen Eurer Kayserlichen Majestät sich zu wieder sehen, auch andere Reichs-Stände, oder benachbarte Potenzen, bey welchen gewiß dieses Chur-Brandenburgische neue Vorhaben und Absehen allerhand ungleiche Gedancken erwecken wird, darunter des Herrn Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden gegen Eure Kayserliche Majestät zu secundiren oder bezutreten, grosses und billiges Bedencken tragen würden. Welches alles, daß Eure Kayserliche Majestät allergnädigst und allererleuchtet betrachten, und meiner allerdemüthigsten Bitte, mich allergnädigst gewehren werden, ich in allertieffster Veneration vertraue, und Lebenslang verbleibe ic.

Gegeben Wien den 30 Decembris. 1687.

Num. 3.

Extract aus denen im Jahre 1688. publicirten vermeynten Rationen, gegen die Chur-Brandenburgische per Conclufa Imperii vormahls versprochene, und bey dem Reiche nochmahls gesuchte Satisfaction, und denen dabey befindlichen Anmerkungen; Ratio 6. Woben die, wieder die von Chur-Brandenburg auf Ostfriesland gesuchte Exspectantz, gemacht Einwendungen wiederleget, und der Graffschafft, Ostfriesland, Männliche Lehnbarkeit vom Reich, als ungezweiffelt zu seyn, zu befinden.

Ratio VI.

Ad Rat. VI.

**S**eyn die in den Brandenburgischen Postulaten vorgekommene Difficultaten insuperabel; Dann erstlich was die Anwartung auf Ostfriesland beträffe, führete dieselbe tacite ein *Votum captandæ mortis* bey sich, so von Chur-Brandenburg auch dem Fürstenthum Anhalt, wegen *Ascanien*, nicht allein lange *contradiciret*; sondern auch endlich von dem von *Jena*, *teste Protocollo*, spöttlich *tractiret* worden, und daseynd dergleichen *pro re odiosissima* billig zu halten wäre, überdies hätten alle *Capitulationes* der Römischen Kaysern dergleichen verbotzen, und die Kayser obligiret, die dem Reich etwa heimfallende *Feuda* vielmehr beizubehalten, als zu verleihen, weil sie zu allgemeinem des Reichs Nutzen, und *Sublevation* der benöthigten Ausgaben, angewendet werden könnten. Und obgleich die *Capitulatio Leopoldina* Art. 30. zugebe, daß ein Römischer Kayser solcherley *Feuda, cum consensu Electorum*, wiederum verleihen könnte; So wäre doch solche Freygebung, auf den Tod, oder *Berwürckung* des Possessoris, *restringiret*, so aber bey dem Hause Ostfriesland, nicht verhanden, sondern vielmehr ein junger Herr, *cum spe prolis*, über dem auch andere *Successores*, von der alten Grafflichen *Rittbergischen Linie*, im Leben. Erstlichen, weil Chur-Brandenburg 1. Durch eigenmächtige *Occupirung* eines Ostfriesländische See-Hafens, *Grietfiel* genant, ohnedem gegen die Fürstliche Bediente daselbst den Meister spielete, was würde nicht geschehen, wann Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht unter dem *Prætext* einer erlangeten *Exspectantz* zugiren könnten.

**S**Ann man eine Sache besiffentlich verhindern oder schwer machen will, so wird sie freylich schwerer, als sie in der That nicht ist: Dann was, erstlich, die Anwartung auf Ostfriesland betrifft, da ist es im Reiche nichts ungewöhnliches, daß ein Reichs-Stand auf des andern Lande entweder durch Kayserliche *Begnadigungs-Decreta*, und mit *Consens* des Chur-Fürstlichen Collegii, oder durch *Erb-Verbrüderungen*, so von Kayserlicher *Majestät* confirmiret seyn, dergleichen Anwartung erhalten, und würde nicht allein Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg; sondern auch vielen andern Ständen, so dergleichen Anwartungen, unter einer oder anderem *Titul* haben, gar ungleich, und zu viel geschehen, wann man ihnen deshalb *Votum captandæ mortis* wie vom *Concipientien* ganz unbesonnener Weise geschiehet, *beymessen* wolte: Daß Chur-Brandenburg dem Fürstenthum, Anhalt, dergleichen Anwartung auf *Ascanien* zugestanden, wird sich im Reichs-Tages-*Protocollo*, aus damahligen Chur-Brandenburgischen *Votis*, wie auch denen unterm Alten *May 1683*. in dieser Sachen ergangenem Reichs-Guthachten finden, *vermöge* dessen, mit *Einwilligung* Seiner Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, denen Fürsten zu Anhalt, die *exspectantz* und neue *Mitbelehnshafft* auf die Graffschafft *Ascanien*, *gemilliget* worden. Daß in denen alten Kayserlichen *Wahl-Capitulationen*, dergleichen Anwartung auf heimfallende Reichs-Lehen *bene meritis* *statibus* zu geben, nicht *simpliciter* verbotzen, ist *ex eventu, & exemptis*, gnugsam abzunehmen: *Wissen* ja verschiedenen solche Anwartungen, zu Zeiten voriger Kayser, *ertheilet* worden. *Leopoldina*

*Capitulatio* redet Art. 30. sowohl von *Bergebung* würcklich heimfallender Lehen, als *NB.* von *Exspectantz*, oder *Anwartungen* darauf, und daß beydes *a Cætare, cum consensu Electorum*, geschehen solle, auf welche Weise auch die *Exspectantz* von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg *gesuchet* wird.

Das Hauß Ostfriesland, hat wohl absonderlich keine Ursache sich über dergleichen futura & incerta contingentia zu allarmiren, Massen Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht, bey dieser gefuchten Exspectantz auf ein Fürstliches Reichs-Lehen, der Graffschafft Ostfriesland, nur Vorschlags-weise, und ganz ohnverfänglich, Erwöhnung thun lassen.

Es desideriren auch Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht hierunter ein mehrers nicht, als das, nach dem in Gottes Händen stehenden Abgang des Manns-Stammes des Hauses Ostfriesland, (dessen Perpetuirung man sonst demselben gerne gönnet,) Dero Chur-Fürstliches Haus in bemeldter Graffschafft Succediren möge; Welches Hochgemeldtem Hause, wann Ihro Kayserliche Majestät und das Chur-Fürstliche Collegium darein willigen, ja billig gleich gelten kan, zumahlen des Chur-Hauses, Brandenburg, ius succedendi, alsdann allererst seinen effect erlangen würde, wann der Manns-Stamm des Hauses Ostfriesland, und mit Ihme sein Recht, an gedachter Graffschafft, *extingui*ret ist. Sonsten haben Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht, und Dero Chur-Hauß, dergleichen Anwartungen, auf verschiedene Fürstliche Reichs-Lehne, und andere Reichs-Stände haben desgleichen, theils per pacta confraternitatis, theils ex aliis fundamentis, und gar ex Instrumento pacis, auf einige Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht zustehende Provinzien; deshalben stirbet aber niemand ehender, oder dem andern zu gefallen. Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht werden aber wohl zufrieden seyn, daß die von Kayserlicher Majestät und dem Chur-Fürstlichen Collegio, desfalls verhoffete Exspectantz, zu Beruhigung des Hauses Ostfriesland, dergestalt eingerichtet werde, daß, wann ein anderes dem Chur-Hause Brandenburg, wohl anständiges considerables Reichs-Lehen ehender, als Ostfriesland, sicherledigen solte, alsdann Höchstgemeldtem Chur-Hause solches conferiret, und dahingegen die Anwartung auf Ostfriesland wieder aufgehoben werden möge. Daß ferner der Compiler dieser vermeyntlichen Rationum Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg conduire, wegen Befegung des Hauses Greetfiel, und sonst in anderen Dingen, mit empfindlichen und unwahren Worten zu taxiren, auch in Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht regard de futuris zu iudiciren, sich unterstehet, darinnen handelt er gegen den, einem vornehmen Chur-Fürsten des Reichs schuldigen, Respect, worinnen ihm kein Vernünftiger den geringsten Beyfall geben wird, und achtet man dergleichen Dicienten keines Wiederlegens werth; Zumahlen da bekannt, daß Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht hierunter nicht anders, als Krafft Kayserlichen Conservatorii, verfahren, und Ihro nicht verdacht werden kan, daß Sie die Ostfriesische Stände bey ihren klaren pactis, und durch Kayserliche Judicata, & decisa, confirmirten Verfassungen, bishero maintainiren helfen; Daß Hauß Greetfiel, haben Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht nicht anders, als per präventionem, und dasolcher Ort vorher zu Unterdrückung derer Ostfriesischen Stände, sowohl Ihro selbst, als andern, und gar auswärtigen Puissancen offeriret, und angebothen worden, zu des Reiches, und des Westphälischen Crayfes, ja zu der Graffschafft Ostfriesland, selbst eigenen Sicherheit und Wohlfarth, besetzt.

#### Num. 4.

Kaysers Leopoldi Majestät, an Weyland Chur-Fürsten  
Friederich III. zu Brandenburg unterm 10ten Decembr. 1694, über die  
Graffschafft Ostfriesland ertheilter Exspectantz-Brieff.

**S**ie Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhme, Dalmatien, Croaten und Schlabomen König ic. Erz-Herkzog zu Oesterreich, Herkog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crayn und Württemberg, Graff zu Tyrol ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich; Nachdem Uns sowohl des jetzt regierenden, als Weyland Dero Vaters des lest verstorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden, mehrmahlen in Unterthänigkeit belanget; Daß wir deren selbst und ihren Deicendenten, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, zu einiger Indemnisation Ihres in dem vorigen wieder die Cronen, Frankreich und Schweden geführten Reichs-Krieg, erlittenen großen Schadens und Ungemachs, die Exspectantz oder Anwartung auf die Graffschafft Ostfriesland, im Fall dieselbe ins künftige

tige eröffnet werden mögte, in Gnaden zu ertheilen geruhen wolten. Daß Wir gnädigst angesehen, solche ihrer Liebden Liebden ziemliche Bitte, und demnach in Betrachtung der sowohl von gesammten Reich Weyland Seiner Liebden damahls versprochener *Garantie*, als der von Deroselben dem werthen Vaterland teutscher Nation, mit ungemeynen Kosten und Schaden geleisteter, und von des gegenwärtig regierenden Chur-Fürsten Liebden unverdrossen continuirender kostbahrer und ersprieslicher Diensten, denenselben mehrerwehnte Exspectantz oder Anwartsung so viel Wir Unsers höchsten Orts, als Römischer Kayser, davon vergeben können, gnädigst gegeben und verliehen haben.

Thun das, geben und verleihen auch obgedachter massen, sothane Anwartsung hiermit und Krafft dieses, also und dergestalt; Daß so bald gemeldte Graffschafft Ostfriesland durch Abgang deren jetzigen Fürsten und Graffen zu Ostfriesland, und deren Männlichen Lebens-Erben, Uns und dem Reich eröffnet und heimfallen wird, selbige Graffschafft mit allen darzu gehdrigen pertinentien und dependentien, von Uns, als Römischen Kayser, oder Unseren Nachkommen am Reich, des jeko regierenden Chur-Fürsten Liebden oder denen von Weyland Dero Vaters Liebden descendirenden Männlichen-Lebens-Erben, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, zu einem rechten Lehen, würcklich conferiret werden sollen; Wir und Unsere Successores am Reich, wollen Sie auch damit alsdann so fort investiren, zu der possession verhelffen, und dabey nachdrücklich manutirenen und schügen; Jedoch soll diese Concession dem Fürstlich und Gräfflichen Hause Ostfriesland, dessen Männlichen Lebens-Erben und männlichem an ihren Rechten, so entweder bereits erwiesen werden mögten, benanntlich aber auch denen Häusern Lichtenstein und Rittberg, an den ihnen auf die Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund, *competirenden Juribus* unvergriffen, und unschädlich seyn. Wir wollen auch nach Inhalt dieser Wahl-Capitulation denen Chur-Fürsten des Reichs diese Unsere ertheilte Exspectantz, so bald des Chur-Fürsten Liebden es verlangen werden, zur Wissenschaft bringen, und Ihro zu Erlangung deren erforderlichen Consens mit unsern Officiis, aufrichtig an Hand gehen. Wie dan auch Wir und Unsere Nachkommen am Reich, wieder diese Unsere Exspectantz nichts bewilligen wollen, und da es bereits geschehen, solches ohne Krafft, aufgehabet, getödtet und vernichtet seyn solle. Getreulich und ohne Gefährde mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit unserm Kayserlichen aufgedrückten Insignel: So geschehen in unser Stadt Wien den zehenden Decembr. Anno Sechzehn hundert vier und neunzig, Unsere Reiche, des Römischen im Sieben und dreyßigsten, des Hungarischen im Dreyßigsten, und des Böhmeibischen im Neun und dreyßigsten.

### Leopoldt.

Gottlieb Grave von  
Windischgrätz

(L. S.) Ad Mandatum Sacrae Caesaris  
Majestatis proprium  
C. F. Gonsbruch.

### Num. 5.

Kaysers Josephi Majestät, an Weyland Seiner Königlich  
liche Majestät in Preussen und Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg  
Friderico, unterm 3ten Jul. 1706. über die Graffschafft Ostfriesland,  
ertheilte Confirmatoir-Exspectantz-Brieff.

**S**ir Joseph von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien und Selavonien König, Erz-Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Oberg und Niederg-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laufnitz, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Land-Graff in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und Thun Kund allerhöchlich, daß Uns der Durchlauchtigst Großmächtiger Fürst, Herr Friederich

derich zu Preussen König, Marggraffen zu Brandenburg, zu Magdeburg / zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herkog, Marggraffen zu Nürnberg und Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Prinz zu Dranien, Graff zu Hohenzollern, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, Unser besonders lieber Freund, Oheim und Bruder, zu vernehmen gegeben: Wie das von Weyland unserm im Gott ruhenden Herrn Vatern und Vorfahren am Reich, Kayser Leopoldo Glorwürdigsten Andenkens, aus ein und andern erheblichen Ihrer Majestät und Liebden darzu bewogenen Ursachen, eine Exspectantz auf die Graffschafft Ostfriesland, unterm dato denzehender Decembris, Sechzehnhundert vier und neunzig, mitgetheilet hat, welche von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Erz-Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain, und Württemberg, Graff zu Tyrol; Bekennen öffentlich mit diesen Brieff, und thun kund allermänniglich. Nachdem uns sowohl des jetzt regierenden, als Weyland Dero Vaters, des jetzt verstorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden Liebden mehrmahlen in Unterthänigkeit belanget: daß wir derenelben, und Ihren Descendenten, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, zu einiger indemnitation ihres in dem vorigen wieder die Cronen, Franckreich und Schweden, geführten Reichs-Krieg, erlittenen grossen Schadens und Ungemachs, die Exspectantz oder Anwartung auf die Graffschafft, Ostfriesland, im Fall dieselbe ins künftige eröffnet werden mögte, in Gnaden zu ertheilen, geruhen wolten: daß Wir gnädigst angesehen, solch Ihrer Liebden Liebden zimliche Bitte, und demnach in Betrachtung der sowohl von gesammten Reich, Weyland Seiner Liebden damahls versprochener Garantie, als der von Deroselben dem wehrten Vaterlande, teutscher Nation, mit ungemeinen Kosten und Schaden, geleisteter, und von des gegenwärtig regierenden Chur-Fürsten Liebden unverdrossen continuirender kostbarer und ersprieslicher Diensten, denenelben mehr erwehnte Exspectantz oder Anwartung, so viel Wir, unsers höchsten Orts, als Römischer Kayser, davon vergeben können, gnädigst gegeben, und verlichen haben, thun das, geben und verleihen auch, obgedachter massen sothane Anwartung hiemit, und in Krafft dieses, also, und dergestalt: daß, so bald gemeldte Graffschafft, Ostfriesland, durch Abgang derer jetzigen Fürsten, und Graffen zu Ostfriesland, und deren Männlichen Lebens-Erben, Uns, und dem Reich, eröffnet, und heimfallen wird, selbige Graffschafft, mit allen darzu gehörigen Pertinentzien, und Dependencien, von Uns, als Römischer Kayser, oder Unseren Nachkommen am Reich, des jetzt regierenden Chur-Fürsten Liebden oder denen von Weyland Dero Vaters Liebden descendirenden Männlichen Lebens-Erben, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, zu einem rechten Lehen würcklich conferirt werden sollen. Wir, und Unsere Successores am Reich, wollen sie auch damit alsdann so fort investiren, zu der possession verhelffen, und dabei nachdrücklich manutreniren, und deren Männlichen Lebens-Erben, und männlichen an ihren Rechten, so entweder bereits erwiesen, oder ins künftige erwiesen werden möchten, benanntlich aber auch denen Häusern, Lichtenstein und Rittberg, an den ihnen auf die Herrschafften, Eßens, Stettesdorff, und Wittmund, competirenden juribus, unbergriffen und unschädlich seyn. Wir wollen auch, nach Inhalt unserer Wahl-Capitulation, denen Chur-Fürsten des Reichs, diese unsere ertheilte exspectantz, so bald des Chur-Fürsten Liebden es verlangen werden, zur Wissenschaft bringen, und Ihre, zu Erlangung deren erforderlichen Consensus, mit unsern Officiis aufrichtig an Hand gehen: Wie dann auch Wir, und Unsere Nachkommen am Reich, wieder diese unsere Exspectantz nicht bewilligen wollen, und, da es bereits geschehen, solches ohne Krafft, aufgehobet, getödtet, und vernichtet seyn solle, getreulich, und ohne Gefährde, mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen aufgedruckten Insiegel; So geschehen in unserer Stadt, Wien, den Zehenden Decembris, anno Sechzehnhundert vier und neunzig, unserer Reiche, des Römischen, im Sieben und dreyßigsten, des Hungarischen im Vierzigsten, und des Böheimischen im Neun und dreyßigsten.

Leopoldt.

Gottlieb Graff von  
WindischGrätz.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium.

Caspar Florens Consbruch.

Und

Und uns nun darauf eingangs ermelter Unser besonders Lieber Freund, Oheimb und Bruder, Herr Friederich, König in Preussen, und Chur-Fürst zu Brandenburg, gebethen, Wir solch vor inserirte Expectantz, in allen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, als jetzt Regierender Römischer Kayser, zu confirmiren, und zu renoviren, und zu bestätigen, gütlich geruheten; Des haben Wir angesehen, solch Ihrer des Königs in Preussen und Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden ziemliche Bitte, auch die vielfältige nutz- und erspriesliche Dienste, so Ihre Liebden und Dero Vorfahren, unsern Vorfahren, am Reiche, in viele Wege gethan, Ihre des Königs und Chur-Fürstens Liebden auch selbst allbereit, Zeit unserer Kayserlichen Regierung, mit Ihrem nachdrücklichen Beytritt zu des gemeinen Wesens Besten, gutwillig bezeigt haben, und darum, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Wissen, ob inserirte Expectantz auf die Graffschaft Ostfriesland, in allen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, von Römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, confirmirt, renovirt, und bestätigt.

Thun das / confirmiren, renoviren, und bestätigen dieselbe, in Krafft dieses Brieffs, was wir daran als Römischer Kayser, zu confirmiren, zu renoviren, und zu bestätigen haben, sollen und mögen, und meynen, setzen und wollen, daß Sie in allen ihren Worten, Meyn- Inhalt- und Begreiffungen, stet, best gehalten und Hochbesagt Unser besonders Lieber Freund, Oheimb und Bruder, Herr Friederich König in Preussen, und Chur-Fürst zu Brandenburg, deren Erben, und Nachkommen, sich derselben freuen, gebrauchen, und genieffen sollen, und mögen / von allermänniglich unverbindert / doch Uns, und dem Heiligen Reich, an unserer Obrigkeit und Gerechtigkeit, auch sonst allmänniglich an seinen Rechten unverbürgt, und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Boigten, Hauptleuten, Bisch- Domben, Pflegern, Berwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen: daß Sie mehrernannten Unsers besonders Lieben Freund, Oheimb und Bruders, des Königs in Preussen und Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden deren Erben, und Nachkommen, bey ob inserirter Oblervantz, und gegenwärtiger Unserer darüber, mit zeitigem Rath, ertheilter confirmation, ruhiglich verbleiben, gebrauchen, und genieffen lassen, Sie deren nicht hindern, oder irren, noch solches jemand andern zuthun, gestatten, als lieb einem jeden ist Unsere / und des Reichs, schwere Ungnad, und Straff, und dabey eine absonderliche pœn von fünfzig Marck löthigen Golds, die ein jeder, so oft er freventlich hiewieder thät, Uns halb in unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil, Seiner des Königs und Chur-Fürstens Liebden ohnnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle, zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieß Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien, den 2ten Tag des Monats Julii, nach Christi, unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im Siebenzehenden hundert und sechsten, Unserer Reiche, des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Neunzehenden, und des Böhmeibischen im andernten.

Joseph.

Vt. Fried. Carl Gr. Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ  
Maiestatis proprium.  
Caspar Florens Consbruch.

Cum Sigillo pendentis

Collat. und registr.  
Johan Friederich Wenings  
Registrator.

## Num. 6.

**Kaysers Caroli VI. jetzt allerglorwürdigst regierenden**  
 Majestät unterm 6ten Novembr. 1715, ertheilter Confirmatoir-Exspe-  
 tantz Brieff, über die Graffschafft, Ostfriesland.

**W**ir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Castilien, Arragon, Legion, beyder Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / Navarra, Granaten / Toledo / Valent / Gallicien / Majorica / Sevilien, Sardinien / Corduba, Corsica, Murcia / Ciennis, Algarbien / Algeyren / Gibraltar / der Carnarischen und Indianischen Inseln / und Terra Firma des Oceanischen Meers / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Meyland / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützenburg / zu Geldern / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / zu Calabrien / zu Athen / und zu Neopatrien / Fürst zu Schwaben / zu Catalonia, und Asturia, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausnitz / Gefürsteter Graff zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / zu Gdrz und zu Arthois, Land-Graff in Elsas / Marggraff zu Oritani, Graff zu Coziani, zu Namur / zu Ruffilion und Ceritania, Herr auf der Windische Marck zu Portenau / zu Biscaya, zu Molins / zu Salins / zu Tripoli / und zu Mecheln.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kund allermänniglich: Daß uns der Durchlauchtigst Großmächtige Fürst / Herr **Friederich Wilhelm**, zu Preussen König / Marggraff zu Brandenburg / zu Magdeburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch zu Magdeburg Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / und Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg / und Meurs / Prinz von Oranien, und Neuschatel, Graff zu Hohenzollern und Schwerin / unser besonders lieber Freund / Oheimb und Bruder / zu vernehmen gegeben / wie daß von Weyland unsern in Gott ruhenden Herrn Vater / und Vorfahren am Reich / Kayser Leopold / Glorwürdigsten Andenkens / aus ein und andern erheblichen Ihro Majestät und Liebden dazu bewogenen Ursachen / eine expectantz auf die Graffschafft Ostfriesland / untern dato den zehenden Decembris Sechzehnen hundert vier und neunzig mitgetheilet hat, welche von Wort zu Wort hernach geschrieben siehet / und also lautet:

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / und Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol / bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich: Nachdem uns sowohl des jetzt Regierenden als Weyland Dero Vaters, des letztverstorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden Liebden mehrmahlen in Unterthänigkeit belanget, daß Wir derenselben und ihren Descendenten, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg / zu einiger indemination, ihres in dem vorigen wieder die Cronen, Frankreich und Schweden, geführten Reichs-Krieg erlittenen grossen Schadens und Ungemachs / die expectantz oder Anwartsung auf die Graffschafft Ostfriesland, im Fall dieselbe ins künftige eröffnet werden möchte / in Gnaden zu ertheilen, geruhen wolten, daß wir gnädigst angesehen, solch Ihrer Liebden ziemliche Bitte, und demnach, in Betrachtung der sowohl von gesammten Reich, Weyland Seiner Liebden damahls versprochener Garantie, als Der von Deroselben dem werthen Vaterland teutscher Nation mit ungemeinen Kosten / und Schaden / geleisteter, und von des gegenwärtigen Regierenden Chur-Fürsten Liebden unverdrossen continuirenden kostbarer und ersprieslicher Diensten, Denenselben mehrerwehnte expectantz oder Anwartsung, so viel Wir / unsers höchsten Diths, als Römischer Kayser, davon vergeben können, gnädigst gegeben / und verliehen haben, thun das, geben und verleihen auch, obgedachter massen sothane Anwartsung hiemit, und in Krafft dieses, also und dergestalt: daß, so bald gemeldte Graffschafft Ostfriesland, durch Abgang deren jetzigen Fürsten und Graffen zu Ostfriesland, und deren Männlichen Lebens-Erben / Uns / und dem Reich / eröffnet und heimfallen wird / Selbige Graffschafft, mit allen dazu gehörigen Pertinentien / und Dependencien, von Uns, als Römischer Kayser, oder Unseren Nachkommen am Reich des jetzt Regierenden Chur-Fürsten Liebden oder deren von Weyland Dero Vaters Liebden

Liebden descendirenden Männlichen Lebens-Erben, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, zu einem rechten Lehen, würcklich conferiret werden sollen, Wir, und Unsere Successores am Reich, wollen Sie auch damit alsdann so fort investiren, zu der possession verhelffen, und dabey nachdrücklich manutreniren, und schutzen, jedoch soll diese Concession dem Fürst und Gräfflichen Hause, Ostfriesland, dessen Männlichen Lebens-Erben, und männlichen an ihren Rechten, so entweder bereits erwiesen, oder ins künfftige erwiesen werden möchten, benanntlich aber auch denen Häusern, Lichtenstein und Rittberg, an den ihnen auf die Herrschafften Esens, Stettesdorff, und Wittmund, competirenden juribus, unvergriffen, und unschädlich seyn: Wir wollen auch, nach Inhalt unserer Wahl-Capitulation, denen Chur-Fürsten des Reichs, diese unsere ertheilte Expectantz, so bald des Chur-Fürsten Liebden es verlangen werden, zur Wissenschaft bringen, und Ihro zu Erlangung deren erforderlichen Consensus mit unsern Officiis ganz aufrichtig an Hand gehen, wie dann auch Wir, und unsere Nachkommen am Reich, wieder diese unsere Expectantz nichts bewilligen wollen, und da es bereits geschehen, solches ohne Krafft, aufgehobet, getödtet, und vernichtet seyn solles getreulich, und ohne Gefährde:

Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen aufgedrucktem Insiegel, So geschehen in Unser Stadt, Wien, den Zehenden Decembr Anno Sechzehnhundert vier und neunzig, unsere Reiche des Römischen im Sieben und dreyßigsten, des Hungarischen im Vierzigsten, und des Böhemischen im Neun und dreyßigsten.

Leopoldt.

(L. S.)

Gottlieb Graff von Windisch Grätz

Ad Mandatum Sacre Celsare  
Majestatis proprium

Caspar Florens Consbruch

Und uns nun darauf eingangs ermeldter Unser besonders lieber Freund, Oheim, und Bruder, Herr Friederich Wilhelm, König in Preussen, und Chur-Fürst zu Brandenburg, gebethen: Wir solch vor inserirte Expectantz, in allen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, als jetzt regierender Römischer Kayser, zu confirmiren, renouiren und zu bestätigen, gültlich geruheten, das haben wir angesehen solch Ihrer des Königs in Preussen und Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden ziemliche Bitte, auch die vielfaltige nütz- und erspriesliche Dienste, so Ihre Liebden und Vero Vor- Eltern, unsern Vorfahren am Reiche, in viele Wege gethan, Ihro des Königs und Chur-Fürstens Liebden auch selbstn allbereit Zeit unserer Kayserlichen Regierung mit ihrem nachdrücklichen Beytritt, zu des gemeinen Wessens besten, gutwillig bezeugt haben, und darum mit wohlbedachtem Muth gutem Rath, und rechten Wissen, obinscirte Expectantz auf die Graffschafft, Ostfriesland, in allen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, von Römisch Kayserlicher Macht- Vollkommenheit confirmiret, renouiret, und bestätiget, ihuen das, confirmiren, renouiren, und bestätigen dieselbe, in Krafft dieses Brieffs, was Wir daran, als Römischer Kayser, zu confirmiren, zu renouiren, und zu bestätigen haben, sollen und mögen / und meynen / sehen / und wollen / daß sie in allen ihren Worten / Meyn- Inhalt- und Begreiffungen / stets / best gehalten / und Hochbesagt unsers besonders lieber Freund Oheimb / und Bruder / Herr Friederich Wilhelm, König in Preussen und Chur Fürst zu Brandenburg / deren Erben und Nachkommen / sich derselben freuen / gebrauchen und genieffen sollen / und mögen / von allermänniglich unverbindert / doch Uns / und dem Heil Reich / an unserer Obrigkeit, und Gerechtigkeit, auch sonstn männiglich an seinen Rechten unvergriffen, und unschädlich. Und gebietthen darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern, Knechten / Lands Vögten, Hauptleuten / Bishdomen, Vögten, Pflegern / Berwesern / Amt-Leuten / Lands Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern Rächten / Bürgern / Gemeinden / und sonstn allen andern / Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen / was Würden / Standes oder Wessens die seynd / ernst- und bestiglich mit diesem Brieff / und wollen; daß sie mehr ernannten unsers besonders lieben Freund, Oheimb, und Bruders, des Königs in Preussen

Preussen und Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden deren Erben und Nachkommen, bey ob-  
 inirter Exspectantz, und gegenwärtiger Unsere darüber, mit zeitigen Rath, ertheilter Con-  
 firmation, ruhiglich verbleiben, gebrauchen, und genießen lassen, Sie daran nicht hindern,  
 oder irren, noch solches jemand andern zu thun gestatten / als lieb einem jeden ist, unsere, und  
 des Reichs, schwere Unnade, und Straff, und dabey eine absonderliche pcon von fünfzig  
 Marck löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in unsere  
 Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil, Seiner des Königs und Chur-Fürstens  
 Liebden ohnnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle, zu vermeiden. Das meynen wir ernst-  
 lich. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Inseigel,  
 der geben ist in unser Stadt, Wien, den Sechsten Tag des Monaths, Novembris, nach  
 Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehnen  
 Hundert und fünfzehenden, unserer Reiche, des Römischen im Dreyzehenden, des Hun-  
 garischen und Böhemischen, auch im Fünfften Jahre.

Carl.

Vt. Fried. Carl Gr. von Schönborn.

Ad Mandatum Sacrae, Cæsareæ  
 Maiestatis proprium.  
 C. F. Glandorff.

Num. 7.

Copia des, zwischen Graff Enno zu Ostfriesland, und  
 seinen beeden Töchtern, Gräffin Sabina Catharina, und Gräffin Agnes, sodann  
 diesen unter sich aufgerichteten so genannten Behrumbischen Vertrags de anno  
 1600. getroffenen, und von Kayserlicher Majestät confirmirten Vergleichs, wo-  
 bey, unter andern, die alleinige Männliche Lehns-Folge in dem Ostfriesische  
 Reichs-Lehn, und denen dazu gehörigen Herrschafften, Esens, Stedes-  
 dorff, und Wittmund, nochmahls solenniter agnosceret worden.

**S** Ir Rudolph, der Andere, Tot. tit. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun  
 kund allermänniglich, demnach Uns der Edle, Unser und des Reichs lieber Getreuer,  
 Enno, Graff zu Ostfriesland, und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und  
 Wittmund, neben denen beeden Töchtern, Sabina Catharina, und Agnes, gebohrnen Gräff-  
 in und Fräulein zu Ostfriesland, und Rittberg, einen Vertrag, welchen Sie wegen Unio  
 der Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, und andern darin befindlichen Erb-  
 einigungen, zu Behrum den 28ten Monaths-Tag, Januarii, dieses 1600ten Jahrs aufgerich-  
 tet, in originali fürlesen lassen, auch hernach geschrieben stehet, und von Wort zu Wort  
 also lautet:

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit: Kund und zu wissen sey hiemit allen und  
 jeden, dem dieser Brieff zu sehen, lesen, und hören, fürkommt: Als nach dem unwandelbaren  
 Willen Gottes des Allmächtigen, Wenland die Wohlgebohrne Frau Walburg gebohrne  
 Tochter zu Rittberg, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, Gräffin, und Frau zu Ostfries-  
 land, Christmilder Gedächtnis, des auch Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Enno, Grafen und  
 Herrn zu Ostfriesland, und Rittberg, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund: ic gewese-  
 ne Gemahlin, nunmehr in Gott seligen im Jahr der mindern Zahl achtzig und sechs jüngsthin  
 die Welt gesegnet, und zwo Töchter, die Wohlgebohrne Fräulein, Fräulein Sabina Catha-  
 rina, und Fräulein Agoes, gebohrne Gräffinnen und Fräulein zu Ostfriesland, Rittberg,  
 Esens, Stedesdorff, und Wittmund, mit wohlgemeldtes Herrn Grafen Enno Gnaden  
 ehelich erzeugt, nach sich im Leben verlassen, und auf dieselbe sowohl die Graffschafft Rittberg,  
 als Ihrer Gnaden habendes Recht und Gerechtigkeit an den Häusern und Herrschafften, E-  
 sens, und Wittmund, die Leib-Zucht, und usufructum, zu sammt demjenigen, so allen regie-  
 renden Grafen und Herren zu Ostfriesland, an dem Eigenthum beeder Häuser, Esens, und  
 Wittmund,

Wittmund, angeerbet, und zugefallen, wohlgemeldtes Herrn Grafen enno Gnaden als dem Herrn Vater, und jeko Regierenden Grafen und Herrn zu Ostfriesland, vor behältlich verstantet / und dannoch darzu wohlgemeldter Herr Graff Enno, zu Erlangung und Entfreyung gerührter Graffschafft Rittberg, auch Abfindung vieler beschwerlichen Schulden, worinnen Wohlhel. ermeldter Frau Walburg sich / neben Dero auch Weyland geliebten Schwester, der Wohlgebohrnen Frauen Armgard gebohren zu Rittberg Esens re. Gräffinnen / und Edler Frauen zur Lipp, vor Dero beyden nunmehr in Gott selige Frau Mutter / der gleichfalls Wohlgebohrnen Frauen Agnes, gebohren zu Dentheim und Steinfurden Gräffinnen zu Hoya, und Bruchhaus / folgende Wittiben, allen Christlößlicher Gedächtnuß verschrieben und verpflichtet / und denn auch zu Rettung jekt nächst wohlbesagter Gräfflichen Wittib zur Hoya / vorwohlermeldter beyder Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, Groß Frau Mutter / in Gottseligen guten Nahmens, in Summa Hundert ein und zwanzig tausend / sechs hundert und vier und vierzig Reichsthaler / aus Seiner Gnaden Eigenthum und Baarschafft, mit gnädigem Befehl, Consens, und auf Unterhandlung der Lehen-Herrn, des Herrn Land-Graffen zu Hessen / so viel obgesetzte Befreyung der Graffschafft Rittberg belanget, als sich solches aus zugelegter richtiger Calculation und laut eingelößter Siegel-Brieff und Quitungen klar und unsiräfflich befunden / baar über ausgezohlet / deren Seine Gnaden nun über 12. und theils mehren Jahren, auch ohne Entrichtung einiger Zinsen, unbefriediget blieben / gleichwohl Seiner Gnaden Gelegenheit nicht seyn wolle / gerührter Summa, zusamt gebührendem interesse, länger zu entzihen / sondern derselben Bezahlung auszumahlen / und einzufodern / billig Ursache und Rede haben / daß demnach wohlermeldter Herr Graff Enno &c. als Herr Vater zu Verhütung Streit / und Irrfallen, so etwann hinkünftig zwischen Seiner Gnaden Kindern / wegen berührter Schuld-Foderung / und sonst entstehen möchten / mit Beliebung der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen / Frauen Catharina, der Reichlichen Schweden / Gothen und Wenden / gebohrnen Prinzessin / Gräfin und Frauen zu Ostfriesland / Wittiben re. als Seiner Gnaden und Dero geliebten Töchtern wohlgesagte Hochgeehrte Frau Mutter / und Groß-Frau Mutter / respective aus Väterlicher Liebe und Vorsorge / so Seiner Gnaden dero Töchtern, wohlgemeldten Fräulein Sabina Catharina, und Agnes, zu tragen / und Ihren Gnaden zum gedeylichem Wohlstand / auch um beständiger Ruhe und Friedens willen / und künftige Irrung / Mißverstände und Weiterungen zu vermeiden, aus reifem wohlbedachtem Gemuth bewogen / Ihre geliebte Fräulein und Töchter solenniter zu emancipiren, dieselbige zur Theilung / den Rechten gemäß, zu provociren und darauf ferner vermittelst und mit Vollwoorth dero hierzu von Ihre Gnaden erkohrenen und erbetenen Herren Curatoren, der Wohlgebohrnen Herren / Herrn Gustavus, Herrn Johan und Herrn Carl Otten / Gebrüderen, Grafen und Herrn zu Ostfriesland re. Eine Väterliche Schichtung und Vergleichung auf billigmäßige Schwesterliche Theilung mit Ihrer Gnaden Gnaden gutem Vorbedacht / Wissen / freyen Willen / und Beliebung / aufzurichten / und zu vollziehen. Zu welchem Behuf / wohlgemeldter Herr Graff Enno, neben Hochermeldter Fürstin / der Gräfflichen Wittiben zu Ostfriesland auch wohlbesagte beyden Fräulein, und Ihrer Gnaden Gnaden hierzu erkohrenen Herren Curatoren, zu Berathschlagung dieser wichtigen Sachen etliche Vornehme seiner Gnaden Land- und Hoff-Räthe auch ansehnliche aus der Landschaft, sowohl der Graffschafft Ostfriesland, als der Herrschafften Esens und Wittmund, so alle hernach benannt, gezogen. Und seynd demnach auf vorgehende eigentliche Erforschung gerührter Graff- und Herrschafften Ausläufften ordinair-Ausgab, und auf jedweden vornehmlich aber der Graffschafften Rittberg, noch anjeko ruhender Lasten, und Beschwerungen, in dem Namen Gottes wohlgemeldter Graff Enno mit Seiner Gnaden Töchtern, Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, Freunde und Lieblich und dann beyde Schwestern wegen Ihrer Gnaden Gnaden Mütterlichen Nachlasses Schwesterlich und beständig von einander geschicket, gesetzt, verglichen, und getheilet, wie nachfolgt:

Anfänglich, obwohl dabedor in anno Sechs und Siebenzig, der wenigern Zahl, in der Schwesterlichen Theilung / so zwischen wohlgedachter beyder Fräulein Frau Mutter, Christlößlichen Andenkens, und Dero Schwestern Frauen Armgard, getroffen und aufgerichtet, gesagte Graff- und Herrschafften Rittberg, Esens, Steddesdorff, und Wittmund, dergestalt von einander gesetzt worden / daß nemlich die Graffschafft Rittberg / mit dem Hauf Edlen und allen andern Pertinentien Hohen und Ober-Gerechtigkeiten Erb- und Erbschafften neben Fünff und zwanzig Tausend Reichsthaler Haupt-Summa, so aus dem gewis-

festen Einkommen der Häuser Esens und Wittmund, als welche mit keinen Schulden belastet gewesen, dabey zulegen, einen Theil, und die Herrschaften Esens, Stedesdorff, und Wittmund, mit ihren Pertinentien, Hoch Ober- und Gerechtigkeiten, Erb- und Erbschaften, das andere Theil mit dem Bescheide machen und seyn, daß sie beyderseits an dem Lehen die gesammte Hand halten, und Simultaneam Investituram NB. auf gewisse Massen tragen sollen.

Weiln dannoch wohlgenannte beyde Gräffliche Schwestern/ Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, neben Hoch- und wohlgezagter Ihrer Gnaden Gnaden gnädigen Groß-Frau Mutter erkohren und erbethenen Herrn Curatoren, Graffen Gustaven, Graffen Johann, und Graffen Carl Otten, zu Ostfriesland, sich vernünftig ernunert, was gestalt Ihren Gnaden Gnaden unmöglich obbestimmete, von wohlgedacht Ihrer Gnaden Gnaden Herrn Vatern Graff Eano 2c. ausgelegte Hundert ein und zwanzig Tausend, Sechs hundert vier und vierzig Reichsthaler, und darauf gelauffene Interesse Seiner Gnaden wiederum zu erstatten, und diese sowohl als andere auf der Graffschafft Rittberg, nochmalst hafftende beschwerliche Schulden abzutragen, noch auch bey die-er geschwürigen Laufften die starke Besatzungen, so nothwendig auf den Häusern, Esens und Wittmund, unterhalten werden müssen, zu erzwingen, vielweniger die beschwerliche und kostbare Teiche, Siehl- und Dämme in gerührten Herrschaften in esse zu halten, bevorab, und weil auch nach geschעהner Emancipation Seiner Graff Eanen Gnaden zum halben Theil zustehender Vlustructus aus der Graffschafft Rittberg sowohl, als den Häusern Esens und Wittmund 2c. noch nicht erloschen, die Zinsen je länger je mehr sowohl als andere Beschwerden, sich häuffen/ und aufhäuffen, und Ihre Gnaden Gnaden von den Unterthanen vielgezagter Graff- und Herrschaften, als welche theils mit feindlichen Durchzügen und Plünderungen, theils durch die gewaltige Wasser-Fluthen gänzlich erdsset und verdorben, gar kein und je fast geringe Steuer, so dennoch zu Dämpfung gesagter Summen, und Beschwerden, nicht genugsam zu vermuthen. Und dann über das sowohl Ihren Gnaden Gnaden als sonst notorium, was treffliche Ansprüche, Recht, und Forderungen wohlgemeldtes Ihrer Gnaden Gnaden Herrn Vaters in Gott ruhende Vorfahren, Regierende Graffen und Herren zu Ostfriesland Christlöhlicher Gedächtniß auf die Herrschaften Esens und Wittmund, je und allweg geführt, und un- begeben bis anhero perpetuirt, welche auch in Vor-Jahren mehrmahls zum blutigen Kriege, und beederseits Land und Leute, äußersten Verderben ausgelauften, und zwar durch Gottes Seegen, und Vorsehung der Christlichen Heprath zwischen Ihrer Gnaden Gnaden oft wohlgemeldten Herrn Vatern und Frau Mutter, etlicher Massen zum Stillstand und Ruhe gediehen, aber hintünfftig, da gerührte Herrschaften, Esens und Wittmund, von der Graffschafft Ostfriesland abgefordert werden solten, viel beschwerlicher zu Untergang und Grund-Verderbung beyder Häuser, auch allerseits Land und Leute besorglich und unausbleiblich wiederum aufbrechen würden; Deme nun mit Gottes Verleihung reifflich vorzubauen und damit wohlgemeldte beyde Geschwister Fräulein, Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, obgesagter dringenden hohen Schulden-Bürde der Hundert ein und zwanzig Tausend Sechs hundert vier und vierzig Reichs-Thaler, auch anderer auf der Graffschafft Rittberg, hafftender Bürden und dahero ruhenden Interesse, so je länger je mehr um sich fressen möchte, gefreyet, Ihren Gnaden Gnaden ein unstreitbares freyes peculium verordnet, zwischen Ihren Gnaden Gnaden, und Dero Herrn Vaters Erben und Nachkommen, den Regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, beständige Freundschaft, Ruhe und Einigkeit zu Erbauung und gedeylichem wohlwesen, beyder Häuser gepflanzt, fortgesetzt und erhalten, das geliebte Vaterland nicht in Verwirrung, Unruhe, Krieg und Blut-Vergießen gesetzt, sondern beyderseits Land und Leute, vor äußersten Untergang, bewahret werden möchten: Hierum und aus gesagten hochwichtigen Ursachen und Bewegungen haben mehr wohlgermeldte beyde Gräffliche Schwestern, Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, vor sich, und alle ihre Erben und nachfolgende Successoren, wie die Rahmen haben mögen, mit rechten guten Vorbedacht/ Wissen und Willen, vor und aus sich selbst, ohne jemandts Anreihen und Suggestion, aus reifester Liebe und Begierde des gemeinen Nutzens und geliebten Vaterlandes, auch Ihrer Gnaden Gnaden löblichen Stammes Gedenken und Aufnehmen, sich freywillig mit Gutachten, Vollwort, und Beliebuna Hochgemeldter Fürsten Ihrer Gnaden Gnaden gnädiger und Hochgeehrter Groß-Frau Mutter, der Gräfflichen Wittwen zu Ostfriesland 2c. sowohl,

Wohlerwunter Ihrer Gnaden Gnaden hierzu erkohrner Curator, und derer, aus der Landschaft und Rätthen, hierzu gezogenen dahin erkläret, und verbindlich erbotthen, daß Ihre Gnaden Gnaden vor sich, und Ihrer Gnaden Gnaden Erben, Erbnehmen und Nachkommen mehrowohlsagten Ihrer Gnaden Gnaden vielgeliebten Herrn Vatern, Graffen Enno zu Ostfriesland, und Seiner Gnaden Männlichen Lebens Erbens nachkommenden regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, die Herrschaften Esens, Stedesdorff und Wittmund, mit allen deren Zusund Anbehrungen, auch allen und jeden Rechten und Gerechtigkeiten, Anspruch und Forderungen, so Ihrer Gnaden Gnaden gottseligen Vorfahren, Mütterlicher Einnien, daran gehabt, und Ihre Gnaden Gnaden noch daran haben, gewinnen können, oder möchten, in bester, beständigster Form, als es zu Recht und Gewohnheit am kräftigsten geschehen sollte, oder könnte, abtreten, cediren, hinlassen und übergeben wollen, also, und dergestalt, daß von nun an, angeregte Herrschaften Esens, Stedesdorff und Wittmund, bey wohlsagtem Ihrer Gnaden Gnaden Herrn Vater, und Seiner gedachten Männlichen Lebens Erben, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, zu ewigen Tagen, seyn und bleiben, und davon nimmermehr abgerissen noch getrennet werden, vielweniger auf dieselbe Herrschaften Ihre Gnaden Gnaden oder Dero Erben und Nachkommen, einige Anspruch oder Forderung haben, nehmen, oder gewinnen sollen, in oder außer Recht, heimlich, noch öffentlich, so lang wohlgemeldtes Graffen Enno Mann Lebens Erben und Successorn, regierende Graffen und Herrn zu Ostfriesland im Leben seynd, inmassen dann Ihre Gnaden Gnaden und damit wohlgemeldter Ihre gnädiger Herr Vater und Seiner Gnaden Mann Lebens Erben und Successorn, wie obsteht, mit gerührten Herrschaften von nun an auf Seiner Gnaden Person/ Stammen und Nahmen, belehnet, und diese Cession confirmiret werden, an gebührenden Orth und Enden ansuchen zu lassen, sich verpflichtet. Wogegen Graff Enno, als der Herr Vater, sich reifflich erinnert, daß vermög der Rechten Einem Vater nicht verbotthen sondern gestattet und nachgelassen, seiner Töchter bona adventicia & immobilia an sich zu kauffen, und Ihnen Ihr Mütterlich peculium an baarem Gelde und sine onere zu verordnen und zu verbessern. Derowegen dann und in Betrachtung obangezogener Ursachen auch aus Väterlicher affection, so sie wohlgemeldten ihren Töchtern zutragen, und damit Ihre Gnaden Gnaden der beschwerlichen Schulden Lasten enthoben, auch vorangedeutetes allgemeines Verderben, nechst Gottes milden Verleihung, vermieden bleibe: Als haben Ihre Gnaden diese Cession und Übertrag der dreyer Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmunde, wie solches zu Recht am kräftigsten geschehen mag, auf und angenommen, sich auch hinwiederum verpflichtet und verbunden, daß Ihre Gnaden Gnaden beyden Fräulein, an statt mehrgedachter abgetretenen und tradirten beyden Häuser, folgende recompens und Erstattung thun solle / und wolle:

Erstlich verzeyhen sich Ihre Gnaden hiemit beständig alles des Ususfructus, und Leibzucht Rechten, so Ihre Gnaden von nun an, als Patri emancipanti an Ihren Fräulein Mütterlichen Güthern, sie seynd beweglich oder unbeweglich, und wie dieselben sonst mögen genennet werden, von Rechts wegen zuständig / und behalten Ihnen nichts mehr bevor / als den Titulum als Graffen zu Rittberg, so lange Ihre Gnaden am Leben seyn werden, sich zu gebrauchen.

Dors andere nehmen Ihre Gnaden freywillig auf sich, die angefangene Rechtfertigung der Gebrüder von Münchhausen auf Sechs tausend acht hundert Gold Florin, Capital, und etlich viel Jahr nachstehender Renten, als auch Johannes von der Recke auf die Rittbergische Höfe im Amt Stromberg, wegen etlicher Tausend Reichsthaler Capital und Zinsen (wobor sich vorermeldter Gräfflichen Fräulein Frau Mutter und deren Schwester von der Lippe wegen Ihrer Gnaden Groß Frau Mutter zur Hoya, alter Christlbblicher Gedächtniß, selbst schuldig verschrieben) am Kayserlichen Cammer Gericht, auf Seiner Gnaden Kosten, und Gefahr, ohne Ihrer Gnaden Gnaden und dero Erben Zuthun, auszuführen, und im Fall Seine Gnaden des Rechten unterliegen sollte, dieselbige abzutragen, und Ihre Gnaden Gnaden davon zu entledigen und zu freyen.

Zum Dritten verpflichten sich Ihre Gnaden hiemit freywillig, daß sie die Anforderung der von Ihrer Gnaden allbereit ausgezahlten Summa der Hundert Ein und zwanzig Tausend Sechs hundert vier und vierzig Reichsthaler, sowohl an Haupt Summa, als Zinsen /

sen, so lange suspendiren und aufhalten wolle, als die Graffschafft Rittberg bey ihren Gnaden Gnaden den beyden Fräulein, derselben Erben und Nachkommen den successorn Männlichen und Fräulichen Geschlechts, verbleibet, und dem Lehens-Herrn nicht heimfället, und eröffnet wird, dann da sich solcher Fall über kurz oder lang, nach Gottes unwandelbaren Willen, begeben und zutragen sollte, wollen Graffen Ennen Gnaden Ihn und allen Ihren Nachkommen, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, ihre An- und Zusprüche, welche Ihnen, der ausgezahlten Hundert ein und zwanzig Tausent Sechs hundert und vier und vierzig Reichsthaler halber, an und auf die Graffschafft / Rittberg, von Nichts wegen zuständig, hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

Zum Vierten, wollen Seine Graff Ennen Gnaden Ihnen, den beyden Fräulein, eine gewisse Summe Gelds, so hoch sich nemlich die Schulden, welche jeziger Zeit auf die Graffschaffen / Rittberg, hatten, und daraus Jährlich verzinst werden müssen, erstrecken, mit der Condition leihen, wann seyn Graff Ennen Gnaden selbige in andere gewisse Dert er austhun, und belegen würde, daß alsdann die Fräulein daran so weit verwiesen, daß Ihren Gnaden Gnaden und welche unter denselben die Graffschafft Rittberg zu ihren Antheil erlangen wird, sammt Ihren Erben, und aus ihren Stamm entsprossenen nachkommenden Graffen und Gräffinnen zu Rittberg, aus denen darauf verschriebenen Zinsen, die Gläubiger derselben Graffschafft, welchen ihre Schulden dieser Zeit verpensioniret werden müssen / jederzeit, der Zins-Forderung halber, darvon contentiren und befriedigen, der Hauptstuhl aber von Seiner Graff Ennen Gnaden und dessen Successorn, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, ehe nicht wiederum aufgefordert werden, bis nach dem Willen Gottes dieser Fräulein und Ihrer Nachkommen Stamm und Successions-Gerechtigkeit an der Graffschafft Rittberg, gänzlich erloschen, dem Lehens-Herrn eröffnet, und frey wiederum heimgefallen.

Zum Fünften haben Graff Ennen Gnaden gewilliget, und mit absonderlichen Brieff und Siegeln versprochen, und zugesaget: daß Ihre Gnaden Dero beyden Fräulein vor die gänzliche Abtretung der Häuser und Herrschaffen, Esens, Stedesdorff und Wittmund, über obgesetztes alles, noch ferner an baaren Geld zwey hundert Tausent Reichsthaler auszahlen und entrichte n wolle, und sollen, dergestalt / und also, daß Hundert Tausent Reichsthaler bey Seiner Gnaden gebührliche Verzinsung nemlich 6 pro Cento so lange gelassen werden, bis beyde Fräulein andere Graff- und Herrschaffen vor benannte zwey hundert Tausent Reichsthaler erkaufft, oder sonst an sich bracht, auf welchen Fall Graff Enno, oder dessen Successorn, regierende Graffen und Herrn zu Ostfriesland, diese hundert tausent Reichsthaler zu erlegen, und zu bezahlen, wie sich die Fräulein darüber mit ihrem Verkäufer werden vergleichen. Die noch übrige hundert Tausent Reichsthaler aber sollen von Graff Ennen Gnaden jährlich, auf Maria Lichtmess-Tag künftigen Tausent sechs hundert ersten Jahrs anzufangen, dergestalt abgetragen werden, daß bey dem ersten Termin dreyzig oder vierzig Tausent Reichsthaler (welches dann Seiner Gnaden Willkühr vorbehalten) in einer Summa hernach aber alle Jahr und bis diese hundert Tausent Reichsthaler gänzlich erleget, jährlich mit zehn Tausent Reichsthalern den Fräulein abgeleget, und hiezwischen der Herr Vater mit der Zinsreichung, so viel diese hundert Tausent Thaler belanget, verschonet werden. Dieses nun, und was an der Summa, also wie obstehet, jährlich abgetragen wird, soll so lange an andere gewisse Dert her / um gebührliche Verzinsung, geleget werden, bis die beyden Fräulein zu Behuef anderer erkaufften Lehen-Güther derselben zu gebrauchen, unterdessen aber die Fräulein der Zinsen vor sich, und wie solches ferner unter ihnen vergleichen, genießen, und ihren besten gebrauchen. Womit dann wohlgenannte Fräulein, neben geflissener Dancksagung, wohlfriedlich sich erkläret und alsbald ihrem Herrn Vatern die würckliche Cession, Abtritt, und Ausgang angezogener Herrschaffen Esens, Stedesdorff und Wittmund, mit behörlichen Solennitäten gethan, und geleistet / sich auch beyde Theil dessen freywillig vergleichen, da die Fräulein welches dann in Gottes Willen beruhet, ohne hinterbleibende Leibes-Erben absterben würden, und es wären die versprochene zweymahl hundert Tausent Reichsthaler an Lehen nicht angewendet, daß alsdann dieselbe an den Herrn Vater, oder dessen Männlichen Lehen-Erben und Successorn, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, zurückfallen hergegen auch wofern über kurz oder lang, nach dem Willen Gottes, Seine Gnaden oder deren obgedachte Männlichen Lehen-Erben, und nachfolgende Graffen und Herrn zu Ostfriesland erloschen, und nicht mehr seyn würden, (welches die göttliche Allmacht mit

mit Gnaden lang verhüte) alsdann Ihre Gnaden Gnaden und Dero Erben / ihre gebührende Succession frey und vorbehalten bleiben solle. Und ist hierdurch und also / wie obstehet, zwischen oft wohlgedachten Herrn Grafen Enno Gnaden, und deren Töchtern, Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, und Ihrer Gnaden Gnaden Erben, mit gnädiger Beliebung hochbesagter Ihrer Gnaden Gnaden Groß-Frau Mutter / auch ratification, approbation, und Bestätigung wohlermeldter Ihrer Gnaden Gnaden erwählten Herrn Curatorn, in Beyseyn angeregter Rätthe / und denen aus der Landschaft / eine ewige unwiederrückliche Schlichtung und Vergleichung, gemacht / und wollen hiermit Ihre Gnaden und Gnaden Gnaden allerseits Väter-Kindlich / Freund- und Lieblich zu immerwährenden Tagen geschlichtet und verglichen seyn und bleiben / und kein Theil das andere / noch ihre allerseits Erben / hierüber nun / noch zu ewigen Tagen nicht inquiren, oder beunruhigen. Fürters ist zwischen wohlgesagten beeden Gräflichen Schwestern Fräulein Sabina Catharina und Fräulein Agnes, in dem Namen Gottes die Schwesterliche Theilung mit Ihrer Gnaden Gnaden guten wohlbedachtem Wissen und Willen / auch Gutachten, Belieben und approbation, sowohl mehr wohleregter Ihrer Gnaden Gnaden erbethenen Herrn Curatorn, Grafen Gustavens / Grafen Johanns / und Grafen Carl Ottens, zu Ostfriesland u. u. als hochgedachter Ihrer Gnaden Gnaden Groß-Frau Mutter / wohlberührtes Ihrer Gnaden Gnaden Herrn Vaters Grafen Enno &c. und dann der hierzu gezogenen Aellichen Landsassen / Rätthen und Dienern / an Hand genommen / und vollzogen auf Maasse / wie folget:

Nemlich es soll die Graffschafft Rittberg / mit dem Hauß Eden / und allen andern ihren Pertinentien, Hoch-Ober- und Gerechtigkeiten, Erb- und Erbschafften zusamt Fünff und dreyßig Tausend Reichsthalern / ein Theil, und die an den Zweymahl hundert Tausend Reichsthalern / so oft wohlgemeldter Graff Enno über Seiner Gnaden vorbesagter Schulds Forderung und andere angenommene Beschwerden Ihrer Gnaden Gnaden vor Abtritt der Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund / heraußer zu geben versprochen / noch übrige Hundert fünf und sechzig Tausend Reichsthaler das andere Theil seyn. Daneben dann zwischen beyden Fräulein wegen Ihren Gnaden / Herrn Vater und des löblichen Hauses zu Ostfriesland, die kräftige Verwilligung getroffen: daß mehr angeregte Zweymahl hundert Tausend Reichsthaler zu Erkauffung anderer Graff- oder Herrschafft angewendet und solche erkaufte Graff- oder Herrschafft obgerührten Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund, surrogiret / und an deren Plas zu Leben gemacht, auch wohlgemeldter Graff Enno &c. Seiner Gnaden Männliche Lebens-Folgere / und alle Grafen zu Ostfriesland, mit in die gesammte Belehnung der anerkaufften Graff- und Herrschafften gebracht, dergestalt und also / wann die Fräulein / und Dero Lebens-Erben, nicht mehr seyn werden, daß alsdann die Successio auf die Herren Grafen zu Ostfriesland / servata gradus & iuris Primogenituræ prærogativa, gebracht und verfället werden solle. Dabey dann ferner verglichen, daß wohlgenannte Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, auch Ihrer Gnaden Gnaden verhoffentliche künftige Leibes-Erben / in niedersteigender Linie / immerdar sowohl an der Graffschafft Rittberg, als den Graff- und Herrschafften / so vor mehr bestimmte Zweymahl hundert Tausend Reichsthaler erkauffet und zu Leben gemacht werden sollen / der Succession halber, *coniunctam manum* und die gesammte Hand auf Weiß und Maas wie hernach gesetzt / haben / und behalten auch jederzeit, so oft gerührte Graff- und Herrschafften / zum Fall kommen werden / *simultaneam investituram*, und sammt Belehnung bey den Lebens-Herrn vor sich und ihre Successoren sowohl, als dem Herrn Grafen zu Ostfriesland, was die neu erkaufte Lehen betrifft / gebühlich suchen / und ausbringen, und sich und ihre Erben zu mehrer Stärckung des Tituls Gräfin oder Graff, Frau oder Herr zu Rittberg / und wie die vorobangezogenen Zweymahl hundert Tausend Reichsthaler erkaufte Graff- oder Herrschafft Nahmen haben mag / gebrauchen, auch bey Verneuerung der Huldigung die Unterthanen dahin halten, damit die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht Ihren Gnaden Gnaden sämtlich / wie auch in den erkaufften Graff- und Herrschafften neben dieser den Herrn Grafen zu Ostfriesland in eventum, und des künftigen Falls halber / geleistet werden. Welches gleichwohl Ihren Gnaden Gnaden oder derselben hoffentlichen Leibes-Erben / nun und in künftigen Zeiten, an des sonderbaren theils, so einer jedern von obangedeuteten Graff- und Herrschafften durch die Wahl zu gefallen, nießbarlichen Sitz und Gebrauch nichts præiudiciren, oder in ichtwas abbrüchig seyn solle. Welche vorgeschriebene Theilung und derselben angeheuckte pacta als der Billig und Gleichheit gemäß beede Gräfliche Schwestern Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes sowohl,

als Ihrer Gnaden Gnaden Hoch- und wohlgedachte Prof. Frau Mutter/ Herr Vater, und hierzu erbethene Herrn Curatoren, auch die An- und Abwesende aus der Landschaft sich nicht allein allerdings wohlgefallen lassen, sondern es haben sich beide Geschwistern ferner, der künftigen Succession halber, dahin beständig verglichen, weils Ihre Gnaden Gnaden beyderseits die gesammte Hand an berührten Graff- und Herrschaften behalten und gleichwohl bey wohlgeordneten Herrschaften Herkommen auch hiebevör, sonderlich in deme anno Sechs und Siebenzig zwischen wohlgedachter Ihrer Gnaden Gnaden Frau Mutter und derselben Schwester beeden seeligen aufgerichteter Erbs-Vereinigung, also verordnet, gehalten und durch den Lehen-Herrn bestätigt worden, daß der Männliche Stamm vor den Fräulein in der Succession den Vorzug und Vortritt habe, so soll es in künftigen Successions-Fällen mit gerührten Graff- und Herrschaften folgender gestalt gehalten und nach den mehr gemeldten Erbs-Verträgen, so viel in diesem daran nicht verändert, unverbinderlich geleet werden.

Da der Allmächtige Ihre Gnaden Gnaden beyde mit Söhnen und Jungen Herren oder zugleich mit jungen Herrn und Fräulein würde segnen, daß alsdann ein jeder an seiner Eltern Theil verbleibe, und die Töchter davon Gräfflich ausgesteuert oder sonst zu einem Stand, ihren Herkommen gemäß, wie auch da viel Brüder vorhanden, gleichfalls zu thun befördert werden, die Regierung aber bey dem ältesten Sohn, so ferne derselbe dazu bequem, bestehe, und bleibe, welches auch also immerdar bey den folgenden Erben in den niedersteigenden Linien soll continuiert und gehalten werden: NB. ebener massen soll es gehen/ da Ihre Gnaden Gnaden beyde nur allein mit Fräulein begabet, und kein Theil Männliche Erben nach sich lassen würde: Wolte es aber dem lieben Gott also gefallen, daß Ihrer Gnaden Gnaden eine mit Männlicher oder Mann- und Fräulicher Geburth und Erben, oder die andere allein mit Fräulicher Geburth gesegnet würde, solten des einen Theils Männliche Erben die Mutter auf der andern Seiten die Zeit ihres Lebens ihren Theil geruhiglich besitzen lassen, was auch dieselbe die Zeit über aus den videntlichen Gesällen ihres Theils, nach bezahlten Schulden, so einige vorhanden, an Baarschaft könte ersparen, das alles, mit derselben eigenthümlichen Kleidern und Kleinodien, soll derselben Töchtern nach ihren Gnaden Todfall gefolget und dazu, so nur eine Tochter oder Fräulein vorhanden, derselben in Zeit ihrer Aussteuer zwanzig tausend Reichsthaler neben nothdürfftigen gebührenden Ausrüstungen an Kleidern, Kleinodien, und sonstigen, ihrem Stande gemäß, oder so mehr vorhanden, einem jeden Lehen Tausend guter Thaler zusamt Kleider und Kleinodien an Brautshaz mitgegeben werde. Da auch die Mutter zeitlich verstürbe, und allein ein oder mehr Fräulein vorhanden, welche ihre vollkommene Jahre zu ehelicher Aussteuer nicht erreicht hätten, aber bey ihren Vettern ihren Unterhalt nicht gerne nehmen wolte, so sol denselben nach ihres Vatern und anderer Herren und Freunde Rath an gelegenen Orten, die ihrem Herkommen gemäß, ihr Unterhalt bestellet und zu dem Behuef alle Jahr die Zinse von ihrem gebührenden Brautshaz je fünff Thaler auf ein Hundert Reichsthaler Haupt-Summa jährlich zu rechnen, bis zu derselben ehelichen Aussteuer verrichtet werden. Es soll auch der Männliche Erbe oder Vetter nicht gemächtigt seyn, den angefallenen Theil anzunehmen, Seine Gnaden haben dann zu vor des jährlichen Unterhalts und Zinses auch Brautshazes, Kleider, und Kleinodien halber dem Fräulein zu billiger Genüge, nach Herren und Freunde Erkenntnis, Versicherung gethan, und was derselben von Ihrer Gnaden Frau Mutter an ersparten Güthern und sonstigen, wie vorstehet, angefallen, gutwillig folgen lassen. Letztlich wann Ihrer Gnaden Gnaden eine oder derselben Leibes-Erben ohne Descendenten auf der einen Seiten würden aus dieser Welt abscheiden und versterben, es geschehe in künftigen Zeiten wann es wolle, alsdann sollen dieser Schwesterlichen ewig währenden Vereinigung gemäß, die Erben und Nachkommen des andern Theils ohne alle Mittel in des abgehenden unbewegliche Lehen und Erbschaft die Succession haben und behalten, und wann dieselbe auch nicht mehr seyn würden, auf die regierende Herrn Graffen und Herren zu Ostfriesland alles dasjenige gewelget werden, was an Erbe verhanden, und in welchen Lehnen Ihre Gnaden Gnaden die gesammte Hand erlangt haben, wie sie dann auch aus der Graffschaft Rittberg, alles dasjenige, was wohlgedachter Graff Ennens Gnaden derselben zum Besten, und mit Consens der Lehen-Herrn, an Haupt-Summa und Zinsen ausgezehlet, oder noch künftig auszahlen würde, auf solchen Fall einzufodern, Macht haben sollen.

Ferner

Ferner soll kein Theil aus den jesigen getheilten so wenig, als andere Graff- und Herrschaften, welche vor mehr genannte Zwey hundert Tausend Reichsthaler gekauft, oder erlangt werden möchten, noch auch von der Haupt-Samma, so lang dieselbe zum Leben nicht angewendet, dem andern Theil zu Vorfang, und ohne desselben, wie auch der Mitbelehnten und Interessenten ausdrücklichen Consens und Verwilligung, nichts alieniren, veräußern, oder verkehren, noch dieselbe mit Schulden beschweren, gleichwohl sonsten ein jedes Theil Macht haben, was es aus dem Einkommen ersparen, und in Vorrath bringen, oder sonsten an beweglichen Güthern erwerben würde, darüber eigenes Gefallens ordentlich zu disponiren; Zudem soll beyden Heyraths-Verschreibungen in künftigen Vermählungen oft wohl gemeldten Gräfflichen Schwestern und Fräulein/ auch allen derselben Nachkommen die Verschung geschehen, daß Ihre Gnaden Gnaden dero künftigen Herrn und Ehe-Gemahl, auf den Fall eine oder andere keine Erben verliessen/ der andern Schwester oder deren Erben zu Beschwerde über Zehn Tausend Reichsthaler Baarschaft, auch sonsten keine weitere jährliche Leib-Zucht oder Nach-Gabe nicht vermachen. Folgendes sollen beyde Gräffliche Geschwistern und Fräulein, die Kleider, Kleinodien und Silber-Geschirr von Ihrer Gnaden Gnaden göttseligen Frau Mutter verlassen, so viel unter Ihren Gnaden Gnaden dessen all bereit nicht vertheilet worden, wie dasselbige anjeko zu Essens verwahrlich enthalten wird, gleichlich theilen, was aber bey jedem Hause und dessen zugehörigen Vorwerger an Munition, Proviant, Vorrath, Vieh und Hausgeräth verhanden und enthalten, solches soll sammt und sonders darbey gelassen und Ihrer Gnaden Gnaden Herrn Vatern, so viel die ab getretene beede Häuser, Essens und Wittmund belanget, unter diesen Prætext nichts entzogen werden. Und nachdem dieses alles, was vorstehet, sammt und sonders wohl gemeldte beede Gräffliche Fräulein, und Schwestern Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, verständlich, länglich und umständlich eingenommen und wohl verstanden, dasselbe ihnen auch sowohl als hoch- und wohlgesagt Ihrer Gnaden Gnaden Groß-Frau Mutter, Herr Vater und hierzu erkohrne Herrn Curatorn sich alleidings durchaus belieben und gefallen lassen, so hat folgendes, wohlgesagtes Fräulein Sabina Catharina sich freywillig dahin erkläret, so fern es mit Hoch- und wohlernannter Ihrer Gnaden Groß-Frau Mutter, Herrn Vaters und Herrn Curatorn, als ingleichen mit Ihrer Gnaden Schwester Fräulein Agnes guten Willen geschehen könnte, wolten Ihre Gnaden aus wohlbedachtem Muth ohne daß Loos, freyes Willens, zu ihrem Schwesterlichen Antheil auf obbeschriebene Weiß und Maas annehmen die Graffschaft Rittberg, neben denen darzu verordneten Fünff und dreyßig Tausend Reichsthalern, und darüber von ihren gnädigen Herrn Vatern die Anweisung der Summen gewärtig seyn, so zu Verzinsung der anjeko noch unabgelegten Rittbergischen Schulden gebraucht werden müssen. Darauf folgendes Fräulein Agnes sich gleichfalls des Looses auf Hoch- und wohl gemeldt Ihrer Gnaden Groß-Frau Mutter, Herrn Vaters und erbethener Herrn Curatorn Gutachten und Beliebung freywillig begeben, und erkläret hat, daß Ihre Gnaden zu Deroselben Schwesterlichem Antheil die übrige Hundert fünf und sechzig Tausend Reichsthaler, alles auf Maas und Form, in diesem Brieff verfasst und vorordnet, anzunehmen geneigt, sich auch zu mehrerer Erweisung Schwesterlicher Liebe und Treue dahin verpflichtet, daß Ihre Gnaden mit Hebung des ersten Termins zu ihrem Theil still stehen und innen halten wolle, darmit Ihre Gnaden herzlichste Schwester Fräulein Sabina Catharina neben Einnehmung der Graffschaft Rittberg zugleich auch ihres Antheils am Gelde, nemlich der Fünff und dreyßig Tausend Reichsthaler auf einmahl, und vor voll befriediget werde. Welches dann alles also von Hoch- und wohlernannten Ihrer Gnaden Gnaden Groß-Frau Mutter, Herrn Vatern und Curatorn beliebt, bestätigt und autorisiret, und von denen hierzu gezogenen Rätthen und aus der Landschaft vor billig, nutz und gut angesehen ist, und Ihren Gnaden Gnaden dazu von Gott dem Allmächtigen, Glück, Heil und immerwährende Wohlfarth gewünschet. Und haben nun darauf mit Hoch- und wohl-erfagter Groß-Frau Mutter, und Herrn Vaters und Curatorn Vorwissen/Beliebung und autorität wohl gemeldtes Fräulein Sabina Catharina durch aufrichtige runde freywillige Erklärung ihres Gemüths die Graffschaft Rittberg, wie obstehet, samt der Fünff und dreyßig Tausend Reichsthaler, und Fräulein Agnes die Hundert und fünf und sechzig Tausend Reichsthaler, alles auf Form und Weise, wie hierinn verglichen / als ihr Mütterlich Lehen und Erb angenommen, und vermittelst Handgegebener Treu bey Gräfflichen wahren Worten und Ehren, festiglich versprochen und einander zugesagt, vor sich und alle ihre Erben und Nachkommen, diesen Vertrag, Cession und Theilungs-Brieff, so mit Ihrer Gnaden Gnaden guten freyen Wissen und Willen aufgerichtet, und also wahrhaftig

verhans

handelt ist, in allem seinen Inhalt / Clausulen, Punkten und Articula, aufrichtig, Gräßlich und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen, und nachzukommen, und das Ihre Gnaden Gnaden darwieder nimmermehr und zu ewigen Tagen nicht thun und handeln, durch sich oder jemand von ihrentwegen noch dasselbe andere gestatten wollen / immassen dann Ihre Gnaden Gnaden auch hiemit ihre künfftige Erben und Nachkommen kräftiglich verbunden haben, daß dieselbe hierwieder nimmermehr nicht handeln / noch etwas beschaffen sollen, inn-oder außserhalb Rechts heimlich oder öffentlich. Deswegen wohlgemeldte beyde Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, vor sich und alle ihre Erben und Nachkommen renunciirt und verziehen / verzeihen und begeben sich auch hiemit nochmahlen in bester Form / als es zu Recht und Gewohnheit am beständigsten immer geschehen soll / kan oder mag / aller und jeder Päpstlicher / Kayserlicher und Königlichcr Indulten, Privilegien oder Rescripten / Geistlicher oder Weltlicher Recht, Beneficien / auch der Begnadungen dem Fräulichen Geschlecht insonderheit und den minderjährigen mitgetheilet und gegeben wie sie seyn und Nahmen haben / so Ihre Gnaden Gnaden wieder diese Vergleichung, Schichtung / Cession, Theilung und Vertrag zu Hülf und Steuer kommen können / dazu aller und jeder Exception iuris & facti und nachmahlig des Aufzugs / daß diese obbesagte Vergleichung und Theilung ungleich / sie beyde oder ein Theil dabey mercklich und hoch / auch über die Helffte / und zum außsersten laediret / vernachtheilet / verkürzet und beschweret / hierzu aus Furcht, Väterlicher Gewalt und Reuerentz gebracht oder gendthiget / hinterlistig hintergangen, oder daß dieses aus einigem defect nichtig oder nicht vor Gericht solenniter cum Decreto geschehen seye, auch sonst aller restitution in integram, Supplication, Appellation, Reduction, Provocation und Imploration officii iudicis, Absolution und ingemein aller andern rechtlichen Gutachten, sonderlich daß gemeiner Verzicht nicht binde / der besondere gehe dann vorher. Welcher aller und jeder Begnadungen der Rechten Ihre Gnaden Gnaden zuvor nothdürfftiglich berichtet seyn, und deren keines / unter was pretexten die gesezt, gefunden, oder Menschen Sinnen erdacht werden möchten, wieder diesen Brieff zu gebrauchen oder andern zu thun gestatten, sich kräftiglich und omni meliori modo versagt und verpflichtet haben, alles bey Gräßlichen Ehren / Würden, wahren Worten, und Treuen mit leiblich geschwornen Eyde und Hoch- und wohlernannter Ihrer Gnaden Groß-Frau Mutter, Herrn Vaters / und erlohrner Herrn Curatorn Wissen, Willen, Bollwort und Bekräftigung. Und sollen zu mehrerer Bestärkung dessen allen bey dem Leben-Herrn um Confirmation und Investitur gebühlich angehalten / auch wann es der Allmächtige mit Ihren Gnaden Gnaden beyden oder einer zu Verheyrathung schicken wird / deren künfftigen Ehe-Gemahl diese Schichtung, Cession und Erb-Vertrag vorgehalten, und ohne desselben vorgehende schriftliche genugsame und an Eydes Statt beständig bekräftigte Ratification, Erwiederung / Belieben und Bewilligung mit niemand auf die Veremählung abgehandelt und geschlossen werden.

Alles Gräßlich / treulich und ohne Gefährde / Spisfinde und Argelist gänzlich ausgeschloffen. Und nachdem alles und jedes wie obgemeldt mit unserm Catharina von Gottes Gnaden der Reiche Schweden, Gothen und Wenden / geböhner Prinzessin / Gräfin und Frauen zu Ostfriesland zc. Wittwen, Enno Graffen und Herrn zu Ostfriesland und Rittberg / Herrn zu Esens / Stedesdorff und Wittmund / und dann unser Gustaven / Johann und Carl Otten Gebrüdere, und Graffen und Herren zu Ostfriesland zc. als hierzu erbeten und vermochten Curatorn sowohl unser Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes Geschwistere / geböhne Gräffinnen und Fräulein zu Ostfriesland und Rittberg zc. gutem wohlbedachten Muth und freyen eigenen Willen bewilliget, berathschlaget, beschlossen und vertraugen, darauf die vorgeschriebene Verzicht gefolget und geschehen, daran und über wir Egger von Beninga zu Grimersum und Dornum Hauptling, Hofrichter Conrad von Westersholt zu Benck, Thomas Franzius Cansler, Johann Heeckmann Ober-Reutmeister, Albrecht Dauly Vice-Hofrichter, alle drey der Rechten Doctoren und Rätthe / Mauritz Ripperda zu Verden Farnsum, Dam / Dornum und Petrum zc. Schweder von Dehlen zc. zu Harskam Risum und Im Ham, Johann und Jobst von Berdum zu Berdum / und Janhausen Hauptlinge zc. Balthasar von Rittberg, Droft zu Wittmunde, und Heinrich Stricker / Amt-Schreiber zu Esens mit gewesen, dieses alles also freywillig schliessen und handeln gesehen / als haben wir Catharina, Enno, Gustavus, Johann, und Carl Otto, jetzt genannt diesen Brieff, dessen drey gleichlautende Exemplaria gefertiget, und eins uns Graffen Enno, das andere Fräulein Sabina Catharina, das dritte Fräulein Agnes, damit wann eins oder das andere umkäme oder

oder sonst verlohren würde, das übrige nichts destoweniger in vollen Kräften und Würden gültig bleibe, zugestellet seynd, mit unsern Fürstlichen und Gräfflichen Secret, Petschaften und Subscription zu gewisser Urkund der Wahrheit bekräftiget. Weil aber wir Sabina Catharina und Agnes, Fräulein eigenes Siegel nun zur Zeit mangeln und nicht gebrauchen, haben wir wohlvermeldte unsere liebe Vettern und hierzu erwählte Curatoren mit Fleiß erbetthen, daß ihre Liebden Liebden Liebden vor Uns ihre Siegel, dessen wir uns hiermit wissentlich gebrauchen, hieran gehänget, und haben Wir Fräulein jest gemeldt dieses zu steter bester Haltung mit eigener Hand freywillig unterschrieben, und wir Egger von Beninga, Moritz Ripperda, Schweder von Dehlen, Johann und Jost von Werdum, und Balthasar von Rittberg, unser Petschaft neben unserm Hand-Zeichen die Wahrheit zu beurkunden, wissentlich hieran gehänget. Geschehen auf dem Gräfflichen Hause Behrum den 28ten Monats-Tag Januarii, nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburth im Sechzehnen hundertsten Jahre.

### Catharina.

Enno Graff und Herr zu Ostfriesland.  
Gustavus Graff und Herr zu Ostfriesland.  
Johann, Graff und Herr zu Ostfriesland.  
Carl Otto, Graff und Herr zu Ostfriesland.

Sabina Catharina.

Agnes.

Egger Beninga.

Moritz Ripperda.

Schweder von Dehlen.

Johann von Werdum.

Jost von Werdum.

Balthasar Rittberg. Meine Hand.

Mit unten anhangenden eilff Siegeln.

Und uns darauf durch ihre an unseren Kayserlichen Hoff abgeordnete Rätthe und Gesandten, die Ehrsame und Gelehrte, und unsere und des Reichs Liebe Getreue Wilhelm von Inz und Enyphausen, zu Euzburg Hauptling und Drost zu Embden, und Thomam Franz, der Rechten Doctor, auch Peter de Fischers gehorsamlich angeruffen und gebethen, daß wir ihnen solchen Vortrag in allen und jeden seinen Worten / Punkten, Clausuln, Inhalt, Meynungen und Begreiffungen als Römischer Kayser zu confirmiren und zu bestat ten gnädiglich geruheten, das haben gültlich angesehen, solche ihre unterthänige ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue, nützliche Dienste, so Ihro Vor-Eltern, und Er, Graff Enno selbst uns und unsern löblichen Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen und dem Heiligen Reich oft und mannigfaltig, williglich erzeiget und beweiset, hinführo zu künftigen Zeiten gleichfalls zu thun, unterthänig erbiethiget, auch wohl thun mag und soll, und demnach mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechten Wissen den obeenverleibten Vertrag in allen und jeden seinen Worten, Pancten, Articula und Clausula, Inhalt, Meynung und Begreiffungen / als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt und bestatiget, confirmiren und bestatigen selben hiermit von Römischer Kayserlicher Majestät Vollkommenheit wissentlich Krafft dieses Briefs und meynen und sehen und wollen, daß mehrgedachter obeenverleibter Vortrag in allen und jeden seinen Worten, Pancten, Clausula und Articula, Inhalt, Meynung und Begreiffung Eräftig und mächtig sey, von manniglich in allen Orten und Enden inner und außserhalb Gerichts, und von niemand dawieder gethan werden, sondern Er Graff Enno zu Ostfriesland und seine Eöchtere sich dessen frey gebrauchen und genießsen sollen und mögen, vor aller manniglich ohnverhindert; Doch Uns / dem Heiligen Reich an Unsere und sonst manniglich an seinen Gerech und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich / und gebiethen darauf allen und

und jeden Chur-Fürsten (ad longum) was Würden, Stands oder Wesens, die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie den obbemeldten Graffen Enno und seine Töchter / Gräfin und Fräulein zu Ostfriesland und Rittberg / und wer sonst desfalls mehr interessiret seyn möchte, vielgemeldten zwischen ihnen aufgerichteten Vertrag und dieser unser darüber gegebenen Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren / sondern sie dessen geruhiglich gebrauchen und gänzlich dabey bleiben, insonderheit anferlegen, und befehlen auch wir allen und jeden vorgedachten Theilen, daß sie solchen Vertrag in allen Worten, Punkten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Meynung, und Begreifung, wie obstehet, gestrags nachkommen und leben / darwieder nichts thun / handeln und vornehmen, noch daß jemand anders zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und dazu eine peen, nemlich 50. Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder / so oft er freventlich darwieder thäte / uns haben, Unser und der Reichs-Cammer, und den andern Theil obgemeldten Graffen und Gräffinnen zu Ostfriesland, oder deme beym Vertrag behörten Theil unnachlässig zu bezahlen versallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffes / besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Zunsiegel. Datum zu Prag, den 19ten Septembr. Anno 1600.

Rudolph.

Vc. Conrad.

Ad Mandatum &c.  
Sannibal Rechlin.

Ist mit demjenigen, so bey der Kayserlichen Reichs-Hoff-Cansley-Registratur sich befindet, allerdings gleichlautend.

Wien den 18ten Mart. 1690.

(L. S.)

Virgilius Gœpfer J. U. L.  
Registrator allda.

Num. 8.

Kaysers Friderici III. über die Graffschafft Ostfries-  
land, an den ersten Ostfriesischen Graffen Ulrich Anno 1454. ertheilter Lehns-  
Brieff, wie derselbe in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 3.  
Num. XXIX. pag. 75. & seq. publiciret..

Summaria.

§. 1.

Graff Ulrich wird vor sich und seine eheliche Leibes-Erben mit der ganzen Graffschafft belehnet. Deren Gränzen.

§. 2.

Wird zum Reichs-Graffen gemacht. Seine Landes-Herrliche Gerechtigkeiten. Die Gerechtigkeith des Münzens, des Zolls / mit rothem Wachs zu siegeln.

§. 3.

Lehens-Pflicht. Dem Graff Ulrich und dem Lande werden die vorigen Freyheiten und Gerechtigkeiten vorbehalten.

§. 4.

Und Confirmiret.

§. 5.

Schluß und Confirmation auf Graff Ulrich und seine eheliche Leibes-Erben.

**W**ir Friederich / von Gottes Gnaden / Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, König Erzhertzog zu Oesterreich, Steyr, Kärnten, und Crain / Den auf der Windischen Marck zu Voitenau,

tenau / Graff zu Habsburg / zu Tyrol, zu Pfird, und zu Ryburg / Marg-Graff zu Burgau / Land-Graff in Elfaß etc. Bekennen und thun kund mit diesem unsern Brieff allen denen / die ihn sehen / hören / oder lesen. Biewohl wir von der Hohen Kayserlichen Würdigkeit / dazu Wir durch Schickung des Allmächtigen Gottes zu dem Heiligen Römischen Reich löblich gekrönt, des ein Mehrer genannt werden / und insonderheit geneigt seyn / denen, die Uns / und dem Heiligen Reich / die Bürde und Sorgfältigkeit desselben Römischen Reichs getreulich helfen tragen / und solchen Unterthanen ihr Lob und Ehr zu preisen / und sie durch Begabungen Unser Kayserlichen Majestät, mit Zierde des Adels ihrer Persohnen und Stämmen zu würdigen.

So haben Wir doch insonderheit angesehen und betrachtet / solch Adlichkeit / Redlichkeit, Vernunft / Würde und Tugend, damit der Edel / Bester, und des Reichs lieber Getreuer / Ulrich / Herr zu Ostfriesland / vor unserer Kayserlichen Majestät berühmt ist, die angenehmen getreuen Dienste / so er Uns und dem Reich / oft / und viel, gethan hat, und fürbaß zu künftigen Zeiten wohl thun mag / und soll. Haben darum, mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath Unser und des Reichs Fürsten, Graffen, Edeln und Getreuen, durch Unser eigen Bewegnuß / und rechten Wissen, den genannten Ulrichen / Herrn zu Ostfriesland / und seine eheliche Leibes-Erben, ohne einiges Bitten / Uns bewegen von ihm gethan, mit den Schloffern / Städten, Emden, Norden / Greetfiel / Behrum / Esens, Zever / Friedeburg, Aurich / Leerorth / Strichhausen, und Lengen, und sonst andern Schloffern, Städte / und Dörpffer / die da liegen von der Wester Emsse an Ostwärts, bis an die Weser / mit Hudjadinger und Stadt-Land, mit allen den Eolnden / die neben dem ganzen Lande Ostfriesland, in der See liegen, zu Norden Südwärts, bis an die alten deutschen Valen, von der Iha zu Hempoel, zu Deteren und zu Lengen, mit dem Friesischen Werden ganz heel, auch dem Wasser / die Ems, und allen andern Schiffreichen Wassern, Bächen / Teichen / Flüssen, klein und groß / wie dieselbe Namen haben, und von Rechte zu Ostfriesland gehörig seyn, alles and jedes mit ihren Nutzungen, Herrlichkeit und allen Zugehörungen, die Uns, und dem Heiligen Reich, von altem Herkommen rechtlich zugehören, und zu manningen Zeiten partheylich und ungehorsam gewest sind / und er dieselben Lande mit grosser Tugend und Vernunft, vereiniget hat, und fürbaß zu vereinigen gedencet, und Uns, und dem Heiligen Reiche, alle und jede zu Lehn gemacht hat, zu einer Graffschafft des Heiligen Römischen Reichs / aus Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit / erhebt / gemacht, und geschöpft / daraus gegruffet und zu Graffen und Graffinnen Unser und des Heiligen Reichs geschöpft, geset / gewürdiget, gemacht / und erhebt.

§. 2. Schöpffen, sehen, würdigen / und erheben sie also zu Unsern und des Reichs Graffen und Graffinnen / von Römischer Kayserlicher Macht, in krafft dieses Brieffes / also, daß sie sich ewiglich hinführo Graffen und Graffinnen zu Ostfriesland schreiben / nennen und von männiglich also genannt, und gehalten werden, so sie von altem Herkommen darzu würdig genug gewesen seyn, auch alle und jegliche Rechte / Würdigkeit, Freyheit / Zoll, Accise, Münz, beyde des Goldes / und Silbers / und andere Vortheile / inner und ausser Gerichts, an allen Enden haben / gebrauchen / und genießen sollen / und mögen so sie bishero genossen / und gebraucht haben, und jezo gebrauchen, und daß er, auch seine eheliche Leibes-Erben / alle Ihr jeglich offen und beschlossn Brieffe mit rothem Wachs verfesteln und verpittschaffen, und sich des zu allen Zierden, und Würden, auch gebrauchen und genießen sollen / und mögen / vor allemänniglich unverhindert.

§. 3. So soll der obbemeldte Graff Ulrich, und seine eheliche Leibes-Erben, für und für, die gemeldte Graffschafft nun hinführo, als oft sich gebühren würde / von unsern Nachkommen am Reich / Römischen Kaysern, und Königen / als des Heiligen Reichs Lehn erkennen / und empfangen, gleich so der Graff von Bentheim und Steinfordt von ihrer Graffschafft zu thun verpflichtet seyn; Doch Uns, und dem Heiligen Reich, an unserer Obrigkeit / gewaltsam / und Gerechtigkeit / und gemeldtem Lande zu Ostfriesland, an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten / so ihnen von löblichen Gedächtnuß Kayser Carl, dem Grossen, auch andern Römischen Kaysern, und Königen, unsern Vorfahren / gegeben seyn, oder sie sonst bishero gehabt / und gebraucht haben, die wir hiemit nicht abnehmen; sondern in ihrem Bestand und Wesen bestehen lassen, unvorgreiflich und unschädlich.

S. 4 Wir haben auch ihme, und seinen Erben, von besondern Gnaden, alle und jegliche Gnade, Freyheit und Gerechtigkeit, die er, und seine Vorfahren, von alter löblicher Gewohnheit herbracht haben, und damit sie von Römischen Kaysern und Königen begnadiget seyn, confirmirt und bestätigt, confirmiren und bestätigen die auch mit diesem Brieffe. Der obbenannte Graff Ulrich hat auch Uns, und dem Heiligen Reiche, Gewöhnliche Gelübde und Eyd gethan, als sich das von solchen Lehen wegen gebühret.

S. 5. Darum gebiethen wir allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Graffen und Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Amt-Leuten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Bürgermeistern, Richtern / Räten, der Wapen Ehrenholden, Personaaten, Bürgern, und Gemeinen / und sonst allen andern unsern und des Reichs lieben Getreuen, und Unterthanen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, von Römischer Kayserlicher Macht, ernstlich und festiglich, mit diesem Brieffe, daß sie den obgenannten Ulrichen, Graffen zu Ostfriesland, seine eheliche Haus-Frau, Theda, und Leibes-Erben, für und für, und nun hin / für Graffen und Gräffinnen nennen, und dafür halten, sie auch daran, und den benannten unsern Gnaden, Rechten, Ehren, Würden, Begabungen, Freyheit, Confirmation und Bestätigungen, nicht hindern, noch irren, in keine Weise; sondern sie der in vorgeschriebener Maas getreulich gebrauchen und genießen lassen / als lieb einem jeglichen sey, unsere und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden, und darzu eine Peen, nemlich fünfzig Marck löttigs Goldes, die ein jeglicher, als oft er freventlich dawider thäte, verfallen seyn soll, halb zu unser und des Reichs-Cammer / und den andern halben Theil dem eben genannten Graff Ulrich, und seinen Eheleiblichen Leibes-Erben, unablässig zu bezahlen. Mit Urkunde dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in der New Stadt, am Montage nach Michaeli, des Heiligen Erz-Engels, nach Christi Geburt Bierzehu hundert, und in dem Vier und fünfzigsten Jahre, unsers Reichs in dem Tausendzehenden, des Kayserthums im dritten Jahre.

## Num. 9.

**Graff Ulrichs angegebener Revers und Reservation; daß Ihm, und seinen ehelichen Leibes-Erben, die Kayserliche Belehnung, nicht nachtheilig seyn soll, de Anno 1464 wie der selbe in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 3. Num XXX. p. 77 publiciret.**

**W**ir Ulrich, Graff zu Norden, Emden, Emsigamen &c. in Ostfriesland, bekennen mit diesem offenen Brieffe für uns, und alle unsere Erben, und Nachkommen; Als der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungarn, Dalmatien, Croatien, König / Herzog zu Oesterreich / zu Steyer, zu Carndten, und zu Crain, Graffe zu Crain &c. unser allergnädigster Herr, gnädialich angesehen, und bedacht hat unsere angenehme und treue Dienste, so wir Seiner Kayserlichen Majestät, und dem Heiligen Reiche, gethan haben, und fürbaß zu künftigen Zeiten gerne thun sollen, und wollen / und um solch unser Dienste willen, und aus sonderer Gnaden, uns, unsere Wohnung, Besten und Schloß / Norden, Emden, Emsigamen / mit den Schloßern Greetstiel, Berum / Aurick, Leerohrt, Stickhausen, die da gehen und stossen von der Wester Eems Ostwärts bis an die Weser, von der See zubert, bis an die teutschen Pahlen / von den Norden von der See bis zu Hemenpel / zu Detern, und zu Lengen, alle und jeglich mit ihren Gränken, Herrlichkeiten / und Zubehörungen, so rechtlich dazu gehören / und die wir bisher in eigener Besizung und Gewähr inne gehabt / und genossen haben / zu einer Graffschafft des Heiligen Römischen Reichs, aus Römischer Kayserlicher Macht / erhebt / gemacht / und geschaffen / und uns / und unsere eheliche Leibes-Erben / darauf zu Graffen und Gräffinnen gewürdiget hat; Hierum und dagegen Wir Seiner Kayserlichen Majestät und allen seinen Nachkommen im Reich, die obgenannten unsere Wohnung / Besten / und Schloßer / alle / mit samt ihren Zugehörungen / zur Lehn gemacht, und gegeben haben: Also / daß wir, und alle unsere Erben, die nun fürbaß zu ewigen Zeiten, also dann sich gebühren wird, von den benannten unsern allergnädigsten Herrn, und seinen Nachkommen im Reiche, Römischen Kaysern, und Königen, als des Heiligen Reiches Lehn entfahen sollen und

und wollen ohn Gefährde. Darum geloben und verheissen wir, bey unsern Treuen und Bürgern, wissentlich / mit Krafft dieses Brieffes, dem ehengenannten Unserm allernädigsten Herrn Römischen Kayser, und dem Heiligen Reich, getreu, gewehr, gehorsam / hülfflich und beständig zu seyn, Seiner Kayserlicher Majestät und des Heiligen Reichs Frommen zu fordern, und Schaden zu wenden, und alles das zu thun, das ein getreuer Graff und Lehns-Mann des Reichs seinen Lehns-Herrn zu thun schuldig, und pflichtig ist; Doch uns, unsern Erben, und Landen, hiemit nicht abgeschlagen und unbenommen der Gnaden, Freyheit, und Gerechtigkeit, die wir, und unsere Vorfahren, von dem Heiligen Reich bisher gebraucht und gehabt haben / ohn Gefährde, und Argelist. Des zu warem Urkunde haben wir vorgeannt Graff Ulrich, für uns, und unsere Erben, unser Insiegel wissentlich an diesem Brieff thun hangen / das geschehen auf unserm Schloß, Emden, am Sonntage nach St. Thomas Tag des heiligen Apostels, nach Christi unsers Herrn Geburt tausend vierhundert und im vier und sechzigsten Jahre.

## Num. 10.

**Extractaus des Friesischen Historici, Ubbonis Emmii,**  
 Historia rerum Frisicarum Lib. 25. pag. 372. 373. 389. von dem Ostfriesischen Kayserlichen Belehungs-Werck, wie die Derter in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 1. Cap. 6. §. 1. 2. & 3. ins Teutsche übergesetzt zu finden;  
 Woraus zu ersehen; daß die Kayserliche Belehung mit Ostfries-land, als ein wahres Kayserliches beneficium, zu halten.

§. 1. Emmius hat (von der Belehung) an vier Dertern gehandelt.

**S**o will man wegen Wichtigkeit der Sachen seine eigene Worte extrahiren: Der erste Ort ist Lib. 25. pag. 372. da er schreibet: Nachdem Ulrich durch die Hevrath mit Theoda den Weg gebahnet hatte, so ist durch sein Betrieb das Volk im Lande wieder auf die Gedancken gekommen, einen Obersten Gubernatorn des Vaterlandes zu erwählen, und nachdem man einen Land-Tag darüber gehalten, wie von Eggerich Beninga in seiner Chronice gemeldet worden, so ist solche Macht dem Ulrich ohne allen Zweifel aufgetragen worden. Solche Macht aber, die dem Gubernatori gegeben ist, ist in denen Schranken der Geseze eingeschlossen gewesen, damit sie der Freyheit des Vaterlandes nicht zuwieder und beschwerlich seyn möchte.

§. 2. Der zweite Ort befindet sich gleichfalls Lib. 25. pag. 373. folgender gestalt: Ulrichus hat einem ihm getreuen Mann, mit Vollmacht, und Geld, nach Oesterreich geschicket: Durch denselben hat er dem Kayser, Friderico, 1) die stetige Streitigkeiten der Friesen, ihre Factiones, Tumultus, ihre Wiederpenstigkeit wieder das Reich, seinen Fleiß und Bemühung, das Volk in Ordnung zu halten, und Friede und Einigkeit zu stiften, 2) imgleichen der Hamburger ihre weit aussehende unbillige Anschläge, vorgestellt / mit dem Vorgeben, 3) daß das Land ihm fast ganz unterthan wäre, nur daß noch einige wenige unruhige Köpffe wären: dieselbe könnten aber auch leicht in Ordnung gebracht, und mit den übrigen vereinigt werden, wenn ihm die Auctorität von Kayserlicher Majestät gegeben würde. Er hat dabey von seiner Geburt, von seinen Rechten und Gerechtigkeiten, wie in solcher Gelegenheit die Gewohnheit ist, mehr vorgegeben, als wahr gewesen, und darauf den Kayser gebethen, daß er geruhen wolle, ihm zum Reichs-Graffen zu machen, und mit der Graffschafft, Ostfriesland, ihn zu belehnen: Mit dem Zusatz, daß wenn solches nicht geschehe, er die Unterthanen nicht lange im Gehorsam halten könne. Ob aber der Kayser unbedachtsam, (temere) solchem Vorgeben Glauben beygemessen / oder es für das Reich nützlich gehalten habe, oder aber ob er auf andere Weise sich habe bereden lassen, ist unbekannt. Der Lehn-Brieff ist ausgefertigt / und in demselben beydes zugestanden: Er selbst ist, mit seiner Gemahlin, und Nachkommen, zum Graffen gemacht: Ganz Ostfriesland von der Westers Eems, bis an die Weser, bey dem Ufer her, und von dannen an die Münsterischen und Oldenburgischen Grängen, ist ihm als eine Graffschafft zu Lehn gegeben. In specie sind darin folgende Derter ausgedrucket, als Emden / Norden, Grethe / Berum, Esens, Jever, Friedeburg, Aurich, Dyrt, Stiefhausen / Lengen, mit den zu gehörigen Aemtern: Im gleichen

gleichem ganz Büdjadinger- und Stadt-Land, und die Friesische Wede. Dabey ist die Condition ausdrücklich hinzugethan, damit niemand solches Kayserliche Beneficium misbrauchen könnte. Der Kayser saget nehmlich ausdrücklich, daß er auf keine andere Weise diese Würde wolle ertheilet haben, als daß dadurch dem Kayser / und dem Reich, nichts abgehen solle, daß die Freyheit und stattliche Jura, so vor Zeiten von Carolo Magno und andern Kaysern gegeben und ertheilet, und von den Vorfahren auf die Nachkommen gebracht, auch bey den Einwohnern bis hierher im Gebrauch gewesen, ihnen ungefräncket und ungeschmälert verbleiben, auch durch diese Belehnung nicht verringert oder abgeschaffet, sondern allerdings bekräftiget seyn sollen. Ubrigens war in dem Lehn-Brieffe dem neuen Grafen beygelegt: daß er die Gerechtigkeit des Zolls, des Haven-Geldes, oder Wege-Geldes, der Brüche, der Gerichte, der Münze, sowohl in Gold als Silber, so er bis dahin gehabt hätte, er, und seine Erben, auch ins künftige behalten solten: Niemand sollte ihm, und seinen Erben, an diesen seinen Rechten und Würdigkeiten, hinderlich seyn. Er wird hiezwiederum verbunden, dem Reich treu und gehorsam zu seyn, und, wie er bishero die meisten Dertter in Ostfriesland vereiniget, und in Ruhe gebracht, sollte er mit dem, was etwa übrig seyn mögte, auch so verfahren. Der Lehn-Brieff ist dairer zu Neustadt im Monath Septembr. Allein hierin waren einige Dinge nicht richtig vorgestellet (1) die Einwohner waren insonderheit an Ehr und Glimpf bey dem Kayser angezäpft; (2) Die Gräffliche Würde war ohn ihr Vorwissen gelücht. (3) Das Lehn war ohne Bewilligung, so doch bey der Sachen interessiret waren, erlanget; (4) Die Gerechtigkeiten seines Hauses waren von ihm über die Maasse und Gebühr mit Worten vergrößert. Aus diesen Ursachen dürfte er auch den Kayserlichen Lehn-Brieff im Anfang nicht ans Licht bringen, noch die Gräffliche Würde und Titul präetendiren. Er verschob aber das Werck, daß ihm gegenwärtig Mißgunst, würde zuwege gebracht haben, zur bequemen Zeit. Indessen gieng er von seiner vorigen Lebens- und Regierungs-Art nicht ab. Er war freundlich, gütig, sanftmüthig, und beflissen die Gemüther zu vereinigen / und alles Ubel zu heilen.

§. 3. Der dritte Ort ist Lib. 25. pag. 389. im Jahr 1453, da er schreibt: Bis hieher hatte Graff Ulrich nicht für rathsam gehalten, das Kayserliche Diploma ans Licht zu bringen; Er hat auch nicht dürfen den Gräfflichen Titul führen, und sahe wohl, daß ihm fast das ganze Beneficium, daß er mit so vieler Bitte und schweren Kosten erhalten hatte, da er so grosse Dinge begehret, würde zu Wasser werden. Denn es setzten sich nicht allein seine Biederwärtigen dawieder / und weigerten sich, sich seiner Bothmäßigkeit zu unterwerffen / sondern klagten auch bey dem Kayser über die Unbilligkeit der Sache, als welche der Friesischen Freyheit zuwider wäre. Deswegen, da er kein Auskommen sahe, in dem er mit dem Grafen zu Oldenburg kaum Friede gemacht, der Circel zu Friedeburg auch noch nicht befriediget, und Ihm, Herrn Ulrich, sein dritter Sohn schon gebohren war, schickte er abermahl einen Gesandten in Oesterreich. Durch denselben ließ er negotiiren, daß er mit Auslassung solcher Dinge, die unrecht schienen zu seyn, nur das / was recht wäre, und wessen sich niemand wegern könnte, erlangen möchte.

## Num. II.

### Extract aus der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I.

Lib. 1. cap. 6. §. 10. pag. 57. Woraus, nach Anführung des Fürstl. Ostfriesischen Hauses zu ersehen; Daß die Kayserliche Belehnung, als ein wahres Kayserliches Beneficium zu halten.

#### §. 10.

**S**Arum aber (4) die Belehnung bis 1454. ausgestellt geblieben, da doch der Lehn-Brieff schon Anno 1454. ausgefertigt gewesen, solches hat seine vielfältige rechtmäßige Ursachen gehabt. Denn weil der einziige Tanno zu Zeuer, sich bis dahin wieder setzte, so hatte Graff Ulrich die Hoffnung, dieses Werck indessen zur Richtigkeit zu bringen, wovon die vorhin angeführte historische Umstände / mit denen Documentis gnuasame Nachricht geben; Zu dem so geben die Kayserliche Befehle an Herzog Philipp zu Burgundien von 1457. auch zu erkennen / wie der Kayser selbst dieses Werck angesehen / da einige übel Gesin-

Gefinnete mit Unruhe schwanger giengen. Vornehmlich aber ist hiebey zu erwegen, daß Graff Ulrich damahls, wie der Lehn-Brieff ausgefertigt worden, keine Leibes-Erben gehabt; Massen der älteste Sohn erst 1460, und der zweyte Anno 1462. gebohren ist. Weswegen er denn ja wohl vorhin, nemlich 1454. grosse Ursach hatte, in Ansehung seiner grossen Güther / und dabey habender Gerechtsamen / in dem Belehnungs-Werck behutsam zu handeln, und sich nicht zu præcipitiren: Und wird die Gräfin Theda selbst, als welche ihm so ansehnliche Güter zugebracht / ehe ihr Gott Kinder gegeben / Schwierigkeit bey der Sache gefunden haben. Und siehet man des Emmii Unfug, und seine böse intention in diesem Werck, daraus deutlich, da er die Reservation und Protestation, die Graff Ulrich bey der Belehnung gethan hat, daß nemlich dieselbe in seinen Rechten und Gerechtigkeiten ihm keinen Nachtheil bringen solte, in seiner Historie ganz mit Stillschweigen vorbey gegangen / und hingegen viele andere Kleinigkeiten oft mit vielen prächtigen Worten erzählet hat. Wenn man auch die Sache beym Lichte bestiehet, was könnte doch den Herrn Ulrich bewegen, den Lehn-Brieff zu verheelen / indem ihm niemand im Lande an dessen Vollenziehung hinderlich seyn könnte / wenn er nicht sein eigenes Interesse vor Augen gehabt hätte? Alle im Lehn-Brieffe genannte Dörter / ausgenommen Zeber und Friedeburg, waren seine erbliche Güther, und die Einwohner seine oidentliche Unterthanen, könnten also diese ihm in solchem Werck keine Hinderniß machen. Friedeburg hat sich bald submittiret, ist auch bey der Gräfin Theda, Vormündlichen Regierung seinem Hause erblich zugewachsen / wie hernach folgen wird. Von Zeber hatte er gleiche Hoffnung, und wird deswegen in dem Lehn-Brieff gemeldet, daß Graff Ulrich / wie er die bisherige Stücke mit Tugend und Bernunft vereiniget hatte, also auch noch ferner vereinigen würde; Mit welchen Worten auf Zeber gezielet wird. Es wiederleget sich auch Emmius selbst, indem er sehet: Es wäre ungewiß, was die Ursache sey, warum der Kayser sich bewegen lassen, den Lehn-Brieff dergestalt zu ertheilen. Mit welchen Worten der Emmius an den Tag leget / daß ihm die wahre Beschaffenheit der Sache unbekannt gewesen sey. Es hat auch die That selbst gewiesen, daß in dem Lehn-Brieff nichts unrichtiges enthalten gewesen, indem die Belehnung nach solchem Fuß würcklich geschee, und Niemand im Lande dawieder ein einziges Wort geredet hat, wie Emmius selbst bezeuget, und vorhin angeführet ist.

Num. 12.

Extract aus der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I.

Lib. 1. Cap. 8. part. 3. §. 4. pag. 70. woraus zu ersehen, aus welchen ungegründeten Ursachen man, Ostfriesischer Seits, vermeynte: Daß, bey Abgang des Mannes-Stammes, die Weibliche Erben, in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, succediren müssen.

§. 4.

**S**o bestätigen auch die Acta, welche von der erblichen Succession der Hauptlingen in ihren Districten und Herrlichkeiten / vorhin Cap. 4. §. 8. und 10. angeführet sind, dieses Recht des Regier-Hauses. Denn weil dasselbe, wie in der Historie von Edyard, und seinen Herrn Bruder, Ulricho I. angewiesen, die drey Ostfriesische Städte / und 8. Ämter / mit den Rechten und Gerechtigkeiten, wie die vorige Hauptlinge sie besaßen, erb-eigenthümlich bekommen hat, wie in specie die Contracten, die wegen der Stadt Emden, mit den Hamburgern, und mit denen nächsten Erben des lezten Hauptlings gemacht, und von Bürgermeister und Rath daselbst, mit unterschrieben sind, buchstäblich anweisen; so kan demselben so wenig / als denen vorigen Hauptlingen, das Erb-Recht, und was davon dependiret, in Zweifel gezogen werden / wie auch schon vorhin cap. 4. §. 12. und 13. erinnert worden. Auf solchem Fuß ist auch das Testament der Gräfin Theda, von 1494. unter ihren Kindern eingerichtet / wie Tom. I. lib. 4. n. 13. zu lesen, da die Clausul §. 8. von ihrer Tochter Almuth, klärllich anzeigen, daß es allerdings die Meinung habe, daß bey Abgang des Mänlichen Stammes, welchen Gott bis ans Ende, da alle Reiche der Welt aufhören werden, erhalten wolle, die Töchter sowohl in der Regierung, als in den Gütern, succediren sollen: Und auf solchem Fuß sind auch die Kayserliche Lehn-Brieffe Ulricho I. und seiner Successoren, eingerichtet,

gerichtet, insonderheit wenn dasjenige, was oben in der Historie von Graff Ulrich I. von der dem Lehn-Brieff eingedrückten ausdrücklichen Reservation seiner Rechte gemeldet, dabey, wie billig, erwogen wird.

## Num. 13.

**Graffen Edzardi I. Testament von 1512, wie dasselbe in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 4. Num. 36. pag. 145. communiciret, und wobey die Männliche Lehns-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, nach dem Recht der Primogenitu, festgestellet.**

**S** Achdeme und als in dem Heiligen Römischen Rucke / in veelen Forstenthumben und Graffschafften durch loffliche Herkunft also gehalten wird, die erstgebohrne Sohn das Regiement über die Landschaft haben, welche in Rechten Ins Primogenitura genömt wird, so hebbten Wy Edzard, Graff tho Ostfriesland 2c. uth nützlichlicher Betrachtung, up dat alle unsere Lande, und Lude, samt die, so Uns abgefallen sind, und wederumberövern mögen, in einer guten Regierung gefallen, und nicht von einander gedeulet, dadurch dieselbe von fremden ausländischen Herren overtagen mögten werden, diese nachfolgende Meinung uns mit tödtlichem Rade alle unfer Rede, ock der Stende unser Lande, und Amt Lude, bewilliget, upgerichtet und eintrechtlichen geschloten, als wenn Wyna Schickinge des Allmächtigen Godes mit Tode von hier verschiden sind, welch GOTT tho unser Seel, und der Lande Seelikeit na synen Göttlichen Willen friste / so soll unse oldeste Sohn, de dann in Lebende ist, ein regeerender Herr und Graffe seyn aller unser Lande und Gebiete, sic ock alleine darob vermählen, und syne Erben also fort; Wo aber dieselbige älteste Sohn, off syne Erben, thom Regiement mit Vernunft nicht geschickt befunden worde, so soll der Nextste den Aeltisten / wo vorsethet, ein Regierer und Herr seyn, als dat ock bey unsern Brodern seeligen Gedächtniß und uns geholden gewest ist: Doch soll man den andern eine behoerliche Underholding jährlich folgen laten, und so ock unser Söhne einer buten Landes Vermählunge doen worde, demselben soll man een redlich Affdracht geben / damit de tho solcker freye Land und Lude bekommen möge, und off de regeerende Herr keine Lybes-Erben gewünne, dat GOTT wolle verbeeden, und verstorbe, alsdenn alle wege einen der andern Gebrüdern, oder den rechten Erben dat negste Blot thom Herrn der Lande anthonehmen, doch den andern Broder sein jährlich Deputatum (wie boven geroert) vorbehalten, welch wir von unsern Erben und Nachkomlingen / ock allen Geistlichen und Warldlichen Ständen unsers Landes also tho ewigen Tyden unverbroecken willen geholden hebben. Ohrfond steder und faster Holdung hebbten wy disen Breeff mit unserm Nahmen und eigner Handschrift unterteckent und anhangenden Seegel versegelt. Geschehen und geben in unser Stadt Emden, am Montag Nicolai Episcopi, im Jahr Dufend Fünfhundert und Zwölff.

(L. S.)

Edzard.

## Num. 14.

**Graffen Edzardi I. Testament von 1527, wie dasselbe in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 4. Num. 37. pag. 146. & seqq. publiciret, und wobey die Verordnung wegen der Männlichen Lehns-Folge, in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, nachmahlen wiederholet ist.**

**S** Ir Edzard, Graff und Herr zu Ostfriesland 2c. Doen kund, und bekennen opentlich mit diesem beseegelden Breeff, als Wir in unverrückter Zeit, in Ansehung unsers francken und schwachen Lybes, unsern Rätthen, Ehrbar Manschappen, Amt-Leuten, und andern Officiern unsers Landes etliche Rathschläge, berührende unsere Lande und Lude, welcken unser Söhne desüben na tödtlichen Abscheiden tho regeeren am bequemlichsten mögten besohlen werden, vorgestellet hebben, damit se ungedeulet in Freede und Einigkeit by einander

der

der blyben, Innholt eenes Breeses mit Unser Rätthe Bewilligung im Zwölfften Jahr des un-  
 dern Thals Christi von uns versegelt, ock neulich von ihnen besetiget und confirmiret, darup  
 jetzt gemeldte unser Stende, Ehrbar Mannschafft, Amt-Lüde und Officianten sich  
 besprochen, und solches einmüthiglich uns heimgestellet, als oeck de Wohlgebohrne und Edel,  
 unse fründliche liebe Sohns, sich alle sammt lut overgeben Verschrievinge dar-  
 inne verwilliget, dem also tho geleven, wenn wy van örer Lebenden in unserm Affstiervend  
 de Regeeringe befehlen: Und als doch Unse Eltiste Sohn insonderheit so dann es umb mannig  
 foldige Mühe, Sorge und Unlust, so sich allenthalben im Regiement beginnen, anthonehmen  
 nicht geneigt ist, dem es sonst als dem erstgebohrnen Sohn wohl gebührde; So hebben wy  
 den Mittelern unsern Sohn, Graffen Enno, nach unserm tödtlichen Abgange thom regeeren  
 den Herrn aller unser Lande und Lude verordnet; und dat hiemit in Krafft dieses Briesse, im-  
 maten als die Briesse, daervon hiervoren gemeldet ist, ferner inholt und wollen, dat by dem  
 sülvn alle unse gemüntet und ungemüntet Gold, Silber, Geschmuck und Taffel-Geschir  
 tho Bescherming dieser Land und Lude blyben sollen, dat wy aber von Kleydern, gülden Ket-  
 ten, Ringen / Geschmuck, Pferden, Harnisch, tho unserm Lyve gehörig, nalaten, sollen un-  
 se Sohns gelyck theilen. Und of die sülviger unser regeerender Sohn vorgeannt sonder Ly-  
 ves Erben affstörbe, soll der jüngste, oder seine Erben an des verstorbenen Stede gleicher ma-  
 ten regieren, als sich na dem natürlich eignet. Hierumb wollen Wir an alle unse Kede,  
 Ehrbar Manschup, Amt-Lüde, Officiren und Unterassen mit Fleiß begehret, und sie beg-  
 ihren Pflichten und Eyden, damit sie uns verwand sind, ernstlich vermahnet haben, unsern  
 Willen hierinnen tho gehorsam seyn, und gemeldten unsern Sohne, dem wy dat Regiement  
 na unsern Eyden tho söhren befohlen hebben, willig und unterthänig zu seyn, Seiner Lieben-  
 den mit getreuem Rath dieser Lande Wohlsarth Nus und Bedeyen stytlich helffen fordern,  
 und ergste wenden, ock alles tho doende wat gehorsamen Unterthanen gegen oere Overicheit  
 tho doende schuldig sind, treulich ohne Gefährde.

Und damit diese unse Ordnung kräftig und beständig sy, hebben Wy unse Hand  
 Seecken hierunder gesezt, und unse Seegel hieran doen hangen. Geben im Jahr Tausend  
 Fünfhundert sieben und zwanzig, am Tage Nicolai Episcopi.

(L. S.)

Edzard.

## Num. 15.

**Der Ostfriesischen Graffen, Ulrich, Enno und Johann,**  
 Agnitions Acte ihres Vatern, Graffen Edzardi I. Verordnungen, wegen der  
 Männlichen Lebens-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, von 1527,  
 wie dieselbe in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib 4.  
 Num. 38. pag. 146. zu lesen.

**W**ir Ulrich, Enno und Johann Gebrüdere / Graffen tho Ostfriesland, bekennen, dat  
 Wy verwilliget und overgeben hebben / was die Wohlgebohrne und Edel, unse Leve  
 Herr und Vader, mit den Rätthen, Prelaten, Ehrbar Mannschafft und Ständen  
 der Lande, und welcher von uns der Gebrüderen Stattliche einen dieselbige Regierung befeh-  
 len wird, soll und will dat Regiement annehmen, und den andern zweyen Gebrüdern stattli-  
 che und ehrlische Underholdunge binnen oder buten Landes tho wysen, und Jährliches folger  
 lathen, wo solches van onsen Leven Herrn und Vader verordnet werd; So is mede berah-  
 det / wo sich noch künsttig de Lande würden vermehren, soll der Zwey Bröder Underholdung  
 ock mehrer und groter seyn.

So wollen wy twee Gebrüdere den berden regeerenden Broder und Herren der  
 Lande helpen rahden und thaden, nach unserm Vermögen, und wann wir dree Gebrüdere  
 vorgemeldet disse Vereinigung und Avereenkumpst, Gade dem Allmächtigen tho Lave und  
 Freede der Landen, vor gedachtem unserm Herrn und Vader hebben bestaen und angenahmē,  
 und unsere eene dem andern gelavet na desülvigen unsers Herrn und Vaders Afgang, so der  
 Allmächtige synen Göttlichen Willen darmit gnädiglich beschaffet, by dieser Avereenkumpst  
 und

und Verwilligung stede und vast tho blyben, hebben Wy zusamt und ein jeglicher besonder diesen Breeff mit unsern Pittscheren und Handschrift bevestiget. Gegeben am Sonntage nach Jacobi Apostoli, Anno 1527.

(L.S.) Ulrich.

(L.S.) Enno

(L.S.) Johann.

## Num. 16.

Extract aus Kayser's Caroli V. in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 5. Num. I. pag. 148. befindlichen Lehn-Brieff an Graff Enno de Anno 1528. wobey Graffen Edzardi I. Testament und Verordnung, wegen der Männlichen Lehns-Folge, confirmiret.

**S**ir Carl der Fünfte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, nachdem wir vor der Zeit Graffen Edzarden zu Ostfriesland einen Brieff, von Weyland Kayser Friederichen dem Dritten, unserm lieben Herrn, und Ihr. Anhern / löblicher Gedächtniß, confirmirt, erneut und bestätigt, und darzu die Graffschafft, Ostfriesland, mit allen und jeglichen ihren Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen, und Zugehörungen, zu Lehen gnädiglich gereicht, und verlichen haben, alles Innhalt eines unsers Kayserlichen Confirmation- und Lehn-Brieffs darüber ausgegangen, welches darum halt zu Wormbs, am letzten Tag des Monats May, Anno Tausend fünffhundert im ein und zwanzigsten, und aber jezund der Edel, unser und des Reichs Lieber Getreuer / Enno, des obgenannten Weyland Graffen Edzarden verlassenen Sohn unserm Kayserlichen Regiment im Heiligen Reiche fürbringen lassen, wie daß derselbige sein Vater, Edzard, mit Tod abgangen, und in seinem Leben zwischen Ihme, auch den Edlen, unsern und des Reichs Lieben Getreuen, Ulrichen, und Johannsen, seinen Gebrüdern, auch Graffen zu Ostfriesland, geordnet und verschafft, und sie des vereinigt, was einem jeden nach obgedachtes Weyland Graffen Edzarden, Ihres Vaters, tödlichen Abgang, von Land, Zins, Renth und Gülten, zustehen und werden sollt, daß auch solches sie, die Gebrüder, alle gutwilliglich angenommen, Innhalt eines glaubwürdigen Scheins deshalb fürgebracht, und nun demnach Er Enno zur Regierung der verlassenen Graffschafft, Herrschafft und Landen, ernanntes Weyland Ihres Vaters erwählet, Er die auch angenommen habe, und darans demütiglich anzuffen und bitten lassen, daß wir ihme solchen obgenannten Weyland Kayserlichen Brieff wiederum zu bestäten, und zu confirmiren, die auch von neuem zu geben, und die Graffschafft, Herrschafft und Lande, Innhalt desselben Brieffs und unser vorigen Beiehnung, zu verleihen gnädiglich geruheten.

## Num. 17.

Extract aus einer, Fürstl. Ostfriesischer Seits, im Jahre 1671. in Sachen: Waldeck, contra Ostfriesland, durch den Druck publicirten Relation, woraus zu ersehen; daß auf derer sowohl Männlichen als Weiblichen Erben vom Hause Ostfriesland, geschehene Geständniß und Ausführung, bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht, die Ostfriesische Männliche Lehnbarkeit vom Reich, durch Urtheil und Recht, Anno 1655, determiniret worden.

Brevi facti narratio praeimitur.

L.

**S**ingangs ist in facto kürzlich zu praeimitiren: daß in Anno 1454. Ulrichus Herr zu Ostfriesland, dem damaligen Römischen Kayser, Friderico III. gedachte Provinz, Ostfriesland, zu einem Reichs-Lehn aufgetragen, und von demselben solche / als eine Reichs-Graffschafft, zu Lehn empfangen; Zugleich auch mit seiner Frau Gemahlin, und allen seinen Leibs-Erben / in Graffen-Stand erhoben worden.

2. III

2. In Anno 1466. hat ernannter Ulrich I. Graff zu Ostfriesland / diese Welt gesegnet / und nach sich gelassen seine Frau Gemahlin, Thedam, Focke Ufens neptem ex filio Uffe Fockens; Und Sechs mit dieser seiner Gemahlin erzeugte Gräffliche Kinder / als 1. Acbam, so hernach mit Herrn Erico, Grafen von Schaumburg sich verheurathet 2. Ge lam. 3. Ennonem. 4. Edzardum I. 5. Uconem und 6. Almetham. In Anno 1468. seynd jetzernaunter dreyer annoch unmündiger Herrn Grafen / als Ennonis, Edsardi und Uconis, verordnete Tutores, von dem Friderico III. Imperatore, und in Anno 1521. Herr Edsardus Comes Ostfrisiæ, allein, vom Carolo V. Imperatore, mit der gangen Graffschafft Ostfriesland / belehnet worden.

3. Dieser Edsardus I. Graff zu Ostfriesland / hat mit seiner Frau Gemahlin / Elisabetha, einer gebornen Gräffin von Nittberg / sieben Kinder erzeugt: als (1) Margaretham, (2) Ennonem, (3) Johannem, (4) Thedam, (5) Irmigardam, (6) Ulicum, und (7) Annam, alle Grafen, und Gräffinnen zu Ostfriesland.

4. In Anno 1522. als die Frau Mutter, Frau Elisabetha, Gräffin zu Ostfriesland ic. bereits verstorben, ist dero Fräulein Tochter / Margaretha, von dem Herrn Vater / edzardo I. an Herrn Philipp, Grafen zu Waldeck / vermählet, und deroelben ein Gräfflich Heurath-Guth / nehmlich 8000. Goldgülden, und Aussteuer verordnet, auch hernach völlig bezahlt worden.

5. In Anno 1528. hatt Herr edzardus I. Graff zu Ostfriesland, diese Welt auch gesegnet, und nach sich gelassen vorernannte Sieben Gräffliche Kinder, deren Viere aber / als Herr Ulrich, Fräulein Anna, Fräulein Theda, und Fräulein Irmigard, nachgehends ohne Leibes-Erben / vor dero Frau Schwester Margaretha, Gräffin zu Waldeck / verstorben.

6. In gedachtem 1528. Jahr / den 24ten Septembris hat Kayser Carl, der V. Weyland Herrn edzardi I. Herrn Sohn, Ennonem, mit der Graffschafft Ostfriesland / belehnet; welcher auch solche Graffschafft lange Zeit, und bis an seinen Tod, possedirt und inne gehabt; Nach seinem seeligen Hinscheiden aber Drey Söhne, als edzardum II, Christophorum, und Johannem, als Grafen zu Ostfriesland, verlassen.

7. In Anno 1566. haben der vorgedachten Frau Margaretha, Gräffin zu Waldeck, und gebornen Gräffin zu Ostfriesland, so entzwischen auch verstorben / hinterlassene drey Herren Söhne, als Herr Samuel / Herr Daniel / und Herr Heinrich / Grafen zu Waldeck / entgegen und wieder vorernannte Herrn Gebrüdere, Herrn edzardum II, Herrn Christophorum, und Herrn Johannem, Grafen zu Ostfriesland, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, Klag erhoben, und an statt dero Frau Mutter / Frau Margaretha, gebornen Gräffin zu Ostfriesland / von deroelben Herrn Vaters, edzardi Frauen Mutters, Frauen Elisabethæ, und ohne Leibes-Erben verstorbenen vier Geschwistrigten / als Ulici, Annæ, Thedæ und Irmigardæ, alle Grafen und Gräffinnen zu Ostfriesland / gangen Verlassenschaft / eine Erbs-Portion erfordert; Worauß die Herren Grafen zu Ostfriesland licem negative contestirt.

8. Endlichen aber ist in Anno 1655. den 9ten Martii eine Sententia definitiva, am hochgedachten Kayserlichen Cammer-Gericht publicirt und zu recht erkannt worden.

Tenor Sententiæ definitivæ, anno 1655. publicatæ.

Das an statt weyland Frauen Margarethen / Gräffin von Waldeck ic. gebornen Gräffin von Ostfriesland / dann dero Söhne, Herr Samuel, Daniel / und Heinrich, Grafen zu Waldeck ic. Klägere / als Successores, ausgenommen der Graffschafft Ostfriesland, sammt aller im Lehn-Brieff begriffener Appertinentien, und Zugehör, als Reichs-Lehn, auch Weyland edzard Grafen zu Ostfriesland, Frau Elisabeth, geborne Gräffin zu Nittberg, Herrn Ulici Fräulein Annæ, Thedæ, und Irmigardis, alle Grafen und Gräffinnen zu Ostfriesland, respective zum Siebenden / Sechsten / Fünfften / Vierten und Dritten Theil Erben zu declariren und zu erklären, und deroentwegen die Besklagte ic. ihnen / den Klägern / als ihren Mit-Erben, solche Erb-Portiones, cum fructibus percceptis,



ceptis, facta tamen collatione acceptorum, auf vorgehende Liquidation, abzutreten, einzuräumen, und gut zu machen, schuldig ic.

9. In anno 1662. den 30ten Jun. haben die Herren Graffen von Waldeck, beym Kayserlichen Cammer-Gericht, eine Liquidations-Schrift übergeben, und darinnen vortragen lassen, daß Weyland Herr Edzardus I. Gräff zu Ostfriesland, unter andern, auch Ober- und Nieder-Neyder-Land possediret, und nach sich verlassen, solche Neider-Lände auch ante annum 1600. allezeit, ein von aller Lehn-schafft freyes Eigenthum gewesen, vermög des Herrnannonis II. Graffen zu Ostfriesland / coram Imperatore, in dicto anno 1600. gethaner eigenen Bekänntniß, und klaren Inhalt der darauf erfolgten Lehen-Brieffe; Dainnenhero sie gebethen, den Herrn Beklagten, zu extradirung der adjudicirten Erbs-Portion die Ober- und Nieder-Neider-Lände, una cum fructibus perceptis einen kurzen terminum parendi anzusetzen.

10. Es hat aber Ostfriesland die von Waldeck präterdirte qualitatem allodiale[m] dieser Ober- und Nieder-Neyder-Lände negiret, und beständig angezeigt, daß solche Lände ein unzweifelliches Pertinentz der Graffschafft Ostfriesland / und im ersten Lehn-Brieff sub generalitate verborum mit begriffen wären.

### Ad Num. 17.

## Attestatum Bürgermeistere und des Raths der Stadt Emden, der Implorations- und Declarations-Schrift beygelegt sub Lit. Aa.

**A**uf gnädiges Ansinnen der Durchlauchtigsten Fürstinnen und Frauen, Frauen Christinen Charlotten, verwittibten Fürstinnen zu Ostfriesland / gebornen Herzoginnen zu Württemberg, und Leck, Gräffinnen zu Wimpelgard / Frauen zu Heydenheim, Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. Vormunderin, unser gnädigen Fürstinnen und Frauen, sodann vorhin ad hunc actum und insonderheit auf die Frage, was uns vom Neiderland bewußt, und ob dasselbe nicht von Anfang der Gräfflichen Regierung, und jederzeit, zum Männlichen Reichs-Lehn zu Ostfriesland gehöret? Beschehener Erlassung unserer Eyden und Pflichten, womit dem Hause Ostfriesland, wir vorwandt, attestiren und bezeugen wir / Bürgermeister und Rath, der Stadt Emden, uns wohl bewußt, auch der Wahrheit allerdings gemäß zu seyn, daß besagtes Neyder-Land, als Ober- und Nieder-Neyderland, in und zwischen denen in Weyland Herrn Gräff Ulrichs des ersten allergnädigsten Kayserlichen Lehn-Brieff de anno 1454. des signirten Pfahlen, Scheidungen, und Gränken, offenkündig gelegen, und jederzeit zu hochgemeldtem Ostfriesischen Reichs-Lehen, und zwar Ober-Neyderland, als ein appertinentz des in Hochgedachtem Weyland Herrn Graffen Ulrichs des ersten Lehn-Brieff de anno 1454. deutlich gesetzten Hauses und Schlosses Lehroth und Nieder-Neyderland als appertinentz des gleichfalls in obangerührten Lehn-Brieff mit klaren Worten benannten Schlosses oder Amt-Hauses, Emden / gehöret / so gar / daß als ein und ander der vorrigen Regierenden Herrn zu Ostfriesland und Nieder-Neyderland zum Hause, Lehroth, ziehen wollen / die andere Stände und Interessenten, sich jederzeit dargegen geleet haben, über das aus unsern Archivis befindlich / gestalt, sowohl die Ober- als Niederlanden jederzeit auf allgemeine Land-Tagen, und zwar Ober-Neiderland unter Lehr-Orthmer-Amt, und Nieder-Neiderland unter Embder-Amt, nebenst andern erscheinenden Ständen verschieden, compariret, votiret / resolviret / gemeiner Ostfriesischen Land-Ständen, besonders auch die ab anno 1590. und esliche folgende Jahren aufgangene, allgemeine Kayserliche Commission-Kosten, und Bürden / getragen / zu Reichs- und Crayß-Steuer / nebenst andern Ständen, contribuiret, die Unterthanen auch vor undenklichen Jahren jederzeit vor die Beamte zu Emden und Lehroth / in prima instantia, ins Recht gezogen, und in Summa niemahls nicht anders gehalten seyn / als andere Glieder von Ostfriesland, auch in specie unter dem von Weyland Herrn Gräff Edzard dem ersten / mit Bewilligung aller Ostfriesischen Stände, publicirten Ostfriesischen Land-Rechte ausdrücklich mit begriffen seyn.

Dessen-Allen zu wahren Urkundt haben wir dieses Attestatum, gestalt wir es mit Leiblichen Eyde zu erhalten getrauen, unter dieser Stadt Inseigel, und Secretarii Subscri-

Subscription, ausfertigen lassen: So geschehen zu Emden / aufm Rath-Hause, den sieben und zwanzigsten Octobris, Anno Tausend sechshundert siebenzig ein.

Ad Mandatum Amplissimi Senatus  
Speciale.

Anton. Cramer, D. Secret.

Num. 18.

**Extract aus der Kayserlichen Commissarien Lehrischen**  
Abschied vom 2ten Jul. 1588. zwischen den Grafen zu Ostfriesland Gebrü-  
dern, Graff Edzard II. und Graff Johann, §. 2. in der Fürstl. Ostfriesischen  
Historie Tom. 2. Lib. 1. Num. 62. pag. 403. & seqq. Wobey die Ostfriesi-  
sche Männliche Lehnbarkeit vom Reich, agnosciret.

§. 2.

**M**änglich, obwohl Graff Johann fast hart auf die sämtliche Communion, oder, an-  
dero statt, auf eine durchgehende gleichmäßige Theilung der ganzen Graffschafft, und  
aller derselben zugehörigen Häuser, Aemter und Städte, gedrungen, und sich nicht  
allein von wegen der Kayserlichen Investitur, sondern auch erlangten Kayserlichen Decreti, er-  
folter Declaration, und Rescriptum, darzu befugt zu seyn, erachtet, Graff Edzard aber da  
gegen die alte väterliche Dispositiones, und das hiebevorn niemahls einige Theilung, so lange  
die Graffschafft gestanden / geschehen, argirt, und ihn damit zu verschonen, gebethen, und  
aber befunden, daß durch die obgemeldte Communion, allerhand Befehl und Handlungen  
zwischen beyden Brüdern erfolget, daraus dann in die Länge wohl eine Verwirrung der Un-  
terthanen / und grosser Unrath entstehen könnte, so ist, dem vorzukommen, mit wohl gemel-  
dem Graff, Johann, zu den Wegen gehandelt und geredet, daß Seine Liebden und Gnaden  
der Römischen Kayserlichen Majestät zu allergehorsamsten Ehren, den verordneten und tabde-  
legirten Commissariis zu geneigtem und gunstigen Willen, und Gefallen / bedorab aber Land  
und Leute / zu mehrer Ruhe, nützlichem Wachsthum, und allem Guten, sich endlich der Com-  
munion begeben, und freywilliglich abhandlen lassen.

Mit Graff Edzarden gleichfalls, daß Sein Liebden und Gnaden / jedoch ohne Ab-  
bruch der alten väterlichen Disposition, nur alleine zu Erhaltung Brüderlicher festen Verwande-  
nuss, und beständiger Freundschaft, und keinesweges ihren Söhnen und Nachkom-  
men, einem Zugang zum Riß der Graffschafft dadurch zu machen, davon sie dann öffentlich bes-  
dinget haben, bewilliget, daß Graff Johanns Liebden und Gnaden zu gänzlicher Abfindung  
der drey Gräfflichen Aemter und Häuser, Lehrohrt, Greetshyl und Stielhausen, zusamt al-  
len und jeden derselben zugehörigen Flecken, Dörffern, und aller Frey-Hoch-Herrlich-Ober-  
und Gerechtigkait, Gerichten und Recht, allen Inraden, und Nutzbarkeiten, in allermassen sei-  
ne Liebe und Gnade dieselben nun etliche Jahren hero innegehabt, genusst und gebraucht, nichts  
aus beschieden, zugestanden werden; Dieser Gestalt, daß auch solche Häuser, nach seinem,  
Graff Johanns, tödlichen Abschied, Seiner Liebden und Gnaden ehelichen Männlichen  
Lehns-Erben, da sie deren eines aus einem Christlichen Ehe-Bett künfftiglich zeugen wer-  
den, seyn und bleyben; Nach seinem und deren Versterben aber solche Gräffliche Aemter und  
Häuser mit Ihrer Zugehör, an Graff Edzardten / oder dessen älteste Sohn, oder welche  
Seine Liebden und Gnaden zu Deroselben Lehns-Folger und Regenten, an ihrer statt, ver-  
ordnen werden, wiederum zuruck fallen sollen. Immassen dann auch Graff Johann sich / auf  
solchem Fall, bey Gräfflichen Ehren verheissen, und den verordneten Commissariis mit Hand  
gegebener Treue angelobet, von angeregten Gräfflichen Reichs Lehen und Stamm-  
Zänfern, oder derselben Zubehörungen, nichts zu alieniren, vorseßlich verderben, oder in  
fremde Hände verkommen zu lassen, sondern vielmehr zu beschaffen, daß auf solchem Fall gemeldte  
Häuser Graff Edzarden Stamm-Erben, und Lehns-Folgern, unweigerlich eröffnet  
und gefolget werden sollen. Jedoch alles mit dem fernern ausdrücklichen Vorbehalt, daß Sein  
Graff Johanns Liebden und Gnaden frey und bevorstehen soll, da sie durch gbtlichen Segen  
von

von der Aufkunfft geregter Häuser etwas erspahren, oder sonsten vor sich andere Güter das bey bringen / und erwerben würden, oder solches allbereits gethan hätten, dieselben / neben den mobilibus nach ihrem freyen Willkühr / und Wohlgefallen / zu verwenden / davon zu testiren / und zu disponiren, ohne alle Insage und Verhinderung. Alle übrige Häuser / Aemter / Städte und Schlöffer gemeldter Graffschafft Ostfriesland, aber sollen mit ihren zugehörigen Flecken / Dörffern / und aller derselben Frey-Herrlich Ober- und Besrechtigkeit, Gerichten, und Recht, allen Intraden, und Nutzungen, wie die bis an diese Zeit darzu gebraucht worden, nicht ausbeschieden / dem wohlgemeldten Graff Edzarden, als dem ältisten Bruder, und Seiner Liebden und Gnaden nächsten Stamm- und Lehns-Folgern seyn und bleiben.

## Num. 19.

**Extract aus dem Kayserlichen Ostfriesischen, zwischen besagten beeden Gräfflichen Gebrüdern, und denen mit interessirten Ostfriesischen Land-Ständen, Anno 1589. ergangenen Decret, art. 1, 2, 3. & 4. in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. 2. Lib. 1. Num. 1. pag. 3. & seqq.**

**Woben von Kayser Rudolph II. als Lehns-Herrn, die Ostfriesische Männliche Lehnbarkeit vom Reich, in ihre ungezweiffelte Richtigkeit gesetzt.**

**D**ie Römische Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhheim Königliche Majestät ic. unser allergnädigster Herr, haben Ihr nach Nothdurfft referiren und verlesen lassen, was durch Ihre Majestät unlängst in schwebenden Zerungen und Mißverständen zwischen beeden Gebrüdern, Herrn Edzarden, und Johann, Graffen und Herrn zu Ostfriesland ic. verordnete Kayserliche Commissarien / der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, durch Seiner Fürstlichen Gnaden subdelegirte, auch Wohlgebohrne Herr / Herr Simon / Graff und Edler Herr von der Lippe, ic. selbst persöhnlich mit ermeldten Gebrüdern allenthalben gehandelt, und zu gütlicher endlicher Vergleichung aller ihrer Mißverständen für Mittel für geschlagen, was auch von beyden Theilen von ihnen, wie auch jeko allhie durch ihre Abgesandte, und Gewalt-Träger, bey Ihrer Kayserlichen Majestät an- und eingebracht worden. Wie nun Ihre Kayserliche Majestät jederzeit nichts liebers gesehen / noch gewünschet, denn daß solch Unbornemen und Zwentracht, so sich zwischen ermeldten Gebrüdern, sowohl zu ihrer selbst, und gemeiner Land-Stände und Unterthanen der Graffschafft Ostfriesland ic. mercklichem Schaden, als auch Ihrer Kayserlichen Majestät vielfältiger Beunruhigung, erhaben, und nunmehr viele lange Jahre gewähret, hätten von der Zeit ohne Weitläufigkeit in der Güte / oder andere gebühlich Wege / hingelegt und entschieden werden mögen; Immassen denn Ihre Kayserliche Majestät zu demselben Ende sich die Zeit Ihrer Kayserlichen Regierung in viel Wege darunter ganz väterlich bemühet, und allerley Anordnung gethan; Also vermercket auch Ihre Kayserliche Majestät jeko aus einkommener Relation, und Schrifften, zu sonderem gnädigen Gefallen, daß sich ermeldte Ihrer Kayserlichen Majestät Commissarien und subdelegirte in der Sache also fleißig und gutherzig, und hinwieder die Gebrüdere darunter dermassen friedfertig erzeiget / daß es gar an einem schlechten gemangelt, damit nicht die längst verhoffte endliche Vergleichung zwischen ihnen erfolget / und also diesen langwierigen Mißverständen einmahl ihre gebührende Endschafft gegeben, und, an deren Statt, wiederum eine rechte beständige brüderliche Einigkeit ausgerichtet und fortgepfancket worden.

§ 1. Sintemahl denn nun Ihre Kayserliche Majestät, als das Ober-Haupt, und beyder Theile einige ordentliche Obrigkeit, und Lehns-Herr, mit nichten gemeinet, um angeregter so weniger und darzu nicht sonders wichtigen Punkten willen, diese Sache zu mehrerer Verbitterung und besorgenden Weitläufigkeit, sowohl der Gebrüder, als der Unterthanen, wie auch Gemeiner Gefahr des ganzen Landes, und nachfolglich auch zum Nachtheil und Schaden des Heiligen Reichs, länger also unentschieden hangen zu lassen, sondern vielmehr entschlossen sind, zu Vorkommung aller solcher und anderer mehr künftigen inconvenientien / ohne länger Verziehen, durch ihren endlichen Kayserlichen Ausspruch, der Gebühr zu entscheiden, und zu erörtern; Demnach und auf fleißige Erschung und Bewegung

übers.

überlannter Relation Ihro Kayserlichen Commissarien, und danebens eingekommener Acten, sonderlich aber beyder Gebrüder, und ihrer anher geordneter vollmächtigen Anwälde, beschehener Heimstellung, und übergebener Vollmachten, und Instructionen, sprechen Ihro Kayserliche Majestät, und geben beyden Partheyen nachfolgenden Abschied / dabey es ohne einige Ein- und Wiederrede endlich verbleiben soll.

§. 2. Nehmlich, und erstlich, als Weyland Ihrer Kayserlichen Majestät geliebtester Herr, und Vater, Kayser Maximilian, der Aunder, lobseligster Gedächtniß, im Jahr der ringern Zahl 1570. auf dem Reichs-Tage zu Speyer, diese Speen und Irrungen / zwischen beyden Gebrüdern, Graffen zu Ostfriesland, 2c. nach Entstehung der Zeit gepflogener Gütlichkeit zu einen Summarischen Proceß und rechtlichen Austrag gewiesen, dazwischen aber, und damit unter hangenden Rechten, und Ihrer Kayserlichen Majestät vorbehaltenem Ausspruch, zwischen denen Partheyen alle Weitläufigkeit vermieden bliebe, den Gebrüdern, von Römischer Kayserlicher Macht, ernstlich anferlegt, und befohlen, daß sie beyde / bis zu angeregter der Sachen Erörterung, in Gemeinschaft der ganzen Graffschafft Regierung mit und bey einander verbleiben sollten, ferners und mehrern Inhalts desselben Ihrer Kayserlichen Majestät, unter dato sechs und zwanzigsten Octobris, bemeldtes siebenzigsten Jahrs, gegebenen Abschiedes, auch desselben hernacher den 30ten Jul. Anno 1576. erfolgter Kayserlichen Declaration, und über dies dahero in viel Wege befunden, weil solcher Proceß, wegen jeweils eingefallener Verhinderungen, fast langsam von statten gangen, daß sich durch solche Communion allerhand Mißtrauen und Unwillen, auch wiederwärtige Befehle und Handlungen, zwischen beyden Gebrüdern, ihren Amt-Leuten und Dienern erregelt / daraus in die Harre wohl eine sorgliche Verwirrung zwischen den Graffen ihren Lande-Ständen, und Unterthanen, samt allerley gemeinem Unrath, hätte entstehen mögen. Welches zu verhüten und abzuschneiden, Hoch- und Wohlgedachte Ihrer Kayserlichen Majestät Commissarii bewogen worden, mit Graff Johann dahin zu handeln, daß er um Friedlebens und des gemeinen Besten willen sich erbothen / wann ihm allein die drey Aemter, und Häuser / Leer-Orth, Greetstahl, und Stieckhausen, mit ihrer Hoch- und Gerechtigkeit, und was er bis dahin gebraucht, williglich gefolget, und aus der Stadt Emden / ein sicher Deputat jährlich zugeleuet würde, daß er sich obberührter, verabscheideter, und, seines Erachtens, ihme von Reichs wegen gebührender Communion, und aller übrigen Aemter, Städte, Schlösser, und Häuser, samt ihrer Zugehör, Ober-Herrlichkeit, Nutzung, und Gerechtigkeit, freywilliglich verzeihen, und die seinem Bruder, Graff Edzarden, in händig lassen, sich auch darneben an Eydes statt verobligiren und gnugsam caviren wolle / solche bemeldte Häuser / und Aemter, die ihme gefolget würden, oder derselben Zugehörungen, nicht zu alieniren / zu veräußern, zu versetzen, oder in einige andere Wege zu beschweren, auch nicht in Abfall, oder in andere fremde Hände kommen zu lassen; sondern es sollen selbige 3. Aemter, da Er, Graff Johann, keines ehelichen Männlichen Leibes-Erben hinterließ, nach seinem Abgang, mit ihrer Zugehör, wiederum an seinen Bruder / Graff Edzarden, oder Seinen ältesten Sohn, oder wenn er, an seine statt, zum Regenten, und Lehns-Folger, benennen wird, wiederum ledig fallen; Jedoch aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Ihme frey und bevorstehen soll, da er durch göttlichen Seegen von dem Einkommen berührter drey Häuser etwas ersparen, oder sonst für sich andere Güter darzu bringen und erwerben würde, oder solches allbereits gethan hätte / dieselbige, neben den Mobilibus, nach seiner freyen Willkühr, und Wohlgefallen, zu verwenden, davon zu restituiren, und disponiren, ohne alle Einsage und Verhinderung.

§. 3. Sodann nun nicht allein gedachte Kayserliche Commissarien solche / Graff Johans, Erklärung / und Erbieten, wie auch Ihro Kayserliche Majestät selbst, der Sachen und Billigkeit nicht ungemäßer achtet, sondern auch Graff Edzard das selbige seines theils (jedoch ohne Abbruch der Väterlichen Disposition, und daß dadurch bey seinen Söhnen und Nachkommen kein Eingang zum Riß der Graffschafft Ostfriesland, gemacht) um Friedlebens willen auch eingangen / und dasjenige / was dabey noch zu vergleichen blieben, gänzlich zu Ihrer Majestät Wohlgefallen und Determination gestellet.

§. 4. Hierum erklären Ihre Majestät / und wollen, daß es nochmahls dergestalt dabey bleiben, und die obbemeldten drey Aemter, und Häuser, nemlich Leer-Orth, Greetstahl / und Stieckhausen, zusamt allen und jeden ihren zugehörigen Flecken / Dörffern, und aller derselben Frey-Herrlich Ober- und Gerechtigkeit, Gericht und Recht, allen Einkommen

und Nuzungen, was bis an diese Zeit darzu gebraucht worden, nichts ausgeschieden, obgedachtem Graff Johann, zu seiner gänzlichen Abfindung, gegen Fertigung und würckliche Herausgebung angebothener Caution, als gleich gefolget, und respective, innerhalb 4. Wochen, den nächsten nach dato Ihrer Kayserlichen Majestät Ausspruchs, und Abschieds, ohne einigen Verzug, und Wiederrede, restituiret werden, und hingegen gedachtem Graff Edzarden, als dem ältesten Bruder, und seinen nächsten Lehns-Folgern, und regierenden Herrn der Graffschafft Ostfriesland, 2c. alle andere übrige Häuser / Aemter, Städte und Schlöffer, gemeldter Graffschafft Ostfriesland, mit ihren zugehörigen, Flecken und Dörffern, und aller derselben Frey-Herrlich-Ober- und Gerechtigkeit, Gericht, und Recht, allen Einkommungen / und Nuzungen, was bis auf diese Zeit darzu gebraucht worden, nichts ausgeschieden bleiben / und derselbige schulden seyn / mehrgedachtem Graff Johann, inrecompensam der Stadt Emden, sein Lebenlang jährlich / auf Martini, des Heil. Bischoffs Tag, ungefehrlich 8. Tage vor oder nach, 2000 Thaler Pension zu reichen, und zu bezahlen / welche, nach seinem / Graff Johans tödtlichen Abgang, zusamt obbestimmten dreyen Häusern, und Aemtern, Ihme, Graff Edzarden, und seinen nächsten Stamm-Lehns-Folgern, frey ledig wieder heimfallen sollen.

## Num. 20.

**Extract aus dem Kayserlichen Emdischen Executionß-Recess von 1590, art. 2, 3, 4, 5, 6. & 7. in der Fürstl. Ostfriesischen Historie, Tom 2. Lib. I. Num. 2. pag. 8. & seqq. wobey die Ostfriesische Lehns-Folge, auf die Männliche Lehns-Erben ausdrücklich restringiret.**

## Art. 2.

**A**nfänglich / obwohl zwischen beyden Gräfflichen Theilen darüber fast hart gestritten, wie Graff Johann / zu Wiedererlangung des Hauses und Festung Stieckhausen, zu caviren sollte schuldig seyn / und dan Graff Edzard / vermög dessen / daß der Kayserliche Abschied meldet, daß Graff Johann sich an Eydes statt verobligiren, und gnugsam caviren sollte / 2c. sowohl iuratorium, als auch fideiussorium cautionem coniunctim erfordert, Graff Johann aber weiter, als auf iuratorium cautionem, davon allein der Lehrische Abschied, als das Relatum, daraus der Kayserliche Ausspruch zu interpretiren / meldete / sich nicht einlassen wollen / so haben jedoch wohl- und ehe gemeldete verordnete und subdelegirte Commissarii solches dahin gerichtet, daß es bey der angebothenen eydlichen Caution gelassen, doch dieser gestalt, daß nicht allein Graff Johann vor sich dieselbe würcklich geleistet, sondern auch desselben Rätthe, Drosten, Amt- und Befehliche-Leute auf den dreyen Häusern, Leer Oht, Greetshyl, und Stieckhausen, sich so bald Graff Edzarden, und den Seinen, auf den Fall Graff Johann ohne eheliche Männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen würde, verwandt machen, und darauf in Gegenwart der Kayserlichen Commissarien, und zwey Graff Edzards Diener, Pflicht gethan, wohlermeldter Graff Johann auch, daß es künfftiglich, bey Veränderung der Diener, also stets gehalten werden solle, seine versiegelte schriftliche Caution Dero Herrn Bruder heraus gegeben hat, besage der formula cautionis, welche die Commissarii darüber verfertigt, sub Lit. A. hie bey zu befinden. Dagegen dann Graff Edzard vorgemeldtes Haus, und Festung Stieckhausen, in solchem Stande, auch mit den Pertinentiis, wie Seine Gnaden das einbetommen, Graff Johann / oder dessen Vollmächtigen, in Beyseyn der verordneten und subdelegirten Kayserlichen Commissarien, so bald wieder abgetreten und eingeräumet.

Art. 3. Ob auch wohl / bey dem Puncto restitutionis, und respective cautionis, von den verordneten und subdelegirten Commissariis, Graff Edzarden gütslich vorgeschlagé, Dero Herrn Bruder, Graff Johann, mit Bestellung der Hauptmanns und guardi, sowohl auf Stieckhausen, als sonst den andern beyden Aemtern und Festungen, gewehren zu lassé, und solches in Ansehung dessen, daß Graff Edzard durch die eventual-Verwandnuß der Diener, verhoffentlich gnugsam versichert / und hierdurch ein rechtshafft fest Bzudertlich Vertrauen wiederum aestiftet werden könnte; So hat sich doch Graff Edzard vor diesmahl darzu nicht begeben mögen / sich doch dahin vernehmen lassen, so bald Seine Liebden und Gnaden mit

Dero

Derer Freundlichen lieben Bruder sich besprechen, und in mündliche Unterredung kommen würde / sich alsdenn dieses Punkten halber dermassen willfährig zu erzeigen, daß Derer geliebter Bruder daran ein gut Genügen haben solle, dabey es denn gelassen werden müssen, und ist derwegen fürter derselbe Punkt, vermöge des Kayserlichen Abschiedes, dahin gerichtet / daß einem vornehmen Offriesländischen Unterthanen, und Hauptmann, Menno von Halenburg, dieselbe Festung vertrauet / derselbe auch beyden Herren sich darauf verpflichtet, und ist ihme auferleget / die Guardie daselbst mit zwanzig neuen Soldaten zu besetzen, welcher gleicher gestalt, neben ihme / in Gegenwart der Commissarien, beyden Graffen sämmtlich gelobt, und geschworen, solch Hauß / beyden Herren und dem ganzen Lande zu guten / zu verwahren. Wogegen beyden Graffen auch eingebunden, ihnen sämmtlich dasjenige zu Besoldung zu verschaffen, und zurücker / was der vorige Hauptmann und die Guardie daselbst bis an diese Zeit zu Unterhalt gehabt haben, welches sie auch also bewilliget.

Art. 4. Und wiewohl hiebey vor keinen unebenen Weg vorgeschlagen, daß nicht allein jedo die Diener eventual-Pflicht gethan / sondern auch zu einem beständigen brüderlichen Erb-Vertrag nöthig, daß die Unterthanen der ganzen Graffschafft den Herrn Graffen reciproce gehuldigt hätten, so hat jedoch für diesmal ein solches in beyseyn der Commissarien nicht können zu Werk gestellet werden; Es haben sich aber beyde Gräffliche Theile willfährlich versprochen / innerhalb dreyer Monathen, gönts GOTT, solche Landes-Huldigung vorzunehmen, und würcklich zu vollziehen, sich auch zu Derer Behueß einer formulæ homagii so bald zu vergleichen.

Art. 5. Ob auch wohl Graff Johann fast hart darauf gestanden, daß Seiner Gnaden die Aufkänfft des Hauses, Stüchhausen / und was daher die selbe entzihen müssen, zu gleich mit restituiret werden sollte, Graff Edzard aber dagegen mit höchster Betheurung einwenden lassen, daß Seine Gnaden auf die Guardie, weil sie dieselbe sehr starck besetzt gehabt / mehr, als das Hauß renten können, gewendet; so ist, in Ansehen dessen, und daß bishero die Cautio würcklich nicht geleistet gewesen, mit Graff Johann dahin geredet, daß Seiner Liebden und Gnaden solches, den Herren Kayserlichen Commissarien zu freundlichem und glünstigem Gefallen, schwinden und fallen lassen möchte, wobey auch solches verblieben.

Art. 6. Belangend die jährliche Zwen tausend Thaler, welche Graff Johann aus der Stadt, Emden, gefolget werden sollen, deswegen ist es billig bey dem Kayserlichen Abschied gelassen. Und obwohl von Graff Johanns wegen die Pensio, welche verschienen Marinini betagt, erfordert, ist doch dieselbe, weil bis noch die Cautio würcklich nicht heraus gegeben gewesen / ex adverso abgeschlagen / weil aber auch dabey des Valoris halben Misverstännde erregt werden wollen, als haben die Commissarii es deswegen bey ihrer hievorigen Erklärung, so im Lehrschen Abschiede zu befinden, daß es nemlich von Reichs- und keinen andern Thalern zu verstehen / und daß auch solch Geld / vermöge jetztgedachten Lehrschen Reccessus, aus dem Solle zu Emden jährlich einzufordern, ihres theils bewenden lassen.

Art. 7. Alle übrige Häuser, Schlösser, Städte / und Flecken, Dörffer, und Unterthanen der vielgemeldten Graffschafft, sind mit allen denselben Herrlich-Ober- und Gerechtigkeiten, und Recht, allen Einkommen, und Nutzungen, was bis auf diese Zeit darzu gebraucht worden, vermöge Kayserlichen Abschiedes, Graff Edzarden, und dessen Männlichen Lebens-Erben, bestätigt und zugelassen worden.

## Num. 21.

Extract aus der Ostfriesischen Kayserlichen Resolution  
von 1597. art. 2. in der Fürstl. Ostfriesischen Historie, Tom. 2. Lib. 1. Num.  
14. pag. 81. woben die Commissarische Einschränkung der Ostfriesischen  
Lehns Folge auf das Männliche Geschlecht von Kayserlicher  
Majestät confirmiret.

Art. 2. pp.

**S**ie aber, nach jezernenneten unser geliebten Herrn und Vatern seligen Absterben/weil  
ab dem Verzug je länger je gefährlicher Verwirrungen im Lande erschienen, solche  
Mängel und Streit zu unser Kayserlichen Determination zu stellen, mehresagte Gra-  
fen bewegt, auch darauf, nach eingeschickten Acten, Relationen, und reiffer Berathschlagung,  
als aller Theil Ober- und Lehen-Herr, und also ordentliche hohe und höchste Oberkeit,  
wie es sowohl die Graffen, wegen ihrer Einkommen unter sich, als auch dero  
Ritterschafft, Städte, und Stände Regierung/ in Bestellung der Justiz, Ausschreibung der  
Land-Läge / Aufrichtung guter Constitutionen und Satzungen / Anlegung in Nothfällen ge-  
meiner Collecten und Steuern / Abrichtung alter und neuer Schulden, item Ansetzung der Zöl-  
le, Accis, und Licenten, und was sonst den Punkten mehr, mit Zuthuunge ermeldter Rit-  
terschafft, Städte, und Land-Stände, anordnen, versehen, und forsetzen sollen, eine wohl-  
bedachte rechtmässige Sententz (dabey es ohne einige Wiederrede verbleibe) aus-  
gesprochen, und allhier auf unserm Königlichen Schloß zu Prage Anno 1589.  
den 10ten Tag Monats, Februarii, publicirt, foldends Anno 1590. im Martio zu  
Emden, durch den Hochgebohrnen Heinrich Juliom, Herzogen zu Braunschweig, und Lüne-  
burg, unsern lieben Oheim und Fürsten, und den Edlen, unsern und des Reichs lieben Ge-  
treuen, Simon, Graffen und Edlen Herrn zur Lipp, als beyde unsere fürtreffliche Com-  
missarios, auf vorgehende der Graffen zu Ostfriesland sowohl pro interesse der  
Ritterschafft, Stände, und Land-Stände, Citation, exequirt, dazu am 21sten May  
gedachten 1590. Jahrs, durch einen allgemeinen Ostfriesischen, in der Stadt / Emden, gehal-  
tenen, mit beyder Graffen Händen und Pittschafften beliebten Land-Lage-Schluß bekräf-  
tigt, und weil überdies nichts bestoweniger etliche Articuli in zweiffentlichen Verstand gezogen  
werden wollen, uns anderwärts Anno 1591. den 11ten Martii gegen alle Partheyen, daß  
wir von ersterwehnten unserm Kayserlichen Ausspruch das wenigste nicht  
zu weichen gedächten, sondern der selbige durchaus ungeschmälert vollzogen  
werden solte, erklärt.

## Num. 22.

Kayserliches Diploma des Rechts der Erstgeburth an  
Graff Edzard H. und desselben ehelich gebohrnen Männlichen Leibes-Lehns-Er-  
ben de Anno 1595. in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. 2. Lib. 1. Num. 63.  
pag. 407. & seqq. woben die Lehns-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn,  
ganz ausführlich, und ausdrücklich, auf den Ostfriesischen Männlichen Stamm  
restringiret, und so gar denen Weiblichen Erben vom Hause Ostfriesland,  
ernstlich eingebunden, dawieder keine Wiederrede zu machen.

**S**ie Rudolph, der Andere, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser / zu  
allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalma-  
tien, Croatien, und Selavonien etc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu  
Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtens-  
berg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Mark-Graffe des Heiligen Rö-  
mischen Reichs / zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürsteter  
Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu Gerz etc. Land-Graffe zu Es-  
sah,

faß, Herr auf der Windischen Marck / zu Vortenau, und zu Salins 2c. Bekennen für Uns  
 und Unsere Nachkommen am Heiligen Reich / öffentlich mit diesem Brieffe / und thun kund  
 allermännlich: daß Uns der Edle / Unser und des Reichs lieber Getreuer, Edzardt Graff  
 und Herr zu Ostfriesland, durch seine ansehnliche Råthe, und Gesandte, so mündt als schrift-  
 lich, in Unterthänigkeit zu erkennen geben lassen: Demnach er sich schuldig wisse / alles dasje-  
 nige, so zu gebedlicher Wohlfarth jetztgedachter Graffschafft / Ostfriesland / und folgentlich  
 des Heiligen Reichs, erspreislich / mit emsigem Fleiß, auch besten Vermögen, zu trachten, und  
 zu suchen / und dann im guten Andencken habe, daß ihm und allewege bey seinem, Graff Ed-  
 zards / in Gott ruhenden Vater / auch Ahn-Uhr- und Uber-Uhr-Ahn Herren / und andern  
 seinen löblichen Vorfahren / Graffen und Herrn zu Ostfriesland, von Eltern zu Eltern / be-  
 harrlich und continuirlich Herkommen, und als ein unstreitig Jus und Stamm-Gerechtig-  
 keit gehalten worden; daß die Graffschafft Ostfriesland / unzerstückt und unzertheilet von dem  
 ältesten, oder Erstgebohrnen Sohne / und Männlichen Leibes- und Lehns-Erben,  
 und, in Abgang dessen, oder auch Mangel seiner Habilität / alsdann dem Nächstgebohrnen,  
 nach der Prærogativ und Succession der Primogenitur, oder ersten Geburth / alleinig / und voll-  
 kömlich / ohne Eintrag, und Wiederrede der andern Gebrüdern / oder Schwestern, (so sich  
 an ihrem Deputat, und Aussteuer, nach Vermögen und Ertrag der Graffschafft, sättigen  
 lassen müssen) regieret / inne gehabt / genossen / und gebrauchet, wie solches durch Landkän-  
 dige Chronica und Historias publicas zu bescheinigen, und notorie unwidersprechlich wahr seyn  
 Zudem durch sein, Graff Edzards, Ahn- Herrn, Weyland auch Graff Edzardten / der gleich-  
 falls die Graffschafft regieret / gehalten / und von seinen Eltern / und Vorfahren / unzertheilt  
 bekommen / durch eine sonderbare Disposition wohlbedächtlich geordnet / erneuert, und  
 bis auf diese Zeit würcklich ohne Einbruch dermassen stet und fest observiret, und gehalten wor-  
 den: Daß, obwohl vielgemeldten Graff Edzards Bruder, Weyland Graff Johann / die  
 Land-Theilung begehret, und deswegen ihne, Graff Edzardten / rechtlich vor uns besprochen;  
 So hätten uns doch bald zu Anfang dieses Streits, die sämtliche Ostfriesische Land-Stände  
 unterthänigst und ausführlich berichtet, daß angeregtes Jus Primogenituræ jederzeit daselbsten  
 herkommen / die Graffschafft, Ostfriesland / bey einem regierenden Herrn unzertrennt geblie-  
 ben, auch, es nochmahls bey solchem Herbringen beruhen zu lassen / gebethen. Darauf, und  
 nach Erwägung darunter uns und des andern Theils hinc inde fürkommener Acten, und Ab-  
 schriftten, im Jahr der wenigern Zahl achtzig neun, den zehenden Febr., von Uns  
 ein Spruch und Abschied ergangen, vermög und in Krafft dessen erstgenannten jüngst  
 abgestorbenen Graff Johann, aus der gansen Graffschafft, und zu seiner gänglichen Abfin-  
 dung, mehrers nicht, dann drey Schlöffer / und zwey tausend Reichsthaler, jährlicher Pension,  
 dazu allein auf seine Lebzeiten, und gegen (an Eydes statt) geleisteter / würcklich gefertigter,  
 und von sich gegebener Caution, daß er solche bemeldte Häuser, und Aemter, nicht alieniren /  
 veräußern, versetzen, vererben, oder in einige ander wege beschweren, auch nicht in Abfall /  
 oder ander fremde Hände kommen lassen; sondern nach seinem ohne Männliche Leibes-  
 Erben tödlichen Abschied wiederum an seinen Bruder, Graff Edzarden, oder dessen ältesten  
 Sohn, oder wen er, Graff Edzard, an seiner statt, zu Regenten, und Stamm-Lehns-  
 Folgern, benennen würde, frey lediglich fallen solle, assignirt, und gefolgt, welches doch  
 auch Graff Edzard, seines Theils, anderer Gestalt nicht, denn mit ausdrücklichem demselben  
 unserm Kaiserlichem Reces und Ausspruch einverleibten Geding / und Vorbehalt, (ohne  
 Abbruch der Alt-Väterlichen Disposition - und daß dadurch bey seinen Söhnen,  
 und Nachkommen, kein Eingang zum Riß der Graffschafft, Ostfriesland,  
 gemacht sein solle) bewilliget / und empfangen; Alles nach eigentlicher Ausweisung jetztge-  
 dachter Sententz, sowohl angeregter beyderseits darunter fürgelauffener Acten. Daher nun  
 sowohl aus solchen Sententis, und Actis, als jetzt gehörtem darinnen hochvertheuertem Ver-  
 both cujuscunque alienationis, nec non factionis Testamenti, desgleichen daß der drey, Graff  
 Johann assignirter Häuser, und Aemter / Rückfall wiederum Graff Edzardten, oder seinem  
 Primogenito, und ältestem Sohne / den er an seine Statt zum Regenten und Stamm-  
 Lehns-Folgern benennen würde, gebühren, und zukommen soll, und dann, daß der Gegen-  
 theil, Graff Johann, seines Brudern, Graff Edzarden, Vorbehalt von der Alt-Väterlichen  
 Disposition, wie auch, daß durch Beliebung beschehener Assignation kein Riß zur Theilung der  
 Graffschafft gemacht werden solle, passiren, und der Sententz inseriren zu lassen, nicht ver-  
 weigern können; Aus diesen und andern der Sachen mehrern Umständen klärlich erscheine,  
 was massen damahls auch im selben Contradictorio die Alt-Väterliche Disposition und

das uhr alte Stamm- Zerkommen Juris Primogenitur confirmiret, und gar keinen Bruch gelitten.

Und uns derowegen demüthiglich angeruffen / und gebethen / sintemahl Er, Graff Edzard, einzig und allein regierender Graff, und Herr zu Ostfriesland sey, auch solche uhr alte Succession je und allewege, bis an Ihne, Graff Edzardten, continua serie uneinbrüchlich, wie obberührt, Gestammet, und herkommen / und zu Vorckommung gehässiger Zweytracht, Irrungen, und anderer schädlichen Zerrüttung, Verderbens, und Unheils, so bey des Herrn und Unterthanen, aus Spalt- und Theilung der Graffschafft zu gewarten, wie bey vielen Fürstenthumen, und Graffschafften, die Erfahrung, leyder! öfter, als gut ist im Tag geben.

Devorab aber in der Graffschafft, Ostfriesland, unausbleiblich zu besorgen, dies weil dieselbe, von wegen des anstossenden Meeres, und offenen See, zu Abhaltung derselben, mit Dämmen, oder Zeichen / rings umzogen, und beschüttet, und damit solche Dämme / oder Zeiche, wie es die Noth erheischet, jederzeit recht verwahret / und beständig bleiben, zwischen unterschiedlichen Jurisdictionen, und Herrschafften / in stets währender grossen Gefahr, Land / Leute, und Viehe Untergangs schweben und haften würde, auch anderer Bedencken / und vernünftiger beweglicher Ursachen halber / hinführo nicht weniger gern obgedachter seiner lieben Eltern / und Vor-Eltern, der Graffen und Herrn zu Ostfriesland, wohlbedachte uhr alte und üblich hergebrachte Succession, und Gewohnheit Juris Primogeniturae, unter seinen Kindern, und dero ganzen nachkommenden Posterität perpetuiret, fortgesetzt, und beständiglich erhalten haben wolte.

§. 2, Daß demnach Wir, als regierender Römischer Kayser, und Ober-Lehn-Herr, auf daß diesem allen ins künfftige, zum Wohlstand des Gräfflichen Stammes von Ostfriesland, und zum gemeinen Besten, Ruhe / und Frieden der dabey interessirten Lande, und Unterthanen, desto steiffer, fester, und unverbrüchlicher / gelebt und nachgegangen werde, unsere sonderbare Kayserliche Confirmation, und Bestätigung, Ihme, Graff Edzardten, und seinen Nachkommen, darüber gnädiglich bewilligen, ertheilen, und folgen lassen wolten.

Das haben wir angesehen ermeldtes Graffen demüthig ziemlicher Bitte, und daß Uns wohl bewußt, wie alles, welches von erhabenem Streit, der Land- Theilung halber zwischen ihme, Edzardten / und Weyland seinem Bruder, Graff Johann, sürgangen, und oben erzählet, sich im Grund also und dergestalt verhalte, vor uns ausgeführet, verabscheidet, erdrtert, und die Acta bey unserer Kayserlichen Reichs-Hoff-Canzley registrirret, und zu finden, dazu / daß Uns, dem Heiligen Reich und der ganzen Graffschafft, Ostfriesland, in viele Wege scheinbarlich, nüz- und fürständig, damit solche Graffschafft einzig und allein von einem Graffen, und Herrn, regieret und gehalten werde, und nicht weniger um der getreuen wohl erprieslichen Dienste willen / so Weyland Graff Edzardts Eltern, Vor-Eltern / und Er selbst, unsern löblichen Vorfahren, Römischen Kaysern, und Königen, auch Uns, und dem Heiligen Reich, viel und mannigfaltig gehorsam, und ganz unverdrossentlich, erzeuget, und bewiesen / noch täglich thut, und hinführo, sammt seinen Nachkommen und Erben, Uns, und dem Heiligen Reich, zu bezeugen, und zu leisten, erbidtig ist, auch wohl thun mag, und solle.

Und darum / mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath / und rechtem Wissen, aus Römischer Kayserlicher Macht, und Vollkommenheit, vorgemeldten Graff Edzardten zu Ostfriesland, und desselben ehelich gebohrnen Männlichen Leibes-Lehns-Erben sammt der selben Erben, und endlich allen denen, so auf Maaß, wie jetzt hernach vermeldet, zu der Succession vor oder Erlegung der Primogenitur und Erstgeburths Gerechtigkeit die nächsten seyn, und Anwartsung dazu haben werden, solche hievor angezogene, und über verwehrte Zeit der Rechten in dem Stamm, und Geschlecht, der Graffen und Herrn zu Ostfriesland erstandene Gewohnheit Juris Primogeniturae confirmiret, bekräftiget, und bestätiget; Confirmiren, bekräftigen, und bestätigen dieselbe auch hiemit / und in Krafft dieses Brieffes, wissentlichen in bester Form, Maaß / und Gestalt solches von Rechts und Billigkeit, auch unser und des Heiligen Reichs gemeinen / oder dieses Orths besondern Land-üblichen Gebrauchs und Gewohnheits wegen / beschehen soll, kan, oder mag.

Sehen

Sehen, ordnen, und wollen / daß jeho und nach tödtlichem Abgang Graff Edzards, hinführo, und künfftig, zu ewigen Zeiten, die ganze Graffschafft, mit allen ihren Schloßern, Häusern, Festungen / Städten / Flecken / Dörffern, Klöstern, Eylanden oder Insulin, An- und Zuwachs, und allen andern Pertinentien, wie und wo die inn- oder außserhalb der Graffschafft gewesen seyn und genannt werden möchten, nichts ausbeschieden sammt allen dazu gehörigen Regalien, Jurisdiction, Bothmäßigkeit, Hohe Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit, zu Wasser und zu Lande / keinesweges zertheilt / zerstückt, zertrennet, oder aus einigerley Ursachen, wie die seynd, gespalten werden; sondern dieselben vollkommen ganz und ungeschmälert, sammt Tieffung und Gebrauch aller und jeder der Graffschafft Häuser, Herrschafft, Rechte, Gericht und Jurisdiction, Hohe Ober-Mittel- und Bothmäßigkeit / Regalien, Einkommen / Renten, Steuer, Pflichten, und insgemein allen andern Gefällen, auch Pflicht-Huldigung / und andern der Graffschafft Hohen Obigkeit, An- und Zugehörungen / ohne Eintrag und Widersprechen zustehen, gebühren / folgen, und bleiben solle / dem erstgebohrnen Ehelich Erzeugten Sohn, als den einigen Lehns-Folger, der eines Lehns fähig, und der Regierung, Land und Leute vorseyn mag; Es wäre dann, daß derselbe Primogenitus der erstgebohrne der Sinnen und Witzes beraubet, oder sonsten, eines andern mercklichen Gebrechens halben, zur Regierung unthüchtig befunden, auf denselben Fall oder auch nach Ableibung desselben, abermahls seinem erstgebohrnen Sohne, oder, da sichs zutrüge, daß dieselbe erstere Linie an Männlichen ehelich-gebohrnen tädlichen Leibes-Lehns-Erben gänglich verfiel; Als dann Graff Edzard ander gebohrnem Sohne, ob der noch im Leben wäre, oder da er tödtlich abgangen, gleicher gestalt seinem Primogenito, und erstgebohrnen ehelich erzeugten, und da auch desselben absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolge also fort auf den Dritten, Vierten, und Nachgebohrnen / und derselben absteigende Linien / Männlicher, ehelicher Geburth, immer und ewiglich dahin zu verstehen daß zwischen den Graffen und Herren zu Ostfriesland, und derselben Geschlecht, Männliches Stammes, zum ewigen unaufhörlichen Recht, die Succession der Graffschafft, Ostfriesland, sammt ihren Pertinentien und Zugehörungen, nach Ordnung und Erb-gangs-Recht / der Primogenitur und Erstgeburths-Gerechtigkeit, auf den Primogenitum, und ehelich erstgebohrnen, so vorhanden, und zur Regierung qualificiret, und tädlich, und dem es aus rechtem ehelichen Männlichen Ostfriesischen Stamme, festverständener Ordnung und Maasse nach, gebühret, vererbet, die Unterthanen / zu Lande / und Städten, auch demselben Primogenito und ehelich erstgebohrnen Männlichen Erben in eine Hand allein gehuldiget seyn sollen.

§. 3. Jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat, Geding / und Vorbehalt / daß hingegen derselbe Primogenitus, und ehelich erstgebohrne Regierende Graff zu Ostfriesland, nicht Macht habe, die Graffschafft, Dero Schloßer, Städte, Flecken, Dörffer, Güter, Renten, Einkommen, und Zugehör, wie die mit Namen benannt werden möchten, nichts ausgenommen, viel, oder wenig, zum Nachtheil und Schmälierung seiner Successoren, oder Nachfolger, zu verkaufen, zu trennen oder in andere Wege zu alieniren, zu entäußern, und zu beschweren, in keine Weise, sondern, als viel möglich, dieselbe vermehren, verbessern, und danebens in specie verbunden und verpflichtet seyn solle, gegen den andern, und nachgebohrnen seynen Brüdern, mit Rath, und Zuthun der Landschaft / vermög oft genannten Graff Edzards Ahn-Herrn Disposition und Verordnung, dem alten Herkommen, der Graffschafft Gelegenheit, und der Geschwister Anzahl nach / ein gebühlich Deputat, und Gräßlichen Unterhalt, von Zeiten, zu Zeiten, ordentlich, und richtig zu liefern; Des-gleichen seine Schwestern, und Weibliche Erben, mit nothwendiger Alimentation, und ehelicher Aussteuer, zu versehen, dadurch doch einen Weg als den andern keine Trennung, Theilung, Schmälierung, oder Abgang der Graffschafft, und dero Pertinentien, erwachse; sondern solches zu ewigen Zeiten hiemit verbothen sey und abgeschaffet bleibe. Es solten mit dieser Ordnung, Confirmation und Bestätigung, auch die andern Dritt- und nachgebohrnen Brüder sowohl, als der selben Schwestern- und Weibliche Erben, durchaus zufrieden seyn, sich daran begnügen, und darwieder keine Linteden haben; Doch Uns / und dem Heiligen Reich, an Unfern und sonst Männlichen Rechten, und Gerechtigkeiten / unvergriffen, und unschädlich.

S. 4. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Land-Boigten, Bischöfen / Bögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinen, und sonst allen andern Unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen / und Getreuen / was Würden, Standes, oder Wesens, die seynd, von Römischer Kayserlicher Macht, ernstlich befehlend, und wollen: Das sie ob- und mehrgemeldten Graff Edzard, und desselben ehelich erstgebohrnen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, sammt allen verstandener massen Primogenitis und Erstgebohrnen, auch ihren nachkommenden ehelichen Erbens-Erben, und Nachfolgern, Graffen und Herrn zu Ostfriesland, bey vielgedachter alt hergekommenen nützlichen Gewohnheit, und unserer darauf gerichteten Kayserlichen Begnadigung / Vergebung und Bestätigung der Primogenitur, und Erstgeburths-Gerechtigkeit, in allem derselben ausgeführten Inhalt, und Begriff, ruhiglich bleiben, sie deren gänglich erfreuen, gebrauchen, und genießen lassen, und daran mit nichten irren, hindern, noch beschweren, noch solches jemand anders zu thun, gestatten, nachsehen, oder verholffen seyn, heimlich, oder öffentlich, in gar zumahl keine Weise, als lieb / einem jeden sey / Unser, und des Reichs schwere Ungnad, und Straffe, und darzu ein Pœn, nemlich ein Hundert Marck löhtiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich dawieder thäte / Uns halb in unserer Kayserlichen Cammer, und den andern halben Theil dem beschwerten und beleidigten Primogenito, erstgebohrnen Graffen und Herrn zu Ostfriesland, oder desselben Erben, unnachlässig zu bezahlen, schuldig seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffes, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Secret-Zusiegel; So geben ist auf unserm Königlichem Schloß zu Prage, den vierten Tag des Monaths, Aprilis, nach Christi, unsers lieben Herrn, und Seligmachers / Geburth, Fünff- zehnhundert, und im fünff und neunzigsten, unsere Reiche, des Römischen im zwanzigsten, des Hungarischen im drey und zwanzigsten, und des Böhemischen auch im zwanzigsten Jahre.

Rudolph.

Jo. W. Freymond.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ  
Majestatis proprium.  
An. Hanniwaldt. Mppria.

### Num. 23.

Copia instrumenti über die von denen beeden Gräffinnen, Sabina Catharina, und Agnes, am 4ten Februario 1600, vermittelt leiblichen Endes-Schwures, erfolgte solenne Bestätigung des Num. 7. eingeführten Berumschen Vertrags, welches bey dem Hochpreisllichen Reichs-Hoff-Rath, von dem Fürstlichen Ostfriesischen Anwald, in Sachen: Rittberg, Graffschafft, contra Ostfriesland, die Herrschafften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, betreffend, am 17ten Jun. 1629, Num. 4. exhibiret.

**S**ir Sabina Catharina, und Agnes, Geschwistern, Gräffinnen, und Fräulein zu Ostfriesland und Rittberg, Fräulein zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. thun kund hiermit, vor uns, unserer Erben und Nachkommende, als der Wohlgebohrne Herr, Enno, Graff und Herr zu Ostfriesland / und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. unser Herrs-Freundlich geliebter und Hochgeehreter Herr Vater / und wir / mit einander aus freyem ungenöthigtem wohlgedachtem Gemüth / und aus dazu bewegenden trefflichen erheblichen Ursachen dahin Väter-Kind- und lieblich verglichen und geschicket seynd / das wir Seiner Väterlichen Liebden unser angeerbtes Recht und Gerechtigkeit an den Säusern, und Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, und deren Pertinentien, wie die seyn, und Nahmen haben mögen, abgetreten,

cent-

cediret, und übertragen haben, dagegen Seine Väterliche Liebden sich verpflichtet / und uns zugesaget, über die von Seiner Liebden angenommene verschiedene Last und Beschwerde / auch über die allbereit an der Graffschafft Rittberg, und Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, ausgezehlte, aber von Weyland der Wohlgebohrnen unser gottseligen Frau Mutter / Frauen Walpurgis / gebohrne zu Rittberg, Esens, Stedesdorff und Wittmund / Gräffin und Frauen zu Ostfriesland / Christmilden Andenckens / verschriebene und sonst auff gerührte Graffschafft, und Herrschafften, gewälzte Schulden der Einmahl hundert und ein und zwanzig Tausend sechs hundert und vierzig Reichsthaler, noch an baaren freyen Gelde zweymahl hundert Tausend Reichsthaler auszubezahlen, und zu entrichten, Termin, Form, und Maasse, als der den 28. Januarii dieses Jahrs zwischen Seiner Liebden und uns, auf dem Hause / Behrum, abgeredete, beliebte, und bestätigte Erb-Verträge und Schichtung, welchen wir anhero bester Form erholet, erwiedert, und uns dazu, geliebter Rürge halber, gezogen haben wollen, ferner ausweist. Und dann wohlbesagter unser Herz freundlich geliebter Herr Vater / uns an heute dato, demselben zu folge, über gerührte zweymahl hundert Tausend Reichsthaler, eine gnugsam beständige bündige Beschreibung zu unsern Händen gelanget, welche wir als mit unserm guten Willen zu gnugsamen Contentement empfangen, und angenommen / und der verschriebenen Zahlung auf die gewisse Zeit, und Termin gewärtig seyn wollen; daß wir uns demnach, mit zeitlichem Rath, Vollwort, Wissen, und Willen der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürstin / und Frauen Frauen Catharina der Reiche Schweden, Gothen, und Wenden, gebohrnen Prinzessin, Gräffin und Frauen zu Ostfriesland / Wittwen, unserer gnädigen Groß- und Pfleg- Frau Mutter, auch des Wohlgebohrnen Herrn Gustavus, Herrn Johannis, und Herrn Carl Otten, Gebrüdern / Graffen und Herrn zu Ostfriesland, unsern freundlichen lieben Herrn Vätern, auch hierzu erkohrenen und erbethenen Curatoren, mit rechtem freyen wohlbedachten Gemüthe, ungeszwungenen Willens, aus keiner unziemlichen sondern eigenen Bewegnuß, hierzu hinterlich und hintergangen / wissentlich, und freywillig, vor uns / alle unsere Erben, und Nachkommen, aller unser angeerbten Rechten, Erbschafft, Gerechtigkeit, Zuspruch, und Forderungen, so unsere in Gott auch ruhende löbliche Vorfahren, an den Häusern, und Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, zusammen deren anzugehörenden Landen, Leuthen, Eylanden, Städten, Flecken, Dörffern, Gütern, und allen andern Pertinentien, gehabt, uf uns verfellet, und wir noch daran haben, und gewinnen möchten, nichts aus bescheiden, ewig, erblich und unwiederrufflich, gänglich und zumahl verziehen, renunciret, Seiner Väterlichen Liebden abgetreten, cedirt, entäußert, und begeben haben, thun das auch hiemit, und in Krafft dieses Brieffes, in allerbesten beständigster Form, als es nach gemeinen oder dieser Lande Recht und Gewohnheit zum zierlichsten, kräftigsten, und bündigsten immer geschehen, und Krafft haben soll, kan, oder mag, in allermassen, als wennes vor unserm ordentlichen Richter mit rechtlichen Solennitäten und Decreten geschehen wäre, also, und dergestalt, daß wir, alle unsere Erben / Nachkommen, zu gerührten Häusern, und Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, darzu gehörenden Landen, Leuten, Städten, Flecken, Dörffern, Eyland, und allen andern Pertinentien, Recht, Ober- Herrlich und Herrlichkeiten, nichts aus bescheiden, und hinführo, nimmermehr, und zu ewigen Tagen, so lang wohlgesagtes unsers Hochgeehrten geliebten Herrn Vaters Männliche Lebens- Erben, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland seyn, keine Gerechtigkeit, Recht, Anspruch und Förderung haben, schöpfen, oder gewinnen, noch andern, von unser oder unser Erben wegen, gestatten sollen, noch wollen, inn- oder außershalb Rechts, heimlich oder öffentlich in keinerley Weise, noch Wege, wie die vom Menschen Sinnen bedacht, oder gefunden werden können: sondern oft angezogene Häuser, und Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, zusammen allen deren Zugehörungen, sollen, nun führohin, zu ewigen Zeiten, bey Seiner Väterlichen Liebden, und Dero Mann- Lebens- Erben, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, als deren rechtes unstrittiges Erb, und Eigenthum, ohne unser, unserer Erben, Nachkommen, und Männliches

liches von unfertwegen Intrag, Sperrung, und Wiederrede, ewiglich bleiben, und gelassen werden; jednoch halten wir uns, und unsern künftigen Leibes-Erben, da wohl eranntes unsers vielgeliebten Herrn Vaters Mann-Lebens-Erben, regierenden Grafen und Herrn zu Ostfriesland nicht mehr wären (welches Gott verhüte) in bester Form bevor / daß auf solchen unvorhofften Fall (den die göttliche Allmacht abwende) Uns / und unseren Erben / durch diese Verzicht, und Renunciation an deme / so Uns / und unsere Erben vermöge des Löblichen Hauses Ostfriesland Gewohnheit alsdann eignet, und gebühret, nicht präjudicirt / entzogen, oder begeben; sondern solches alles alsdann uns, und unsern Erben, zu fordern, unbenommen, und offen seyn soll. Damit aber vorergesetzter unser Verzicht, Abtritt, Cession, und Renunciation, desto kräftiger und beständiger seye / so haben wir, mit rechtem freyen wohlbedachtem Wissen und Willen, bey unsern Fräulichen Ehren / Würden und wahren Worten, zum kräftigsten Uns Gräßlich hoch und theuer verpflichtet / auch einen leiblichen Eyd, so uns von wohl-ermeldtes unsers Herrn Vaters, Cansler, Herrn D. Thoma Francio, deutlich vorgelesen worden, den wir auch wohl verstanden, mit denen bey unserm Stande gewöhnlichen Ceremonien, geschworen, verpflichten uns, und schweren auch hiemit, und in Krafft dieses Brieffes, vor Uns, NB. alle unsere Erben / und Nachkommen: daß wir alles und jedes / was in diesem unserm Verzichts-Brieff steht, und in obgeredtem Erb-Vertrage ferner begriffen ist, und wir darinnen angenommen, und versprochen haben / stet, fest, treulich / aufrichtig und unverbrüchlich halten / dawieder nicht thun, handeln / schaffen, noch zu thun gestatten wollen, heimlich oder öffentlich, mit oder ohne Recht / Geist-oder Weltlich, in was Wege, Meynung, oder Gestalt das immer geschehen möchte. Daß auch Wir, unsere Erben / noch jemand's von unfertwegen, hierüber oder hinwieder keine Absolution, oder Restitution, nicht bitten, erlangen / oder, da uns die schon, ohne Unser oder jemand's von unfertwegen Ansuchen, aus anderer eigner Bewegniß angetragen, angeboten, und gegeben würde, nicht annehmen / keinerley Päpstlichen / Kayserlichen / Königlichem, oder anderer Begnadigung, Freyheiten, oder Privilegien, welche dem Weiblichen Geschlecht imgemein, oder insonderheit auch den minderjährigen, zu gutem gegeben / jeho lauffend, und gewöhnlich seynd, oder hinkünftig auf jemand's Anregen, oder sonst eigener Bewegniß gesetzt / geordnet, oder gegeben werden möchten, wie die Nahmen haben, oder von Menschen Sinnen erdacht werden könnten, so diesem unsern freywilligen Verzicht, und beständig getroffenen Erb-Vertrag zuwieder gedeutet werden, oder practiciret werden könnten, in keinerley Weise noch Wege nicht gebrauchen, noch anderen dasselbe gestatten wollen, es seye gleich die gemeine Rechts-Regul, daß gemeiner Verzicht nicht binde, oder wücke, der sonderbare gehe dann vorher, oder daß die pacta über künftige Erbschaft, und Erbsfälle, nicht bündig, die Verzicht, Renunciation, und obgedachter Erb-Vertrag nicht vor Gericht solenniter cum Decreto geschehen, dannenhero dieselbe, oder aus Mangel anderer Solennitaten nichtig, und von Unwürde, und krafftlos seyn, daß wir unser vollkommenes Alter der Fünff und zwanzig Jahren nicht noch erreicht / oder bey diesem Abtritt, Cession, und Verzicht, über die Helffte / und zum äußersten verkürzet, vernachtheilet, und laediret, oder hierdurch aus Väterlicher Reverentz, Gewalt, und Furcht / genöthiget, und gebracht, hinterlistig hintergangen, und verleitet seyn, oder was sonst in andere Wege dem Weiblichen Geschlecht, und Minderjährigen, zu Ehren, Gnaden, und Guten, geordnet, gegeben, gesetzt, und geschrieben ist, nichts ausbesehen. Dann uns seynd alle dieselbe Gesäße, Freyheiten und Privilegien, vor diesem Verzicht, durch obgemeldten unsers vielgeliebten Herrn Vaters Canslern, mit guten Deutschen verständigen Worten, und gnugsam ausführlicher Erinnerung, vorgehalten, ausgelegt / zu Gemüth geführt / und eröffnet / und wir thun uns deren, sammt und sonders, nochmahls wissend und freywillig, in bester beständigster Form, verzeihen / und begeben, sintemahl unser Wille / Meynung und Gemüthe stehet in alle Wege dahin, und soll anderst nicht seyn, dann daß wir wollen, und unsere Erben sollen dem allen / was in diesem unserm Brieff und oft angezogenen Erb-Vertrage begriffen stehet / aufrichtig / und unsträfflich, durchaus nachkommen; und geloben, alles bey unsern Gräßlichen Fräulichen Ehren, Würden und wahren Worten, treulich / ohne alle Gefährde, und Argelist, so wahr uns Gott helffe etc.

Zu wahrer Urkund und steter Festhaltung haben Wir, Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, vorgenannt, uns mit eigenen Händen freywillig unterschrieben, und weil wir eigenes Siegel noch zur Zeit mangeln, und nicht gebrauchen, haben wir, neben kräftiger Verpflichtung, daß wir hinkünftig, wenn wir unsere Siegel gebrauchen werden / dasselbe vor diesen Brieff hangen wollen, Hoch- und wohlermeldten unsere gnädige Groß- und Pfleg-Fraumutter / auch geliebte Herrn Vettern, und hierzu erbethene Curatorem gehorsamlich

lich und mit Fleiß erbethen, daß Ihre Fürstliche Gnaden und Liebden Liebden Liebden vor uns, und unsere Erben, dero Fürst- und Gräffliche Siegel, dessen wir uns zu unser starcken Verbindung hiermit wissentlich gebrauchen, vor diesen Brieff gehänget, und denselben mit Ihrer Gnaden und Liebden Liebden Liebden Handzeichen bekräftiget. Welches Wir Catharina von Ottens Gnaden, der Reiche Schweden, Gothen, und Wenden, gebohrnen Prinzessin, Gräffin und Frau zu Ostfriesland etc. Wittwe, auch Wir, Gustavus, Johann, Carl Otto, Gebrüder, Graffen und Herren zu Ostfriesland etc. weilen dieses alles also / wie vorstehet, mit unser, als Groß- und Pfleg- Frau Mutter, und erkohrner Curatorn Beliebung, Willen / Billung und approbation geschehen / und zu Urkund der Wahrheit, und mehrerer Befestigung desselben, gethan, bekennen. Geschehen aufm Hauff, Esens, am 4ten Monats-Tag, Februarii, nach Christi, unsers Herrn, und Erlösers, Geburt, Sechzehnen hundert Jahr.

Catharina, gebohrne Prinzessin, Gräffin und Fr. zu Ostfriesland Wittwen.

Carl Otto, Graff und Herr zu Ostfriesland.

Agnes, gebohrne Gräffin, und Fräulein zu Ostfriesland.

(L. S.)

(L. S.)

Gustavus, Graff und Herr zu Ostfriesland,

Johann, Graff und Herr zu Ostfriesland.

Sabina Catharina, gebohrne Gräffin und Fräulein zu Ostfriesland.

(L. S.)

(L. S.)

### Num. 24.

**Copia Gräffin Sabina Catharina Quittung und Renunciations Acte vom 11ten März 1601. zu Bestätigung des Behrumschen Vertrags Num. 7. welche von dem Fürstlichen Ostfriesischen Anwaldt, in Sachen: Rittberg Graffschaft contra Ostfriesland, die Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund betreffend am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath. den 7ten Jun. 1729. Num. 9. exhibiret.**

**S**ie Sabina Catharina, Gräffin und Frau zu Ostfriesland / und Rittberg, Frau zu Esens, Stedesdorff und Wittmund etc. thun kund hiemit, vor uns / und unsere Erben, und Nachkommen / öffentlich bekennende; Nachdeme der Wohlgebohrne Herr, Enno, Graff und Herr zu Ostfriesland, und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund etc. Unser Herzliebster / Hochgeehrter Herr / und Vater, uns Seiner Liebden gehorsamen Tochter, als Fräulein zu Ostfriesland, zu rechter Aussteuer, Ehe- und Schmuck-Gelder, zwanzig Tausend Reichs-Gülden, jeden zu 15. Bagen oder 60. Kreuzer gerechnet, nach Hertommen und Gewohnheit des Hauses, Ostfriesland etc. versprochen, verschrieben, und zugesaget, und darüber Seiner Väterlichen Liebden schriftliche assecuration unter dato den 21ten Monats-Tag Februarii jetztlauffenden Jahres, als man zehlt nach Christi, unsers ewigen Erlösers, und Seligmachers, Geburt Sechzehnen hundert und Eins, mit Seiner Väterlichen Liebden Hand und Siegel befestiget, eingelaunget hat, welche wir auch also in unser gewarsam zu unserm guten Gemüthen angenommen haben, daß Wir demnach, mit zeitlichem Rath, wohlbedachtem Gemüth, ungedrungenen Willens, aus keiner unziemlichen sondern eigener Bewegnuß, hierzu hinterlistig nicht untergangen / sondern vielmehr wissentlich und freywillig, vor uns / alle unsere Erben, und Nachkommen / aller Rechten / Erbschaft, Gerechtigkeit, An- und Zusprüche, so wir, als gebohrne Töchter, und Graffen zu Ostfriesland etc. zusamt deren incorporirten Häusern, Städten, Flecken, Klöstern, Dörfern, deren an- und zugehörenden Länden, Lenthen / und allen Pertinentien / genannt / und ungenannt, haben, und gewinnen möchten, nichts ausbescheiden, uns ewig, erblich, unwiederufflich gänzlich und zumahl in Händen Seiner Väterlichen Liebden und Dero Männlichen Lebens-Erben, verziehen, renanciiren und begeben haben, thun das auch hiemit Kraft dieses Brieffes / in allerbesten Form, als es nach gemeinen / oder dieser Lande Recht, und Gewohnheit, zum zierlichsten, kräftigsten, und beständigsten / immer geschehen, und Kraft haben soll / kan / oder mag, in allermaßen, als ob es vor unserm ordentlichen Richter,

mit rechtlichen Solennitäten, und Decreten, geschehen wäre, also, und dergestalt / daß wir / alle unsere Erben, und Nachkommen zu, an, und aus gerührter Graffschafft, Ostfriesland, dazu gehörigen Häusern, Länden, Leuten / Städten, Flecken / Dörffern / Klöstern, Eyländen / und allen andern Pertinencien / überall nichts ausbeseiden, und hinführo, nimmermehr und zu ewigen Tagen, so lange wohlgesagt unsers Hochgeehrten geliebten Herrn Vaters **Männlichen Lehns-Erben** regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland seyn, keine Gerechtigkeit, Erbschafft / Recht, Ansprach, und Forderung, haben, schöpfen, oder gewinnen, noch andern, von unser und unserer Erben wegen, gestatten sollen, noch wollen, inn- oder außershalb Rechts, heimlich oder öffentlich in keinerley Weise, noch Wege, wie die von Menschen Sinn bedacht / oder gefunden werden könnten.

Jedoch behalten Wir uns, und unsern künftigen Leibes-Erben, da wohlernanntes unseres Herz, vielgeliebten Herrn Vaters **Mann Lehens-Erben**, regierende Graffen und Herrn zu Ostfriesland, nicht mehr wären, (welches Gott verhüte) in bester Form bevor, daß / auf solchen unerbeyhofften Fall, den die göttliche Allmacht abwende, uns, und unsern Erben / durch diß Verzicht, und Renunciation, an deme, so uns, und unsern Erben, vermöge **des Löblichen Kaufes Ostfriesland Gewohnheit**, und in Krafft deren / zu Behrumb 28ten Januarii des abgewichenen Sechszehn hundertten auch zu Esens, am Tage Policarpi, jehigen Sechszehen hundert und ersten Jahren aufgerichteter Erb-Verträge / alsdann eignet, und gebühret, nichts präjudiciret, entzogen, oder begeben / sondern solches alles alsdann uns, und unseren Erben / zu fordern, frey, unbenommen, und offen seyn soll. Wir versprechen, gereden, und geloben auch / vor uns und unsere Erben, daß wir alles, und jedes / was in diesem unserm Verzicht-Brieff stehet, stet, vest / treulich, aufrichtig, und ohnverbrüchlich halten, darwieder nicht thun, handeln, schaffen, noch zu thun gestatten wollen, noch noch sollen, heimlich oder öffentlich, mit oder ohne Recht, Geistlich oder Weltlich, in keinerley Weise, noch Wege: Daß auch Wir / unser Erben, noch jemand von unsertwegen, hierüber, oder hierwieder, keine absolution, oder Restitution, nicht bitten / erlangen / oder / da uns die schon, ohne unser oder jemand von unsertwegen Ersuchen, aus anderer eigener Bewegnuß / angetragen / angeboten / und gegeben würde / nicht annehmen, keinerley Päpstlichen, Kayser-Königlichen oder ander Begnadigungen / Freyheiten / oder Privilegien / welche dem Weiblichen Geschlechte ungemeyn, oder insonderheit, auch der Minderjährigen zu gutem gegeben, jeho Landläuffig, oder gewöhnlich seyn, oder hinkünftig auf jemand's Anregen, oder sonst eigener Bewegnuß, gesetzt, geordnet, oder gegeben werden möchten, wie die Nahmen haben, oder von menschlichen Sinne erdacht werden mögten, so diesen unsern freywilligen Verzicht, und beständig getroffenen Beruhmischen und Esenschen Erb-Verträgen zuwieder gedeutet, oder practisiret werden könnten, in keinerley Weise, noch Wege, nicht gebrauchen / noch andern dasselbe gestatten wollen, es sey gleich die gemeine Rechts-Regul, daß gemeiner Verzicht nichts binde, oder würcke, der sonderbare gehe dann vorher, oder daß die pacta über künftige Erbschafft / oder Erbfall / nicht bündig, diese Verzicht, Renunciation, und obgedachte Erb-Verträge nicht vor Gericht, solenniter, cum Decreto, geschehen / dannenhero dieselbe, oder aus Mangel anderer Solennitäten, nichtig, und von Unwürden und krafftlos seyen, daß auch wir unser vollkommenes Alter der Fünff und zwanzig Jahren nicht erreicht, oder bey dielem Abtritt / Cession, und Verzicht, über die Helffte und zum äußersten verkürzet, vernachtheiliget / und lædiret, oder hierzu aus väterlicher Reverentie, Gewalt und Furcht, genöthiget, und gebracht, oder hinterlistig untergangen oder bevortheilet seyn, oder was sonst in andere Wege dem Weiblichen Geschlecht, und Minderjährigen zu Ehren, Gnaden und Guten, geordnet, gegeben, gesetzt, und geschrieben ist, nichts ausbeseiden. Dann wir thun uns deren und jeden sammt und sonders nochmahls, wissend und freywillig, in bester beständigster Form verzeihen, und begeben, sintemahl unser Wille / Meynung, und Gemüth, stehet in alle Wege dahin, und soll anderst nicht seyn, dann daß wir wollen / und unsere Erben sollen dem allen, was in diesem unserm Brieff, und oft angezogenen Erb-Verträgen, begriffen stehet, aufrichtig und unsträfflich durchaus nachkommen, und geleben; alles bey unsern Gräfflichen, und Fräulichen Ehren, Treuen, Würden, und wahren Worten, treulich, ohne alle Gefährde, und Argelst, und so wahr uns Gott helffe! Daneben verpflichten und versprechen Wir, Frau Sabina Catharina, vorgemeldet, hiermit, und in Krafft dieses / beständige lich, wann wohlgedachter unser Herz, vielgeliebter Hochgeehrter Herr Vater, oder Seiner väterlichen Liebden Erden hinkünftig die obbestimmte und asscurirte Zwanzig Tausend Reichs-Gulden nach Einhalt Seiner väterlichen Liebden uns eingereichter Verschreibung, auf

auf vorgehende Seiner Väterlichen Liebden oder unser Loskündigung, würcklich und in baaren Geld erlegen / und abzahlen, und ermeldter Seiner Väterlichen Liebden Verwahrung wieder an sich lösen würde, daß, alsdann Wir, und unsere Erben, auf Seiner Väterlichen Liebden Begehren, und Gesinnen, diese unsere beständige und ewige Verzicht mit leiblichem Eyde / nach unsers Standes Gewohnheit / bekräftigen, und uns darwieder nicht mit keinem Behelff, wie der seyn möchte, nicht sehen, oder sperren wollen, und sollen: Wie wir uns und unsere Erben, dann in mittelst nicht desto weniger an vorgefügte Verzicht, und Renunciation, anderer gestalt nicht, als wäre die mit leiblichem Eyde bekräftiget, in allerbesten Manier und Weise kräftiglich nochmahls verbinden, und obligiren, und dawieder keinesweges thun, noch handeln sollen noch wollen / heimlich, oder öffentlich von uns noch durch andere. Zu wahren Urkund und steter vester Haltung haben Wir, Frau Sabina Catharina, vorgenannt, uns mit eigenen Händen freywillig unterschrieben, und weilen wir Siegels noch zur Zeit mangeln, und nicht gebrauchen, haben wir neben kräftiger Verpflichtung, daß wir hinkünftig / wann wir unser Siegel gebrauchen werden, dasselbe vor diesen Brieff setzen wollen / unserm Herzvielebtesten Herrn und Gemahl / den Wohlgebohrnen Herrn Johann, Graffen zu Ostfriesland und Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. freundlich und mit Fleiß, erbeten: daß Ihre Liebden vor uns / Ihr Gräflich Siegel / dessen wir uns hiermit öffentlich gebrauchen / vor diesen Brieff gedrucket, und denselben mit Ihrer Liebden Hand-Zeichen befestiget, welcher Wir, Graff Johann, um mehrer Befestigung geschehen. und zu Urkund der Wahrheit gethan / bekennen. Geschehen auf dem Hause, Rittberg / am 17ten Martii, Anno correcto, nach Christi unsers Erlösers Geburt, im Sechzehnhundert und ersten Jahr.

## Num. 25.

**Copia Gräffin Sabina Catharina Quittung über baar bezahlten Braut-Schatz, sammt derselben Renunciation vom 22ten Septembr. 1617. zu Bestätigung des Behrumschen Vertrags Num. 7. welches Document Ostfriesischer Seits am Kaiserlichen Reichs-Hoff-Rath, in Sachen: Rittberg, Graffschaft, contra Ostfriesland, die Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund betreffend den 17ten Jun. 1729. sub Num. 11. exhibiret.**

**S**Fr Sabina Catharina, Gräffin und Frau zu Ostfriesland / und Rittberg, Frau zu Esens, Stedesdorff und Wittmund, bekennen öffentlich mit diesem Brieff / für Uns / all unsere Erben / und Erbnehmen: Nachdem der Wohlgebohrne Graff und Herr, Herr Enno / Graff und Herr zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. unser Herz-Freundlich geliebter und Hochgeehrter Herr Vater, Uns dem auch Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Johann, Graffen und Herrn zu Ostfriesland, und Rittberg, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. Ehelich vermählet, und verpflichtet / auch zwanzig Tausend Reichs-Gulden Franckfurther Wehrung, zur Heimsteuer, und Heurathsgut / für unser künftige Väterliche Erb-Gebährnuß geben, und baar bezahlet, auch dazu mit Ausfertigung ehrlieh und genugsam, unserm Stande gemäß, versehen, daß alles uns wohl begnüget, und hinführo gänglich begnügen soll / also daß wir dagegen solcher künftigen Erbschaft, und Anfall / genugsamen Verzicht thun sollen.

Darum, mit Vorwissen, Rath, und Verwilligung wohlgesagten unsers Freundlichen Herzlichsten Ehegemahls haben wir für uns, und unsere Erben, berührt unsers Väterlichen Guts / anliegend und fahrend, belehnet und unbelehnet, wie selbiges Namen hat, oder haben mag, auch an was Orth, und Ende / gelegen, Verzicht gethan.

Verzeihen auch, und thun solches hiemit, wissentlich, in und mit Kraft dieses Brieffs, in der allerbesten und beständigsten Form, und Sicherheit, wie solches in allen Rechten Geist und Weltlichen auch sonst Gebrauch und Gewohnheit ist, also, daß nun hinführo, so lang des Wohlgedachten unsers Herz-Freundlichen geliebten und Hochgeehrten Herrn Vaters Manns-Nahmen, und Stammen, währet, weder wir, noch unsere Erben zu Seiner Väterlichen Liebden künftiger Erbsund Verlassenschaft ferner einiges Recht und Besondere rechtigkeit, Anspruch, und Forderung, wie die durch Menschen Sinne erfunden und erdacht

werden möchten, weder mit noch ohne Recht, in keinerley Weise noch Wege haben, suchen, oder begehren sollen / noch wollen. Widersprechen und verzeihen hiemit ingemein, und sonderlich allen Gnaden / Freyheiten, Päbst- und Kayserlichen Satzungen, Rechten, Gewohnheiten, und Statuten, dem Weiblichen Geschlechte zugelassen und gegeben, wie selbige Nahmen haben, und genannt werden können, nichts ausgenommen, so uns, oder unsern Erben, hierwieder zustatten kommen möchten / sonderlich des Behelffs und Rechtens, daß Verzicht künftiger Zufällen oder Erbschafft nicht binde, auch gemeiner Verzicht, ohne vorgehenden sonderbaren / nicht statt habe, deren / und aller andern Rechten, und Freyheit, wie hievorn von wohlberührten unsers Freundlichen Herxliebsten Herrn Ehe-Gemahls gelehrten Rätthen wir genugsamen Unterricht empfangen. Und dessen zu mehrerer Sicherheit / und Bekräftigung dieses Verzichts, haben wir, bey unsern Ehren, Treuen und Glauben, alles und jedes obgemeldt treulich / stet, und fest zu halten, zugesaget und versprochen / dessen auch einen leiblichen Eyd zu Gott, dem Allmächtigen, als einer Gräffinnen gebühret, in diesem geschworen: Wann sich aber über kürz oder lang zutrage, oder begeben; daß / nach dem Willen Gottes (der es gleichwohl gnädiglich verhüten wolte) obgesetzter Manns Nahme gänzlich ausstürbe, und vergienge, also die Erbschafft auf des Weibs Stamm wieder käme, und fielen, alsdann wollen wir, und unsere Erben, ferner unberziehen, und unbegeben seyn; sondern zu derselben uns den Regress, wie auch sonst über das uns alles dasjenige ausdrücklich referiret, und in alle Wege vorbehalten haben / was zwischen mehr wohlgemeldten unsers Herx freundlich geliebten und Hochgeehrten Herrn Vaters Liebden und uns / wegen der Succession und Lehns-Folge an den Herrschafften, Esens / Stedesdorff und Wittmund, aufm Hause / Behrum, am 28ten Januarii, des Jahrs Tausend Sechshundert / verglichen und abgeredet, auch von der Römischen Kayserlichen Majestät, und dem Erzh-Herkogon zu Oesterreich, Burgundischen Eheils, als Herxogon zu Geldern, confirmiret und bestätiget worden. Des zu Urkund haben wir diß mit eigener Hand unterschrieben: Und wir, Johann / Graff und Herr zu Ostfriesland / und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. Bekennen, für uns, und unsere Erben, und Nachkommen, daß obgesetzten Verzicht, so wohl ernannte unsere freundliche Herxgeliebste Ehe-Gemahlinne, für sich, und Ihre Erben, gethan hat, mit unserm sonderm Rath, Wissen, Willen, und Zulassung / geschehen ist: Wir versprechen, und geloben auch, bey Gräfflichen Ehren, wahren Worten, und guten Treuen, an Eydtes statt, für uns / und unsere Erben, alles und jegliches / so hierinnen geschrieben und zugesagt, in allen Punkten, und Articula, sammt Ihr Liebden stet / best, und unsträfflich zu halten, zu vollziehen / und zu handhaben, auch darwieder nichts fürzunehmen, oder zu thun, noch auch, daß es von andern geschehe, gestatten sollen, noch wollen, in keinerley Weise, noch Wege. Haben zu mehrer Bestärkung auch unser Hand-Zeichen, und Zusegel, hieran gesetzt und gehängen. So geschehen zu Aurich, den 22ten Sept. im Jahr nach der heiligen Geburth unsers einigen Erlösers und Seligmachers, ein tausend Sechshundert, und siebenzehnen.

(L. S.) Johann.

(L. S.) Sabina Catharina.

## Num. 26.

**Extract Kayser's Rudolph II. Lehn-Briefses an Graff Enno III. vom 19. Sept. 1600. welcher, Fürstlicher Ostfriesischer Seits, am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, in Sachen: Rittberg Graffschafft, contra Ostfriesland, die Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, betreffend den 17. Jun. 1729 sub Num. 6. exhibiret. Wobey die Lehns-Folge in dem gansen Ostfriesland, und insonderheit auch in denen Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, auf die Lehens Erben sowohl in absteigender als Collateral-Linie, Männlichen Stammes, restringiret ist.**

**S**ir Rudolph, der andere, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien ic. ic. Bekennen für Uns, Untere Nachkommen am Heiligen Reich, öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund aller männiglich, die ihn sehen, hören oder lesen: daß uns der Edel, Unser und des Reichs lieber getreuer, Enno, Graff zu Ostfriesland, und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund /

mund / unterthänigst zu erkennen gegeben: Als nach Absterben Weyland seines Vaters /  
 Graff Edzarden / in Ostfriesland, die Graffschafft Ostfriesland, mit allen ihren zugehörigen  
 Länden, Regalien, Hoheiten, Herrschafften, Rechten / Herrlich und Gerechtigkeiten, wie die  
 Namen haben mögen, und von Uns, und dem Heiligen Reich, zu Lehen rühren, auf ihn, als  
 den erstgebohrnen und ältesten Graffen zu Ostfriesland, erblich, einzig, vor voll, und ungetheilt,  
 let, kommen, und gefallen, und sich nun gebühren wolte angeregte Reichs-Lehen von Uns,  
 als regierenden Römischen Kayser, zu Lehen wiederum zu erkennen, zu suchen und zu entsan-  
 gen, und darum gebeten: daß wir Ihme, als, wie gehört, nach Absterben seines Vaters,  
 Graff Edzarden, dem erstgebohrnen und ältesten Graffen zu Ostfriesland, nach Besag dessel-  
 ben Gräfflichen Hauses habender Kayserlichen Investituren und Brieff, auch alter Rechten /  
 Landüblicher wohl-hergebrachten Gewohnheit, Gnad und Freyheiten, die vorgemeldte Graffe  
 und Herrschafften mit ihren Ein- und Zugehörungen, dabeneben aber von neuem auch das  
 Ober- und Nieder-Weiderland / so Er, Graff Enno, als ein vornehmes und unstreitiges Ei-  
 genthum der Graffschafft, Ostfriesland, anjeho Uns, und dem Heiligen Reich / zum Reichs-  
 Lehen freywillig aufzutragen, und zu übergeben, begehre, auch die Herrschafften, Ste-  
 dedsdorff und Wittmund, welche Er, sammt der vorhin in Lehen-Brieffen be-  
 griffenen Herrschafft, Essens, neulicher Zeit, durch gewisse, uns in Originali vor-  
 gelegte und mit Unser Kayserlichen Confirmation bekräftigte Union, und Verträ-  
 ge, zu der Graffschafft, Ostfriesland, wieder bracht und dero gesammten Re-  
 gierung einverleibet hat, und endlich insgemein alles und jedes / so seine Vorfahren / und  
 er von uns / als Römischen Kayser, und dem Heiligen Reich, zu Lehen tragen, oder ob viel-  
 leicht auch Seiner Graff Enno Vorfahren / oder Er selbst, ichts anders, das in fürgehender  
 Lehn-Brieffen nicht specificiret ist, sondern für diesem vom Lehn entweder hinweg  
 kommen wäre, oder bishero nicht nach Lebens-Art und Eigenschafft, und et-  
 wa Pfands oder anderer erblicher weise inne gehabt, genossen, und gebraucht  
 hätten, so Er, Graff Enno, (imassen Er, seine Lehen-Folger und Erben, ohne dies  
 auch, vermög und nach Ausweisung hierunter einverleibter Kayser Friederichs und unserer  
 Brieff, als Unsern und des Reichs getreue Lehen-Mann sich befeissen, und zu thun schuldig)  
 zu der Graffschafft Ostfriesland, gebracht, oder inkünftig aus rechtmässigen  
 Titul recuperiren, wieder erlangen, und damit Unser und des Reichs Lehen und  
 Eigenthum in seinem Wesen und Wohlstand conserviren und erhalten, oder  
 auch vermehren oder verbessern würde, genannt, und ungenannt, gantz un-  
 getrennt zu Lehen gnädiglich zu reichen und zu verleihen &c. Das haben wir an-  
 gesehen mehrgenanntes Graffen, Enno, unterthänigste ziemliche Bitte, auch die angenehme  
 getreue nützliche Dienste, so sein Vater, und Vor-Eltern, Uns, und Unsern löblichen Vor-  
 fahren, Römischen Kaysern und Königen, und dem Heiligen Reich, oft, und mannigfaltig  
 gethan / und erzeigt haben, auch Er allbereit, bey angenommener und in ruhigen friedlichen  
 Stand gebrachten Gräfflichen Regierung / Uns / und dem Reich, in mehr Wege treulich er-  
 zeigt, und erwiesen hat, noch täglich erzeigt, und beweiset, hinführo zu künftigen Zeiten gleich-  
 falls zu thun, unterthänigst erbidtig ist, auch wohl thun mag und soll, und darum mit wohl-  
 bedachtem Muth, gutem zeitlichen Rath, und rechtem Willen, oft genannten Graffen, En-  
 no, zu Ostfriesland, als Weyland Graffen Edzarden hinterlassenen ältesten erstgebohrnen  
 Sohn / nicht alleine die hievori inserirte Brieff, auch anderer der Graffen zu Ostfriesland ha-  
 bende Privilegia, Handvesten / Gnad / Freyheit, Recht und Gerechtigkeit / gut alt Herkom-  
 men, und Gewohnheit, die sie löblich hergebracht in allen ihren Inhabungen, Meynungen  
 und Begreifungen, erneuert, confirmirt und bestätigt; sondern auch die obgedachte Stück /  
 Ober- und Nieder-Weiderland, welche sonst Ihme / Graffen Enno, als ein freyes Eigen-  
 thum zugestanden, und Er, wie obgehört / zu rühmlicher lobwürdiger Vermehr- und Er-  
 weiterung der Graffen zu Ostfriesland aller Reichs-Lehn, sowohl besser Verfaß- und Be-  
 stärkung des Heiligen Reichs Grängen, diß Orts frey- und gutwillig Uns, und dem  
 Heiligen Reich / zum Lehn aufgetragen / und übergeben, von ihm also zu Reichs-Lehn  
 gnädigst acceptiret / an- und aufgenommen, und Ihme, Graff Enno, demnach die ganze  
 Graffschafft, Ostfriesland, neben mehr besagten Uns, und dem Reich, wie hievori ver-  
 standen / von neuem zu Lehen aufgetragenen Stücken Ober- und Nieder-Weiderland /  
 auch die zur Graffschafft, Ostfriesland, jetzo unirt und einverleibte Herr-  
 schafften, Stededsdorff und Wittmund, sammt allen und jeden dazu gehö-  
 rigen Plessungen, Schloßern, Städten, Flecken, Dörffern, Sössen, Pflän-  
 den,

den, Insuln, an und zugewachsen, mit ihren Gebiethen, Regalien 2c. 2c. Zu dem so soll auch diese respective Confirmation, Erneuerung, Belehnung und Extension, nicht allein auf Graff Enno, seinen Lebens-Folgern / und Erben / absteigender Linien, zum guten gedeihen, and gereichen; sondern wann auch Er, Graff Enno, oder seine Eheliche Männliche Lebens-Folger, und Erben, absteigender Linie (welches Gott lange väterlich verhüten wolle) durch den zeitlichen Tod erlöschen und abgehen würde, als dan die Succession in diesem Reichs-Lehn, oder Graffschaft, Ostfriesland sowohl dero oberzehnten Pertinentien, und Zugehör, wie auch die confirmirte Privilegia, Prærogativen, Gnad und Freyheiten, davon hiers inn Meldung geschehen, gleicher gestalt an die *Collaterales*, Männlichen Stammes, sowohl dero erstgebohrnen Söhnen, und von denselben ferner auf des erstgebohrnen, so lang ein Graff zu Ostfriesland übrig, nach Besag und Ordnung bey den Graffen zu Ostfriesland herbrachten Recht und oheinverlebtem, von uns bestätigten Privilegio, und Freyheit der Primogenitur, und Erstgeburth, kommen, stammen, und fallen / wie uns dann vielgemeldtes Graff Enno Brüdern, Graff Gustavus, Graff Johann, Graff Christoph und Graff Carl Otto, durch ein sonderbar schriftlich Ansuchen, und Vollmacht, deshalb Fürscheidung zu thun, unterthänigst angeruffen, und gebethen wie es auch als den vorigen alten Lehen-Brieffen und der Billigkeit gemäß vor Uns, und unsere Nachfahren am Reiche, hiemit gnädigst bewilligen thun 2c. 2c.

Wir setzen und wollen auch, da einige Privilegien, Brieff / und Begnadigung, dieser Belehnung zugegen, von Uns, oder unseren Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, aus gebracht, und erhalten; daß dieselbe von Unwürden, nichtig, und kraftlos seyn sollen. Mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel / geben auf unserm Königlichem Schloß zu Prag / den neunzehenden Tag des Monats, Septembr. nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers / Geburth im 1600. unserer Reiche des Römischen im Fünff und zwanzigsten / des Hungarischen im 28ten und des Böhemischen auch im 25. Jahren.

Rudolph.

R. Coradus D.

Ad Mandatum Sacræ Cesaræ  
Majestatis proprium,  
A. Hanniwaldt. Mppria.

Num. 27.

Extract aus dem Brüderlichen Vergleich zwischen Graff, Enno III. Gustav, und Johann, von Ostfriesland, d. d. 26. Jan. 1601. Welcher Extract, Ostfriesischer Seits, bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, in Sachen: Rittberg, Graffschaft, contra Ostfriesland, die Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, betreffend am 17ten Jun. 1729. sub Num. 7. exhibiret, und wobey nicht allein der Behrumsche Vertrag Num. 7. von 1600. sondern auch Graffen Edzardi I. Verordnungen von 1512. und 1527. von der Männlichen Lehns-Folge, auf das verbindlichste agnosciert.

**W**ir Enno, Gustav und Johann, alle drey Gebrüdere / Graffen und Herrn zu Ostfriesland, und Rittberg, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund 2c. vornehmlich aber verpflichten wir, Gebrüdere, uns gegeneinander, mit aufrechtem Brüderlichen Herzen, und Treuen / daß wir in specie dasjenige unveränderlich vor uns / unsere Erben, und Nachkommen, stet und fest, unterhalten, und nach unserer äußersten Krafft / und Macht, immerdar mit Darstreckung Leibes / Gutes, und Blutes, handhaben, beschirmen, und vertheidigen sollen, und wollen, was die Römische Kayser, auch andere Könige, und Potentaten, unsern Edßseligen Vorfahren, uns / unsern Erben und Nachkommen / insgemein, und dem se-berzet.

regierenden Graffen zu Ostfriesland insonderheit, durch die Erhöhung zum Gräfflichen Stamme; Privilegirten Successions-Gerechtigkeit des erstgebohrnen, item mit Belehnung, und Nachfolg von der Graffschafft Ostfriesland, derselben einverleibte Lande, und Herrschafften an Privilegien / Beneficien, Freyheiten und Begnadigungen, benanntlich aber an Regalien, Würden und Hoheiten / Dignitäten / Ehren / und Rechten, und Gewohnheiten, über Geistliche und Weltliche Lehen und Erb-Güter, benannt, und unbenannt, mitgetheilet, auch dem regierenden Graffen und Herrn, desselben Successorn, oder uns, und unsern Erben, und Nachkommen, zu Nutz und Besten / gesetzt, verordnet und bestätiget haben, allermassen dasselbe der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr (Kaysler Rudolph, der andere) in denen von Ihro Kayslerlichen Majestät uff unsere, der Gebrüdere unterthänigste Bitte, den 18ten Septembr. und dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Alberto, und Frauen Elisabeth Erzh. Herzogen zu Oesterreich etc. als Herzog und Herzogin zu Geldern / und Graff und Gräffin zu Zutphen, auf unser, Graff Ennen geschehenes unterthänigstes Suchen, den 27ten Junii des abgelauffenen 1600. Jahrs geschehener Belehnung ausgegebenen Lehen- und Confirmations-Brieffen allenthalben wiederholet, erneuert und bestätiget haben, und was noch hierüber durch uns, sammt und sonders, unsere Erben und Nachkommen, an dergleichen Begnadigungen, Hoheiten und Gerechtigkeiten / erlangt und erworben werden möchte.

Nicht weniger sollen und wollen wir, Gebrüdere, unsere Erben und nachkommende Graffen Edzards, des Ersten, unsers Vor-Serrn, Christmilden Andenkens, Anno 1512. den Tag Nicolai aufgerichtete, und in einem andern Brieff, dessen datum stehet am Tag Nicolai aufgerichtete, und in einem andern Brieff, dessen datum stehet am Tag Nicolai aufgerichtete, Anno 1527. bekräftigte Disposition und Successions-Ordnung, auch was hierüber von unserm Groß-Herrn Vater / auch milder Recordation, uns, und unsern Erben und Nachkommen zum Besten, beständig verordnet, in seinem billigen Werth, zu immerwährender Wirkung, ehren und erhalten, und uns demselben allerseits gemäß bezeigen, auch über demjenigen stet und vest halten / was zwischen uns / Graffen Ennen, / und unsern beyden Töchtern / Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, gebohrne Gräffin und Fräulein zu Ostfriesland, mit den Herrschafften, Erens, Stedesdorff und Wittmund, auf vorgehende unser aller einmüthigen Consens und Verwilligung / zu Behrum den 28ten Januar. Anno 1600. verglichen und verabscheidet, und vor allerhöchst und höchstgedacht Kayslerlichen Majestät und Erzh. Herzogen zu Oesterreich bekräftiget worden: Und was in demselben begriffen, oder dem anhängig, und verwandt seyn mag, auch sonst an uffrechten und verständigen Pacten, Verträgen und Vergleichungen, zu der Graffschafft Nutz und Profit, aufgerichtet und verhandelt, wie dasselbe verbracht und beschehen werden kan. Darüber wollen und sollen wir, und unsere mit beschriebene, beständig und tapfer halten / dawieder wissenlich und vorseßlich nichts rathen, schliesen, ichts vornehmen, oder handeln lassen / weder heimlich noch öffentlich, sondern da wir erführen / daß jemand mit solchen und dergleichen Practiquen umgienge, deme wollen wir einmüthig, brüderlich und treulich widerstehen / steuren und wehren.

Und demnach bey unserem Gräfflichen Stammen jederzeit hergebracht / von wohl gemeldten Graffen Edzarden, dem ersten / in angezogenen Dispositionibus wiederholet / und durch die Kayslerliche Majestät uff unterthänigstes Bitten, und sonderbares Anlangen Hochgeehrtes unsers Herrn Vaters bestätiget worden, daß die Graffschafft, Ostfriesland, derselben unzertheilte Regierung, aller Zugehörungen, Land und Leute, Regalien / Hoheit, Recht, Ehren, Gerechtigkeiten, Lehen, Erb- und Kloster-Güter, Geistliche und Weltliche, neben derselben sichtbaren und unsichtbaren accretionibus und Verbesserungen, die seyn zu Wasser und zu Lande, jederzeit bey dem ältesten und erstgebohrnen Graffen in solidum bleiben, und nachgelassen werden sollen, welch Privilegium dann wir / Gebrüdere, sammt und sonders, bey Vollziehung der Heurath zwischen uns, Graffen Enno, und unser jehigen Herzh. Geliebten Frau Gemahlin, der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Anna gebohrnen Herzogin zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarsen, aufgerichtet, wie auch bey Vollziehung obgerührten Behrumische Vertrags / mit freywilliger Unterzeichnung unserer Handschrift, und Sieglung, ratificirt, und genehm gerichtet, auch daß auf solch jus Primogenituræ die Reichs- und Geldrische Belehnung über die Graffschafft, Ostfriesland / und derselben incorporirte Land und Leute, benanntlich, Erens, Stedesdorff und Wittmund, gerichtet und empfangen worden / einmüthiglich gebethen und erhalten haben. So verbinden wir, Gebrüdere, uns, sammt und sonders hie mit nochmahls brüderlich, lieblich, getreulich, vor uns und alle unsere

Nachkommen, über diese Succession und Ordnung der Primogenitur, aller derselben Praeminentz, Rechten und Gerechtigkeiten, nach wie vor, und zu ewigen Zeiten, beständig, kräftig und festiglich zu halten, dergestalt und also, da jemand der unsern darwieder ichtens freventlich vornehmen und handeln würde, das zu dieses rechten Abbruch und Verschmäherung möchte gereichen, derselbe soll vor ein abgeschnittenes Glied unseres Stammes gehalten, aller seiner Dignität, Hoheit, Ehre und Würde / auch des Nuzes und Profits, den er sonst aus der Graffschafft / Ostfriesland / und was derselben einverleibet, zu erwarten hat, ipso facto verlustigt seyn, und bleiben.

## Num. 28.

**Copia Graffen Johannis Quittung und Renunciations-Acte vom 11ten März 1601. welche bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, Ostfriesischer Seits, in Sachen: Rittberg Graffschafft, contra Ostfriesland, die Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, betreffend am 17ten Junii 1729. sub Num. 8. exhibiret, und wobey nur die Männliche Lehns-Folge einzig und allein reserviret.**

**S**ir Johann, Graff und Herr zu Ostfriesland und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. thun kund hiemit vor uns, unsere Erben und Nachkommen, öffentlich bekennend: Nachdem uns der Wohlgebohrne Herr Enno, Graff und Herr zu Ostfriesland und Rittberg / Herr zu Esens / Stedesdorff und Wittmund ic. unser vielgeliebter Herr Vater und Bruder, krafft der zwischen Seiner Liebden uns / und den sämtlichen unsern freundlichen geliebten Brüdern, zu Esens, am Tage Polycarpi, den sechs und zwanzigsten Januar. dieses Sechzehnhundert und ersten Jahrs aufgerichteten Brüderlichen Erb-Vereinigung, mit Fünffzig tausend Reichsthaler unserer Competentie und Gewehnis wegen der Graffschafft, Ostfriesland, pflichtig worden / darüber Seine Liebden uns auch dero schriftliche Asseruration unter dato den ein und zwanzigsten Monats-Tag Februarii ermeldtes Jahrs / als man zehlte nach Christi unsers Herrn und Erlösers Geburth Sechszehen hundert und eins, unter Seiner Liebden Hand und Siegel, eingelangen / welche wir auch also in unser Gewehrsam zu unserm guten Gnügen angenommen haben.

Demnach gereden, geloben und versprechen wir vor uns, und alle unsere Erben und Nachkommen / hiemit, als es zu Rechte, oder nach Gewohnheit, am beständigsten und kräftigsten geschehen soll, kan, oder mag, daß wir, oder unser Erben, an ermelter Graffschafft, Ostfriesland deren An- und Zugehörungen, zu Wasser und Land, dero selben incorporirte Land und Leuthe, Herrschafft / Regierung / Hoheit, Leben und Erb-Gütern / Rechten und Gerechtigkeiten, wie die seyn oder heißen mögen / nichts ausbescheiden, von nun an, und zu ewigen Tagen / nimmermehr einige fernere Ausspruch oder Forderungen, mit oder ohne Recht, uns nicht anmassen, unternehmen und gebrauchen, noch solches andern von unsertwegen zu thun, gestatten sollen, noch wollen / in keinerley Weise noch Wege, wie das Menschen Sinnen erdencken möchten. Dann wir, vor uns und unsere Erben, verzeihen, renunciiren, und begeben uns deren Ausspruch und Forderung allen, sammt und sonders, in allerbesten Form, und Maas / als es zu Recht, oder nach üblichen Gebrauch, zum beständigsten geschehen mag; Jedoch behalten wir uns und unsere Erben, an genenuter Graffschafft, Ostfriesland und deren incorporirten Herrschafften, die gesammte Hand und Belehnung auch Succession und Lehns-Folge, frey und bevor, alles nach Ausweisung und uff Form und Maas / als in obberührter Esenschen Brüderlichen Erb-Vereinigung / und der zu Vehrung am acht und zwanzigsten Januarii, Anno Sechszehen hundert aufgerichter Erb-Vergleichung, verfaßt und abgeredet ist. Dabeneben verpflichten und versprechen wir, Graff Johann, vorgemeldet hiemit, und in Krafft dieses Brieffs, beständiglich, wann wohlgedachter unser vielgeliebter Herr Vater, und Bruder / oder Seiner Liebden Erben, uns und unseren Erben hinfünftig die obbestimmte und asscurirte Fünffzig tausend Reichsthaler nach Einhalt obberührter Seiner Liebden oder unsere Loskündigung wirklich und in baarem Gelde erlegen und bezahlen, und ermeldte Seiner Liebden Verwahrung wieder an sich lösen wird / daß alsdann Wir und unsere Erben, sollen und wollen Seiner Liebden ferner beständige eydliche und ewige Verzicht thun und leisten,

sten, auch genugsame Caution bestellen, daß deme mit dem Rückfall und sonsten allerdings gelehbet, und nachkommen werden soll, was oft angezogene Esensche Erb-Vereinigung allenthalben mit sich bringet.

Wie wir uns, und unsere Erben, dann inmittelst nichts destoweniger an verßigte Verzicht und Renunciation, anderer Gestalt nicht, als wäre die mit leiblichen Eyde befestiget, in allerbesten Manier und Weiß, kräftiglich nochmahls verbinden und obligiren, und darwieder keinesweges thun, noch handeln sollen / noch wollen; heimlich oder öffentlich, vor uns und andere.

Begeben uns auch darauf aller und jeder Privilegien, Beneficien und Auszügen die Rechten, wie die seyn und erfunden werden möchten, gleichsam wären dieselbe von Worten zu Worten hierin specificiret und ausgedrucket, so dieser unser Renunciation und Obligation zuwieder gebrauchet werden könnten; Alles treulich, aufrichtig / bey guten Glauben, und unsern Gräßlichen Ehren / Würden und wahren Worten / ohne Gefährde und Argelist. Zu Urkund haben wir unser Gräßlich Secret wissentlich vor diesen Brieff gehangen, und denselben mit eigener Hand unterzeichnet. Der geben ist uff unserm Haß Rittberg/am 11. März iii, nach Christi unsers Herrn Geburt, im Jahr Sechzehen hundert und eins.

(L. S.) Johann.

Num. 29.

**Copia ferner weiter Bruderlicher Erb-Einigung, zwischen Graff Enno III. und seinen Brüdern, Graff Johann, und Christoph, allen Graffen zu Ostfriesland, d. d. 13ten Decemb. 1606. welche Ostfriesischer Seits in Sachen: Rittberg, Graffschaft, contra Ostfriesland, die Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, betreffend am 17ten Jun. 1729. sub**

Num. 1. am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath exhibiret, und wo bey die alleinige Männliche Lehns-Folge, fernerweit agnosciret worden.

**S**u wissen, daß zwischen den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Enno / Herrn Johann / und Herrn Christophen, Gebrüdern / Graffen und Herrn zu Ostfriesland, und Rittberg, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. eine rechtshaffene hochvertrauliche Bruderliche Abtheilung, und unwiederruffliche Vergleichung getroffen, als hernach folget: Erstlich wollen Ihre Gnaden Gnaden derselben Erben und Nachkommen / alle dasjenige getreulich und unverbrüchlich unter sich, und gegen jedermänniglich, auch wo nöthig mit williger Darstreckung Leibes / Gutes und Blutes, erhalten, beschirmen und vertheidigen, was wegen der Kayserlichen Erhöhung zum Gräßlichen Stande, wegen des juris primogenituræ, und der Succession der Lehns-Folge, wie ingleichen wegen beharellicher Unterhaltung, oder vollkommener Abfindung der nachgebohrnen Brüder, dann auch wegen Union, und NB. erneuerter Vereinigung der Herrschafften, Esens / Stedesdorff und Wittmund, mit der ganzen Graffschaft / Ostfriesland, und sonsten dem Gräßlichen Männlichen Stamm zu Ehren und guten, von Kayser Friedrichen dem Dritten, und allen nachfolgenden Römischen Kaysern, verordnet, durch Weyland Graffen Edzarden, den Ersten des Namens, in zweyen Testamentis. deren das erste den Tag St. Nicolai Anno Tausend fünf hundert und zwölff, das andere eben desselben Tags, Anno Tausend fünf hundert und sieben zwanzig darirt, wie imgleichen von Weyland Graff Enno dem Ersten / den zwanzigsten Januarii Anno Tausend fünf hundert neun und dreyßig / dann auch von Weyland Graffen Edzarden dem andern, allen dreyen Ihrer Gnaden Gnaden Obblischen Herrn Vater, und Ober-Groß-Vatern, seligen Andenkens, erkläret, und bis in ihre Gruben vertheidiget, von der jehigen Römischen Kayserlichen Majestät bey der von wohlgedachtem Herrn Graffen Edzarden dem andern, gesuchter und ertheilter Confirmation des juris primogenituræ, wie auch in Dero, durch Herrn Graffen Enno Gnaden den 10ten Septembris Anno Sechzehen hundert erlangter letzter Reichs-Belehrnung bestätigt, und was hiertüber zu Behrum, den acht und zwanzigsten Januarii jetzt besagten Jahrs verglichen, und

verabschiedet, auch sowohl von allerhöchst gedachter Kaiserlichen Majestät, als dem jeko regierenden Herrn Erz-Herzogen zu Oesterreich und Burgund / den sieben und zwanzigsten Junij obgeschriebenen Sechszehen hundertens Jahres, genehm gehalten, confirmiret und bekräftiget worden: Und weil, nach Laut und Ordnung jeko erzehlter Urkunden, Herrn Graff Enno Gnaden die gesammte unzertheilte Graffschafft, Ostfriesland, neben denen nunmehr incorporirten Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund &c. als dem ältesten und erstgebohrnen, vor sich / und Seiner Gnaden Nachkommen, so lange dieselben im Männlichen Stamm, nach dem gnädigen Willen Gottes übrig, zu voller Gubernation, Regierung und Genießung, gebühret / deren sich auch Seine Gnaden / mit bösligem freyen Belieben und Bewilligung der nachgebohrnen Herrn Brüdern, angenommen, und bishero, wie auch hinführo, mit geruhigem Besitz gebraucht, doch dergestalt, und also, daß Jhro Gnaden Dero Herrn Brüdern, mit gnugamer Gräfflicher Unterhaltung, oder, weil sie dasselbe begehren, mit ehelicher und vollkommener Abstattung und Aussteuerung, besorgen und vergnügen müssen sollen und wollen. So haben Jhro Gnaden, Graff Enno, aus treuherziger Brüderlichen affection, freywillig wohlgedachten ihren beeden Brüdern, Herrn Graff Johann / und Herrn Christophen, zu demselben Effect, und also zu ihrer vollkommenen Abfindung und Aussteuerung, versprochen, und zu bezahlen, zugesagt, jedem Einhundert Tausend, und demnach beyden Zweyhundert Tausend Reichsthaler, zusagen und versprechen auch dasselbe hiermit, in bester und beständigster Forma, Rechtsens / dergestalt: Weil Ritterchafft, Städte und Stände, dieser Graffschafft, Jhro Gnaden Graff Enno richtiger unlaugbarer Schuld schuldig seyn Ein hundred Tausend Reichsthaler Haupt-Summa, sammt siebenjährigen interesse, aus denen Anno Neun und neunzig am Tage Michaelis publicirten Concordaten herrührend, item Ein hundred Tausend Reichsthaler wegen der Anno Sechszehn hundert ein / im Junio gewilligter Feuerstätten-Schätzung, so haben Jhro Gnaden Graff Enno, wohlgedacht ihren beeden Brüdern solche Forderung dergestalt übertragen / cedirt, und abgetreten; daß die Summa der geschriebenen und zugesagten Zweyhundert Tausend Reichsthaler, damit die Landschaft Herr Graff Enno verpflichtet / in nächst künftigen und folgenden vier Jahren, als jedes Jahres mit Fünffzig Tausend Reichsthaler / auf Lucia abgelegt / und bezahlet werden sollen. Welchem nach Jhro Gnaden Gnaden Graff Johann, und Graff Christopher, zu empfangen, Lucia Anno Sechszehn hundert sieben, Fünffzig tausend Reichsthaler, Haupt-Summa, neben Zwölff tausend Reichsthaler Zinse, Lucia Anno Sechszehen hundert, Neun und fünfzig tausend Reichsthaler, Haupt-Summa, neben Sechs tausend Reichsthaler Zinse, Lucia Sechszehen hundert zehen, Fünffzig tausend Reichsthaler Haupt-Summa, neben Drey tausend Reichsthaler Zinse, und woferne in einem, oder dem andern Jahr, über die gefeszte Termijnen ein mehrers an Haupt-Summa erlegt, davon sollen keine Zinsen gegeben werden. Die Siebenjährige Zinse aber von denen Anno Neun und neunzig gewilligten hundred tausend Reichsthaler, als nemlich Zwey und vierzig tausend Reichsthaler sollen den beyden Herrn Gebrüdern / Graffen Johann und Graffen Christophern / an statt der Pensionen und Zinsen, pro Rata übergetragen seyn / mit welcher ihnen Graffen Enno Gnaden / bis auf diese Zeit verpflichtet / dergestalt / daß Jhro Gnaden beyderseits daran in acht Wochen / nach dato dieses / die Helffte, die andere Helffte aber uff Michaelis, des anstehenden Sechszehen hundert siebenenden Jahrs, entrichtet und bezahlt werden: Welches alles dann wohlgedachte beyde Herren Brüdere danckbarlich, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, acceptiret, und angenommen, daß Herrn Graffen Enno Gnaden als regierender Landes-Herr helfen und verschaffen wil, und soll, daß Graffen Johann, und Graffen Christophern Gnaden, Deroselben Erben und Nachkommen / Männlichen und Fräulichen Geschlechts, oben gefeszte Haupt-Summen und Zinsen, zu rechter gefeszter Zeit, vor voll auch ohne einigen ihrem Schaden und Nachtheil / contentirt und bezahlt werden mögen, und immittelst, und so lang diese Summa von der Landschaft nicht bezahlet wird, dafür als selbst schuldiger Gewehrs-Mann zu haften schuldig seyn solle, welches dann Herr Graff Enno Gnaden für sich, und Seiner Gnaden Erben und Nachkommen / regierende Graffen und Herren zu Ostfriesland, auch mit ausdrücklicher Verpfändung aller Jhro Gnaden Herrschafft und Güter, also angenommen, bewilligt und versprochen haben, gegen welche hohe Brüderliche Bezeigung verpflichten und verbindensich hiermit Herr Graff Johann, und Herr Graff Christoph / vor sich, alle ihre Erben und Nachkommen, Männlich und Fräulichen Geschlechts, kräftiglich Graff-Bruder- und trenlich, daß sie bey Erlegung des letzten Zahls-Termins Herrn Graffen Enno / dessen nächsten Successoren und Erben, eine rechtmäßige, vollkommene, beständige Renunciation, und Verzicht

Verzicht thun, dieselbe auch mit genugsamen und von der Kayserlichen Majestät bekräftigten Urkunden bestätigen sollen und wollen, dahin gerichtet: daß Sie, sich aller und jeder An- und Zusprüche / Rechten und Forderungen ausdrücklich beziehen und begeben haben, so ihnen durch Absterben ihres seligen Herrn Vatern, und dessen Sohns, Graff Carl Otten seligen durch Succession und Todes-Fall zugetwachsen, auch was deswegen mit Herrn Graffen, Enno, vor diesen verglichen, versprochen und verschrieben, oder sonst hinkünftig durch Graffen Gustaven Absterben Ihren Gnaden deren beyderseits Erben und Nachkommen zuwachsen könnte, insonderheit aber, daß sie nach Erlegung dessen / so hieroben gesetzt, weder vor sich, noch vor Ihre Erben und Nachkommen / ihres Unterhalts oder Abstattung wegen, wieder einigen regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, derselben Unterthanen / Länden und Güter / keiner einigen fernern Anforderung, wie die gleich ernennet / oder erdacht werden mag, nichts davon vorbehalten, gebrauchen, oder jemanden deswegen zu molestiren, noch andern solches in ihren Namen wissentlich gestatten, oder zusehen wollen. Jedoch so viel die Gerechtigkeit der Succession oder Lehns-Folge an der Graffschafft, Ostfriesland, und deren zugehörigen Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, belangend, in der soll einem jeden, Ihrer Gnaden Graff Enno Herr Bruder, und seinen Männlichen Successoren und Nachkommen, alle dasjenige frey und vorbehalten bleiben, was die Kayserliche Confirmation und andere der Primogenitur haben aufgerichtete Verträge, auch die jüngst erhaltene Reichs-Belehnung, auf alle zutragende Fälle, einem jeden giebet und gönnet, und zu desto besser Erhaltung desselben der jederzeit regierende Graff und Herr zu Ostfriesland schuldig seyn, so oft die Lehn zu erneuern, solches den beyden ältesten Brüdern, oder Vettern, aus den beyden andern Linien / zeitlich anzukündigen, und zu vermelden.

Was auch Ihre Gnaden Gnaden Gnaden allerseits an beweglichen Gütern, zur Mütterlichen Bruder- und Schwesterlichen Erbschafft Herrn Graffen Gustaven als obbescheidt ausgeschlossen / entweder durch Testament, oder letzten Willen / oder ab intestato von Rechts wegen gebühren mochte, deme soll durch diese Renunciation nichts benommen seyn, dieselbe auch noch vielweniger auf dasjenige gezogen oder gedeutet werden, was zwischen Herrn Graffen Enno / und dessen Gnaden beyden Gräfflichen Töchtern, der Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, dann auch Herrn Graffen Johans Gemahlin Ausstattung wegen, hiebevorn freundlich verglichen, und von der Kayserlichen Majestät, auch dem Erb-Herzogen zu Oesterreich / Burgundischen Theil, confirmiret und bestätigt worden. Endlich ist zwischen den dreyen Herren Gebrüderern noch ferner verwilliget und verabschiedet, wofern in Zukünfft / nach dem Willen Gottes, Graffen Enno, als des jeso regierenden Graffen / Männlichen Stamm und Linie, gänzlich ausstürbe, und es blieben ein oder mehr Fräulein und Töchter im Leben, so solle der, oder denenselben sammtlich über ihre alimentia, Braut-Schaz, Geschmuck und Kleinodien / oder was sie sonst von ihren Eltern und nahen Verwandten ererben und erlangen möchten / durch den nächsten Lehens-Folger Ein hundert Tausend Reichsthaler, ohne einigen abzug, Beschwörungen oder Ausflüchten, zu einen Gedächtnuß / und ihrer gänzligen Abfindung, erstattet, und ausgezehlet, auch gegeben werden. Welches alles und jedes, stet, best und unverbrüchlich zu halten, haben mehr wohlgedachte Herren Brüdere, Graff Enno, Graff Johann, und Graff Christoph, vor sich, und alle ihre Erben und Nachkommen, Graffen und Gräffinnen zu Ostfriesland, bey Gräfflichen Ehren, Treuen / und guten Glauben, auch bey dem Wort der ewigen Wahrheit, einander Brüderlich und treulich versprochen, gelobet und zugesaget, auch dessen zu Urkund / und fester Bestätigung / diese Vergleichung und Abschied dreyfach mit ihren Gräfflichen Hand-Zeichen und Inseigel bekräftiget, auch jeder ein Original zu sich genommen. So geschehen zu Esens, am Tage Lucia, ware der Dreyzehende December im Jahr unsers Erlösers und Seligmachers Geburth, Sechszehenhundert und sechs.

(L. S.) Enno.  
(app.)

(L. S.) Johann  
(app.)

(L. S.) Christoph.  
(app.)

## Num. 30.

**Copia Graff Johannis, über das Jhme vom Ostfriesi-**  
 schen Hause capitaliter abgelegte Apanagium, ausgestellter Quittirungs- und  
 Renunciations-Acte d. d. 22ten Septembr. 1617. so, wie dieselbe in Sachen: Ritt-  
 berg, Graffschafft, contra Ostfriesland, die Herrschafften, Esens, Stedesdorff  
 und Wittmund betreffend am 17ten Junii 1729. bey dem Reichs-Hoff-Rath, sub  
 Num. 2. exhibiret, wobey gedachter Graff, Johann, den Grund,  
 der alleinigen Männlichen Lehns Folge, nachdrück-  
 lich erwiedert.

**S**ir Johann / Graff und Herr zu Ostfriesland und Rittberg / Herr zu Esens / Stedes-  
 dorff und Wittmund ic. bekennen für Uns, unsere Erben und Nachkommen, und thun  
 kund männiglich: Demnach nebe dem Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Christophere,  
 Graffen und Herrn zu Ostfriesland, Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. Unsern freunds-  
 lichen lieben Herrn Brüdern, aus wohlgedachten Muth / mit dem Wohlgebohrnen Graffen  
 und Herrn, Herrn Enno, Graffen und Herrn zu Ostfriesland, Herrn zu Esens, Stedesdorff  
 und Wittmund ic. Unsern auch freundlichen lieben Herrn Brüdern / wir freund-Brüderlich  
 und unwiederrücklich, hiebevorn zu Esens, am Tage Luciae, war der dreizehende Decembris  
 Anno Tausend sechshundert sechs, verglichen und vertragen: daß zu forderst, nebenst Jhme,  
 Herrn Graffen Ennen Liebden derselben Erben und Nachkommen, Wir, Unsere Erben und  
 Nachkommen, sollen und wollen alles dasjenige getreulich, unverbrüchlich unter Uns, und  
 gegen jedermänniglich / auch, wo nöthig mit williger Darstreckung Leibs / Guts und Bluts /  
 erhalten, beschirmen und vertheidigen, was wegen der Kayserlichen Erhöhung, auch des juris  
 primogeniturae, und der Succession und Lehns-Folge, wie ingleichen wegen beharrlicher  
 Unterhaltung und vollkommener Abfindung Dero nachgebohrnen Brüder / dann auch wegen  
 Union und erneuerter Vereinigung der Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund /  
 mit der ganzen Graffschafft, Ostfriesland, und sonst den Gräfflichen Männlichen  
 Stämmen zu Ehren und Guten, von Weyland Kayser Friedrich, dem Dritten, und  
 allen nachfolgenden Römischen Kaysern, verordnet, durch Weyland Herrn Graffen Edzard  
 den, den Ersten des Namens, in zweyen Testamentis, deren das erste am Tage St. Nicolai  
 Anno Ein tausend Fünff hundert zwöiff, das andere eben desselben Tags Anno Tausend fünf-  
 hundert sieben und zwanzig datiret, wie ingleichen von Weyland Herrn Graffen Enno, auch  
 dem Ersten des Namens, am 20ten Januar. im Jahr Eintausend fünf hundert neun und drey-  
 sig, dann auch von Weyland Herrn Graffen, Edzarden, dem Zweyten, allen unsern Hochgeehr-  
 ten Herrn Vatern, und Uber-Groß-Herrn Vatern, Wohlseeligen Andenkens, erkläret, und  
 bis in ihre Grube verthätiget / von Kayser Rudolpho dem andern, bey der von wohlgedachten  
 unsern Herrn Vatern gesuchter und erhaltter Confirmation des juris Primogeniturae, wie auch  
 in Dero durch wohlbemeidten unsern freundlichen lieben Herrn Brüdern, Herrn Graffen En-  
 no, den neunzehenden September Anno Eintausend Sechshundert, erlangter Reichs-Befeh-  
 lung bestätiget, und was hierüber zu Behrhum den 20ten Januarii jetzt gesagten Eintausend  
 Sechshundertsten Jahrs verglichen, und verabschiedet / auch sowohl von allerhöchst gedachten  
 Kayserlichen Majestät als dem jetzigen regierenden Erb-Herzog zu Geldern / und Graffen zu  
 Zutphen, den sieben und zwanzigsten Junii obgeschriebene Eintausend sechshundertsten Jahrs /  
 genehm gehalten, confirmiret und bekräftiget worden: Und dann, nach Laut und Ordnung  
 jetzterzehlter Urkunden / mehr wohlbesagtem unserm Herrn Brüdern, Herrn Graffen Enno,  
 die gesammte und unzertheilte Graffschafft, Ostfriesland, neben denen incorporirten Herr-  
 schafften / Esens, Stedesdorff und Wittmund, als dem ältesten und erstgebohrnen, für sich  
 und seiner Liebden Nachkommen, so lang dieselbe im Männlichen Stammen, nach  
 dem gnädigen Willen Gottes, übrig, zur völligen Regierung und Genießung gebühret, deren  
 sich auch Seine Liebden mit Unserm / als eines nachgebohrnen Bruders, völligem freyem Belie-  
 ben und Verwilligen, angenommen, und bishero / wir auch hinführo, mit geruhigen Besiß  
 gebraucht, uns aber dargegen, zu vollkommener unfer Abstattung und Aussteuerung verspro-  
 chen, und zu bezahlen zugesaget, Ein hundert Tausend Reichsthaler, mit dem ausdrücklichen  
 Bedinge / daß / nach beschehener Bezahlung jetzt gesagter Gelder, mehr genannten unserm  
 freundlichen lieben Herrn Brüdern, Herrn Graffen, Enno / dessen nächsten Successoren und  
 Erben,

Erben, Wir / für Uns / alle unsere Erben und Nachkommen, Männlichen und Fräulichen Geschlechts, eine rechtmäßige / vollkommene, beständige Renunciation und Verzicht thun, dieselbe auch mit gnugsamen, und von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm aller gnädigsten Herrn / bekräftigten Urkunden bestätigen solien, und wollen, dahin gerichtet: daß wir aller und jeder An- und Zusprüche, Rechten und Forderungen / ausdrücklich verziehen und begeben haben / so uns durch Absterben unsers Hochgeehrten Herrn Vaters, auch Herrn Gustavi, und Herrn Carl Otten / unserer auch freundlichen lieben Brüdern, aller Wohlseeligen Andenkens, durch Succession, und Todes-Fall, zugewachsen, insonderheit aber, daß wir auch, nach erlangter oberzehnter Summen der Hundert tausend Reichsthaler, weder für Uns, noch unsere Erben und Nachkommen, unsers Unterhalts und Abstattung wegen, wieder einigen Regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, Deroselben Unterthanen, Länden und Güter, keiner einigen ferneren Anforderung, wie die gleich genannt und erdacht werden möchten, nichts daran vorbehalten, gebrauchen / oder jemand's deswegen molestiren, und andern / daß solches in unserem Namen geschehe, wissentlich gestatten / oder zusehen wollen, jedoch so viel die Gerechtigkeit der Succession und Lebens-Folge an der Graffschafft Ostfriesland, und deren zugehörigen Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, belanget, daß in denen Uns, und unsern Männlichen Successoren und Nachkommen, solle alle dasjenige frey und fürbehalten bleibe, was die Kayserliche Confirmation, und andere der Primogenitur halber aufgerichtete Verträge, auch die erhaltene Reichs-Belehnungen, auf alle zutragende Fälle, uns giebt und gönnet, und zu desto besserer Erhaltung desselben, der jederzeit Regierende Graff und Herr zu Ostfriesland 2c. schuldig seyn / so oft die Lehen zu erneuern, solches den beyden ältesten Brüdern, oder Vettern aus den andern Linien, zeitlich anzukündigen und zu vermelden. Was auch Uns allerseits an beweglichen Gütern, zu Mütterlichen, Brüderlichen und Schwesterlichen Erbschafften (Herrn Graffen Gustaven Erbschafft und Güter ausgeschlossen) gehörig, entweder durch Testament, letzten Willen, oder sonst ab intestato, von Rechts wegen gebühren möchte / daß dem gleichfalls durch unsere Renunciation nichts benommen seyn soll / dieselbe noch vielweniger auf dasjenige gezogen oder gedeutet werden, was zwischen obbemeldtem unserm Freundlichen lieben Herrn Brudern, Herrn Graffen Ennen, und ihrer Liebden beyden Gräfflichen Töchtern / respective unser Herzviegeliebten Gemalin Liebden der Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, dann auch deren Ausstattung halber, hiebevor freundlich verglichen / und von Römischer Kayserlicher Majestät, auch dem Erz-Herzogen zu Oesterreich, Burgundischen Theils, als Herzog zu Geldern, confirmiret und bestätigt worden, wie dann auch hierbey noch ferner gerwilliget und verabschiedet, wosern in Zukunftigen, nach dem Willen Gottes, oft gesagten unsern Herrn Bruders, Herrn Graffen Ennen, als des jeko regierenden Graffen Männlicher Stamm und Linie, gänzlich aussürbe, und es blieben ein oder mehr eheliche gebohrne Fräulein und Töchter im Leben / daß der oder denselben sämmtlich über ihre alimenta, Braut-Schaß, Geschmuck und Kleinodien, oder was sie sonst von ihren Eltern und nächsten Verwandten ererben und erlangen möchten, durch den nächsten Lehns-Folgern Hundert tausend Reichsthaler ohne einigen Abzug, Beschwerden oder Ausflucht, zu einer Gedächtnuß / und ihrer gänzlich Abfindung, erstattet, aus gegeben, und bezahlt werden sollen.

Alles fernern Einhalts, unsers darüber und vorgesehtes alles aufgerichteten Brüderlichen Vertrags / dessen Anfang ist: Zu wissen, daß zwischen den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Enno, Herrn Johann, und Herrn Christophern, Gebrüdern / Graffen und Herrn zu Ostfriesland und Rittberg, Herrn zu Esens / Stedesdorff und Wittmund / eine rechtschaffen hochvertrauliche Abtheilung und unwiederruffliche Vergleichung getroffen 2c. und sich endet: So geschehen zu Esens, am Tage Lucie, war der dreyzehende December, im Jahr unsers Erlösers und Seligmachers, Geburt, Tausend sechshundert sechs.

Wann uns nun solche obgemeldte Hundert tausend Reichsthaler sammt allen hinterständigen Zinsen, zu unserm Begnügen bezahlt und eingehändiget, auch zu Bollziehung vorerwähnter Vergleichung / Renunciation, und Verzicht, vielgedachter unser Freundlicher lieber Herr Bruder, Herr Graff Enno / als der älter und jeko regierender Graff und Herr zu Ostfriesland 2c. von uns zu thun begehret; Demnach renunciiren, verziehen und begeben wir, für uns, alle unsere Erben und Nachkommen, Männlichen und Fräulichen Geschlechts, aller und jeder An- und Zusprüche, Rechten, und Forderungen, so uns durch Absterben unsers Hochgeehrten Herrn Vaters, und Herrn Gustavi, und Herrn Carl Otte,



unserer auch freundlicher lieben Herrn Brudern, aller Wohlseeligen Andenkens / durch Succession und Todes-Fall / zugewachsen, insonderheit aber / daß wir, weder für uns, noch unsere Erben und Nachkommen, Männlichen und Fräulichen Geschlechts, unsers Unterhalts und Abstattung wegen / wieder einigen regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland / desselben Unterthanen / Länden und Güter / keine einige fernere Anforderung, wie die gleich genennet, erwehnet und erdacht werden mögen, nichts daran vorbehalten, gebrauchen, oder jemand deswegen molestiren, noch andern, daß solches in unserm Namen geschehen, wissentlich gestatten / oder zusehen wollen / sondern cediren gegenwärtiglich unserm freundlichen lieben Herrn Bruder, Herrn Graffen Enno, und dessen Erben / alle unsere Gerechtigkeit, Action, Anspruch und Forderung / die uns competiren möchte zu der Graffschaft Ostfriesland, deren Städte, Schlösser, Flecken, Dörffer, Länden, Herrlichkeiten, Gebieten, Jurisdiction, Regalien, Strömen, Eylanden, Holzungen, Büschen, Wiesen / Morasten, Wassern, Kevirn, und andern Rechten, darzu gehörig / und insgemein allem demjenigen, was durch Absterben vor wohlgedachten unseres Herrn Vatern, und Herrn Brüdern Uns durch Succession und Todes-Fall angewählet: thun auch solches alles, wie obstehet / urthätlich hiermit, und in Kraft dieses Brieffs, wissend, und wohlbedachtigen, ungezwungen und ungedrungen, in der allerbesten beständigsten Form, und Sicherheit, wie solches in allen Rechten, Geist- und Weltlichen, auch Sitt und Gewohnheit ist, darwieder auch uns, unsere Erben und Nachkommen, einiges Rescript, Indult, Privilegium, Freyheit, Restitution in integrum, Gewohnheit, Statutum, und nichts anders, wie selbiges Namen haben und genannt werden kan, nicht freyen oder fürtragen solle, sintemahl dessen allen und jeden für uns, unsere Erben und Nachkommen, wohl erinnert / wir uns freywillig, insonderheit auch was gemeiner Verzicht wiederlich seyn mag / begeben, in gleicher Macht und Gestalt, als wann es alles von Römischer Kayserlicher Majestät unserm allergnädigsten Herrn, beschehen, und bereits auch Dero Richterliches Decretum und Authortät interponiret wäre, immassen daß dannoch solches in der That auch förderlichst geschehe, wir bey allerhöchst gedachter Röm. Kayserl. Majestät, neben vielbesagtem unserm Herrn Brudern, Herrn Graffen Ennen, unterthänigst suchen und befördern helfen wollen. Würde aber in künftiger Zeit, nach dem Willen des Allmächtigen Gottes / welcher lang dafür seyn wolle, der Fall sich begeben, daß unsers Herrn Brudern, Graffen Enno Manns-Stamm gänzlich ausstürbe und vergienge, alsdann wollen wir, und unsere Erben und Nachkommen, Männlichen Geschlechts der Succession und Lehns-Folge an der Graffschaft, Ostfriesland, und denen zugehörigen Herrschaften, Elens, Stedesdorff und Wittmund, alle dasjenige ausdrücklich frey reserviret und vorbehalten haben, was die Kayserliche confirmation, und andere der Primogenitur halber aufgerichtete Verträge, auch die erhaltene Reichs-Belehrung, auf alle zutragende Fälle uns giebet und gönnet, wie auch zu desto besser Unterhaltung desselben, daß der jederzeit regierender Graff und Herr zu Ostfriesland schuldig seyn soll, so oft die Lehen zu erneuern, solches den beyden ältesten Brüdern / oder Vettern, aus der andern Linien anzukündigen und zu vermelden. So soll auch, was uns allerseits künftiglich an beweglichen Güthern, von Brüdern und Schwestern, durch Testament und letzten Willen, oder sonst ab intestato, von Rechtswegen gebühren möchte / durch diese unsere Renunciation uns nicht benommen seyn, dieselbige auch noch vielweniger auf dasjenige gezogen, oder gedeutet werden, was zwischen Herrn Graffen Ennen, unserm freundlichen lieben Herrn Brudern, und dessen beeden Gräfflichen Töchtern, erster Ehe, respective vormalig gedachter unser Herzliebsten Gemahlin Liebden der Herrschaften, Elens, Stedesdorff und Wittmund, dann auch deren Ausstattung halber / freundlich hiebevorn vergleichen, und von der Römische Kayserlichen Majestät, auch dem Erb-Herzogen zu Oesterreich, Burgundischen Theils, als Herzogen zu Geldern, confirmirt und bestätigt worden. Endlich bleibet auch nochmahls bewilliget und verabschiedet, wofern in künftigen Zeiten nach dem Willen Gottes, Herrn Graffen Ennen Männlicher Stamm und Linie gänzlich abstürbe, und ein oder mehr ehelich gebohrne Fräulein und Töchter im Leben, der oder demselben sämmtlich soll über ihre alimentata, Braut-schatz / Geschmuck und Kleinodien, oder was sie sonst von ihren Eltern / und nächsten Verwandten ererben und erlangen möchten, durch den nächsten Lehns-Folger hundert tausend Reichsthaler ohne einigen Abzug, Beschwerung oder Ausflucht, zu einer Gedächtnuß, und ihrer gänzlich Abfindung, erstattet, ausgezehlt und gegeben werden. Wir gereden, geloben und versprechen auch bey Gräfflichen Ehren, guten Treuen, und dem Wort der ewigen Wahrheit / für uns, unsere Erben und Nachkommen, alles und jegliches, so hieroben geschriebe,

in allen Puncten, Articulen, Inhaltungen und Meynungen, stet, best und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen und handzuhaben, und gänglich darbey zu bleiben; Und des zu wahrem Urkund und mehrer Bekräftigung haben wir unser Insiegel an diesen Brieff gehangen, und denselben mit eigener Hand unterschrieben; So geschehen auf dem Hause, Zurich / den Zwey und zwanzigsten September, im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt Ein tausend sechshundert und siebenzehnen.

[L. S.] Johann.  
app.

## Num. 31.

**Extract aus der von dem Fürstl. Ostfriesischen Hause,**  
bey der Hochlöblichen Reichs-Versammlung am 4ten May 1688. zur gewöhnlichen Diktatur, wegen der von Chur-Brandenburg damahlen auf Ostfriesland gesuchten Exspectantz, gebrachten Vorstellung. Wobey man Ostfriesischer Seits nochmahlen eingestanden; daß nur alleine die Männliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn Statt habe, jedoch unbefugter Weise prätendiret: daß der letzte Männliche Lehns-Erbe berechtiget sey, über die Succession mit zu disponiren.

**M**iso ist auch eben so wenig durch Todes-Fall solches Ostfriesisches Reichs-Lehn vacant, oder heimfällig worden: Auch mit demselben Fürstlichen und Gräfflichen-Haus Odt sey Dank! es noch nicht so weit gekommen / daß dessen Abgang oder Erlösung bald zu vermuthen / und deswegen desto mehr und eher auf die Lehens-Folge und fremde Succession zu gedencken / Ursach wäre; sondern es sind noch vier Herren und Männliche Lehens-Erben vorhanden, derer Haupt der schier künftige regierende Fürst noch nicht 23. Jahr alt ist, und darum, als minderjährig, die Regierung noch nicht angetreten hat. Auch seine Frau Gemahlin jeso gesegnetes Leibes ist: Darnebst seine 2. Patruelles oder Vaters Bruders Söhne, Graffen zu Ostfriesland, noch etwas jünger von Jahren: und sowohl als Höchstgedachter Fürst / von starcker und frischer Leibes-Constitution sind: außser denen auch noch ein Graff von Ostfriesland-Rittberg, so ebenmäßig erst im besten Männlichen Alter, und noch unvermählet ist. Welchen wir auch allen andern Dero Nachkommen, denen, vermöge verhandener Alt-Väterlichen Disposition, auch Kayserlichen und andern Investituren, Decreten und Confirmationen, nicht weniger der aufgerichteten Pactorum, respective an Ostfriesland / und den besondern Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, die künftige Successions-Gerechtigkeit gebühret / die gesuchte Exspectantz, wann selbige, wieder Vermuthen, auf obige Lande, sammt und sonders / gemeynet seyn möchte, präjudicirlich seyn würde.

Und wann schon dann auch die Ostfriesische Lande / oder Reichs-Lehen, auf den letzten Männlichen Erben selbiges Hauses kommen wären, würde doch damit nicht so frey, als mit andern Reichs-Lehen, und derer wieder Verleihungen, oder Einziehungen / Edinnen verfahren werden. Weil es, wie vorhin etwas berühret, ein feudum oblatum ist, so der Erste Graff zu Ostfriesland, Herr Ulrich, der vorhin schon Herr zu Ostfriesland gewesen / und selbst in dem ersten Kayserlichen Lehn-Brieff, auch sonst also genennet worden / und dieselbe Lande, und dessen vornehmste Städte und Schlöffer, die jeso dessen Fürstliche von ihm absteigende Nachkommen besitzen, ja noch ein mehrers, so hernach durch Krieg und andere Zufälle, davon gekommen ist, durch Erbschaften, Heyrathen, Kauff-Contracten, Permutationen, und geführte rechtmäßige Waffen / gegen die, so in dem Lande, und in der Nachbarschaft, stetige Unruhe und Unsicherheit, durch das unbillige Faust-Recht, und andere verbotthene Thätlichkeit, und Bergewaltigung der schwächern, geringen und gemeinen, verursachten, an sich gebracht, und wie die Worte des ersten Lehen-Brieffs Kayfers Friderici III. Glorwürdigsten Namens, Anno 11454. lauten, dieselbe Lande, so zu mannichen Zeiten (gegen das Reich) partheylich und ungehorsam gewesen sind / mit grosser Tugend und Vernunft / vereiniget, und Ihm (dem Kayser) und dem Heiligen Reich, alle und jede zu Lehen gemacht hat.

E c

Dabey

Dabey er aber auch in einem ausgestellten Revers, ihm, und seinen Erben und Landen/ seine Freyheiten und Gerechtigkeiten, besonders vorbehalten hat, so, daß, allenfalls auch der letzte Männliche Lehens-Erbe über der Succession mit zu disponiren, ja selbst ein regierender Landes-Fürst in Ostfriesland, vermöge von Weyland Kayser Rudolpho dem II. im Jahr 1589. publicirten Decrets, Macht haben kan, und also befugt gehalten wird, in gewissen Fällen, doch sonsten ohne Einbruch und Nachtheil des bey dem Hause hergebrachten zu Recht erstrittenen, und von Kaysern und Königen confirmirten juris primogenituræ, einen Lehen-Folger und Regenten, an seiner Stadt, zu benennen.

## Num. 32.

**Vorgewesenes Pactum confraternitatis zwischen dem Chur Hause Brandenburg, und dem Fürsten von Ostfriesland, wobey die Succession nur allein auf beyder Häuser Manns-Stamm, gerichtet.**

**S**ON Gottes Gnaden, Wir Friderich, Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cammerer / und Chur-Fürst ic. Wir N. N. (hier werden alle übrige Herren Marggraffen zu Brandenburg, nach Ihrer unter sich hergebrachten Ordnung nahmhafft gemacht) respective Brüder / und Gevettern, Marggraffen zu Brandenburg cum tot. tit. und dann Wir, Christian Eberhard, Fürst zu Ostfriesland, Herr zu Esens / Stedesdorff und Wittmund ic. (Hier werden die sämtliche Agnaten von dem Fürstlichen Hause Ostfriesland als compaciscentes mit benennet,) bekennen hiermit vor uns, alle unsere Erben und Nachkommen / öffentlich in diesem Brieffe, Uns durch angebohrne Liebe, rechte Treu, und aus sonderlicher Freundschaft, auch in Betracht der jetzigen Zeitläuffte, zuorderst aber Gott zu Lob und Ehren, dann auch um des Heiligen Römischen Reichs gemeiner Wohlfarth willen / mit wohlbedachtem Muth, und guten Rath der unsrigen / auch mit Vorwissen, Consens und Genehmhaltung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi, Römischen Kayfers / unsers gnädigsten lieben Herrn, Uns, und unsern Fürstenthümern / Minden, und Graffschafft, Ostfriesland, zu Friede und gedeyllichen Aufnehmen / erblich verbrüderet, zusammengesetzt / und einander Auf und Uebergebung gethan haben, thun auch solches gegenwärtlich und in Krafft dieses Brieffes nochmahls in der allerbesten und beständigsten Form, Maas und Weise, wie es jure publico, militari und sonst zu Recht, und des Heiligen Römischen Reichs alt hergebrachter Gewohnheit nach, am besten geschehen kan und mag / und zwar, so viel Uns den Chur-Fürsten, und sämtliche Marggraffen zu Brandenburg betrifft, mit unserm Fürstenthum, Minden / wie solches jetsz ist / oder künfftig an Landen und Leuten seyn / zunehmen und sich vermehren wird. Wie der Fürst zu Ostfriesland aber, mit unserm Fürstenthum, Ostfriesland / Harlinger und Heyderländischen Herrschafft, ingleichen denen Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, als dieselben jetsz sind / und künfftig noch weiter anwachsen, oder wir sonst noch darzu gewinnen mögen, nichts überall davon ausgenommen, also, und dergestalt, wann es geschehe, so doch der allmächtige Gott lange zu verhüten geruhe, daß ein Theil von uns, oder unsere Leibes-Lehns-Erben, nach uns hinführo, von Erben zu Erben, ohne Hinterlassung Ehelicher Männlicher Leibes-Lehns-Erben versterben, und mit Tode abgiengen / daß alsdann desselben obbenannte Land und Leute / auf die andere Parthey und alle ihre leibliche Lehn-Erben gänglich und gar zu Erb-eigen, gleich als die von natürlicher angebohrner Sippschafft, nach Kayserlichem Recht, gesetzten Rechten, auch Eöblichen Reichs- und Landes-Gewohnheit / vererbt und angestorben wären / und zwar jedesmahl auf den nächsten des überbleibenden Fürstlichen Hauses fallen, und erblich bey Ihnen, als rechten und wahren Erb-Herrn bleiben sollen: Und damit hierunter jedes Theil desto mehrere Sicherheit habe, soll und will eine jede Parthey der andern auf solche Erbs-Verbrüderung, Auf und Uebergabe alle ihre Manuschafften, sie seyn Graffen, Herrn, Ritter oder Knechte / Burgmanne, Voigte, Drossen / Haupt- und Amt-Leute / Bürger und Land-Leute, eine rechte Erb-Huldigung thun lassen / also, ob ihre Herrschafft ohne Leibes-Lehns-Erben abgienge, daß sie alsdann der andern unter uns Partheyen, als ihren rechten Erb-Herrn / treu / gehorsam und gewärtig seyn wollen und sollen, sonder Arglist und Gefehrde.

Es soll

Es soll auch von beeden Seiten die Landschaft und Städte, so also Huldigung geleistet haben, des zu Urkund und Sicherheit, gnugsame Brieffe und Bekantniß darüber von sich stellen. Hingegen sollen des abgegangenen Fürstenthums respective Graff- und Herrschafften Mannschafft, sie seynd Graffen / Herten, Ritter, Knechte, Burgmanne / Bürger, Städte und Land-Leute / Geist- und Weltlich, bey alien ihren Rechten / Ehren, Nutzen / Würden, alten guten Gewohnheiten und Herkommen gelassen, und sie getreulich darbey behalten werden, alles nach Ausweisung unser Brieff und Siegel, welche wir ihnen besonders darüber ertheilen, und aushändigen sollen, und wollen. So sollen auch alle unsere Voigte, Drosten, Haupt- und Amts-Leute, die wir beedersits in besagten unsern Fürstenthum, Graff- und Herrschafften jeso haben, oder hernach durch Veränderung der Verfohnen allda haben werden, geloben, und leiblich zu Gott schweren, welcher Fürstliche Stamm der Marggraffen zu Brandenburg / oder Fürsten zu Ostfriesland, das Gott nach seiner Güte lange gnädiglich verbüten wolle, ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben abgienge, daß sie sich an niemand anders, dann an den andern Fürsten-Stamm, Männliche Geschlechts, mit ihren anbefohlenen Schloßern, Aemtern und Orthen halten und bleiben, und selbigen damit unterthänig und gehorsam seyn sollen, und wollen, gleichwie sie zuvor ihren Herrn gehorsam und unterthänig gewesen.

Desgleichen sollen auch alle Lehn-Leute thun / so oft einer Lehn empfähet, und solches soll in einem jeglichen Lehn-Brieff gesetzt / und mit deutlichen Worten ausgedrückt werden.

Nicht weniger so in unsern Städten des Fürstenthums Minden, oder der Graffschafft Ostfriesland, und dessen zugehörigen Herrschafften, ein neuer Rath aufgehen und bestätigt, oder auch in demselben ein neuer Bürger soll aufgenommen werden, soll dieses in der Raths-Bestätigung ausgedrückt, auch dem neuen Bürger in sein Eyd und Pflicht eingebunden werden / dieser Erb-Verbrüderung Auf- und Uebergebung / und den Fällen nach, wie vorgedacht, treulich, und ohne Weigerung / sich mit ihren Råthen und Bürgern, gegen den Fürsten-Stamm, Männliches Geschlechts, welcher nach Absterben des andern bleiben wird, als die getreuen Unterthanen, zu halten.

Da auch die abgegangene Parthey um ihrer oder ihrer Lande Nutz und Noth wegen etliche Güther versetzt hätten, oder mit Schulden behaftet wäre / so soll die andere Parthey, welcher die abgestorbene Lande heimfallen, die erweislichen Schulden. nach Laut der Brieffe, so darüber gegeben, bezahlen und abtragen.

Nicht weniger soll die Parthey, auf welche der andern Güther gefallen, der abgegangenen Parthey Testament und letzten Willen, auf (10. 20. 30. oder 40. Tausend Reichsthaler) halten / und handhaben.

Ferner haben wir in dieser unserer Erb-Verbrüderung nahmentlich bedungen, wann eine unter uns, vorgenannten Partheyen / also ohne Männliche rechte Leibes-Lehns-Erben abgienge / gleichwohl aber noch Tochter / Schwestern, unausgestattete Prinzessinnen aus demselben Hause gebohren, hinter sich verliesse, daß alsdann einer jeden (10. 20. 20. Tausend Reichsthaler) Ehegeld / und andere Gebührn, oder wie sonst die abgestorbenen Fürsten in vorigen Zeiten Ihro Schwestern und Töchter gewöhnlich ausgesteuert, entrichtet und bezahlt werden soll; Wäre aber nur eine Prinzessin vorhanden, so soll derselben ihre Aussteuer gedoppelt, für alles überhaupt, erlegt und dargereicht werden, und diese sich hierüber keiner Succession, oder anderer Anforderung, wegen Mütterlicher und Brüderlicher Erbschafft anmassen. Nächst diesen soll in der vorbelegten Prinzessinnen, so deren eine oder mehr nicht ehelichen würden / election und Wahl beruhen / ob sie an der succedirenden Parthey Fürstlicher Hoffstadt sich Fürstlich wollen unterhalten lassen, oder ob sie Zährlich an dessen statt lieber (3. bis 4. Tausend Reichsthaler) zu ihrer nothdürfftigen Unterhaltung annehmen wollen.

Wann auch nach des letzten Fürsten Abgang Fürstliche Wittfrauen vorhanden seyn solten, die wegen ihres Leibgedings, Morgengabe, oder andern Zustandes, auf gewisse Städte, Schloßer, oder andere Güter versichert, sollen sie von der succedirenden Parthey, in Kraft ihrer innhabenden Versicherung, darbey gelassen und geschüzet werden, falls aber gedachte Wittfrauen wegen ihrer Gebührn noch nicht verwiesen / so soll die andere Parthey, auf welche Land und Leute kommen, sie gebührlich contentiren und verwiesen, und bey den angewiesenen Orthen und Gütern, schirmen und handhaben, als ob das von ihren Gemahlen, selbst assigniret und verschrieben wäre.



Anlangende die Africanische Compagnie in der Graffschafft, Ostfriesland, dieselbe soll bey ihren erlangten Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten, auch allen andern so sie künftig noch weiter von beiden Erbverbrüdereten Häusern, oder sonst noch überkommen und erlangen möchten / allerdings geschützet / gelassen / und gehandhabet werden.

Und nachdem solchergestalt eine jedwede Parthey der andern, wegen obgedachter Fürstenthum, Graffschafft, Herrschafften und Lande / nach laut dieser Erb-Verbrüderung rechter Erbe ist, so soll und will auch eine der andern Land und Leute helfen vertheidigen und beschützen, wann und so offt es nöthig ist.

Zu welchem Ende dann auch, wie sonst insgemein / einer Parthey Schloßerl, Städte und Festungen, der andern Parthey offen seyn sollen, sich wieder männiglich aus- und ein-zuhelffen, in allen vorkommenden Nothfällen / ohne einige Gefährde.

Endlich sollen und wollen wir obgenannte Chur- und Fürsten, auch keiner unserer Erben, nach Uns, wieder diese unsere Erb-Verbrüderung nichts thun, handeln noch vornehmen, wodurch dieselbige in einigem Stück geirracet und gehindert werden könte, sondern wir wollen alle Punkte und Articula derselben immerhin stet, fest und beständig halten, und in keine Weise etwas darwieder thun, oder beginnen. Und damit diese unsere Erb-Verbrüderung, Auf- und Ubergabe, in allen Stücken, Punkten und Articula, von uns allen, und allen unsern Erben und Nachkommen / zu ewigen Zeiten unverbrüchlich möge gehalten werden, haben Wir Friederich / Marggraff und Churfürst zu Brandenburg (hier folgen die Namen der übrigen Herrn Marggraffen zu Brandenburg, wie oben) und dann Christian Eberhard / Fürst zu Ostfriesland / (inferantur nomina der Fürstlichen Ostfriesischen Agnaten so viel deren jeso am Leben) einer dem andern in hand treulich gelobet, und zu Gott geschworen, geloben und schweren das auch gegenwärtlich, in und mit Krafft dieses Brieffs / und es sollen unsere jeder Parthey Männliche Lebens-Erben, Chur-Fürsten und Marggraffen zu Brandenburg, auch Fürsten zu Ostfriesland, diese Erb-Verbrüderung erneuern und bestätigen, so offt solches nöthig erachtet wird, und wie es deshalb bey anderen Fürstlichen Confraternität-Häusern bräuchlich und herkommens ist. Urkundlich haben Wir obbenannte Chur- und Fürstliche Interessenten / als dieser Zeit Regierende Chur- und Fürsten der Häuser, Brandenburg, und Ostfriesland / unser Inseigel wißentlich an diesen Brieff lassen hängen, Uns auch mit eigenen Händen unterschrieben. Und Wir, Philip Wilhelm (hier folgen die Namen der übrigen Herrn Marggraffen / und Fürstlichen Ostfriesischen Agnaten, so keine Regierung haben) als noch zur Zeit nicht Regierende Herren, zusagen und versprechen gleichergestalt, das alles, wie obgemeldt / auch festiglich zu halten, und haben derothalben, neben gethaner Eydes-Leistung, Uns mit unsern Händen auch unterzeichnet; Geschehen zu ic.

### Num. 33.

Des Fürstlichen Ostfriesischen Hauses Erklärung auf das Project der in Vorschlag gewesenen Erb-Verbrüderung, Wobey wieder die auf das Männliche Geschlecht restringirte Succession, keine Erneuerung gemacht worden.

Ben der zwischen dem Chur-Hause Brandenburg, und dem Fürstlichen Hause Ostfriesland, in Vorschlag gekommenen Chur-Brandenburgischer Seits schriftlich entworfenen Erb-Vereinigung, werden Fürstl. Ostfriesischer Seits zuorderst folgende Punkte zu bedencken gestellet, und darüber einige Erklärung verlanget.

#### I.

**S**leich wie ein jedes Geschäfte nach seinem Endzweck billig beurtheilet und eingerichtet wird, und dann dieses dem Fürstlichen Hause Ostfriesland, so angelegenes Werk zu dem Ende in Vorschlag gebracht worden, daß selbiges Haus dabey und dadurch einigen Nutzen und Beytritt von dem Chur-Hause Brandenburg, erhalten und genießten, aus der Beschwerde, darin es steckt, so viel thunlich, und recht ist / gerettet, eine rechtmäßige Landes-Dauertliche Regierung und Sicherheit gegen innerliche und äußerliche Unruhe und Bedruck,

Bedruck, welchem besagtes Fürstliche Haus lange Zeit her unterworfen gewesen / fest gestellet, und denen Reichs-Satzungen und dem Herkommen gemäß dabey geschüzet, und gehandhabet werden möchte.

Dahingegen Chur-Brandenburg die eventual-Succession auf eine so treffliche und unvergleichlich wohl gelegene Provinz bekäme, und darzu allenfalls viel eher und mehr Zoffnung machen kan, als das Fürstliche Haus Ostfriesland, auf das von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg dagegen gesetzte Fürstenthum Mindē, in Ansehung der viel wenigern vorhandenen Ostfriesischen als Brandenburgischen Lehn-Erben, wie dann auch solchensfalls Seiner Churfürstlichen Durchlaucht das freye Commercium der Africanischen Compagnie in der Fürstlich Ostfriesischen Erb- und Land-Stadt Emden, und auf dem Emb-Strom ferner würde gestattet werden / wozu man sich sonst Fürstlich Ostfriesischer Seits durch kein Recht verbunden hält: Also wird der Seits wohl zu erst zu wissen verlanget, ob, und wie Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg geneigt sein möchten, dem Fürstlichen Ostfriesischen Landes-Obrigkeithlichen Recht und Auctorität / deren bisherige Schwächung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bekannt ist, beyzutreten, und wieder aufzuhelfen, worunter Fürstlichen Theils nichts, als was denen gemeinen Rechten, und Reichs-Satzungen nach / billig und zu einer rechtmäßigen geruhigen Landes-Regierung nothwendig ist / gesucht und begehret wird, inmassen dann die Natur aller Tractaten mit sich bringet, daß selbige so einzurichten, damit beide Theile ihr conto dabey finden mögen / es auch zweiffels ohn bey dem Vorschlage dieser Erb-Verbrüderungs-Handlung keine andere intention gehabt haben wird.

2. Wird der Lehn-Herrliche und der Agnaten Consens, als welcher vor der Hand schwer seyn möchte, auszubringen / und derowegen annoch bedenklich ist, in eventum reserviret.

3. Weil auch in dem Chur-Brandenburgischen Erb-Verbrüderungs-Proiect mit enthalten ist, und festgesetzt werden solle / daß alle beyderseitige Lehn-Leute, Mannschafften, Bediente und Unterthanen / dem andern compaciscirenden Theil die Erb-Huldigung zu leisten, und aber bekannt ist, wie wenig Vermögen man Fürstlich Ostfriesischer Seits bey seinen Land-Ständen und Unterthanen habe, und wie theils dererelben / wann sie von diesem Werck etwas innen werden solten / sich gegen dero Landes-Fürsten auflehnen würden; So wird in eventum auch darauf zu gedenccken seyn, wie man sich ein und andern theils dabey verhalten wolle, und solle. Und hat man an Fürstlicher Ostfriesischer Seite dabey zu sorgen, daß das wohlmeinentlich vorgeschlagene Werck / wann es bey denen Ostfriesischen Land-Ständen kund würde / einen ganz wiedrigen Ausschlag bekommen dürfte, wie man dann durch vorhergegangene dergleichen Exempel nicht ohne Ursach fürchtam geworden ist.

4. Nachdem auch vorherührte Churfürstliche Africanische Compagnie Niederlage und freye Handlung in der Stadt, Emden, Fürstlich Ostfriesischer Seits bisher geduldet wird, und in der vorgeschlagenen Erb-Vereinigung weiter festgestellet werden solle / welches schwerlich ein ander Reichs-Fürst, oder Stand, in seinen Landen dergestalt zugeben würde / so kan / gegen solche Zulassung und Privilegien, Fürstlich Ostfriesischer Seits auch einige Ergöglichkeit und Vortheil begehret werden, nicht weniger daß denen Fürsten zu Ostfriesland, als Landes-Herrn bey selbiger Compagnie einig Befehl / Auctorität und Jurisdiction, gestattet werde, sonderlich in Bestellung der Officianten, und über deren Persohnen, bevorab die sonst auch vorhin Fürstliche Ostfriesische Unterthanen seyn, und was sonst mehr wegen solcher Africanischen Compagnie und vorhabenden Admiralität bey der zu Hannover im Monath Februario 1697. gepflöggenen, aber nicht zum Schluß gekommenen Handlung, zwischen denen Churfürstl. Brandenburgischen und Fürstlichen Ostfriesischen Ministris, in Vorschlag gebracht worden.

5. Weil der Punct von dem in das Chur-Brandenburgische Erb-Verbrüderungs-Proiect mitgebrachten Jure apertura oder freyen Oeffnung der beederseitigen Schlöffer, Städte, und Festungen / in erforderthen Fall / als dessen sich Ostfriesland in denen Chur-Brandenburgischen Landen wohl nimmermehr Ursache haben wird, zu bedienen, und hingegen / solches seiner Seits, gegen Männiglich zugestatten / etwas bedenklich, und in Ansehen der mächtigen Nachbarn / und deren darob zu fassender ombrage und Mißvergnügen gefährlich ist, so wird besser und sicherer seyn, denselben Punct auszulassen.

D d

6. Weil

6. Weil zwischen dem Fürstenthum, Ostfriesland, sammt denen Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund, und dem von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg dagegen zu setzen gemeineten Fürstenthum / Minden, die proportion etwas ungleich ist; So möchte man Fürstlich Ostfriesischer Seits gern wissen / ob und was Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, nebst dem Fürstenthum Minden, oder auch an statt desselben, um beederseits pro obiecto der vorhabenden Erb-Bereinig-  
gung zusehende Lande in eine gleiche proportion zu bringen, zu benennen, und zu definiren gemeist seyn.

7. Demnach auch schließlich / wie bekannt, das Fürstenthum Minden / keine zu der Chur, Brandenburg, gewiedmete Provinz, sondern per Instrumentum Pacis Westphalicæ dem Chur, und Fürstlichen Hause, Brandenburg, loco satisfactionis, und æquivalentis, für die an die Cron, Schweden, abgetretene Länder, unter andern, gegeben und eingeräumet ist, und also zu besorgen / es möchte, in casum extinctionis hochbefagten Hauses (welchen Gott in Gnaden verhüten wolle) an Seiten des Reichs, und zumahl der Catholischen, prætendiret werden, daß das Fürstenthum, Minden, wieder in den Stand eines Bisthums, wie es vor dem Instrumento Pacis gewesen / zu setzen, als hat man Fürstlich Ostfriesischer Seits Ursache zu zweifeln, ob der in vielerwehnten Erb-Verbrüderungs-Project præsupponirte Kayserliche Consens gegen obige Besorgnuß genug seyn könne. Wann man über obiges Fürstlich Ostfriesischer Seits einige Erläuter- und Versicherung wird erlanget haben, so wird man zu näherer Einrichtung des ganzen Wercks und der particularien mit desto besserem effect schreiben, und zu deren Abhandlung desto leichter kommen können.

### Num. 34.

An Seiner Kayserlichen Majestät des Fürsten zu Ostfriesland Memorial, die Ostfriesische Reichs-Belehnung und Investitur betreffend vom 11ten May 1735. Woraus zu ersehen; daß von Zeit zu Zeit die Lehns-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn auf den Männlichen Stamm, sowohl in absteigender, als Collateral-Linie, restringirt worden.

**E**urer Kayserlichen Majestät sind meine allerunterthänigste Dienste in schuldigster Devotion allergehorsamsten Fleisses jederzeit bevor! Eurer Kayserlichen Majestät schwebet zweifelsohne, annoch in allergnädigsten Andencken erinnerlich bevor / wie es dem allmächtigen Gott, nach seinem ohnerforschlichen Rath und Willen, gefallen, den Weyland Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Georg Albrecht, Fürsten und Herrn zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund etc. meinen Hochgeehrten Herrn Vater, Christloblichen Andenckens, am 12ten Junii des nächst abgewichenen 1734, Jahrs aus diesem vergänglich-  
lichen Leben abzufordern, und in das ewige Reich der Freuden zu versetzen; Allenfalls geruhen  
A. allerhöchst Dieselbe, ob dem sub Lit. A. angefügten Documento mortis sich solches allerunterthänigst referiren und vortragen zu lassen.

Wie nun auf solchen tödlichen Hintritt alle und jede von denenselben eingehabte / von allerhöchst Dero allerglorwürdigsten Vorfahren am Kayserlichen Regiment, und dem Heiligen Römischen Reich, teutscher Nation, herrührende von  
B. Eurer Kayserlichen Majestät selbst, ablaut des sub Lit. B. in bezlaubter Form angeschlossenen Lehen-Brieffes, verliehene und bestätigte Ostfriesische Lehen, mit sämtlich dazu gehörigen Landen, Regalien / Hobeiten, Herrschafften, Rechten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, sowohl nach Aussage Eurer Kayserlichen eben bemerckter, und dero allerhöchst gedachter Herrn Antecessorum am Reich hiebevot ertheilter Belehnungen, als auch krafft der bey meinem Fürstlichen Ostfriesischen Hause beständig hergebracht, und bey sich ereigneten Renovationen der Kayserlichen Investitur confirmirten Rechts und Gewohnheit der Erstgeburt auf mich, als meines in Gott ruhenden Herrn Vaters nach gelassenen einzigen Sohn, und ohngezweifelten Nachfolger in der Regierung, erblich, einzig, voll und unzertheilte, devolviret und gefallen; Dannenhero sich gebühren will, daß solches Reichs-Lehen von Eurer Kayserl. Majest., als jetzigem, nach meinem und aller redlich gesinneter teutschen Patrios

ten allergetreuesten unterthänigsten Wunsch, viele lange Jahre, in allerhöchstem Vergnügen, Segen und Sieg, ruhmwürdigst regierenden Römischen Kayser, in allerhöchster devotion, binnen der gehörigen Zeit wiederum erkannt, gesucht, und empfangen werde. So gelanget zu allerhöchst Denenselben mein allerunterthänigste treu-gehorfamste Bitte, nachdem mich durch unterschiedliche höchst wichtige beym Antritt meiner Regierung gesundene, und noch anhaltende / allerhöchst Deroselben vorhin bekannte Beschwerden, verhindert finde, Eurer Kayserlichen Majestät persöhnlich allerdevotest aufzuwarten / höchst Diefelbe wollen allerhuldreichst geruhen, mich, als rechten wahren, ohngezweifelt und einzigen Nachfolger, mit diesem von meinem in Gott ruhenden Herrn Vater, und dessen Herrn Vorfahren / auf mich devolvirten, **Eurer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Leben**, beneben Confirmation und Bestätigung derer denen hiebevorigen Graffen und Fürsten zu Ostfriesland, bis auf mich, von Römischen Kaysern allergnädigst verliehenen und sonst wohlhergebrachten und erworbenen Kayserlichen Begnadigungen, Privilegien, Freyheiten, alten löblichen Herkommen / Rechten und Gerechtigkeiten, nach Art und Inhalt voriger Kayserlichen Lehen-Brieffen und Concessionen, in Kayserlichen Hulden hinwiederum zu versehen, und zu belehnen / auch darauf, nach abgestatteter Lehen-Pflicht, und anderer erforderlicher Solennium, wozu ich, wegen obvermeldter vorgefundener, und noch anhaltender bekannter Hinderung / meinen Rath und Agenten, Johann Michael von Filtzhoffer, die sub Lit. C. in Originali angelegte von ihm zu producirende Vollmacht / ertheilet habe / einen offenen Schein in gewöhnlicher Form allergnädigst ausfertigen und verabfolgen zu lassen; Welches nun Eurer Kayserlichen Majestät in ohnverrückter aufrichtiger Treu allergehorfamsten Fleisses zu verschulden, mich jederzeit werde allerunterthänigst bestreben. Der Eurer Kayserlichen Majestät und Dero Kayserlichen Erb-Haus, ich dem allgewaltigen Macht Schutz des Allerhöchsten, zu beständiger Kayserlicherersprieslichkeit, auch absonderlich zu gloriwürdigster Besieg- und Überwindung Dero, und des Heiligen Teutschen Reichs, gemeinsamen Feinde, mithin zu mildester Benedeyhung Dero Kayserlichen Waffen, allergehorfamst empfehle, Dero Kayserlichen Hulde / Gnade, und großmächtiger Protection aber mich allerunterthänigst ergebe, und mit der respectueulesten veneration Lebenswübrig verharre.

**Eurer Kayserlichen Majestät**

Murich den 24. Mart. 1735.

*Sereniss. nomine humillime  
exhibet*

allerunterthänigst treu-gehorfamster  
Diener und Fürst des Reichs

**CURR EDZARDT, Fürst zu Ostfriesland.**

Joh. Michael de Filtzhoffer.

**Lit. A.**

**W**ir unten benannte Fürstlich Ostfriesische Geheimbder Rath / Hoff-Marschall, Inspector, Regierungs- und Cammer-Räthe, urkunden und bekennen hiermit: das der Weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Albrecht / Fürst und Herr zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund etc. unser gewesener gnädigster Fürst und Herr / am 2ten Tag Junii des 1734. Jahrs zum grossen Leidwesen des gesammten Hochfürstlich Ostfriesischen Hauses / und Unterthanen, auf dem Fürstlichen Hause Sandhorst / Dero zeitliches ruhmwürdiges Leben gesegnet, und mit dem ewigen verwehlet habe. Zum Urkund dessen haben wir diesen Schein eigenhändig unterzeichnet, und mit unsern Pittschafften besiegelt. So geschehen auf dem Fürstlich-Ostfriesischen Residenten-Hause, Murich, den 24. Mart. 1735.

Johann Philipp van Langelen,  
Geh. Rath, und Hoff Marschall.

(L. S.)

Hartman Christoph Becker, Inspector,  
Regierungs- und Cammer-Rath.

(L. S.)

Heinrich Sigismund Backmeister  
Regierungs-Rath.

(L. S.)

Johann Old, Cammer-Rath.

(L. S.)

D d 2

Lit. B.



Lit. B.

## Lehn-Brieff und Confirmation für den Herrn Fürsten zu Ostfriesland

**W**ir Carl der Sechste von Gottes Gnaden / erwählter Römischer etc. etc. Bekennen für Uns / und unsere Nachkommen am Heiligen Reich, öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, die ihn sehen, hören und lesen; Demnach Uns der tit. Georg Albrecht, Fürst von Ostfriesland unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß nach Absterben unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders / und Vorfahrsers am Reich, Weyland Kayfers Josephi Hochseeligsten Andenkens, Ihro die Graffschafft Ostfriesland, mit allen ihren zugehörigen Länden / Regalien, Hochheiten, Herrschafften / Rechten und Herrlichkeiten / wie die Namen haben mögen / und von Uns, und dem Heiligē Reich, zu Lehen rühren, von Uns, als jetzt regierenden Römischen Kayser, zu Lehen zu erkennen, zu suchen, und zu empfangen, gebühren wolle, und darum gebethen: Daß wir Seiner Liebden nach Befage Dero Gräfflichen Hauses habender Kayserlicher Investituren, und Brieff, auch alter Rechten / Land-üblich wohlhergebrachten Gewohnheiten / Gnad und Freyheiten, die vorgemeldte Graff- und Herrschafften mit ihren Ein- und Zugehörungen, darneben auch von neuen das Ober und Nieder Keyder Land, so anfänglich Dero Uhrs Uhrs-Anherr, Weyland Graff Enno, und nach Ihme Weyland Graff Rudolph Christian, auch dessen Anherr, Weyland Graff Ulrich, und dessen Vetter, und Groß-Vater, Fürst Enno Ludwig, und Georg Christian, Fürsten zu Ostfriesland, Gebrüdere, als ein vornehmes und ohnstreitiges Eigenthum der Graffschafft zu Ostfriesland, Weyland unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern / und jüngsthin ob höchstbesagt unsers Herrn Bruders Majestät, und Liebden und dem Heiligen Reich; Seiner Liebden Vater, Fürst Christian Eberhard, und dann Sie / zu Reichs-Lehn freywillig aufzutragen, und zu übergeben / begehret / auch der Herrschafften, Stedesdorff und Wittmund, welche sammt der vorhin in Lehen-Brieffen begriffenen Herrschafft Esens; Immassen auch durch Weyland Ihro Groß-Vatern Fürst Georg Christians Liebden vermittelt von unser Hochgeehrten Herrn Vaters Kayfers Leopolds Majestät, und Liebden als regierenden Römischen Kayser, unterm dato Wien den 12ten April Anno 1661. ertheilter Confirmation bekräftigte Union und Verträge, zu der Graffschafft Ostfriesland wieder gebracht, und der gesamten Regierung einverleibt worden, und endlich insgemein alles und jedes, so ihre Vorfahren, und Sie, von Uns, als Römischen Kayser und dem Heil. Reich, zu Lehen getragen, oder ob vielleicht ihrer Liebden Vorfahren, oder sie selbst, ichtes anders, das in vorgehenden Lehen-Brieffen nicht *specificiret* ist; sondern vor diesem vom Lehen entweder hinwegkommen wäre, oder bis daher nicht nach Lebens-Art und Eigenschaften, und etwa Pfands oder andern erheblichen Weise innen gehabt, genossen, und gebraucht hätten, so ihrer Liebden (immassen Sie, vermög und nach Anweisung hierunter einverleibter Kayser Friederichs und Kayser Rudolphs Brieffe, auch die Ihro Groß-Vatern, wie obgemeldt, darüber ertheilter Confirmation, als unser und des Reichs getreuer Lehen-Mann sich zu befeissen, und zu thun, schuldig) zu der Graffschafft, Ostfriesland, gebracht, oder inkünftig durch rechtmäßige *titul recuperaren*, wieder erlangen, und damit unserer und des Reichs Lehen und Eigenthum in seinem Wesen und Wohlstand *conserviren* und erhalten, oder auch vermehren, verbessern, genannt und ungenannt, ganz und unzertrennet, zu Lehen gnädiglich zu reichen und zu verleihen, und dann ferners (wie bey vorgehenden Römischen Kaysern mit und neben den Graffen zu Ostfriesland gemeiniglich geschehen) alle und jede Privilegien, Freyheiten / Gnad, Brieff und Handvesten, welche von vorgehenden Römischen Kaysern und Königen bemeldte Graffen zu Ostfriesland, durch ihre, den Römischen Kaysern, und dem Heiligen Reich unterthänigst erzeugte Dienste erworben, und erlangt, fürnehmlich aber einen sonderbaren Begnadigung und Lehen-Brieff, der von Weyland dem Allerdurchlauchtigsten unsern lieben Herrn Vetter, Kayser Friederichen dem Dritten, dis Nahmens, Christ-mildesten Gedächtniß, im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1454. am Montag nach dem Feste Michaelis, des Heiligen Erz-Engels, in unserer Stadt, Neuenstadt, ausgegangen, und von ehegenannten Kayser Friederich wiederum zu Gräs am Mittwoch nach St. Jacobs Tag

Tag im Jahr 1468. auch also fort immerdar successive nach und nach von folgenden Römische Kayern, unsern in Gott ruhenden Hochlöblichen UH. UH. Anhern, Herrn Bettern / und Herrn Vatern als von Weyland Kayser Maximilian, dem ersten; item von Kayser Carl, dem Fünfften, dreymahl, erstlich in Unser und Heiligen Reichs Stadt, Worms, den letzten Tag Monats May Anno 1521. zum andern in Unsern und des Reichs Stadt, Speyer, den 24ten September Anno 1528. Zum dritten in Unser und des Reichs Stadt, Regensburg / den 18ten May 1541. desgleichen Kayser Ferdinando, auf unserm Königlichem Schloß zu Prag, den 14ten Januarii Anno 1558. Kayser Maximilian, dem andern, in Ihrer Majestät und Liebden Feldlager bey Raab / den 15ten Octobris Anno 1566. wie auch von mehr Hochernannten Unserm geliebtem Herrn Bettern Kayser Rudolphem / am 19ten Febr. im Jahr 1592. und den 19ten Septembris Anno 1600. auf unserm Königlichem Schloß zu Praag / erneuert, confirmiret und bestätigt worden; Weiter noch ein Brieff, welchen vorbesagtes Kayser Rudolphem Majestät und Liebden über angezogene der Graffen zu Ostfriesland prerogativam primogeniturae, oder Erstgeburch-Gerechtigkeith, auch zu Praag Jahrs nach Christi Geburch 1595. den 4ten Tag Monats Aprilis bewilliget, und ausfertigen lassen, und vor höchst ermeldt Unserm Herrn Vaters Majestät / und Liebden in Originali vorgelegt, von Dero ansehnlichen und vornehmen Räten besichtiget, gegen unser Kayserlichen Reichs-Hoff-Canzley-Registratur fleißig collationiret, mit eigener Handschrift und andern dabey gebräuchlichen subscriptionibus unterzeichnet / auf zwey Pergamenten Libell, und anhangenden Kayserlichen Insiegel verfasst, allerdings untadelhaft und ohnversehrt befunden seynd / gnädigst zu erneuern, zu confirmiren, und zu bestatigen geruheten / und lauten solche beyde Brieffe, von Wort zu Wort, wie hernach geschrieben stehet.

**S**ir Friederich / von Gottes Gnaden, Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn 2c. Bekennen und thun kund mit diesem unserm Brieff allen den, die ihn sehen, hören / oder lesen. Wiewohl Wir von der Hohen Kayserlichen Würdigkeit, dardurch wir durch Schickung des allmächtigen Gottes zu dem Heiligen Römischen Reich löblich geordnet / deß ein Mehrer genennt werden, und insonderheit geneigt seyn / denen, die Uns und dem Heiligen Reich die Bürde und Sorgfältigkeit desselben Römischen Reichs getreulich helfen tragen, und solcher Unterthanen ihr Lob und Ehr zu preisen / und sie durch Begabung Unserer Kayserlichen Majestät mit Zierde des Adels ihrer Versohnen und Stammens zu würdigen / so haben Wir doch insonderheit angesehen und betrachtet, solch Adelicheit, Redlichkeit / Vernunft, Würde, Tugend / damit der Edel, Unser und des Reichs Lieber Getreuer, Ulrich, Herr zu Ostfriesland / vor Unser Kayserlichen Majestät berühmt ist, die angenehmen getreuen Dienste, so er Uns / und dem Reiche / oft und dick / gethan hat, und fürbas, zu künftigen Zeiten, wohl thun mag und soll, und haben darum, mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, Unser und des Reichs Fürsten, Graffen / Edlen / und Getreuen, durch unsern eignen Bewegnüs, und rechten Wissen, dem genannten Ulrichen, Herrn zu Ostfriesland, und seine eheliche Leibes Erben / ohne einige Bitte, Uns derwegen von ihm gethan, mit den Schloßern, Städten, Embden, Norden, Greetshyl / Berum, Esens, Zeber, Friedeburg, Aurich, Liehrorth, Stieckhausen und Lengen, und sonsten andere Schloßfer, Städte und Dörffer, die da liegen von der Wester Embse an Ostwerth bis an die Weser, mit Budjadinger- und Stadt-Land, mit allen den Eylanden, die nebet dem ganzen Land / Ostfriesland, in der See liegen, zu Norden, Südwerth, bis an die alten teutschen Valen von der Jade zu Hampuel / zu Deteren und zu Lengen / mit den Friesischen Werdern / Gangshel, auch dem Wasser die Embse, und allen andern Schiffreichen Wassern, Bächen / Teichen, Flüssen, kleinen oder grossen, wie dieselbe den Rahmen haben / und von Recht zu Ostfriesland gehörig seyn / alles und jedes mit ihren Nutzungen, Herrlichkeiten, und aller Zugehörungen, die von Uns, und dem Heiligen Reiche / von alten Herkommen, rechtlichen zugehören / und zu männigen Zeiten ungehorsam gewest seynd / und er dieselben Land mit grosser Tugend und Vernunft vereiniget hat, und fürbas zu vereinigen gedencket, und Uns / und dem Heiligen Reich, alle und jede zu Lehen gemacht hat, zu einer Graffschafft des Heiligen Römischen Reichs, aus Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, erhebt, gemacht und geschöpfft, daraus geordnet und zu Graffen und Gräffinnen Unser und des Reichs geschöpfft, gesetzt / gewürdiget / gemacht und erhebt, setzen, schöpfen, würdigen und erheben sie auch, also zu unsern und des Reichs Graffen und Gräffinnen, von Römischer Kayserlicher Macht und Krafft dieses Brieffes, also / daß sie sich ewiglich hinführo Graffen und

Gräffinnen zu Ostfriesland nennen und schreiben, und von männiglich also genannt und gehalten werden, so sie von alters herkommen / ihres Adels Personnen und Stammen darzu würdig genug gewesen seynd, auch alle und jegliche Recht / Würdigkeit, Freyheit / Gewohnheit, Zoll, Accis / Münz, beyde des Golds und Silbers, und andere Vortheil, inner- und außserhalb Gerichts, an allen Enden haben, gebrauchen und genieffen sollen und mögen, so sie bishero genossen und gebraucht haben, und ansezo gebrauchen, daß Er, auch seine eheliche Leibes-Erben, und ihr jeglich offen und beschlossn Brieffen mit rothem Wachs versiegeln und verpctschafften, und sich dessen zu allen Zierden und Würden / auch gebrauchen und genieffen sollen / und mögen, von allermänniglich ohnverhindert, so soll der obgenannte Graff Ulrich, und seine Eheliche Leibes-Erben, für und für / die gemeldte Graffschafft nun hinführo, als offt sich gebühren wird, von unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern und Königen, als des Heiligen Reichs Lehn erkennen, und empfangen, gleich so der Graff von Bentheim und Steinfurth, von ihrer Graffschafft zu thun / verpctschafft seynd, doch Uns und dem Heiligen Reich, an unser Obrigkeit, Gewaltsam und Gerechtigkeit, und genanntem Lande zu Ostfriesland und ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, so ihnen von löblicher Gedächtniß Kayser Carl dem Grossen, auch andern Römischen Kaysern und Königen, unsern Vorfahrern / gegeben seynd / oder sie sonst bishero gehabt und gebraucht haben, die Wir hiermit, nit abnehmen, sondern in ihrem Bestand und Wesen bestehen lassen, unergreiflich und unschädlich. Wir haben auch ihme / seinen Erben, von besondern Gnaden / alle und jegliche Gnad, Freyheit und Gerechtigkeit / die Er, und seine Vorfahren / von alter löblicher Gewohnheit hergebracht haben, und damit Sie von Römischen Kaysern und Königen begnadet seynd, confirmiret und bestättet, confirmiren und bestätten die auch mit diesem Brieff. Der obgenannte Graff Ulrich hat auch Uns, und dem Heiligen Reich, gewöhnliche Gelübd und Eyd gethan, als sich das von solcher Lehen wegen zu thun gebühret, darum geiethen Wir allen und jeden Fürsten, Geist- und Weltlichen, Graffen, Freyherrn / Rittersn, Knechten, Haupt-Leuten, Amt-Leuten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, der Wappen Ehrenholden / Perlewanten, Bürgern / und Gemeinen, und sonst allen Unsern und des Reichs Lieben Getreuen und Unterthanen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich und festiglich / mit diesem Brieff, daß sie den obgedachten Ulrichen, Graffen zu Ostfriesland, seine Eheliche Haus-Frauen Erben, und Leibs-Erben / für und für, und nun hinführo, Graffen und Gräffinnen nennen, und dafür halten, Sie auch daran / und den bemeldten unsere Gnaden, Rechten, Ehren und Würden, Begnadigungen / Freyheit, Confirmation und Bestätigungen, nicht hindern, noch irren, in keinerley Weiß, sondern Sie der in vorbeschriebenen Maasz getreulich gebrauchen und genieffen lassen, als lieb einem jeglichen sey, Unser, und des Reichs Schwere Ungnad zu vermeiden, und darzu eine Pcen, nemlich Fünffzig Marck löbtigen Goldes / in die ein jeglicher, als offt er freventlich darwieder thate, verfallen seyn solle, halb in Unser, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem ebenannten Graffen Ulrichen, und seinen Eheleiblichen Erben / ohnabläßig zu bezahlen. Mit Urkund diß Brieffs / besiegelt, mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel. Geben in der Neuen-Stadt, am Montage nach Michaelis, des heiligen Erz-Engels / nach Christi Geburt Vierzehn hundert, und in dem vier und fünffzigsten, unsers Reichs in dem Funffzehenden / des Kayserthums in dem dritten Jahre.

**S**ir Rudolph, der Ander, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc. Bekennen, für uns, unsere Nachkommen am Reich, öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Edel, unser und des Reichs lieber getreuer / Edzard, Graff und Herr zu Ostfriesland, durch seine ansehnliche Rätthe und Gesandten, so münd- so schriftlich in Unterthänigkeit vorbringen und zu erkennen geben lassen: Demnach er sich schuldig wisse, alle dasjenige, so zu gedeylicher Wohlfarth jetztgedachter Graffschafft Ostfriesland, und folglich des Heiligen Reichs, ersprieslich, mit emsigem Fleiß, und bestem Vermögen zu trachten, und zu suchen, und dann in gutem Andencken haben, daß je und allerwegen bey seinen Graff Edzarden in Gott ruhenden Vater, auch An- Uhr- und Uber- Uhr-Anherrs und andern seinen löblichen Vorfahren, Graffen und Herrn zu Ostfriesland / von Eltern zu Eltern / beharrlich und continuirlich Herkommens / und als ein ohnstreitig Jus und Stamm-Gerechtigkeit gehalten worden, daß die Graffschafft Ostfries-

friesland, ohnzertückt, und ohnzertheilt / von ältesten oder erstgebohrnen Sohne und Männlichschelichen Leibes-Lebens-Erben, und/in Abgang dessen, oder auch Mangel seiner habität alsdann dem erstgebohrnen nach der prärogativ und Succession oder Primogenitur, oder ersten Geburth, alleinig und vollkommentlich ohne Eintrag oder Wiederrede der andern G. brüder, oder Schwestern / (so sich an ihrem Deputat und Aussteuer, nach Vermög und Ertrag der Graffschafft, sättigen lassen müssen) regiert, innen gehabt, genossen, und gebraucht, wie solches durch Land-kündige Chronica und Historias publicas zu bescheinigen, und notorie ohnz widersprechlich wahr seye / zu dem durch sein Graff Edzards An-Herrn, Weyland, auch Graff Edzarden, der gleichfalls die Graffschafft regiert, gehalten, und von seinen Eltern und Vorfahern / ohnzertheilt bekommen, durch eine sonderbare disposition wohlbedächtlich geordnet, erneuert, und bis auf die Zeit würcklich ohne Einbruch dermassen stet, und best, observiret und gehalten worden / daß, obwohl vielgemeldtes Graffen Edzards Bruder, Weyland Graff Johann, die Landes-Theilung begehrt, und deswegen Ihm, Graff Edzard, rechtlich vor Uns gesprochen, so hätten Uns doch bald zu Anfang dieses Streits die sämtliche Ostfriesische Land-Stände unterthänigst und ausführlich berichtet: daß angerecht lus Primogenitura jederzeit daselbsten Herkommen, die Graffschafft, Ostfriesland, bey einem regierenden Herrn ohnzertrennt geblieben, auch es nochmahls bey solchem Herbringen beruhen zu lassen, gebethen, darauf und nach Erwegung darunter eines und des andern Theils hinc inde fürkommener Acten und Abschnitten im Jahr der wenigern Zahl achtzig neun den zehenden Februarii von Uns ein Spruch und Abschied ergangen, vermög und in Krafft dessen ersternannten jüngst abgestorbenen Graffen, Johann, aus der ganzen Graffschafft, und zu seiner gänzlichlichen Abfindung, mehrers nicht, dann drey Schlöffer / und Zweytausend Thaler jährlicher pension, darzu allein auf sein Leb-Zeiten / und gegen an Eydes statt geleisteter würcklicher gefertigter und von sich gegebener Caution, daß er solche benannte Häuser und Aemter nicht alieniren, veräußern / versetzen / verrentiren, oder in einig andere Weg beschweren, auch nicht in Abfall, oder andere fremde Hände kommen lassen, sondern / nach seinem ohne Männliche Leibes-Erben tödtlichen Abtritt, wiederum seinem Bruder / Graff Edzarden / oder dessen ältesten Sohne, oder wener, Graff Edzard / an seine Statt, zu Regenten, und Stamms-Lebens-Folger / benennen würde, frey lediglich fallen soll, assignirt und gefolget / welches doch auch Graff Edzard seines Theils anderer Gestalt nicht / dann mit ausdrücklichen demselben Unserm Kayserlichen Recess und Ausspruch einverleibten Beding und Vorbehalt (ohne Abbruch der Alt-Väterlichen disposition, und daß dardurch bey seinen Söhnen und Nachkommen kein Riß der Graffschafft Ostfriesland, gemacht seyn solle) bewilliget und eingegangen, alles nach eigentlicher Ausweisung jetztgedachter Sententz, sowohl angeregter beyderseits darunter fürgelauffener Acten, dahero um sowohl aus solchem Sententz und Actis als jetzt gehörtem darin hochbetheureten Verboth cuiuscunque alienationis, nec non factionis testamenti, desgleichen, daß der drey, Graff Johann assignirten Häuser und Aemter Rückfall wiederum Graff Edzarden, oder seinem Primogenito, und ältesten Sohne, den er an seiner Statt zum Regenten und Stamm-Lebens-Folger benennen wird, gebühren, und zukommen soll / und dann, daß der Gegentheil, Graff Johann / seines Brudern Edzarden Vorbehalt, von der Alt-Väterlichen disposition, wie auch daß durch Beliebung beschäner Assignation kein Riß zu Theilung der Graffschafft gemacht werden solle, passiren / und dem Sententz inseriren zu lassen / nicht verweigern können / aus diesen und andern der Sache mehr Umständen, nun klärllich schiene, was massen damahls auch in selbem contrario die Alt-Väterliche disposition, und das uhralte Stamm-Herkommen iuris primogenitura confirmiret, und gar keinen Bruch gelitten; Und Uns derowegen demüthig angeruffen und gebeten: sitemahl Er, Graff Edzard, einig und allein regierender Graff und Herr zu Ostfriesland seye, auch solche uhralte Succession in allwege bis an Ihme, Graff Edzarden, continua serie uneinbrüchlich, wie obberührt, gestammet, und herkommen, und zu Vorkommung gefährlicher Zwoytracht, Zerrungen und anderer schädlichen Zerrüttungen, Verderbnuß und Unheils, so beyde Herrn und Unterthanen, aus Spalt- und Theilung der Graffschafft zu gewarten, wie bey vielen Fürstenthumb und Graffschafften die Erfahrung / leyder öfter, als gut ist / an Tag gebe, bevorab aber in der Graffschafft Ostfriesland, unausbleiblich zu besorgen, dieweil dieselbe / von wegen des anstossenden Meers und offenen See / zu Abhaltung derselben, mit Dämmen, oder Zeichen, rings umzogen und beschüttet / und damit solche Dämme, wie es die Nothdurfft erheischet, jederzeit recht bewahret und Bestandig bleiben, zwischen unterschiedenen jurisdictionen und Herrschafften / in stetswäh-

renden grosser Gefahr, Land-Leuths und Vieh-Untergangs, schweben und hafften wurde, anderer Bedencken, und vernünftigen beweglichen Ursachen haben, hinführo nicht weniger deren obgedachter seiner lieben Eltern und Vor-Eltern, der Graffen und Herrn zu Ostfriesland, wohlbedachte Uhr-Alt-Löbliche hergebrachte Succession und Gewohnheit iuris primogeniturae, unter seinen Kindern und dero ganzen nachkommenden Posterität, perpetuirt, fortgesetzt, und beständiglich erhalten haben wolte: Daß demnach Wir / als regierender Römischer Kayser und Ober-Lebens-Herr, auff daß diesen allen instänfftige zu Wohlfarth des Gräfflichen Stammes zu Ostfriesland, und zu gemeinen Besten, Ruhe und Frieden deren dabey interessirten Land und Unterthanen, desto steiffer / fester und ohnverbrüchlicher, gelebt, und nachgangen werde / Unser sonderbare Kayserliche Confirmation und Bestätigung, ihme / Graffen Edzard, und seinen Nachkommen, darüber gnädiglich bewilligen, ertheilen und folgen lassen wolten; Das haben Wir angesehen ermeldtes Graffen demüthige ziemliche Bitte, und das uns wohl bewußt, wie alles, welches von erhobenen Streit der Land-Theilung / halb zwischen Ihm, Graffen Edzard, und Weyland seinen Bruder, Graff Johann, sürgangen / und oberzehlet / und sich in Grund also und dergestalt verhalte, vor Uns ausgeführet, verabscheidet / erörtert / und die Acta bey unserer Kayserlichen Reichs-Hoff-Cansley registrirt, und zu finden, dazu daß Uns / dem Heiligen Reich, der ganzen Graffschafft Ostfriesland / in viele Wege scheinbarlich, nützlich und fürständig, damit solche Graffschafft / einkig und allein von einem Herrn und Graffen regiert und gehalten werde / und nicht weniger um der getreuen, wohl ersprieslichen Dienst willen, so Weyland Graff Edzards Eltern, Vor-Eltern / und Er selbst, unsern Löblichen Vorfahrern / Römischen Kaysern und Königen, auch uns und dem Heiligen Reich, viel und mannigfaltig gehorsam, ganz ohnverdrossentlich, erzeiget, und bewiesen / noch täglich thut, und hinführo, sammt seinen Nachkommen und Erben / Uns, und dem Heiligen Reich, zu bezeigen und zu leisten, erbiethig ist, auch wohl thun mag und soll. Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath, und rechtem Wissen, aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, vorgemeldten Graffen Edzarden, zu Ostfriesland, und dessen Ehelich gebornen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, und endlich allen denen, so auf Maaß, wie jetzt hernacher vermeldet, zu der Succession Vor- oder Erbgang der Primogenitur und Erstgeburths Gerechtigkeit, die nächsten seyn / und Anwartsung dazu haben werden, solche hievor angezogene, und über verwährte Zeit des Rechts in dem Stammem und Geschlechtem der Graffen und Herrn zu Ostfriesland erstandene Gewohnheit iuris primogeniturae confirmirt, bekräftiget und bestätigt, confirmiren, bekräftigen und bestätigten dieselbe auch hiermit, und in Krafft dieses Breiffs / wissentlich / in bester Form, Maaß und Gestalt solches von Recht und Billigkeit, auch unserer, und des Heiligen Reichs / gemeinen und dis Orths besondern Landes-üblichen Gebrauchs und Gewohnheits wegen beschehen soll, kan oder mag / sehen, ordnen und wollen, daß jeko, und nach tödtlichem Abgang Graffen Edzard, hinführo, und künfftig, zu ewigen Zeiten, die ganze Graffschafft Ostfriesland, mit allen ihren Schlößern. Häusern, Festungen, Städten, Flecken, Dörffern, Elßtern, Eylanden / oder Inseln, An- und Zugewachs, und allen andern Pertinentien, wie und wo die inner- oder aufferhalb der Graffschafft gelegen seynd, und genannt werden möchten, nichts ausbescheiden, sammt allen dazu gehörigen Regalien, Jurisdiction, Bothmäßigkeit / Hohe Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit, zu Wasser und zu Lande, keinesweges zertheilet, zerstücket, zertrennet, oder aus einigerley Ursach / wie die seynd, gespalten werden; sondern dieselben vollkommen, ganz und ohngeschmälert, sammt Niessung und Gebrauch aller und jeder der Graffschafft Häuser, Herrschafften, Rechten, Gerichten und Jurisdiction, Hoher-Ober-Mittels und Bothmäßigkeit, Regalien, Einkommen, Reuthen, Heuren, Pachten, und insgemein allen andern Gefällen, auch Pflicht, Huldigung, und andern der Graffschafft hohen Obrigkeit An- und Zugehörungen ohne Eintrag und Widersprechen, zustehen / gebühren, folgen und bleiben solle, dem erstgebornen ehelich erzeugten Sohn, als dem einigen Lebens-Folger der eines Lehns-fähig, und der Regierung, Land und Leuthe vorstehen mag, es wäre dann, daß derselbe Primogenitus, oder Erstgeböhne, der Sinnen und Wiß beraubet / oder sonst eines andern mercklichen Gebrechenshalber zur Regierung untüchtig befunden, auf denselben Fall, oder auch nach Ableibung desselben, abermahls seinen erstgebornen Sohn, oder, da sich zutrüge, daß dieselbe erstere Linie an Männlichen ehelichen gebornen taugentlichen Leibes-Lehns-Erben gänzlich verfiel, alsdann Graff Edzards ander gebornen Sohne, ob der noch im Leben wäre / oder da er tödtlich abgangen, gleicher gestalt seinen Primogenito und erstgebornen ehelich erzeugten, und da auch desselben absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolg

also

alsofort auf den Dritten, Vierten und Nachgebohrnen, und derselben absteigenden Linien, Männlicher ehelicher Geburt, immer und ewiglich dahin zu verstehen, daß zwischen dem Graffen und Herrn zu Ostfriesland und derselben Geschlechts Männlichen Stammes zu ewigen unaufhörlichen Recht / die Succession der Graffschafft, Ostfriesland, sammt ihren Pertinentien und Zugehörungen, nach Ordnung und Erbgangs- Recht der Primogenitur und Erstgeburth-Gerechtigkeit, auf den Primogenitum, und ehelich Erstgebohrnen, so vorhanden, und zur Regierung qualificiret und taugendlich, und denn es aus rechten ehelichen Männlichen Ostfriesischen Stamm / jetzt verstandener Ordnung und Maß nach, gebühret, vererbt / die Unterthanen zu Land- und Städten / auch demselben Primogenito, und ehelich erstgebohrnen Mann, Erben / in eine Hand allein gehuldiget seyn sollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat, Beding und Vorbehalt, daß hingegen derselbe Primogenitus und ehelich Erstgebohrner regierender Graff zu Ostfriesland nicht Macht habe, die Graffschafft, Dero Schlösser, Stadt, Flecken, Dörffer, Güther, Renthen / Einkommen und Zugehör, wie die mit Namen benannt werden möchten, nichts ausgenommen, viel oder wenig, zu Nachtheil und Schmälerung seiner Successorn, oder Nachfolger / zu verkauffen, zu trennen oder in andere Wege zu alieniren, zu entäußern und zu beschweren / in keinerley Weise, sondern, als viel möglich, dieselbe vermehren, verbessern, und darnebens in specie verbunden und verpflichtet seyn solle, gegen den andern, und Nachgebohrnen seinen Brüdern und Schwestern, sowohl denen zu Regierung untüchtigen sich Brüderlich / mild- und freundlich zu erzeigen, und den Brüdern / mit Rath und Zuthun der Landschaft, vermöge obgenanntes Graff Edzards Ansehens disposition und Verordnung / dem alten Herkommen, der Graffschafft Gelegenheit / und der Schwester Anzahl nach / ein gebühlich Deporat und Gräßliches Unterhalt, von Zeiten zu Zeiten, ordentlich und richtig zu liefern, desgleichen seine Schwestern und Weibliche Erben, mit nothwendiger alimentation und ehrlicher Aussteuer, zu versehen, dardurch doch einen Weg, als den andern, keine Trennung, Theilung, Schmälerung oder Abgang der Graffschafft, und dero Pertinentien erwachse; sondern solches zu ewigen Zeiten hiermit verbotten seye und abgeschafft bleibe. Es sollen mit dieser Verordnung, Confirmation und Bestätigung auch die andern, dritt- und nachgebohrnen Gebrüdere, sowohl derselben Schwestern und Weibliche Erben, durchaus zu frieden seyn, sich daran begnügen, und darwieder keine Einrede haben, doch Uns, und dem Heiligen Reich, an Unfern und sonst mannlighen Rechten und Gerechtigkeiten, unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Graffen / Freyen, Herren, Ritters, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Boigten / Bögten / Pflegern, Berwehern, Amts-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden / und sonst allen andern unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich befehlend, und wollen, daß sie, ob- und mehrgemeldten Graff Edzarden, und desselben ehelich erstgebohrne Männliche Leibs- Lebens- Erben / sammt allen verstandener massen Primogenitis und Erstgebohrnen, auch ihren nachkommenden ehelichen Erbens-Erben, und nachfolgenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, bey vielgedachter alt herkommener nützlichen Gewohnheit, und unser darauf gerichteten Kayserlichen Begnadigung Vernehmung, und Bestätigung der Primogenitur, und Erstgeburths-Gerechtigkeit, in allen derselben ausgeführten Inhalt und Begriff ruhiglich bleiben, sich deren gänzlich erfreuen, gebrauchen und genießen lassen, und daran mit nichten, irren hindern, noch beschweren, noch solches jemahls ändern zu thun / gestatten, nachsehen oder verhoffen seyn / heimlich oder öffentlich / in gar zumahl keine Weis / als lieb einem jedem seye / Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Poen, nemlich ein hundert Marck löblichen Golds, zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich darwieder thäte, Uns halb in unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil dem beschwerten und beleidigten Primogenito, erstgebohrnen Graffen und Herrn zu Ostfriesland, oder desselben Erben / unablässig zu bezahlen, schuldig seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen Secret-Zusiegel, der geben ist auf unserm Königlichem Schloß zu Prag den 4ten Tag des Monats, April, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt / Fünffzehnen hundert Fünff und neunzig, Unsere Reiche des Römischen im zwanzigsten, des Hungarischen im Drey und zwanzigsten / und des Böhmischen auch im zwanzigsten Jahre.

Das haben wir angesehen mehr ernannt des Fürsten Georg Albrechts zu Ostfriesland Liebden unterthänigst ziemliche Bitte / auch die angenehme getreue nützliche Dienste, so



Dero Vater, und Vor-Eltern, Uns / und unsern löblichen Vorfahrern, Römischen Kaysern und Königen, und dem Heiligen Reich, oft und mählich willig gethan und erzeigt haben / auch Seiner Liebden hinführo, zukünftigen gleichfalls zu thun, unterthänigst erbiethig ist, auch wohl thun kan, mag und soll. Und darum, mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath / und rechtem Wissen, oft genannten Fürsten zu Ostfriesland nicht allein die hiebevot inserirte Brieff, auch andere der Fürsten zu Ostfriesland habende Privilegia, Handfesten / Gnad, Freyheit Recht und Gerechtigkeit, gut alt Herkommen und Gewohnheit, die Sie löblich herbracht / mit allen ihren Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen / erneuret, confirmiret, und bestätiget; sondern auch die obgedachte Stücken, Ober- und Nieder-Neiderland, welche sonst Thro als ein freyes Eigenthum zugestanden, und Sie, wie obgemeldt, zu rühmlicher lobwürdigen Vermehr- und Erweiterung der Fürsten zu Ostfriesland alten Reichs-Lehen sowohl besser Verfaß als Bestärkung des Heiligen Römischen Reichs Gränzen, des Orths, frey und gutwillig Uns und dem Heiligen Reich, ferner zu Lehen aufgetragen und übergeben / von Thro Liebden zu Reichs-Lehen gnädiglich acceptirt / an- und aufgenommen, auch selbiger demnach die ganze Graffschafft / Ostfriesland, neben mehr besagten Uns und dem Reich / wie hievor verstanden, von neuen zu Lehen aufgetragenen Stücken, Ober- und Nieder-Neiderland / auch die zur Graffschafft, Ostfriesland, neben jeho unierte und einverleibte Herrschafft, Stedesdorff und Wittmund, sammt allen und jeden darzu gehörigen Festungen, Schlässern, Städten, Flecken, Dörffern, Höffen / Eylanden, Insulen, An- und Zuwachsen / mit ihren Gebiethen, Regalien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, hohen und niederen Bothmäßigkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Rahmen haben können / nichts ausbescheiden, die Thro Vorfahrern, und er / als regierender Fürst zu Ostfriesland, und Herr der vorbeschriebenen Landen bey Römischen Kaysern und Königen, zu Wasser und zu Land löblich und ehrlich gehabt, und herbracht, oder noch haben, also, und ob vielleicht auch Seiner Liebden Vorfordern, oder Sie selbst / ichtes anders, so hierinnen nicht specificiret ist, sondern vor diesem entweder vom Lehen hinweg gekommen wäre, oder bisher nicht nach Lebens-Art und Eigenschafft / und etwa Pfand oder ander erheblicher Weiß innen gehabt und gebraucht hätten, so er Fürst zu Ostfriesland, immassen Seiner Liebden oder Dero Lehen-Folger und Erben, ohne diß auch, vermög und nach Ausweisung obeerleibter Kayser Friederichs und Kayser Rudolphs Brieff, und obgedachter Kayserlicher jüngst ertheilter Confirmation, als Unser und des Reichs getreuer Lehen-Mann, sich zu befeissen und zu thun schuldig, zu der Graffschafft, Ostfriesland / gebracht / oder inkünftig durch rechtmäßigen Titul recuperiren, wieder erlangen, und damit Unsere und des Reichs Lehen und Eigenthum in seinem Wesen, und Wohlstand conserviren und erhalten, oder auch vermehren und verbessern würden, genannt und ungenannt, ganz ungetrennet, zu Lehen gnädiglich gericht und verliehen / erneuren, confirmiren und bestätigen, reichen und verleihen, Thro solches auch hiermit, aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, wissentlich / und in Kraft dieses Brieffs, was Wir, als Römischer Kayser Threr Liebden von Recht und Billigkeit wegen daran verleihen sollen, und mögen, und meinen, setzen und wollen, daß die obeerleibte Brieffe in allen und jeglichen ihren Worten / Clauseln, Punkten und Articulen, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, kräftig und mächtig seyn und bleiben, und sich selbige / und derer Lehen-Folgere und Erben, deren nach ihrem Inhalt / auch die gedachte Graffschafft, Ostfriesland, sammt dem Ober- und Nieder-Neiderland, Stedesdorff / Wittmund, oder auch andere reunierte und einverleibte Herrschaffen, Gebieth, Recht und Gerechtigkeit, allermassen dieselbe theils in obeerleibten Kayser Friederichs und Kayser Rudolph Brieffen, auch vorigen und dieser unserer Confirmation, specificiret zu befinden / oder sonsten darzu gehörig / mit allen und jeglichen Herrlichkeiten / Pertinentien / Nutzungen und Freyheit, wie obstehet, nun hinführo, von Uns, dem Heiligen Reich, in Lebens Weiß innhaben und besitzen, sich des alles geruhiglig gebrauchen, und genießten sollen und mögen, von allermänniglich unverbindert, zu dem so soll auch diese unsere respective Confirmation, Erneuerung / Belehnung und Extension nicht allein auf Thro Liebden und Dero Lebens-Folgern und Erben / absteigender Linie, sondern auch, wann dieselbe (welches Gott lang Väterlich verhüten wolle) durch den zeitlichen Tod erlöschten / und abgehen würde / alsdann die Succession in dessen Reichs-Lehn der Graffschafft Ostfriesland, so wohl Dero als oberzehlter Pertinentien und Zugehör, wie auch die concedirte Privilegia, Prærogativen, Gnad und Freyheiten, davon hierinnen Meldung geschehen, gleichergestalt an die Collaterales, Männlichen Stammes sowohl Dero erstgebohrnen Söhne, und

von demselben ferner auf des Erstgebohrnen so lang ein Graff zu Ostfriesland übrig / nach Besage und Ordnung bey denen Graffen zu Ostfriesland hergebrachten Recht und oibeinverleibter von uns bestätigten Privilegio und Freyheit der Primogenitur und Erstgeburt, kommen, stammen und fallen, wie dann mehrgedachten unsern geliebten Herrn Vettern, Kayser Rudolphen, vielgemeldtes Fürsten zu Ostfriesland Uhr-Uhr-Anhern, Graff Enno / durch sein sonderbar schriftlich Ansuchen und Vollmacht, deshalb Vernehmung zu thun, unterthänigst angeruffen und gebethen / wir es auch, als den vorigen alten Lehen-Brieffen, und der Billigkeit gemäß, vor Uns / und unsern Nachkommen am Reiche, hiermit gnädigst bewilligen thun, dagegen sollen / Einhalts oben einverleibter vielbesagten Friederichs, Rudolphen, und Matthiafen, auch unsern Brieffen, alle und jede Fürsten und Graffen zu Ostfriesland, welche nach Ordnung der Primogenitur oder Erstgeburt die Succellion an diesem Reichs-Lehen betrifft, so oft sichs gebühren wird, von Uns oder unsern Nachkommen am Reich / Römischen Kaysern und Königen, die Lehen zu erkennen, in rechter Zeit gebühlich zu suchen und zu empfaben, verpflichtet und schuldig seyn. Doch uns und dem Heiligen Reich, an unser Obrigkeit, auch dem Hauf, Ostfriesland, und sonst männiglich / an seinen Rechten ohnvergriffen / und unschädlich. Der vielgenannte Georg Albrecht hat uns auch hierauf durch seinen an unserm Kayserlichen Hoff habenden Anwaldt, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen, Daniel Hieronymum von Braun, gewöhnlich Gelübt und Eyd gethan, Uns, und dem Heiligen Reich, davon getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn / zu dienen, und zu thun, als sich von solchen Lehn wegen geziemet / eignet und gebühret, getreulich und ohne alle Gefährde.

Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten / Graffen, Freyen, Herren / Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten / Bisdomben / Vögten, Pflegern, Berwesern, Amt-Leuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Stands, Würden / oder Wesens die seynd, ernst und bestiglich, mit diesem Brieff, und wollen, daß sie mehrgemeldten Fürsten zu Ostfriesland, an dem vorberührten Lehen, Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brieffen, Privilegien, Handvesten, alten löblichen Herkommen, guten Gewohnheiten, und dieser unser Erneuerung, Confirmation und Bestätigung, nicht hindern / noch irren; sondern Seine Lieben obbegriffener massen / darbey bleiben / des ruhiglich gebrauchen und genießen lassen, und hierwieder nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, als lieb einem jeglichen seye, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Paen in vorgeschriebenen Brieffen begriffen / zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrgenannten Fürsten zu Ostfriesland / oder Dero Erben zu bezahlen, verfallen seyn solle; Wir sollen, und wollen auch, da einige Privilegia, Brieffe und Begnadigung, dieser Belehnung zuwieder, von Uns / oder unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, ausgebracht und erhalten, daß dieselbe von Unwürden, nichtig und kraftlos seyn sollen.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt, mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel; Der geben ist in unserer Stadt, Wien den 9. januar. 1713.

Daß vorstehende Abschrift mit dem in der Registratur befindlichen Original-Concept collationando von Wort zu Wort gleichlautend befunden, solches bezeuge mit dieser meiner Fertigung. Wien den 3. May 1735.

(L. S.) Johann Heinrich von Alpmannshoven,  
Kayserl. Geh. Reichs-Hoff-Cansley-Registrator.

Lit. C.

On Gottes Gnaden Carl Edvard Fürst und Herr zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund 2c. 2c. Urkunden und bekennen hiermit öffentlich, demnach auf tödlichen Hintritt des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Georg Albrechts, Fürsten und Herrn zu Ostfriesland, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund 2c. Unsern in Gott ruhenden Höchstgeehrten Herrn, und Vaters Gnaden, alle und jede höchstgedachten  
Seiner

S f 2

Seiner Gnaden inngelabte von Kayserlicher Majestät, und dem Heiligen Römischen Reich, teutscher Nation, herrührende Ostfriesländische Lehen, mit ihren zugehörigen Länden, Regalien, Hoheiten, Herrschafften, Rechten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten / auf Uns, als Seiner Gnaden einzigsten Sohn, und ungezweiffelten Successoren an der Regierung erblich, einzig, voll und ungetheilet devolviret / und gefallen, und uns dannhero gebühret und obliegt, von dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolo dem VI. erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn / Böhheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, beyder Sicilien, Hierusalem, und Indien Könige, Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzog zu Burgund, Stayr, Kärndten / Crain und Württemberg / Gräffen zu Habsburg / Tyrol und Görz, Unsern allergnädigsten Kayser und Herrn / die Renouation solcher Lehen, und deren Investitur, allerunterthänigst zu suchen, wir aber, wegen verschiedener bey unsrer neu angetretener Regierung / vorgesundener und noch anhaltener Beschwerden, in eigener Person solches nicht verrichten können, daß wir demnach, an unserer Stelle / den Edlen / unsern Rath und Agenten / auch lieben getreuen, Johann Michael von Filschoffer hierzu gebührender massen bevollmächtigt haben, thun dasselbe auch hiermit, in Krafft dieses, in bester und beständigster Form Rechtens, dergestalt, und also, daß gemeldter unser Bevollmächtigter bey allerhöchst besagter Kayserlicher Majestät / unserm allergnädigsten Kayser, und Herrn, in unserm Namen, sich allerunterthänigst anmelden, die Lehnung in aller Unterthänigkeit suchen, den gewöhnlichen Eyd in unserer Seele abstatten, und sonst alles dabey verrichten und beobachten solle / was sich vermöge der Lehen-Rechten des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Herkommen, eignet und gebühret: Und was also gedachter unser Bevollmächtigter unsertwegen, und in unserm Nahmen, verrichten wird, dasselbe wollen wir allerdings genehm, und nicht anders / als wenn wir es selbst gethan hätten, auch unsern Bevollmächtigten deswegen schadloß halten, und indemnificiren.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Fürstlichen Innsiegel wissentlich bedrucken lassen. So geschehen auf unserm Residenz-Hause / Aurich, den 25ten Mart. 1735.

(L. S.) Carl Edzard Fürst zu Ostfriesland.

### Ad Num. 34.

Lunæ 18ten Jul. 1735.

**S**U Ostfriesland Fürst in puncto Investituræ, sive gedachten Herrn Fürsten Caroli Edzardi Anwaldt / Johann Michael von Filschoffer, sub postscripto 11. May nup. suppl. humillime pro clementissime renovanda Investitura, confirmatione Regalium, Privilegiorum & immunitatum principatus Frisiæ Orientalis, nec non denominatione certæ diei, ad præstandum juramentum. app. Lit. A. B. & C.

Admittatur Supplicantis Mandatarius ad juramentum Investituræ.

Arnold Heinrich von Glanderff.

